

D'autres possibilités de collaboration se présenteront sans doute. Nous n'en négligerons aucune.

En résumé la ligne politique que nous avons l'intention de suivre est simple et droite. Le Conseil fédéral examinera dans un sens positif les possibilités d'adhésion de la Suisse aux Nations unies. Il prendra les contacts nécessaires au moment qu'il jugera opportun. Mais une adhésion ne peut être envisagée que si le statut international de la Suisse est reconnu au sein de la nouvelle organisation. Le Conseil fédéral est prêt à étudier si les obligations prévues par la charte, mais incompatibles avec ce statut international peuvent être remplacées par des engagements d'une autre nature, sur le plan humanitaire et de l'entr'aide internationale.

Indépendamment d'une adhésion formelle à l'O. N. U., le Conseil fédéral est d'avis que la Suisse doit collaborer avec elle d'une manière aussi large que possible, dans le sens des buts proclamés par la charte de San Francisco. Pour autant que l'O. N. U. le désire, notre pays lui facilitera l'installation à Genève de certains services ou d'installations techniques.

Notre politique étrangère peut et doit rester transparente. La vie des nations est aujourd'hui trop étroitement mêlée pour que l'une ou l'autre d'entre elles puisse s'isoler et rester à l'écart. Au contraire, dans une société des peuples, comme celle que la charte de San Francisco a l'ambition de créer, chaque pays doit être appelé à jouer un rôle — non pas tous les pays nécessairement le même — mais chacun celui qui est le plus conforme à son génie et surtout qui peut être le plus utile à l'ensemble. L'unité — dans le sens démocratique et non totalitaire du terme — n'exclut pas la diversité.

Le Conseil fédéral ne méconnaît pas que la tâche de sa diplomatie, au cours des temps qui viennent, sera difficile et ardue, que l'accomplissement de cette tâche exigera peut-être une longue patience, et que son succès n'est pas assuré. Mais les chances de succès seront d'autant plus grandes que l'opinion publique suisse appuiera plus unanimement le Conseil fédéral dans la défense des intérêts permanents du pays.

Un peuple viril, qui entend rester le maître de son destin, n'a pas peur de l'avenir — il ne tremble ni ne se dérobe devant les difficultés. Il se met en état de les surmonter. C'est essentiellement à une volonté de vivre constamment renouvelée que la Suisse doit d'être ce qu'elle est aujourd'hui. Il dépend de nous, de nos efforts, de notre esprit de résistance et d'initiative, que notre pays garde, dans un monde qui sera demain sans doute différent d'hier, la place à laquelle il a droit, sans cesser d'être fidèle à lui-même.

**Boerlin:** Ich erkläre mich von der Auskunft des Herrn Bundesrats gern befriedigt und ich möchte ihm danken nicht nur für die umfassende Auskunft, sondern vor allem auch für das warme Bekenntnis, das er abgelegt hat für den tapferen, schweren Versuch, der unternommen wird, um der Welt und damit auch unserm Volk den Frieden zu wahren.

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

## 4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft. Régime du sucre.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. Dezember 1945 (Bundesblatt II, 521). — Message et projet d'arrêté du 10 décembre 1945 (Feuille fédérale II, 489).

### Antrag der Kommission.

Mehrheit:

Eintreten.

Minderheit

(Meier-Netstal, Schümperli):

Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat.

### Proposition de la commission.

Majorité:

Passer à la discussion des articles.

Minorité

(Meier-Netstal, Schümperli):

Renvoyer le projet au Conseil fédéral.

### Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion.

I. Die Fraktion anerkennt, dass die bäuerliche Arbeit vor dem Kriege ungenügend entschädigt wurde. In Anwendung der in der „Neuen Schweiz“ niedergelegten Grundsätze unterstützt sie die Forderung, dass das bäuerliche Arbeitseinkommen in der Nachkriegszeit dem Durchschnittslohn der Arbeiterschaft entsprechen soll. Zur Erreichung dieses Zieles stimmt die Fraktion einer planmässigen Lenkung der Produktion, der Einfuhr und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu.

II. Die Fraktion anerkennt in besonderen das Begehren der Landwirtschaft auf Beibehaltung einer gegenüber der Vorkriegszeit vergrösserten Ackerfläche und auf spezielle Förderung des Zuckerrübenbaus als berechtigt. Sie ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die schweizerische Volkswirtschaft eine gewisse Kostenbelastung auf sich nimmt, um eine intensive landwirtschaftliche Inlandproduktion zu ermöglichen.

III. Wie weit die Schweiz mit ihrer Agrarpolitik gehen darf, ohne ihre Eingliederung in die Weltwirtschaft übermässig zu erschweren, kann jedoch nicht allein von landwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus entschieden werden. Dazu ist vielmehr die Aufstellung eines volkswirtschaftlichen Gesamtplanes nötig, in welchem die Interessen der Landwirtschaft und diejenigen der Exportindustrie richtig gegeneinander abgewogen werden.

IV. Die Fraktion fordert, dass gleichzeitig mit der planmässigen Förderung der Landwirtschaft auch eine planmässige Sicherung der Vollbeschäftigung und des Einkommens für die unselbständig Erwerbenden eingeleitet wird. Nur dann ist die Belastung der Volkswirtschaft zugunsten der Landwirtschaft wirtschaftlich und politisch tragbar.

V. Die Sicherung von möglichst stabilen landwirtschaftlichen Produktenpreisen muss auch verbunden sein mit gesetzlichen Massnahmen zur Tiefhaltung der landwirtschaftlichen Bodenpreise. Da die Bauern selbst in diesem Punkte wiederstreitende

Interessen haben, müssen die nichtbäuerlichen Kreise auf der Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle des Bodenhandels um so nachdrücklicher bestehen.

VI. Die Durchführung der geplanten nachkriegszeitlichen Agrarpolitik im gesamten und der Ordnung der Zuckerwirtschaft im besondern setzt neue verfassungsmässige Grundlagen voraus. Durch die lange Dauer des Vollmachtenregimes hat der Wille zum Rechtsstaat schwer gelitten. Ein verfassungswidriges Vorgehen auch in der Nachkriegspolitik auf weite Sicht hätte besonders schwerwiegende Folgen. Es wäre nicht einzusehen, warum nicht jede andere Gruppe der Bevölkerung für sich das Gleiche fordern könnte. Der im Gange befindliche Versuch, die überlebten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung durch zeitgemässere zu ersetzen, würde noch mehr erschwert.

Aus diesen Erwägungen heraus tritt die sozialdemokratische Fraktion für Rückweisung des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft an den Bundesrat ein.

#### Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

**Eugster**, Berichtstatter der Mehrheit: Am 20. und 21. Februar tagten die parlamentarischen Kommissionen im Beisein von Herrn Bundesrat Dr. Stampfli in Zürich zur Beratung der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die künftige Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft vom 10. Dezember 1945. Beide Kommissionen nahmen orientierende Referate entgegen von Herrn Dr. Feisst, Vorsteher der Abteilung Landwirtschaft, Herrn Kellerhals, Direktor der Alkoholverwaltung, und Herrn Prof. Pauli vom Kantonalen statistischen Bureau Bern.

Nach der allgemeinen Aussprache tagte unsere Kommission gesondert und stellte sich zuerst die Frage: Ist die Ausdehnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft, des schweizerischen Zuckerrübenbaues notwendig? Zu ihrer Beantwortung muss man sich in die Zeiten der Agrarkrise der Dreissigerjahre zurückversetzen, veranlasst durch teilweise Überproduktion auf dem milch- und viehwirtschaftlichen Sektor infolge mangelnder Lenkung sowohl von Produktion als Einfuhr. Als Folge der Motion Abt fand in Bern am 24. und 25. Juni 1938 unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Obrecht eine schweizerische Agrarkonferenz statt, an welcher auch Vertreter der Industrie, des Gewerbes, des Bankwesens und der Konsumentenschaft teilnahmen. Die Konferenz umriss die Zielsetzung der künftigen schweizerischen Agrarpolitik wie folgt: Vermehrte Anpassung der Produktion an den Landesbedarf, um sich den Schwierigkeiten der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte nicht ins Unerträgliche auszusetzen, um den Anforderungen an eine Landesversorgung im Kriegsfall entsprechend Rechnung zu tragen, um die Arbeitskapazität in der Landwirtschaft zu vermehren. Wir stellen fest, dass zur Erreichung dieses Zieles die genannte Konferenz, und zwar auch auf Drängen der nichtlandwirtschaftlichen Kreise, die Ausdehnung des Akerbaues bis auf 300 000 ha verlangte.

Dieser Zielsetzung wurde der Bundesbeschluss über die Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues vom 6. April 1939 gerecht. In der Botschaft zu jenem Beschluss wurde die Wichtigkeit eines erweiterten Zuckerrübenbaues auf Grundlage des vermehrten Ackerbaues für einzelne Gebiete nachdrücklich unterstrichen; sobald das Bedürfnis nach Errichtung weiterer Zuckerfabriken sich einstelle, möchte seitens der Behörden ohne Zögern dazu Hand geboten werden.

Von diesem vorgezeichneten Kurs der Agrar- und insbesondere der Produktionspolitik hat der Krieg keine Abweichung verursacht, sondern lediglich eine sprunghaft beschleunigte Entwicklung gebracht und die Richtigkeit jener Politik zum Nutzen des Schweizervolkes bestätigt. Die Ackerfläche ist auf behördlichen Befehl von 180 000 ha in 7 Etappen auf 365 000 ha gesteigert worden und soll sukzessive wieder zurückgeführt werden auf 300 000 ha, dem Ziel des Agrarprogramms von 1938. Noch sind wir aber nicht so weit, denn bereits spricht man wieder von einer 8. und sogar 9. Anbauetappe. Die auf 300 000 ha stabilisierte Ackerfläche entspricht dem betriebswirtschaftlichen Optimum für unsere Verhältnisse, bedingt durch Klima und Bodenbeschaffenheit. Eine Wiederaufrollung des Agrarprogramms im Sinne einer weiteren Reduktion bedeutet für die Landwirtschaft eine grosse Beunruhigung, denn laut Botschaft vom 17. März 1944 an die Bundesversammlung über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für Kriegs- und Nachkriegszeit hat der Bundesrat grundsätzlich in Aussicht genommen, nach dem Kriege wenigstens 300 000 ha der heute umgebrochenen Ackerfläche unter dem Pflug zu halten. In der Erhaltung dieser Ackerfläche sieht die Landwirtschaft aber auch eine der Grundlagen der Sicherung ihrer Existenz nach dem Kriege.

Ist die Gesamtfläche gegeben, dann ergibt sich von selbst der Anteil von zwei Drittel Getreide, ein Drittel Hackfrüchte. Sowohl Brot- wie Futtergetreide lassen sich auch nach dem Krieg leicht verwerten, da wir ja den Bedarf auch dann noch bei weitem nicht zu decken vermögen. Schwierigkeiten wird uns aber die Unterbringung der Hackfrüchte bereiten, d. h. der Anteil an Kartoffeln, denn ihre Produktion ist während des Krieges von 80 000 auf 180 000 Wagenladungen gesteigert worden, die Fläche von 45 000 ha auf 89 000 ha, wodurch dem Schweizervolk vielleicht als einzigem in Europa während des Krieges die Kartoffelrationierung erspart geblieben ist. 1946 dürfte das letzte Jahr sein, in welchem wir eine gleich grosse Menge im Schweizerland unterbringen oder den Rest wenigstens ohne Verlust exportieren können. Dann aber ist es fertig, und wir müssen als Ersatz eine andere Hackfrucht suchen. Da bleibt uns nur die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues, der Gemüsebau hat jetzt schon seine Absatzschwierigkeiten im Wettbewerb mit dem Importgemüse. Herr Ständerat Dr. Wahlen, der geniale Schöpfer des kriegsbedingten Anbauplans, zu dem Bauern sowohl wie Konsumenten mit gleichem Vertrauen emporblicken, hat in seiner Schrift „Zur Neugestaltung der schweizerischen Zuckerwirtschaft“ den Rückbau des Getreidebaues um 22 000 ha vorgesehen, während er bei den Hackfrüchten sogar 32 000 ha betragen soll.

Die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues soll in erster Linie auf Kosten der Kartoffeln und der Ölpflanzen geschehen, und zwar aus fruchtfolge-technischen Gründen. Es ist ein Irrtum, wenn die Delegation des Handels in einer Proklamation erklärt, die 4000 ha Zuckerrüben hätten mit Rücksicht auf die 300 000 ha Ackerland keine Bedeutung. 4000 ha sichern mindestens 8000 ha Getreidefläche, wir dürfen aber sagen sogar 16 000 ha Getreidefläche, da die Zuckerrübe eine weit bessere Vorfrucht bedeutet als die Kartoffel. Betriebswirtschaftlich aber ist der Zuckerrübenbau die Voraussetzung für eine rationelle intensive Wirtschaft. Die Überlegenheit der Zuckerrübe gegenüber andern Hackfrüchten gründet sich auf folgende Tatsachen: Sie liefert die grössten durchschnittlichen Nährstofferträge je Flächeneinheit, sie ist als Tiefwurzlerin mit höchsten Ansprüchen an Bodenbeschaffenheit, Düngung und Pflege die Schrittmacherin par excellence aller höheren Erträge in der Fruchtfolge. Infolge ihrer langen Vegetationszeit erlaubt sie eine gute Arbeitsverteilung und damit eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte. Ungefähr ein Drittel des Nährstoffertrages kommt in Form von Blättern, Knollen und Schnitzeln der Viehhaltung zugute, was in intensiven Ackerbaubetrieben besonders geschätzt wird. Die Zuckerrübe erzeugt neben der den Fabrik gelieferten Rüben in Form ihrer Nebenprodukte ungefähr gleich viel Nährstoffe wie die gleiche Fläche Hafer. Es liegt in dieser rationellen, intensiven Betriebsweise ein kostensenkender Faktor, der nicht ausser acht gelassen werden darf.

Je mehr die Produktionskosten steigen, auch in der Landwirtschaft, denken Sie nur an die steigenden Löhne und die Tendenz zur Reduktion der Arbeitszeit, um so mehr muss die Landwirtschaft intensivieren und rationalisieren. Und wenn die Produktenpreise wieder einmal zurückgehen, so hoffen wir mit dieser Intensivierung wenigstens einen Teil des Preisausfalles auffangen zu können. also hat auch die Konsumentenschaft das grösste Interesse an einem rationellen Ackerbau.

Neben den betriebswirtschaftlichen Überlegungen sind es aber auch allgemein volkswirtschaftliche Aspekte, welche für die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues plädieren. Die Schweiz steht im Verbrauch pro Kopf an Zucker nebst den Vereinigten Staaten weitaus an letzter Stelle. Im vergangenen Krieg haben wir dieses Missverhältnis in den minimalen Zuckerrationen zu spüren bekommen, wobei wir noch Glück hatten, dass uns Zeit geboten wurde, die inländische Verarbeitungskapazität zu verdoppeln. Die Forderung: unsere Zuckerproduktion mit den vorgesehenen 10—12 000 ha auf 30 % des Normalbedarfes oder 50—60 % des gedrosselten Kriegsbedarfes zu steigern, muss im Licht der hinter uns liegenden Erfahrungen als Postulat der nationalen Sicherheit gewertet werden.

Und noch ein Grund spricht für die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues. Derselbe erfüllt auch die Forderung der Erhöhung der Arbeitskapazität in der Landwirtschaft. Herr Prof. Pauli hat den beiden Kommissionen gezeigt, wie nach seinen Erhebungen in ländlichen Gemeinden mit Zuckerrübenbau die Bevölkerungszahl gegenüber solchen ohne Zuckerrübenbau im Zeitabschnitt von 1888—1941 sich

nicht nur zu halten, sondern sogar zu steigern vermochte. Wenn man die Indices für 1888 = 100 setzt, so betragen sie im Jahre 1941 = 112,7 für Gemeinden mit, gegenüber 97,8 für Gemeinden ohne Zuckerrübenbau. Die Klagen über die zunehmende Verstädterung nützen nichts, wenn man nicht gewillt ist, den Landbezirken auch Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Wir fassen zusammen. Es sind also, wenn man die 300 000 ha Ackerland, die man vor dem Krieg empfohlen und während dem Krieg bei jeder Gelegenheit zugesichert hat, aufrechterhalten will, fruchtfolge-technische Notwendigkeiten, Gründe einer rationell-intensiven Betriebsweise, allgemein volkswirtschaftliche Aspekte und die Forderung einer gesunden Bevölkerungspolitik, welche die Ausdehnung des schweizerischen Zuckerrübenbaus gebieterisch verlangen. Unsere Kommission hat dieser Schlussfolgerung zugestimmt.

Dann stellt sich aber gleich die weitere Frage: Wie kann das Produkt von weitem 4000—5000 ha Zuckerrüben zweckmässig verwendet werden?

Kommt Fütterung in Frage? Über das Rindvieh? Nein! Weil das Rindvieh die Zuckerrüben nicht gut verwertet. Über das Pferd? Ja, aber das Quantum ist zu klein, das wir hier unterbringen. Bleiben nur die Schweine, welche die Zuckerrüben sehr gut verwerten. Hier kommen wir aber mit der Alkoholverwaltung in Konflikt. Herr Direktor Kellerhals hat uns mit einem Verwertungsbudget klar gemacht, wieviele Kartoffeln wir in normalen Zeiten verwenden können: zirka 47 000 Wagen für den menschlichen Konsum, wobei wir annehmen, dass der Schweizerkonsument nach dem Krieg noch 80 kg verzehre gegenüber 60 kg vor und 120 bis 150 kg während dem Krieg. 34 000 Wagen bleiben zu Futterzwecken, 16 000 Wagen sind Saatkartoffeln, 8000 Wagen bleiben Überschuss zur technischen Verarbeitung oder zur Beimischung zum Brot. Und das ist nur der Ertrag von 60 000 ha Kartoffeln. Wollten wir die Zuckerrüben auch noch an die Schweine verfüttern, dann verstopfen wir den Schweinemagen gegen die Kartoffeln, und es müssten von diesen um so mehr technisch verarbeitet werden, was aber nur durch den Brennhafen geschehen könnte. Über diesen Standpunkt aber sind wir heute hinweg, das wollen wir der Volksgesundheit, aber auch den Finanzen der Alkoholverwaltung nicht zuleide tun. Verfütterung kommt also nicht in Frage. Aus dem gleichen Grund ist es nicht möglich, statt dieser Zuckerrüben einfach 5000 ha mehr Kartoffeln zu pflanzen, wie auch schon zugemutet worden ist. Die Alkoholverwaltung hätte die Übernahmepflicht und die technische Verwertung zu Alkohol muss aus psychologischen und finanziellen Gründen abgelehnt werden.

Wenn die Verfütterung in der vorgesehenen Menge nicht möglich ist, bleibt nur die technische Verarbeitung zu Zucker.

Ist die Zuckerfabrik Aarberg in der Lage, diese Menge zusätzlich zu verarbeiten? Diese Frage ist von ihr selbst verneint worden. Ihre Kapazität ist in den letzten Jahren ständig erweitert worden und beträgt nun 20 000 Wagen. Das ist das Maximum, das einer Zuckerfabrik überhaupt zugemutet werden kann, denn ihre Arbeitszeit ist festgelegt. Beginnen kann sie anfangs Oktober, wenn die Rüben aus-

gewachsen sind und beenden muss sie Ende Dezember, da die Rüben nicht länger haltbar sind, in Fäulnis übergehen und den Zuckergehalt verlieren. Aarberg hat dieses Jahr am 25. September begonnen mit der Kampagne und am 22. Januar geschlossen, hat in dieser Zeit 21 330 Wagen verarbeitet gegenüber 10 840 Wagen im Jahr 1939. Es ist berechnet worden, dass die zu lange Kampagne einen Zuckerverlust von 4225 q gebracht hat. In einem Bericht über die Zuckerkampagne 1945/46 von Aarberg in der Neuen Zürcher Zeitung vom 30. Januar 1946 heisst es wörtlich:

„An Konsumzucker wurden 25 Millionen kg produziert gegenüber 20,5 Millionen im Vorjahr, was pro Kopf der Bevölkerung etwa 6 kg ausmacht. Bereits wenden sich die Vorarbeiten der Kampagne 1946/47 zu. Es scheint, dass die Landwirtschaft den Zuckerrübenbau nochmals ausdehnen möchte. Dem steht jedoch die erschöpfte Kapazität der Zuckerfabrik Aarberg entgegen. Es wird bei der letztjährigen Anbaufläche sein Bewenden haben müssen, was angesichts des noch andauernden Zuckermangels zu bedauern ist.“

Tatsächlich hat Herr Direktor Feisst der Kommission mitgeteilt, dass eine Kontingentierung der Rübenpflanzler pro 1946 in Aussicht genommen sei, was bereits zu folgender Resolution Veranlassung gegeben hat:

„Die Vereinigung der Zuckerrübenpflanzler der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg A.G. in Aarberg besammelte sich 800 Mann stark am 22. Februar 1946 in Payerne zu ihrer ersten Vereinsversammlung. Sie hörte ein Referat von Regierungsrat Rud. Rubattel in Lausanne über «La culture de la betterave à sucre en Suisse romande» an und beschloss einstimmig folgende Resolution:

1. Die Vereinigung der Zuckerrübenpflanzler der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg A.G. nimmt mit aller Entschiedenheit Stellung gegen die für den Herbst vorgesehene Kontingentierung der Zuckerrübenpflanzler in ihren Rübenablieferungen an die Fabrik.

2. Sie unterstützt alle Bestrebungen zur Ausdehnung des Zuckerrübenbaues im Rahmen der von den Behörden vorgesehenen Anbaufläche von 300 000 ha für die Nachkriegszeit.

3. Sie betrachtet angesichts der Tatsache, dass der Verarbeitungsbetrieb für Zuckerrüben in Aarberg nicht zuletzt auch in Rücksicht auf die Verkehrsschwierigkeiten nicht erweitert werden kann, die Erstellung weiterer Rohzuckerfabriken als eine dringende Notwendigkeit.

4. Sie erhofft eine baldige Behandlung und Annahme des Entwurfs zum Bundesbeschluss über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft vom 10. Dezember 1945 in den eidgenössischen Räten, weil in Art. 4 die Errichtung der notwendigen Verarbeitungsbetriebe vorgesehen ist.“

So weit sind wir also nun gekommen: dass wir im Moment, wo Zuckermangel auf der ganzen Welt herrscht, wo die Anbaubereitschaft unserer Bauern vorhanden wäre, wir sie nicht ausnützen können, weil ungenügend Verwertungsbetriebe zur Verfügung stehen.

Damit dürfte die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Zuckerfabrik genügend erhärtet sein.

Standort der neuen Zuckerfabrik: Die ostschweizerische Vereinigung für Zuckerrübenbau hat der Frage des Standortes der neuen Fabrik die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Einmal sollte die Fabrik im Zentrum des neuen Anbaugesbietes stehen, das ist der untere Teil des Kantons Zürich und darum herum gelagert die Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Luzern. Nebst der Zufuhrmöglichkeit für die Rüben ist von allergrösster Wichtigkeit die Wasserbeschaffung und die Beseitigung der Abwasser. Es ist berechnet worden, dass eine Zuckerfabrik, die 12 000 Wagen Rüben verarbeitet, gleiche Abwassermengen zu beseitigen hat, wie eine Stadt von 200 000 Einwohnern.

Als Flussläufe kamen in Frage: Reuss, Limmat, Glatt, Töss und Thur. Das Reusstal schied aus zwei Gründen aus: 1. befürchteten die Fachleute eine Verunreinigung des Grundwasserstromes und 2. liegt das Reusstal zu sehr ab vom jetzigen und auch vom zu erwartenden ostschweizerischen Zuckerrübenbaugesbiet. Gegen die Wahl des Limmattaales als Standort spricht die starke Überbauung dieses Tales. Im Tösstal fehlt genügend und reines Flusswasser. Auch dort wäre mit einer Verunreinigung des Grundwasserstromes zu rechnen. Die Abteilung Wasserbau und Wasserrecht der Baudirektion des Kantons Zürich hat in Verbindung mit der Beratungsstelle des ETH für Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung die Abwasserbeseitigungsmöglichkeiten im Glatt- und Thurtal einer generellen Prüfung unterzogen und ist zum Schlusse gekommen, die weiteren Studien auf das untere Thurtal zu beschränken, weil die grosse Wasserführung der Thur und namentlich des nahen Rheins am ehesten die Aufnahme der gereinigten Abwasser zu ertragen vermöchten. Für die Wahl des Fabrikstandortes bezüglich der Wasserfrage trat somit das untere Thurtal in den Vordergrund. Aus verkehrspolitischen Gründen hielt man jedoch die Gegend von Schwerzenbach im Glattal als den geeigneteren Standort. Die Wasserfachleute kamen jedoch zum Schluss, dass die Glatt infolge der geringen Wasserführung und wegen der grossen Belastung mit anderen Abwässern für die Aufnahme der Abwasser der Zuckerfabrik ungeeignet sei.

Ein Augenschein in der Linthebene, der mit einem tschechischen Zuckerfachmann vorgenommen worden ist, zeigte, dass sich das dortige Gebiet sowohl im Hinblick auf den Geleiseanschluss als auch bezüglich der Beschaffung des Frischwassers und der Klärung der Abwässer für die Zuckerfabrik eignen würde. Unser Fachmann sprach sich jedoch entschieden gegen den Bau der Zuckerfabrik in der Linthebene aus, weil sie hier zu weit abgelegen wäre vom hauptsächlichsten Rübenanbaugesbiet der Ostschweiz.

Somit blieb nichts anderes übrig als die weiteren Untersuchungen auf das untere Thurtal zu beschränken. Im Walde westlich des Scheiterberges in Klein-Andelfingen fand man einen Standort für die Fabrik, der die verschiedenen Anforderungen weitgehend zu erfüllen vermag: Ein Geleiseanschluss ist möglich, das Frischwasser kann aus der nahe liegenden Thur bezogen werden, Sondierungen ergaben aber auch, dass aus dem Niederfeld in Andelfingen einige 100 Min./Liter reines Grundwasser bezogen werden können. Für die Kolmatierung der den

Rüben anhaftenden Erde eignet sich das Niederfeld auf der linken Thurseite vorzüglich. Auch für die Klärung des Diffusions- und Schnitzelpresswassers sind nach dem Urteil der zugezogenen Fachleute befriedigende Lösungen möglich. Alle Experten sprachen sich über diesen Fabrikplatz günstig aus. Unsere Kommission hat einen Augenschein vorgenommen und liess sich von der Zweckmässigkeit des Platzes überzeugen.

Seit Erscheinen der Botschaft über die künftige Ordnung der schweizerischen Zuckerrubenzuckerwirtschaft ist von einigen Obstverwertungsbetrieben der Ostschweiz der Gedanke der dezentralisierten Verarbeitung der ostschweizerischen Zuckerrübenerte durch die Konzentrierbetriebe aufgeworfen worden. Sie sagten, sie könnten mit dem Pressverfahren den Zucker bis zum Konzentrat aufarbeiten, welches dann in Aarberg zum Kristallzucker verarbeitet werden könnte. Anstatt eine Fabrik mit 22 Millionen Franken Baukosten zu erstellen, könnten einige Obstverwertungsbetriebe die Rübenverarbeitung zusätzlich übernehmen. Der Gedanke war bestechend. Man ist der Sache sofort näher getreten. An einer Konferenz unter Leitung der Abteilung Landwirtschaft, an welcher vertreten waren der Schweizerische Obstverband, die Zuckerrubenzuckerfabrik Aarberg und Fachleute der ETH wurde die Frage geprüft. Das Resultat war die Feststellung, dass sich das Pressverfahren technisch wohl durchführen lasse, niemals aber könnte es wirtschaftlich gestaltet werden. Auch die Obstverwertungsbetriebe müssten grosse zusätzliche Investitionen machen, in Form von neuen Pressen und Schwierigkeiten mit der Lösung der Abwasserfrage und der Kolmatierung des Schlammes. Der Alkoholdirektor machte auch darauf aufmerksam, dass es bis jetzt nicht möglich gewesen sei, in Jahren mit sehr guten Obsternten das Mostobst ohne Stockungen zu verarbeiten, so dass es ausgeschlossen scheine, dass die dannzumal überlasteten Konzentrierbetriebe auch noch einige Tausend Wagen Zuckerrüben verarbeiten könnten. Es lag den beiden Kommissionen daher auch eine Erklärung des Schweizerischen Obstverbandes vor, dass derselbe von sich aus auf eine weitere Bearbeitung der Angelegenheit in grundsätzlicher Hinsicht verzichte. Damit ist auch diese Frage abgeklärt.

Über die finanziellen Auswirkungen der neuen Zuckerrubenzuckerwirtschaft ist seit Erscheinen der Botschaft vieles in der Tagespresse erschienen, was der Landwirtschaft nicht gerecht geworden ist, ja wir dürfen füglich sagen, einer Entstellung der Tatsachen gleichkommt. Es hinterliess den Eindruck, als ob die schweizerische Landwirtschaft auf dem Gebiete des Zuckerrübenbaues nicht konkurrenzfähig wäre. Demgegenüber ist festzustellen, dass obwohl sie mit höheren Gestehungskosten, besonders bei den Löhnen, zu rechnen hat, ausgerechnet auf dem Gebiete der Zuckerrübenproduktion infolge einer vorzüglichen Technik mit dem Auslande konkurrenzfähig geblieben ist. So erhielten, um die zwei für uns wichtigsten europäischen Konkurrenzländer zu nennen, der tschechische Rübenpflanzler im Jahre 1938 für den Doppelzentner Zuckerrüben Fr. 4.—, der deutsche sogar Fr. 4.50, während die Zuckerrubenzuckerfabrik Aarberg im gleichen Jahre nur Fr. 3.10 bewilligen konnte.

Nicht konkurrieren können wir mit dem Rohrzucker. Die tropische Rohrzuckererzeugung ist der europäischen Rübenzuckererzeugung preislich überlegen vor allem wegen der äusserst billigen Arbeitskräfte. Wenn die europäischen Länder trotzdem den Kampf gegen den billigeren Rohrzucker durchhalten, so geschieht dies aus Gründen der Sicherheit, der Arbeitsbeschaffung, zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Erhaltung der zahlreichen bäuerlichen Existenzen, die vom Zuckerrübenbau abhängig sind. Wie schwer diese Überlegungen wiegen, geht aus der Tatsache hervor, dass ein Land, wie Holland, das Java, einen der grössten und rationellsten arbeitenden Rohrzuckerproduzenten zu seinen Kolonien zählt, nicht weniger als 75 % seines Zuckerverbrauches schon lange vor dem Kriege aus einheimischem Rübenzucker deckte. England ist schon seit 1926, Amerika kurz vor dem Kriege und in steigendem Masse seither den gleichen Weg gegangen. Um zu zeigen, wie hoch sämtliche europäischen Länder, im Gegensatz zur Schweiz, den volkswirtschaftlichen Wert der Rübenzuckerfabrikation einschätzen, mögen folgende Zahlen dienen: Im Jahre 1935/36 produzierten im Verhältnis zum eigenen Verbrauch an Zucker: Tschechoslowakei 140 %, Dänemark 117 %, Polen 115 %, Österreich, das Alpenland 114 %, Ungarn 108 %, Deutschland 100 %, Schweden 96 %, Belgien 94 %, Frankreich 88 %, Italien 87 %, Holland 75 %, England 20 %, England heute 75 %, Schweiz 8 %, Schweiz heute vom gedrosselten Verbrauch 30 %.

Dass diese Ausnahmestellung der Schweiz nicht auf eine natürliche oder anbautechnische Unterlegenheit der Schweiz zurückzuführen ist, haben wir bereits dadurch bewiesen, dass der Schweizer Bauer vor dem Kriege die niedrigeren Zuckerrübenpreise erhielt als seine Berufskollegen der umliegenden Länder, die uns billigeren Zucker lieferten.

Hingegen kann die schweizerische Landwirtschaft den Spiess umdrehen und den Vorwurf erheben, man setze sie einer unlauteren fremden Konkurrenz aus, die jeden Vergleiches spottet. Nicht die Produktionskosten waren auf dem Weltmarkt massgebend, sondern die Dumpingpreise jener Länder, welche einen Überschuss an Zucker produzierten. Die Mittel für dieses Dumping wurden teilweise aus sehr massiven Verbrauchssteuern auf dem Inlandkonsum aufgebracht. Wir können einige Zahlen nicht vorenthalten: Belastung pro 100 kg Verbrauchszucker in Schweizer Franken: Polen 189, Jugoslawien 135, Italien 124, Ungarn 122, Deutschland 92, Holland 84, Tschechoslowakei 79, Frankreich 53, Schweiz 22.

Von Interesse ist auch, zu wissen, dass sogar Cuba, von dem wir seit jeher einen Teil unseres Rohrzuckers beziehen, im Jahre 1934 einen Zuckerpreis von Sfr. 35.— hatte, während der unserige gleichzeitig Fr. 29.— betrug.

Die Dumpingpreise einerseits, zu denen wir importieren konnten, und die niedrige Zollbelastung andererseits brachten es mit sich, dass wir in der Schweiz den billigsten Zucker hatten. Bis zum Jahre 1935 betrug der Zollansatz sogar nur 7 Fr. Bei den damaligen Preisen, die wesentlich unter denjenigen von 1914 lagen, war der Importzucker kalorienmässig sogar das billigste Viehfutter. Waggonweise wurde der Zucker an Schweine verfüttert und auch

an Milchvieh, was beigetragen hat zur Überproduktion an Fleisch und Milch. Das am billigen Importzucker gesparte Geld ging wiederum verloren bei den Stützungsaktionen für Milch und Fleisch.

Eine der Wurzeln der in sattsamer Erinnerung stehenden Spirituosenkandale ist ebenfalls hier zu suchen. Es muss mit aller Eindringlichkeit auf die Gefahren eines wirtschaftlich unberechtigt tiefen, nach den vorhergehenden Darlegungen als unmoralisch zu bezeichnenden Zuckerpreises für die Durchführung der Alkoholvergesetzgebung hingewiesen werden. Die engen Zusammenhänge zwischen Zuckerpreispolitik und Obstverwertungspolitik liegen so klar, dass hier nicht näher darauf eingetreten werden muss. Es sei nur an das von allen einsichtigen Volkskreisen unterstützte und von der Alkoholverwaltung mit anerkannter Zielstrebigkeit verfolgte Postulat erinnert: dem wertvollen Fruchtzucker, der uns in grosser Menge zur Verfügung steht, einen breiteren Raum in unserer Volksernährung einzuräumen. Jedenfalls wurde der Volksernährung durch die starke Steigerung des Zuckerkonsums nach übereinstimmender Ansicht der Ernährungsphysiologen ein schlechter Dienst geleistet. Vor dem Krieg war der Kalorienpreis des Zuckers um die Hälfte niedriger als derjenige des Brotes und der Kartoffeln und fast fünfmal niedriger als derjenige der Milch. Das musste zu einer gesundheitlich unzutraglichen Verlagerung des Konsums führen. Unser Zuckerverbrauch zeigte im Verhältnis zu einigen andern Völkern folgendes Bild: Zuckerverbrauch pro Kopf und Jahr in kg, Durchschnitt der Jahre 1930/34: Italien 8 kg, Finnland 23 kg, Deutschland 24 kg, Frankreich 26 kg, Belgien 28 kg, Holland 31 kg und Sprung nach oben, Schweiz 45 kg und Amerika 47 kg.

Wenn man diese Tatsachen berücksichtigt: auf der einen Seite die absolute Konkurrenzfähigkeit unseres Zuckerrübenbaues, auf der andern Seite die mit einer Dumpingpraxis niedrig gehaltenen Preise des Importzuckers, die mit anständiger Konkurrenz nichts mehr zu tun haben, dann fallen die Vorwürfe des kostspieligen Zuckers in sich zusammen. Es ist klar, man soll die Geschenke des Weltmarktes für unsere Volkswirtschaft ausnützen, aber nur soweit, als nicht andere, ebenso wichtige Interessen gefährdet werden, wie die Ernährung des Volkes in Kriegszeiten, die Arbeitsbeschaffung in Zeiten auch der Arbeitslosigkeit und vor allem die Gesunderhaltung des Bauernstandes. Diese volkswirtschaftlichen Vorteile können wir allerdings nicht in Zahlen den Millionen entgegenstellen, die uns von seiten des Handels und der Exportindustrie als Verluste bei der Inlandsproduktion entgegeng gehalten werden. Auf die Länge gesehen werden aber die volkswirtschaftlichen Vorteile den geldmässigen Ausfall sicherlich übersteigen, um so mehr als das Programm ja fixiert ist auf die Deckung von nur 30 % des normalen Zuckerbedarfes. Wie will man noch von Erhaltung des Ackerbaues und Sicherung der Landwirtschaft sprechen, wenn man glaubt, ihr auf einzelnen Gebieten nicht einmal mehr diesen Anteil an der Bedarfsdeckung einräumen zu dürfen?

In das gleiche Kapitel fällt der Vorwurf der entgangenen Zolleinnahmen bei der Ausdehnung des schweizerischen Zuckerrübenbaues. Das ist glück-

licherweise nur der Einwand einzelner besonders interessierter Kreise. Wenn es aber die Auffassung der Mehrheit des Schweizervolkes wäre, dann müsste die schweizerische Landwirtschaft ja überhaupt zusammenpacken und wir müssten eine Weide- und Parklandschaft machen, wie es England gemacht hat zur Zeit der Blüte des Manchestertums. Die Anstrengungen, die England gegenwärtig zur Korrektur jener Fehler macht, dürften bekannt sein. Dann müssten wir aber konsequenterweise auch Sturm laufen gegen die Bedienung des Inlandmarktes mit inländischen Industrieprodukten, die man ebenfalls viel billiger vom Ausland beziehen könnte, und wobei der Bund auch der Zolleinnahmen verlustig geht. Die Zolleinnahmen dürfen doch nicht Selbstzweck werden, auch dann nicht, wenn der Bund eine grosse Schuldenlast trägt. Der Zollaussfall wird auf 3,3 Millionen Fr. geschätzt. Dieser Summe ist der volkswirtschaftliche Gewinn entgegenzuhalten. Es ist übrigens berechnet worden, dass infolge der Ausdehnung des Ackerbaues und der Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion die Aufwendungen der Bundeskasse für die Preisstützung der landwirtschaftlichen Produkte um mindestens 4 Millionen Franken kleiner sein werden.

Auch der sog. Exportausfall ist in unserer Beratung besprochen worden. Herr Direktor Feisst hat dargelegt, wie bei sinnvoller Produktionslenkung derselbe wieder eingebracht werden kann. Denn schliesslich ist festzuhalten, dass die schweizerische Landwirtschaft maximal 65 % des Friedensbedarfes an Nahrungsmitteln decken kann, kalorienmässig sogar nur 52 %. Den Rest wird sie immer importieren müssen. Ob sie nun grosse Mengen billiger pflanzlicher Nahrungsmittel, darunter auch Zucker, importiert und dafür hochwertige tierische Produkte exportiert, oder umgekehrt auf diesen Import wenigstens teilweise zugunsten der Inlandproduktion verzichtet und dafür keine oder weniger tierische Produkte exportiert, ja vielleicht sogar importiert, kommt doch im Endeffekt auf dasselbe heraus, ja könnte sich sogar zugunsten des Exporthandels wenden. Alles ist eine Frage der Berechnung. Die schweizerische Landwirtschaft strebt nicht nach Autarkie, sondern lediglich nach einer besseren Verteilung der eigenen Produktion, zur besseren Verteilung des Risikos, zur Rationalisierung. Wir wollen nicht auf seiten der tierischen Produktion Überschüsse schaffen, die wir selbst mit unverantwortlichen Exportprämien, sagen wir ruhig ebenfalls Dumpingpreisen, im Ausland absetzen müssen, um auf seiten der pflanzlichen Nahrungsmittel, in unserem Falle Zucker, nicht einmal das Nötigste in Kriegszeiten zu produzieren imstande zu sein.

Im Sinne dieser Darlegungen erhält das Finanzierungsprogramm einen ganz anderen Aspekt. Der Giftzahn des „kostspieligen Zuckers“ dürfte ihm ausgebrochen sein, manche Vorurteile dürften schwinden.

Die grössten Schwierigkeiten bereitet die Verzinsung und Amortisation der neuen Fabrik. Aarberg ist bis auf die neue Raffinerie abgeschrieben. Die neue Fabrik aber soll mit Aarberg konkurrieren können, sie muss irgendwie auf gleiche Basis gestellt werden. Die Bausumme wird mit zirka 22,5 Millionen Fr. veranschlagt. Das Unternehmen

soll privatwirtschaftlich aufgezogen werden, getragen von den beteiligten Kantonen, Gemeinden und den landwirtschaftlichen Organisationen.

Die Aufgabe des Bundes besteht lediglich darin, die gesamtschweizerischen Interessen auf dem Gebiete der Zuckewirtschaft zusammenzufassen und zu wahren, sowie Bedingungen zu schaffen, bei denen sich die Verarbeitungsbetriebe halten können, auch wenn sie auf verschiedener Grundlage aufgebaut sind.

Von den Anlagekosten im Betrage von 22,5 Millionen Franken soll ein Drittel oder 7,5 Millionen in Form der Schaffung eines Aktienkapitals durch die interessierten Kantone, Gemeinden und landwirtschaftlichen Organisationen aufgebracht werden, für das eine Dividende durch Zahlungen aus einer Ausgleichskasse zu sichern, aber bis zur vollen Amortisation der Anlagekosten auf maximal 2½ % zu beschränken wäre.

Der weitere Betrag der Anlagekosten von 15 Millionen soll mit Hilfe der Banken der beteiligten Kantone durch ein Hypothekendarlehen zu günstigen Zinsbedingungen beschafft werden. Auch für dieses Anleihen sind Verzinsung und Amortisation durch entsprechende Zuschüsse aus der gleichen Ausgleichskasse zu sichern.

Der vorkriegszeitliche Zuckerverbrauch betrug 16 000 Wagenladungen zu 10 Tonnen. Bei einer Anbaufläche von 10 000 ha Zuckerrüben dürften wir mit 4000 Wagen Inlandzucker rechnen. Bleiben für den Import 12 000 Wagen. Es ist, wie Sie aus der Botschaft entnehmen können, eine Ausgleichsgebühr von 2 Rp. pro kg Importzucker in Aussicht genommen während der Dauer von 12 Jahren zur Verzinsung und Amortisation der neuen Fabrik. Dieses Opfer, glauben wir, darf man dem Konsum zumuten, um so mehr als der inländische Zucker während des Krieges dem Konsumenten um 25 Millionen Franken billiger zu stehen gekommen ist als die entsprechende Menge Importzucker.

Mit der Übernahme der Tilgung und Verzinsung der Anlagekosten durch die befristete Ausgleichsabgabe auf dem Importzucker wird die neue Fabrik betriebswirtschaftlich derjenigen von Aarberg gleichgestellt.

Ungleichheit aber besteht noch in bezug auf die Betriebskosten. Der Zuckerfabrik Aarberg wurde bisher das Durchhalten durch Gewährung von Zollbegünstigung auf Rohzucker ermöglicht. Sie soll auch in Zukunft in der Bewilligung zur Raffinierung von eingeführtem Rohzucker den Ausgleich finden.

Für die neue Fabrik müssen gleichwertige Unterstützungen vorgesehen werden. Eine Zollbegünstigung kommt für sie nicht in Frage, da nicht die Absicht besteht, in Andelfingen eine besondere Raffinationsanlage zu erstellen. In Frage kommt vielmehr eine besondere Belastung des Zuckerverbrauchs für den Fall, dass der Zuckerpreis unter ein Niveau sinken sollte, das die Selbsterhaltung nicht mehr gewährleistet. Die Einnahmen sollen einem Fonds überwiesen werden, dem auch die Überschüsse aus der Zollbegünstigung auf Rohzuckerimporten von Aarberg zufließen. Daraus müssen die notwendigen Betriebszuschüsse für die neue Anlage und für Aarberg flüssig gemacht werden. Da wir weder den Preis des Importzuckers nach dem Kriege kennen, noch den Preis des ein-

heimischen, so müssen diese Belastungen nach einer gleitenden Skala erhoben werden, z. B. gegenwärtig kostet der einheimische Zucker 90 Fr., der Importzucker franko verzollt Schweizergrenze 100—130 Franken. Es ist also keine Belastung nötig. Wir müssen annehmen, dass der Importzucker in den nächsten Jahren wieder billiger werde; unmittelbar vor Kriegsausbruch kam er franko verzollt Schweizergrenze auf 40 Fr. zu stehen. Wir dürfen aber kaum annehmen, dass er wieder so billig werde. Gehen die Produktionskosten im Ausland zurück, werden sie auch bei uns sinken, wenn auch nicht im gleichen Masse, da unser Lebensstandard und die Sozialbeiträge die Produktion stärker belasten als im Auslande, besonders in Übersee. Es ist berechnet worden, dass bei einem Preis von 70 Fr. pro 100 kg Importzucker verzollt Schweizergrenze die Parität zu einem inländischen Rübenpreis von 5 Fr. geschaffen wäre und bis dahin keine Betriebszuschüsse nötig wären. Wenn aber der Importpreis rascher, als angenommen, zurückgehen und sich auf einem Niveau von 20 Fr. unter den inländischen Gesteungskosten stabilisieren sollte, so würden jährliche Betriebszuschüsse bis zu 3,2 Millionen Fr. nötig. Bei Annahme eines Verbrauchs von 16 000 Wagen müsste demnach die Auflage bis zu 2 Fr. pro 100 kg betragen. Indessen ist der tiefste Preis wohl nur möglich, wenn auch ganz allgemein der Kosten- und Preisindex zurückgeht, und dadurch würde vermütlich auch die Verarbeitung im Inland billiger werden.

Wenn man sich für die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf dem Zuckerverbrauch entschieden hat, so geschah es aus der Überlegung, dass nicht nur rein landwirtschaftliche Interessen im Spiele stehen, sondern ebenso sehr Interessen einer gesunden, vorausschauenden Versorgungspolitik zur Vermehrung der inländischen Zuckererzeugung in schwierigen Zeiten.

Wir fassen zusammen. Es sind also folgende Finanzierungsmaßnahmen vorgesehen: 1. Amortisierung und Verzinsung der Anlagekosten der neuen Zuckerfabrik durch Erhebung einer vorübergehenden Ausgleichsabgabe von 2 Rp. pro kg Importzucker. Das gibt bei 12 000 Wagen 2,4 Millionen Fr. Die Erhebung dieser Abgabe ist für die Dauer von 11—12 Jahren vorgesehen.

2. Deckung allfälliger Betriebsverluste beider Fabriken durch einen zu schaffenden Zuckerfonds. Dieser wird mit folgenden Mitteln gespeist: a) den Erträgen der Zolldifferenz aus Rohzuckerimporten; b) den Erträgen einer Ausgleichsabgabe auf dem gesamten Zuckerverbrauch je nach Bedarf, aber höchstens 2 Rp. oder 3,2 Millionen Fr. bei einem Verbrauch von 16 000 Wagen. Die maximale Belastung des Konsums beträgt in den ersten 12 Jahren also 4 Fr. per 100 kg, nach Amortisation der neuen Anlage noch 2 Fr. oder pro Kopf der Bevölkerung bei einem Vorkriegskonsum von 45 kg 2 resp. 1 Fr.

Mit der Schaffung eines gemeinsamen Zuckerfonds ergibt sich die Notwendigkeit, eine enge administrative und organisatorische Verbindung zwischen der bestehenden Zuckerfabrik Aarberg und der neu zu erstellenden in Andelfingen herzustellen. Ziel und Bestrebungen müssen dahin gehen, die

beiden Unternehmungen raschmöglichst in eine Betriebsgemeinschaft zusammenzufassen.

Dass die Gesamtinteressen des Volkes bei der Neuregelung der schweizerischen Zuckerwirtschaft gewahrt werden, ist durch den Umstand garantiert, dass der Bundesrat die jährlichen Zins- und Amortisationsbeiträge und die Zuschüsse für die Deckung allfälliger Betriebsverluste der Verwertungsstellen nach Ablage und Prüfung der Jahresrechnungen und nach Vorlage der Jahresberichte und Bilanzen festsetzt. Ferner ist die jährliche Berichterstattung an die eidgenössischen Räte vorgesehen, wo sie Gelegenheit haben, jederzeit zum Rechten zu sehen.

Die Detailberatung ergab materiell Zustimmung. Die Abänderungsanträge sind von der Kommission alle einstimmig beschlossen worden. Einige Diskussion verursachte der Titel und Ingress. Von sozialdemokratischer Seite lag ein Antrag auf Rückweisung vor, weil die verfassungsmässige Grundlage fehle. Derselbe wurde jedoch mit allen gegen zwei Stimmen zurückgewiesen. Dann ist noch zu betonen, dass diese Vorlage nur die Konsequenzen des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Massnahmen zur Sicherung der Landesversorgung in unsicheren Zeiten bedeutet. Denn niemand wird behaupten wollen, dass die gegenwärtigen Zeiten sicher, dass keine kriegesischen Entwicklungen mehr möglich sind. Wie ungenügend aber unsere Zuckerversorgung in Kriegzeiten ist, sollten Sie nun zur Genüge erfahren haben.

Wenn Sie diese Grundlage nicht anerkennen wollen, dann wäre die Stützung auf Art. 2 der Bundesverfassung über die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt der Bürger in Erwägung zu ziehen, auf welche sich das Landwirtschaftsgesetz von 1893 und 1929 bezieht. In der gleichen Lage sind wir auch für eine Reihe anderer gesetzlicher Erlasse sozialer Natur, beispielsweise für das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom Jahre 1924. Der Kritik von Titel und Ingress Rechnung tragend, hat unsere Kommission denselben abgeändert und es heisst nun: „Nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1945, beschliesst...“ Er erhält nun die gleiche Formulierung wie beim Landwirtschaftsgesetz. Bis zum Beginn der dreissiger Jahre hat man nämlich darauf verzichtet, im Ingress einen Verfassungsartikel oder ein Bundesgesetz anzurufen. Auch im Bundesgesetz über die Beitragsleistungen an die Arbeitslosenkassen hat man die gleiche Formulierung gewählt. Bei derart landeswichtigen Fragen sollten wir uns nicht über formale Fragen streiten, sondern bei Anerkennung der Notwendigkeit die erforderlichen Massnahmen beschliessen. Seit 6 Jahren hat man die Landwirtschaft unablässig mit Versprechungen auf die Nachkriegssicherung zu Höchstleistungen angespornt. Diese Versprechungen sind nun endlich einzulösen, und da darf man sich nicht hinter formaljuristische Bedenken verschanzen. Eine Zurückstellung der Vorlage bis nach Annahme der Wirtschaftsartikel durch das Volk würde eine unerträgliche Verzögerung bedeuten. Ihre Abstimmung kann sich wegen den hängigen Initiativen noch lange hinausschieben und von allen Seiten wird ihnen eine ungünstige Prognose gestellt. Wo stünden wir dann? Schon allzu lange hat man den Bau dieser Zuckerfabrik hinausgeschoben. Nächsten Herbst sollte sie

den Betrieb eröffnen können. Ihr Nichtvorhandensein kann die Landwirtschaft in den nächsten Jahren in die grössten Schwierigkeiten versetzen, und die Alkoholrechnung wird dann ergeben, was billiger ist, überschüssige Kartoffeln zu verwerten oder Zucker für den Inlandbedarf zu produzieren.

Was müsste die Rückweisung der Vorlage mit dieser oder einer andern Begründung für einen Eindruck machen auf die Landwirtschaft? Müsste sie nicht allen Mut verlieren? Denn diese Vorlage bringt ihr ja die erste positive Sicherung nach all den jahrelangen Versprechen. Müsste nicht die Welle der Verneinung zur Sturzflut werden? Dann werden nicht nur die Wirtschaftsartikel, sondern auch die Altersversicherung zum mindesten sehr gefährdet.

Aus allen diesen Überlegungen ist unsere Kommission einstimmig, bei zwei Enthaltungen, zum Schlusse gekommen, Ihnen Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen und bittet Sie, derselben zuzustimmen.

**M. Rubattel**, rapporteur de la majorité: Le Conseil fédéral, dans son message du 10 décembre 1945 à l'Assemblée fédérale, développe en détail les motifs de physiologie alimentaire et particulièrement les nécessités d'ordre agricole qui militent en faveur de l'extension de la culture de la betterave dans notre pays. Il a jugé opportun de donner tout d'abord un aperçu historique sur le développement de l'économie sucrière suisse, afin de montrer que les efforts tentés pour augmenter nos possibilités de production de sucre sont plus anciens qu'on le croit généralement. Le Conseil fédéral expose ensuite chronologiquement l'aide accordée par la Confédération pour encourager la production indigène du sucre depuis l'année 1921. Il estime en outre indiqué de montrer objectivement les besoins de l'avenir, en liaison avec la structure et l'orientation nouvelles de l'agriculture suisse. Nous pouvons sans doute renoncer à analyser devant le Conseil national la teneur du message précité. Cependant, nous tenons, dans ce qui va suivre, à examiner de plus près certains points particulièrement importants au point de vue de la politique agricole et financière.

Nous estimons également de notre devoir de prendre position contre les arguments avancés par une opposition très vive qui s'est manifestée dans certains milieux de l'industrie et du commerce, avant même la parution du message du Conseil fédéral. Nous chercherons autant que possible à réfuter ces arguments.

Il est intéressant de constater que l'été dernier, après la fin des hostilités, une vague d'optimisme a déferlé, comme souvent déjà, sur la Suisse, faisant croire à la disparition rapide de nos difficultés alimentaires et à la prochaine normalisation des importations. Dans de nombreux milieux, on remarqua parallèlement une attitude singulière; beaucoup de confédérés semblaient vouloir oublier bien vite les expériences du temps de guerre, en particulier les efforts surhumains de notre agriculture pour assurer notre approvisionnement. On était d'avis que les difficultés allaient disparaître définitivement et que le marché mondial était de nouveau à notre pleine disposition. Pour cette raison, l'augmentation de notre production indigène, celle du sucre en particulier, n'était plus du tout nécessaire au point de



vue alimentaire; bien plus, on la considérait comme hautement néfaste pour notre économie publique.

Ces voix se sont quelque peu tues ces dernières semaines après les nouvelles alarmantes venues d'Angleterre et d'Amérique, montrant combien catastrophique est la situation alimentaire mondiale. Les suppositions faites par l'économie, et notamment l'appréciation optimiste des milieux du commerce de gros, se sont révélées contraires à la dure réalité. En effet, nous devons nous attendre non pas à une prochaine amélioration de l'approvisionnement, mais à de pénibles contre-coups.

Le fait d'être obligé de contingenter, à ce moment précisément, la production de la betterave sucrière dans les régions de culture proprement dites en 1946, parce que la fabrique d'Aarberg n'est plus à même de mettre en valeur les récoltes actuelles, produit un effet désastreux. La production de l'année 1945 comprenait 21 500 wagons de betteraves, représentant un rendement en sucre de 25 000 tonnes. La capacité d'absorption de la fabrique actuelle est au maximum de 20 000 wagons et ce n'est qu'avec la plus grande peine et grâce aux conditions atmosphériques extraordinairement favorables qu'on a pu tirer parti sans de trop grandes pertes de la récolte de l'année dernière. Malgré tout, la campagne a duré jusqu'au 22 janvier 1946, soit un mois de plus qu'en temps normal. Les betteraves auraient dû être usinées jusqu'au 20 décembre, car passée cette date, l'expérience montre qu'il se produit des pertes extraordinaires de substances par suite de l'entrepôt et du gel. Ces pertes n'ont pas pu être évitées lors de la dernière campagne, ce qui est des plus regrettable, vu la pénurie persistante du sucre. Les derniers renseignements qui nous sont parvenus de source étrangère nous permettent de déduire qu'on ne peut guère attendre une normalisation des conditions avant 1948.

Il ressort de ce qui précède que de vastes milieux en Suisse ont de nouveau cédé à l'optimisme, lequel s'est révélé prématuré et contraire aux conditions réelles. En outre, tous les groupements qui croyaient de nouveau pouvoir renoncer dans une large mesure à la production indigène et voyaient exclusivement leurs intérêts dans les importations étrangères étaient mal conseillés. D'autre part, les conditions internationales, tant politiques que militaires, ne pouvant être appréciées de manière rassurante, il est dans l'intérêt majeur de notre pays de garder à notre agriculture un potentiel minimum de production. Cela ne sera possible et n'aura des chances de succès que si l'on peut réserver à la culture de la betterave sucrière la surface qu'elle occupe aujourd'hui. En effet, les possibilités d'écoulement des pommes de terre sont encore incertaines et nous sommes obligés non seulement de maintenir, mais d'accroître encore le degré d'intensité de la culture des champs. L'extension des cultures, on le sait, a atteint l'année dernière, son maximum avec 365 000 ha.

Les divisions compétentes de la Confédération ont créé, pendant la guerre déjà, les bases nécessaires pour le maintien en cultures de 300 000 ha. dans l'après-guerre. Les milieux agricoles se sont déclarés officiellement d'accord avec ce but à atteindre; de même, le Conseil fédéral a manifesté à plusieurs reprises son intention d'accorder son plein appui à la réalisation de ce programme.

Dans son message du 17 mars 1944 concernant les mesures propres à assurer l'approvisionnement du pays en produits agricoles pour le temps de guerre et d'après-guerre, de même que dans son arrêté du même nom, daté du 3 novembre 1944, le Conseil fédéral s'est solidarisé officiellement avec ce retour à la culture des champs qui doit servir de base pour l'avenir. Tenant compte des expériences défavorables faites avant la guerre par notre agriculture alors qu'elle était orientée unilatéralement vers la production fourragère et laitière, le Conseil fédéral s'est laissé guider par des motifs d'exploitation agricole, ainsi que par la nécessité d'augmenter notre production en denrées alimentaires fourragères, pour le cas où surviendraient de nouveaux troubles internationaux. Cependant, la culture de l'après-guerre ne pourra être rationnelle que si l'on règle la production en l'adaptant à la capacité d'absorption du marché indigène.

Nos organes techniques estiment que la meilleure répartition des surfaces cultivées est celle figurant à la page 11 du message du 10 décembre 1945.

Selon les spécialistes, la répartition des surfaces entre les différentes plantes sarclées proprement dites, compte tenu de l'intensité d'une exploitation rationnelle, devrait être la suivante: 60 000 à 65 000 ha. de pommes de terre, 12 500 ha. de betteraves fourragères, 10 000 à 13 000 ha. de betteraves sucrières.

Même si l'on devait espérer de légères modifications dans le cadre de la répartition ci-dessus, on devrait réserver sans aucun doute environ 10 000 ha. à la culture de la betterave sucrière. Or, les possibilités techniques de mise en valeur sont insuffisantes pour tirer parti de la récolte fournie par cette surface.

La culture de la betterave sucrière constitue l'élément par excellence de toute culture intensive. En effet, elle présente de grands avantages; elle améliore le sol, elle permet une excellente répartition du travail, elle constitue en outre le meilleur stimulant et le meilleur facteur d'intensification dans l'assolement. Elle est même la condition indispensable pour l'exploitation intensive et rationnelle de l'agriculture, ce qui est un des buts visés. D'après le Dr Wahlen, la culture de la betterave sucrière constitue pour les conditions de l'Europe centrale le fondement indispensable de la culture progressiste. La supériorité de la betterave sucrière, comparée aux autres plantes sarclées, réside dans les faits suivants:

- a) Parmi toutes les plantes cultivées de la zone tempérée, la betterave sucrière est celle qui possède la plus grande faculté d'assimilation, ce qui signifie qu'elle fournit les plus grands rendements en matières alimentaires à l'unité de surface.
- b) Il s'agit d'une plante à racine profonde, de plus exigeante au point de vue de la préparation du sol, de la fumure et des soins. Elle est par conséquent l'agent préparateur par excellence permettant d'obtenir de grands rendements des autres cultures qui suivent dans l'assolement.
- c) Grâce à sa période de végétation prolongée, elle permet une bonne répartition du travail et, par là, une meilleure utilisation de la main-d'œuvre.
- d) Elle fournit environ un tiers de matières nutritives sous forme de feuilles, de collets et de cos-

settes, favorables à la garde du bétail, ce qui est particulièrement estimé dans les exploitations pratiquant la culture intensive. Ces produits auxiliaires, qui s'ajoutent aux betteraves livrées à la fabrique, fournissent à elles seules autant de substances nutritives environ que l'avoine provenant d'une surface égale.

Ces avantages dans l'exploitation sont complétés par d'autres ressortissant à l'économie publique générale. La Suisse vient en tête parmi toutes les nations civilisées quant à la consommation du sucre par tête d'habitant; au point de vue de la production sucrière, elle occupe la dernière place. Au cours de la dernière guerre, nous avons souffert de cette disproportion sous forme de rations fort réduites. A ce propos, il convient de dire que nous avons eu une chance véritable de pouvoir importer et de disposer de suffisamment de temps pour doubler nos possibilités d'usinage, ce qui nous a permis de tirer parti de notre production indigène. Nous devons augmenter notre production sucrière afin de couvrir 30 % de nos besoins normaux ou 50 à 60 % de nos besoins restreints sous le régime de l'économie de guerre en portant la culture à 10 000 ou 12 000 ha. C'est là un impératif de notre sécurité nationale, comme nous l'ont montré nos expériences récentes.

Une question à laquelle il convient encore de répondre est la suivante: Pourquoi la Suisse a-t-elle pu s'en tirer jusqu'au début de la dernière guerre sans culture de la betterave sucrière ou avec une culture très réduite? La question est ainsi mal posée. On devrait plutôt la formuler ainsi: Pourquoi la Suisse s'est-elle pour ainsi dire vu interdire la culture de la betterave sucrière? Les raisons sont à rechercher en premier lieu dans le domaine de la politique économique et commerciale. Le message du 10 décembre 1945 montre de façon péremptoire, aux pages 24 et 25, que la Suisse a toujours connu les prix du sucre les plus bas du monde entier. Alors que chez nous le kilo de cette marchandise coûtait environ 30 ct. dans les années 1930, 1933 et 1937, les consommateurs des pays producteurs payaient: En Tchécoslovaquie 95 centimes par kilo, en Pologne 80 centimes par kilo, voire en Autriche fr. 1.02 par kilo.

En d'autres termes, les consommateurs des pays exportateurs où cette marchandise était en excédent, durent faire les frais du dumping dont la Suisse profitait. La charge fiscale frappant le sucre comportait en Tchécoslovaquie 80 ct. par kilo; en Pologne, elle était même de fr. 1.90. Le cultivateur tchèque de betteraves sucrières touchait fr. 4.10 à fr. 4.50 par quintal de betteraves, alors que le planteur suisse devait se contenter de fr. 3.10. Dans ces conditions, l'agriculteur suisse ne pouvait naturellement pas couvrir ses frais de production; la culture de la betterave sucrière était de ce fait pratiquement impossible, ou tout au plus réduite au minimum d'avant-guerre. C'était une anomalie en regard de l'évolution suivie par l'agriculture dans tous les Etats européens. Même la Hollande, qui possédait des colonies grandes productrices de canne à sucre, couvrait ses besoins à raison de 55 à 60 % à l'aide du sucre extrait des betteraves indigènes. Dans l'entre-deux-guerres, l'Angleterre a encouragé sa propre production sucrière à l'aide de subventions officielles extraordinairement élevées; pendant la guerre, elle

s'est même rendue totalement indépendante quant à cette marchandise. Autrement dit, les Iles britanniques couvrent elles-mêmes tous leurs besoins. Il existe 15 sucreries en Suède qui produisent le 95 % de la consommation.

L'abondance en Suisse du sucre bon marché conduisit à des usages totalement erronés et préjudiciables. Tout d'abord notre pays occupait le premier rang parmi les Etats du continent en ce qui concerne la consommation du sucre; dans l'entre-deux-guerres la consommation de 45 kg. par tête de population représentait, à proprement parler, une consommation de luxe. De 1911 à 1938, alors que la population a augmenté de 11,6 %, la consommation du sucre s'est accrue de 80 %. Les physiologistes en matière alimentaire n'ont cessé d'attirer l'attention des autorités et du public sur les désavantages de tels excès pour la santé.

D'autre part, le sucre bon marché fut utilisé en grandes quantités dans les étables et les porcheries, en dépit de l'interdiction prescrite par le règlement du lait; la modicité de ce fourrage stimulant extraordinairement la production, contribua à favoriser la surproduction du lait et autres produits d'origine animale et laitière.

Enfin, le sucre a été utilisé en grandes quantités par certaines exploitations qui le transformaient en alcool; il fut un des facteurs responsables des scandales, suffisamment connus, découverts chez certains fabricants de kirsch et de spiritueux.

Tous ces emplois abusifs et erronés du sucre ont eu de lourdes conséquences directes et indirectes sur la régie des alcools, car ils lui ont porté un grave préjudice tant dans l'écoulement que dans la mise en valeur de l'eau-de-vie et des pommes de terre.

Par ce qui précède, nous avons répondu, en les réfutant, à une série d'arguments avancés par les adversaires du projet. L'opposition, qui se concentre en particulier dans les milieux du commerce de gros et des cercles dirigeants du commerce et de l'industrie, prétend en premier lieu qu'il serait erroné et préjudiciable d'établir un nouveau régime du sucre au moment où l'on inaugure une nouvelle politique agraire. Les opposants sont d'avis qu'il faut d'abord consolider les 300 000 ha. labourés et que la paysannerie doit préalablement fournir la preuve qu'elle se soumet aux exigences de la production dirigée. Une telle attitude fait abstraction de toutes connaissances et considérations techniques. En effet, le maintien sous la charrue de 300 000 ha. ou, mieux dit, l'exploitation rationnelle de cette surface, n'est possible que si l'on y incorpore la culture de 12 000 hectares de betteraves sucrières, et c'est un minimum. Comme nous l'avons déjà montré, cette surface constitue l'élément fondamental de cette intensification et permet seule d'éviter une surproduction de pommes de terre et d'assurer en outre la rentabilité de la culture des plantes sarclées. En effet, le producteur dispose, en plus du prix reçu pour ses betteraves, des feuilles, des collets et des cossettes, déchets de grande valeur pour l'ensilage et l'affouagement du bétail; les cossettes en particulier fournissent un fourrage concentré indigène bon marché qui permet de réduire notablement les frais de production. Ainsi, au point de vue de l'économie rurale, il est totalement erroné de prétendre qu'il faille tout d'abord consolider les 300 000 ha. cultivés, pour

donner, après coup et, le cas échéant seulement, l'importance prévue à la culture de la betterave à sucre.

Les adversaires du nouveau régime du sucre agitent déjà l'épouvantail de pertes éventuelles qui en résulteraient pour le fisc. Nous ne contestons pas sans autre cette possibilité, mais nous tenons à préciser que la réduction du produit douanier de 3,3 millions de francs, au cas où l'importation du sucre reculerait de 1500 wagons, serait totalement couverte au début et plus tard partiellement, grâce à l'augmentation des recettes douanières prélevées sur le gros bétail de boucherie et sur les porcs gras. Par ailleurs, si la diminution des recettes douanières était réelle, elle représenterait un sacrifice qui ne serait autre qu'une contribution au maintien et à la culture intensive des 300 000 ha. envisagés.

A ce sujet, on ne doit pas oublier que d'après nos calculs exacts la sucrerie d'Aarberg a réalisé pour la Confédération une économie d'au moins 25 millions de francs, grâce au prix notablement plus favorable payé pour le sucre indigène par rapport au prix beaucoup plus élevé payé pour le sucre importé. On doit aussi tenir compte de ce fait.

Comme on le sait, le plan de financement de la sucrerie envisagé dans la Suisse orientale prévoit une modeste charge de 2 ct., respectivement 4 ct. grevant le sucre importé pendant la durée de l'amortissement réparti sur 11 ans; plus tard, cette charge sera réduite de 1 à 2 ct. Cette proportion a soulevé la critique des milieux adverses qui insistent sur le fait que cette charge supportée par le consommateur équivaldrait à une hausse nouvelle du coût de la vie. Abstraction faite de ce que 2 à 4 ct. par kilo représenteraient une charge parfaitement supportable pour l'industrie comme pour les consommateurs, il faut admettre que si les mêmes méthodes de dumping réapparaissent sur le marché mondial, comme ce fut le cas avant la guerre, cette taxe de compensation sera supportée totalement ou partiellement par les importateurs, car comme auparavant, on exploitera la situation créée par la concurrence. Le sucre a toujours été une marchandise vendue sur le marché mondial à la sous-enchère, avec de grandes différences de prix. C'est pourquoi il devrait être d'autant plus facile de récupérer encore les sommes contestées.

Les adversaires du projet ont encore fait valoir qu'on pourrait transformer la production augmentée des betteraves à l'aide de moyens financiers beaucoup moins élevés et sans construire une nouvelle sucrerie. On a proposé, soutenu en partie par les cidreries industrielles et coopératives, de mettre partiellement en valeur la récolte de betteraves dans les installations de concentration des cidreries.

Nous avons étudié cette question avec les milieux intéressés. Cette proposition s'est révélée finalement purement hypothétique, étant donné que les cidreries sont entièrement occupées avec le fruit lorsqu'elles devraient travailler la betterave sucrière.

Nous sommes absolument conscients que l'extension de la culture de la betterave à sucre représente un sacrifice, tant pour la Confédération que pour le consommateur. Nous croyons cependant que cette contribution est justifiée, eu égard à la nouvelle structure qu'il s'agit de donner à l'agriculture et, surtout, en considération du fait que nous devons élargir nos possibilités immédiates de culture,

pour l'avenir. En effet, nous ne pouvons plus nous permettre le luxe d'affronter de nouvelles difficultés internationales avec un potentiel alimentaire aussi réduit qu'en 1939. Si, au début de la guerre, nous avons été complètement coupés de nos possibilités d'importation, comme ce fut le cas en 1944, la résistance économique de notre pays n'eût pas été possible, malgré toutes les réserves accumulées.

En outre, nous ne devons pas oublier les autres avantages que nous procurera la nouvelle orientation de l'agriculture dans le cadre des 300 000 ha. en labours. La diminution des prairies, ainsi que le contrôle sévère de l'importation de fourrages — lesquels ont provoqué dans l'entre-deux-guerres les excédents de la production laitière et du gros bétail — diminueront notablement, à l'avenir, les difficultés d'écoulement de nos produits laitiers et d'origine animale. Le principe de l'adaptation aux possibilités fourragères du pays et de l'exploitation devant être respecté de toute façon, on peut prévoir une pénurie saisonnière de bétail de boucherie et de porcs, notamment au cours des mois du printemps et de l'été. On ne pourra combler cette lacune qu'en recourant à l'importation. Cette dernière fournira tout d'abord à la Confédération des recettes douanières, compensant du moins partiellement les sacrifices fiscaux résultant de la réduction des importations de sucre. Autre avantage: L'importation de gros bétail de boucherie et de porcs créera d'importantes possibilités de compensation en faveur de notre industrie d'exportation, possibilités plus grandes que celles qui sont fournies par les céréales et les denrées fourragères.

Si, dans l'après-guerre, on ne donnait pas à l'agriculture la possibilité de maintenir 300 000 ha. sous la charrue en y incorporant la culture intensive de la betterave sucrière, nous nous trouverions de nouveau dans quelques années dans une situation identique à celle de l'entre-deux-guerres. Nous devrions compter avec la surproduction laitière, les excédents de bétail de boucherie et de porcs et, naturellement, avec les chutes de prix qui en sont la conséquence automatique. L'expérience nous montre que l'Etat ne pourrait rester indifférent, mais qu'il devrait au contraire appliquer, année après année, des mesures de soutien, comme ce fut le cas pendant la période de l'«interventionisme», ce qui coûterait de nombreux millions de francs. Cette situation doit être évitée dans toute la mesure du possible. Nous sommes d'avis que le meilleur moyen d'y parvenir est de mettre en culture intensive la surface envisagée en y intégrant le régime du sucre.

Vu l'importance du projet, le Conseil fédéral a jugé qu'il convenait de ne pas recourir aux pleins pouvoirs, mais de procéder selon la législation ordinaire.

La commission, par 9 voix et 2 abstentions, vous propose d'adopter le projet d'arrêté fédéral qui vous est soumis.

Nous émettons le vœu que la capacité de travail de la sucrerie d'Andelfingen soit basée uniquement sur la capacité de production du bassin de ravitaillement en betteraves, cela en vue de la construction, lorsque les nécessités s'en feront sentir, d'une sucrerie en Suisse romande.

Vous n'ignorez pas, Monsieur le président et Messieurs les conseillers, que le canton de Vaud, à lui

seul, cultivate 1500 ha. de betteraves à sucre, ce qui représente une production annuelle de 6500 wagons. Il nous paraît que ce fait mérite d'être relevé.

Nous espérons que les Chambres fédérales, comme le peuple suisse, tiendront compte, dans l'appréciation de cette requête décisive pour l'agriculture, des services immenses et déterminants que la paysannerie suisse a rendus pour le ravitaillement du pays pendant les années de guerre. Ce sera la meilleure façon de lui témoigner de la gratitude.

**Schümperli**, Berichterstatter der Minderheit: Ich erlaube mir, Ihnen namens der Kommissionsminderheit und gleichzeitig im Namen der sozialdemokratischen Fraktion die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat zu beantragen.

Sie haben aus den Ausführungen der beiden Herren Kommissionsreferenten vernommen, dass es sich hier bei weitem nicht nur um eine Frage der Zuckerversorgung handelt, sondern dass im Grunde genommen wesentliche Teile der schweizerischen Agrarpolitik der Nachkriegszeit zur Diskussion stehen. Unsere Fraktion hat sich deshalb verpflichtet gefühlt, den ganzen Fragenkomplex mit grosser Gründlichkeit zu besprechen und bei diesem Anlasse grundsätzlich zum Begehren der schweizerischen Landwirtschaft auf Sicherung ihrer Existenz in der Nachkriegszeit Stellung zu nehmen. Sie haben eine diesbezügliche Erklärung ausgeteilt erhalten. Ich kann wohl darauf verzichten, sie zu verlesen. Ich möchte ganz einfach zusammenfassend sagen: Diese Fraktionserklärung enthält eine wohlüberlegte Zustimmung zu den grundsätzlichen Begehren der schweizerischen Landwirtschaft, der Bund möchte ihr durch Regelung der landwirtschaftlichen Produktion, der Einfuhr und Verteilung landwirtschaftlicher Produkte die Existenz in der Nachkriegszeit ungefähr im heutigen Umfange sichern, d. h. den heutigen Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung unseres Landes erhalten.

Die Zustimmung zu diesen Grundsätzen fällt wohl keiner Fraktion, grundsätzlich gesprochen, leichter als der sozialdemokratischen; denn es geht hier um unsere Grundsätze. Die planmässige Lenkung eines Sektors der Volkswirtschaft ist das, was wir schon immer vertreten haben. Es wäre ein Unrecht, wenn wir heute diesen Grundsätzen, da sie vor allem zugunsten einer andern Berufsgruppe als der Arbeiterschaft angewendet werden sollen, nicht unsere Zustimmung gäben. Ich wiederhole, die sozialdemokratische Fraktion ist grundsätzlich mit dieser Nachkriegssicherung einverstanden und hat sich dabei wohl überlegt, dass die Beibehaltung eines vergrösserten Ackerbaues in der Nachkriegszeit eine gewisse Belastung der schweizerischen Volkswirtschaft als Ganzem und auch der Konsumenten als Einzelpersonlichkeiten mit sich bringen wird. Wir glauben, dass wir eine solche Belastung bis zu einem gewissen Grade nicht umgehen können, wenn es uns mit der Sicherung der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit Ernst ist.

Wir gehen noch einen Schritt weiter: Wir glauben — und wir haben das auf Grund einer zweimaligen Diskussion festgestellt — dass die Ausdehnung des Ackerbaues gegenüber der Vorkriegszeit eine Ausdehnung des Zuckerrübenbaues mit

sich bringen wird. Wenn wir auch Zweifel haben, ob die Ackerfläche dauernd 300 000 ha betragen wird — Zweifel, die auch von kompetenten Vertretern der Landwirtschaft geteilt werden — so glauben wir, dass selbst bei einer kleineren Ackerfläche als 300 000 ha eine Ausdehnung des Zuckerrübenbaues aus produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus von den Bauern gewünscht und verwirklicht werden wird. Ich möchte noch weiter hinzufügen: Wenn man den Zuckerrübenbau ausdehnt, so ist nach unserer Überzeugung, nach der Überzeugung der grossen Mehrheit unserer Fraktion, wohl auch die Anlage einer zweiten Zuckerfabrik nicht zu umgehen, weil die Zuckerfabrik Aarberg einen noch grösseren Anfall von Zuckerrüben nicht verwerten kann und weil eine Ausdehnung der Anlage in Aarberg sicherlich wirtschaftlich weniger gut oder überhaupt nicht möglich und die Erstellung eines zweiten Betriebes in einem andern Landesteil sicher viel richtiger ist. Es liegt mir daran und liegt unserer Fraktion daran, diese grundsätzliche Einstellung bei dieser Gelegenheit mit aller Klarheit zum Ausdruck zu bringen, im Gedanken, dass wir die Kräfte der Arbeiterschaft zugunsten der Landwirtschaft in loyaler Zusammenarbeit mobilisieren wollen, wenn uns eine Gelegenheit geboten wird, der wir zustimmen können.

Es sind Gründe des Vorgehens, die uns zu unserem heutigen Rückweisungsantrag veranlassen. Wenn von anderer Seite aus andern Beweggründen gegen diese Vorlage Opposition gemacht werden wird, so sind eben verschiedene Anschauungen vorhanden, die in einem Punkt übereinstimmen. Ich möchte hinzufügen: Die Minderheit unserer Fraktion, die sich dem Rückweisungsantrag nicht anschliessen konnte und die in der Diskussion auch noch zum Wort kommen wird, war dafür, überhaupt ohne Vorbehalt dem Begehren der Landwirtschaft zuzustimmen. Es ist also eine ausgesprochen landwirtschaftsfreundliche Haltung, die in unserer Fraktion anlässlich dieser grundlegenden Debatte zum Ausdruck gekommen ist und zu der wir bei der Ordnung der Zuckerwirtschaft gekommen sind.

Nachdem ich das vorausgeschickt und, wie ich hoffe, deutlich gemacht habe, möchte ich Ihnen zeigen, warum uns dennoch die Rückweisung dieser Vorlage als notwendig und richtig erscheint. Die erste und entscheidende Überlegung ist eine Überlegung verfassungsrechtlicher Art. Wir sind überzeugt, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt eine verfassungsmässige Grundlage für die vom Bundesrat vorgelegte Botschaft fehlt. Sie haben durch die Presse oder durch eigene Lektüre sicher auch Anstoss genommen an der Formulierung, wie sie im Ingress des bundesrätlichen Entwurfes enthalten ist, nämlich „In Anlehnung an das Bundesgesetz vom 1. April 1938“. Dieser Ausdruck „in Anlehnung“ ist nicht ganz neu. Er ist auch schon vorgekommen, aber er ist zweifellos unklar und der Ausdruck eines — gelinde gesagt — unsicheren Rechtszustandes. Gehen Sie weiter und schauen Sie sich das Bundesgesetz vom 7. April 1938 an, an das man sich „anlehnen“ will, so finden Sie dort als Zweck dieses Bundesgesetzes: „Der Bund trifft für den Fall der wirtschaftlichen Absperrung oder des Krieges die notwendigen Massnahmen zur Be-

schaffung und Sicherstellung der für die Versorgung von Volk und Heer unentbehrlichen Güter“. Es ist also klar: Dieses Bundesgesetz ist eine Grundlage für kriegsvorsorgliche Massnahmen. Es stützt sich, wie es im Ingress heisst, auf Art. 85, Ziffer 6, der Bundesverfassung. Schlagen Sie Art. 85 der Bundesverfassung nach, so heisst es: „Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende: ... 6. Massregeln für die äussere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse“.

Wenn wir uns mit der vorgelegten Botschaft auf diesen Verfassungsabschnitt stützen können, dann ist allerdings vieles möglich. Ich bin überzeugt, dass das dem Sinn der Verfassung widerspricht. Wie richtig diese Überlegung ist, zeigt sich am besten dadurch, dass nun in der von der Kommission überarbeiteten Fassung der Hinweis auf die Verfassung überhaupt gestrichen worden ist. Ich habe selbst in der Detailberatung den entsprechenden Antrag gestellt, nachdem Nichteintreten abgelehnt worden war, mit der Begründung, es sei dann wenigstens ehrlicher; nicht dergleichen zu tun, wie wenn man sich auf die Verfassung stützen könnte. Im übrigen fügte ich bei, dass der Bundesrat selbst bei anderer Gelegenheit eindeutig festgestellt habe, wo die Verfassungsmässigkeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft für den Bund aufhöre. Im Bericht des Bundesrates über die verfassungsmässigen Grundlagen der künftigen Landwirtschaftsgesetzgebung vom 9. März 1944 führt der Bundesrat selbst aus: „Die geltende Bundesverfassung enthält keine Bestimmungen, die dem Bund allgemein die Kompetenz zur Gesetzgebung in der Landwirtschaft erteilen würden. Nur folgende Bestimmungen berühren die Landwirtschaft direkt: Getreideordnung (Art. 23 bis), Grundsätze bei der Erhebung der Zölle (Art. 29), Alkoholordnung (Art. 32 bis), Bekämpfung der Tierseuchen (Art. 69) und Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (Art. 69 bis).“ In der gleichen Botschaft wiederholt der Bundesrat: „Auch aus diesem Grunde“ (es heisst dort, die Sicherung der Landwirtschaft bedinge „weitgehende Befreiung von der Handels- und Gewerbefreiheit“) „erweist sich daher eine Verfassungsrevision als dringend wünschbar“. In einer andern Botschaft des Bundesrates, vom 17. März 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, wird zur Frage der Verfassungsmässigkeit ebenfalls ausgeführt: „Vor allem muss vorerst die verfassungsrechtliche Grundlage für eine zeitgemässe und umfassende Landwirtschaftsgesetzgebung geschaffen werden.“ Ich glaube also, es ist im Grunde genommen gar nicht zu bestreiten, dass wir uns mit dieser Vorlage auf einem Gebiet bewegen, für das die verfassungsmässige Grundlage fehlt. Wenn Art. 2 der Bundesverfassung, dieser allgemeine Wohlfahrtsparagraph, dafür angeführt werden könnte, wäre die ganze Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung überflüssig, weil wir uns allein gestützt auf Art. 2 alle Massnahmen und Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit gestatten könnten. Sicher ist die bisherige Praxis richtig, wonach dieser Art. 2 keine Kompetenzerteilung bringt, sondern einen allgemeinen Zielparaphen in der Bundesverfassung darstellt.

Man hat mir in der Kommission mit Entrüstung entgegengehalten, mit der Verfassung argumentiere man dann, wenn man gegen eine Sache sei. Man komme mit der Verfassung als Ausrede, um zu verbergen, dass man im Grunde genommen der Sache nicht zustimmen wolle. Ich habe aus der Entrüstung vieler Bauernvertreter in der Kommission, die ich mit meinem Antrag heraufbeschwor, gemerkt, dass man uns einfach nicht glaubt, wir seien nur aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen diese Vorlage. Ich glaube, unsere Fraktion müsste es sich doch überlegen, ob sie in einem solchen Moment eine derartige Erklärung abgeben wolle, wie sie es getan hat, wenn es ihr mit dem Hinweis auf die mangelnde Verfassungsmässigkeit um eine blosser Ausrede zu tun wäre. Man hat mir in der Kommission entgegnet: Habt ihr immer gefragt, wenn es um eure Zwecke ging, ob die notwendige Grundlage in der Verfassung vorhanden gewesen ist? — Ich sage nicht, unsere Fraktion habe nie einer verfassungswidrigen Vorlage zugestimmt. Wir kommen aus einem Zeitabschnitt heraus, wo alle, die schon damals dem Rat angehörten, zahlreichen Beschlüssen zustimmen mussten, bei denen die nötige Verfassungsgrundlage fehlte. Aber ich glaube, es ist doch wichtig, festzustellen: Heute ist der Moment gekommen, um eine energische Anstrengung zu machen, unsere Wirtschaftspolitik wieder mehr auf den Boden der Bundesverfassung zurückzuführen, als das während der Kriegs- und Vollmachtenzeit möglich war. Es ist wichtig festzustellen, dass ein Teil des heutigen Malaise im Volke darin seine Ursache hat, dass viele einfache Bürger bezüglich der Verfassungsmässigkeit das Vertrauen in die Behörden verloren haben. Diese Einstellung ist nicht ohne Grund. Es ist mir von vielen erfahrenen Parlamentariern entgegengehalten worden, das sei reine Theorie, diese verfassungsmässige Argumentation mute weltfremd an. Es sei naiv, zu meinen, auf diese Verfassung komme es heute noch an. Ich glaube jedoch, dass ich mich mit dieser Naivität in Übereinstimmung mit einem sehr grossen Teil unseres Volkes befinde und ich bin nicht gesonnen, persönlich von dieser Einstellung abzugehen.

Es ist auch noch etwas anderes hinzuzufügen. Ich darf vielleicht an diejenigen unter Ihnen appellieren, die gleich mir erst seit kurzer Zeit dem Rate angehören. Es sind zirka 60—70 Mitglieder. Wir Jüngeren mussten nicht so oft wie unsere älteren Ratskollegen in schwierigen Situationen die Verfassung „ritzen“. Es ist vielleicht gerade darum unsere Pflicht und unsere besondere Aufgabe, zu helfen, dass es mit der Verfassung wieder ernster genommen werden kann. Wenn wir dieser Vorlage zustimmen, so begehen wir nach meinem Empfinden den grössten Verfassungsbruch, der uns in diesen zwei Jahren vorgeschlagen worden ist. Wenn wir hier zustimmen, sehe ich nicht ein, wo wir dann den moralischen Boden haben, um uns bei andern Gelegenheiten wiederum auf die Verfassung zu stützen. Was heute für die Bauern recht ist, kann morgen für das Gewerbe oder übermorgen für die Arbeiterschaft billig sein.

Ich füge noch eine weitere Überlegung hinzu: Wir stehen gegenwärtig vor dem Abschluss des Versuches, die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung zu revidieren. Wenn die Revision dieser Wirtschafts-

artikel gelingt, wird das die Grundlage bieten für das, was in dieser Zuckerwirtschaftsvorlage enthalten ist. Jeder, der zu den Wirtschaftsartikeln von diesem Pult aus gesprochen hat, hat damit angefangen oder geschlossen, dass die Aussichten für diese Verfassungsrevision äusserst schlecht seien. Es besteht eine Art Defaitismus in bezug auf die Möglichkeit, neue wirtschaftliche Bestimmungen in die Bundesverfassung hineinzubringen. Wenn dieser Defaitismus noch verstärkt und vergrössert werden soll, können wir heute einen Beitrag liefern, indem wir durch das Herausnehmen einer wichtigen gesetzlichen Massnahme zeigen, dass man es auch ohne diese Verfassungsgrundlage machen kann. Wenn es hier möglich ist, wird und muss es auch auf andern Gebieten möglich sein. Wir entwerfen den Willen zur Schaffung eines verfassungsmässigen Zustandes einmal mehr. Umgekehrt: Wenn alle Volkskreise wissen, ohne eine neue Verfassungsgrundlage sind wesentliche und notwendige Begehren nicht zu verwirklichen, würden sich vielleicht weite Kreise doch noch einmal besinnen, ob sie so leichthin das, was durch eine Revision der Wirtschaftsartikel ermöglicht würde, gefährden sollen. Ich glaube, dass wir hier einen wichtigen Entscheid fällen in bezug auf die Möglichkeit, zu einer verfassungsmässigen Ordnung in der Schweiz auf wirtschaftlichem Gebiet überhaupt wieder zurückzukehren. Weil wir zu dieser Rückkehr verpflichtet sind, ist es mir persönlich und einer starken Mehrheit unserer Fraktion nicht möglich, ohne die vorausgehende Schaffung einer Verfassungsgrundlage dieser neuen Zuckervorlage zuzustimmen. Ich für meinen Teil und sicher auch die starke Mehrheit meiner Fraktion würde keinen Moment zögern, die Ordnung der Zuckerwirtschaft zu fördern und im Volke zu vertreten, wenn die verfassungsmässige Grundlage dazu vorhanden wäre. Andere mögen aus andern Gründen gegen diese Vorlage Stellung nehmen, aber auf unserer Seite und vor allem bei mir persönlich ist der Mangel einer verfassungsmässigen Grundlage der entscheidende Gesichtspunkt, der mich daran hindert, zuzustimmen. Ich schliesse diesen Teil meiner Betrachtungen, indem ich sage: Ich glaube nicht, dass die Missachtung verfassungsmässiger Gesichtspunkte, die ich in der Beratung dieser Vorlage gefunden habe, auf die Dauer ohne schwere Folgen für die Zukunft der Schweiz bleiben kann.

Ich komme zu einem letzten Teil meiner Ausführungen. Wenn Sie der Herausnahme der Zuckervorlage aus dem natürlichen Zusammenhang zustimmen, hat das auch bedeutende praktische Folgen, die ich noch kurz skizzieren möchte. Ich sage noch einmal: Die natürliche Reihenfolge wäre: zuerst Verfassungsgrundlage, dann, gestützt auf die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, Verwirklichung dieser Zuckerordnung und der anderen, von der Landwirtschaft gewünschten gesetzlichen Massnahmen. Ich komme hier auf einen Punkt in unserer Fraktionserklärung zu sprechen, den ich mit dem Stichwort Bodenfrage bezeichnen möchte. Ich habe schon einmal Gelegenheit gehabt, von dieser Tribüne aus auf die Wichtigkeit dieser Frage hinzuweisen, und ich glaube, dass es mehr ist als eine persönliche Marotte, wenn ich es heute wiederhole. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktpreise, zu der die Zuckerordnung bei-

tragen soll, kann nach unserer Auffassung nur in Verbindung mit einer dauernden Regelung des landwirtschaftlichen Bodenhandels richtigerweise durchgeführt werden. Ich sage Ihnen nichts Neues: Sie wissen, dass mit den steigenden Produktpreisen auch die Bodenpreise auf landwirtschaftlichem Gebiet nachzuklettern geneigt sind angesichts des Mangels an landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, der in der Schweiz besteht. Während des Krieges ist durch Notrechtsbeschluss eine Beschränkung des Bodenpreises erfolgt. Auf Grund der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung wäre auch eine Regelung des Bodenhandels durch normales Recht möglich. Wir wissen aber, dass wir in dem Punkt bei der Landwirtschaft auf zwei entgegengesetzte Meinungen stossen, auf die Einsicht aller verantwortlichen Bauernvertreter, die die Wichtigkeit der Regelung gerade dieser Frage sehen und sie an erste Stelle rücken, aber auch auf den Widerstand weiter Kreise der Bauernschaft, die von einer Regelung des Bodenhandels nichts wissen wollen.

Prof. Laur hat in seinen Lebenserinnerungen am Schluss des Abschnitts über die Bodenfrage selber folgende Formulierung gefunden:

„Als Käufer wünscht der Bauer einen niederen Preis des Bodens, als Verkäufer will er dagegen vom Ertragswerte nichts wissen, sondern er verlangt einen hohen Verkehrswert. Bei der Erbteilung anerkennt der übernehmende Sohn den Ertragswert als gerechte Grundlage, seine Geschwister fühlen sich aber benachteiligt und enterbt. Dadurch entstehen bei den Erblässern oft schwere Hemmungen. Ohne die Mithilfe einsichtiger Männer aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen sind diese Probleme kaum zu lösen.“

Wenn wir uns einer Vorwegnahme der Zuckerwirtschaftsordnung entgegenstellen, so haben wir hier einen wichtigen Beweggrund: Erst durch die Wirtschaftsartikel würde auch die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen für die notwendige Regelung der Bodenhandelsfrage. Gehen wir so vor, dass wir zuerst die Zuckerwirtschaft vorausnehmen, die andere Frage des Bodenhandels aber der Verschiebung überlassen, die sie erleiden wird, bis die verfassungsmässigen Grundlagen geschaffen sind (beim Bodenhandel will man schon abwarten, bis die Rechtsgrundlagen hundertprozentig da sind), dann wird die Regelung der Produktpreise und diejenige der Bodenpreise so weit auseinandergezogen, dass wir „wohlmeinenden Männer aus andern Kreisen“, um mit Laur zu reden, verpflichtet sind, darauf zu bestehen, dass der Zusammenhang zwischen Boden- und Produktpreisen gesehen wird und dass wir nicht einem Vorgehen Vorschub leisten, durch das die Regelung der Bodenfrage *ad calendas graecas* verschoben wird.

Ich füge noch etwas anderes hinzu: Man mag über die heute vorliegende Formulierung der Wirtschaftsartikel denken wie man will — sie sind auf alle Fälle in einem Punkt anerkennenswert, nämlich darin, dass man versucht hat, allen wesentlichen Gruppen der schweizerischen Bevölkerung einige wichtige Begehren zu erfüllen, aus Solidarität und gleichzeitig aus der abstimmungspolitischen Überlegung heraus, dass eine Mehrheit für die Verfassungsrevision nur gefunden werden kann, wenn eine

möglichst grosse Zahl von Schweizerbürgern am Ergebnis positiv interessiert ist.

Wenn nun ein bedeutender Teil der landwirtschaftlichen Begehren aus diesem Zusammenhang herausgenommen und vorweg bewilligt wird, so entsteht auf der Seite der Arbeiter und Angestellten ein Gefühl des Misstrauens. Es ist richtig, dass die Landwirtschaft durch ihren Mehranbau während des Krieges besondere Opfer getragen hat. Aber es ist auch richtig, dass die übrigen Teile des Volkes, die Angestellten und Arbeiter, die unselbständig Erwerbenden, ihre Pflicht dem Lande gegenüber ebenfalls erfüllt haben, zum Unterschied gegenüber der Landwirtschaft aber mit einer Verminderung ihres Realeinkommens, während die Landwirtschaft für ihre Mehrleistung eine Entschädigung durch Vermehrung ihres Realeinkommens erhalten hat.

Heute stehen wir am Beginn der Nachkriegszeit. Die Bauern wehren sich gegen die Gefahr einer Nachkriegskrise. Auch die abhängig Erwerbenden stehen Gefahren einer Nachkriegskrise gegenüber und sehen nicht ein, warum ihre Begehren auf Sicherung jetzt an die zweite Stelle gerückt werden sollen.

Man hat mir in der Kommission entgegengehalten, ich nähme den Standpunkt ein: Ihr müsst zuerst unsern Begehren zustimmen, dann stimmen wir den euren auch zu. So ist es nicht. Wir sind bereit, einer gemeinsamen Regelung der für beide und andere Teile wichtigen Fragen zuzustimmen, wenn wir es mit unserer Überzeugung vereinbaren können. Aber wir glauben, dass grosse Teile der Arbeiterschaft es nicht verstehen würden, wenn wir als ihre Vertreter zustimmen würden, diese und vielleicht andere Forderungen der Landwirtschaft vorgängig den ebenso berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft zu verwirklichen.

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen. Ich fasse das Gesagte so zusammen: Wir von der Linken sind grundsätzlich aus unserer ganzen Weltanschauung und aus dem Gefühl der Solidarität mit den „Arbeitern der Landwirtschaft“ heraus bereit, den entscheidenden Forderungen der Landwirtschaft zuzustimmen, wenn es auf dem Rechtsweg möglich ist.

Ich bitte Sie, sich zu überlegen, dass diese Zuckerfabrikvorlage sowieso auf unvermeidliche Gegnerschaft stossen wird. Da liegt es im Interesse der Sache, dass diejenigen, die bereit wären, an der Verwirklichung mitzuhelfen, nicht vor den Kopf gestossen werden, weil sonst nach meiner Überzeugung die Vorlage in der Volksabstimmung nicht durchgebracht werden kann.

Ich wende mich an die Bauern und erkläre, dass unser Antrag auf Rückweisung der Forderung der Landwirtschaft nach Sicherung besser entspricht, als wenn man heute versucht, vor der Schaffung der rechtlichen Grundlage einen Weg einzuschlagen, der Leute zu Gegnern macht, die Freunde sein wollten und die nur mit grossem Widerstreben den Standpunkt vertreten, den ich Ihnen skizziert habe.

Ich schlage Ihnen daher vor, Sie möchten im gegenwärtigen Augenblick die Vorlage an den Bundesrat zurückweisen.

**Präsident:** Die Berichterstattung der Kommission ist beendet. Es sind noch 18 Redner zur Ein-

tretensdebatte eingeschrieben. Ich bin verpflichtet, um Sie in den Genuss dieser Reden zu setzen, eine genügende Ruhepause einzuschalten und würde den Antrag stellen, hier die Beratungen abzubrechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 3. April 1946.

Séance du 3 avril 1946, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Grimm.

### 4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft. Régime du sucre.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 158 hiervor — Voir page 158 ci-devant.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

**Müller-Grosshöchstetten:** Ein paar Bemerkungen zur Wertung der wichtigsten Einwände der Vertreter der Arbeiterschaft und ihrer Fraktion.

Um es vorweg zu nehmen: wir haben uns über die Gesinnung gegenüber den Bauern, wie sie in den allgemeinen Ausführungen des Vertreters der Minderheit zur Agrarfrage zum Ausdruck kam, sehr gefreut. Wir wollen versuchen, aus gleichem Verstehen der Sorgen des andern heraus diese Einwände zu würdigen.

Man wendet ein: „Zuerst muss uns in der Lösung der Bodenfrage die Garantie dafür gegeben werden, dass nicht die Festigung der bäuerlichen Positionen in erhöhten Bodenpreisen zum Ausdruck kommt und sich am Schlusse nicht so auswirkt, dass der Arbeiter die Fehlinvestitionen durch höhere Preise zu bezahlen hat.“

Es gibt in diesem Saale wohl niemanden, der die grundsätzliche Wertung der Bodenfrage, die diesen Überlegungen zugrunde liegt, so sehr teilt, wie ich es tue. Seit dem Jahre 1932 habe ich auch hier bei jeder sich mir bietenden Gelegenheit immer und immer wieder in dieser bäuerlichen Schicksalsfrage interveniert. Im Jahre 1932 habe ich Massnahmen zur Sicherung des bäuerlichen Bodens verlangt und die Forderung aufgestellt, dass bäuerlichen Grund und Boden nur der soll erwerben können, der wer ihn als Existenzgrundlage seiner Familie selbst bebaut. Es ist keine Anklage, sondern ganz einfach eine Feststellung, welche die Situation in der Landwirtschaft in dieser Frage wiedergibt, wenn ich festhalte, dass meine Forderung vor 14 Jahren selbst von Bauern als fremdes Ideengut abgetan und bekämpft wurde.

Die Kriegszeit kam dann der Verwirklichung meines Vorschlages zu Hilfe. Auf dem Vollmachtenwege wurde der Spekulation des Kapitals um den bäuerlichen Boden und der damit verbundenen Preistreiberei, die der Arbeiter in Form höherer

## **Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

### **Régime du sucre.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	4715
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1946
Date	
Data	
Seite	158-172
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 821

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



möglichst grosse Zahl von Schweizerbürgern am Ergebnis positiv interessiert ist.

Wenn nun ein bedeutender Teil der landwirtschaftlichen Begehren aus diesem Zusammenhang herausgenommen und vorweg bewilligt wird, so entsteht auf der Seite der Arbeiter und Angestellten ein Gefühl des Misstrauens. Es ist richtig, dass die Landwirtschaft durch ihren Mehranbau während des Krieges besondere Opfer getragen hat. Aber es ist auch richtig, dass die übrigen Teile des Volkes, die Angestellten und Arbeiter, die unselbständig Erwerbenden, ihre Pflicht dem Lande gegenüber ebenfalls erfüllt haben, zum Unterschied gegenüber der Landwirtschaft aber mit einer Verminderung ihres Realeinkommens, während die Landwirtschaft für ihre Mehrleistung eine Entschädigung durch Vermehrung ihres Realeinkommens erhalten hat.

Heute stehen wir am Beginn der Nachkriegszeit. Die Bauern wehren sich gegen die Gefahr einer Nachkriegskrise. Auch die abhängig Erwerbenden stehen Gefahren einer Nachkriegskrise gegenüber und sehen nicht ein, warum ihre Begehren auf Sicherung jetzt an die zweite Stelle gerückt werden sollen.

Man hat mir in der Kommission entgegengehalten, ich nähme den Standpunkt ein: Ihr müsst zuerst unsern Begehren zustimmen, dann stimmen wir den euren auch zu. So ist es nicht. Wir sind bereit, einer gemeinsamen Regelung der für beide und andere Teile wichtigen Fragen zuzustimmen, wenn wir es mit unserer Überzeugung vereinbaren können. Aber wir glauben, dass grosse Teile der Arbeiterschaft es nicht verstehen würden, wenn wir als ihre Vertreter zustimmen würden, diese und vielleicht andere Forderungen der Landwirtschaft vorgängig den ebenso berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft zu verwirklichen.

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen. Ich fasse das Gesagte so zusammen: Wir von der Linken sind grundsätzlich aus unserer ganzen Weltanschauung und aus dem Gefühl der Solidarität mit den „Arbeitern der Landwirtschaft“ heraus bereit, den entscheidenden Forderungen der Landwirtschaft zuzustimmen, wenn es auf dem Rechtsweg möglich ist.

Ich bitte Sie, sich zu überlegen, dass diese Zuckerfabrikvorlage sowieso auf unvermeidliche Gegnerschaft stossen wird. Da liegt es im Interesse der Sache, dass diejenigen, die bereit wären, an der Verwirklichung mitzuhelfen, nicht vor den Kopf gestossen werden, weil sonst nach meiner Überzeugung die Vorlage in der Volksabstimmung nicht durchgebracht werden kann.

Ich wende mich an die Bauern und erkläre, dass unser Antrag auf Rückweisung der Forderung der Landwirtschaft nach Sicherung besser entspricht, als wenn man heute versucht, vor der Schaffung der rechtlichen Grundlage einen Weg einzuschlagen, der Leute zu Gegnern macht, die Freunde sein wollten und die nur mit grossem Widerstreben den Standpunkt vertreten, den ich Ihnen skizziert habe.

Ich schlage Ihnen daher vor, Sie möchten im gegenwärtigen Augenblick die Vorlage an den Bundesrat zurückweisen.

**Präsident:** Die Berichterstattung der Kommission ist beendet. Es sind noch 18 Redner zur Ein-

tretenstunde eingeschrieben. Ich bin verpflichtet, um Sie in den Genuss dieser Reden zu setzen, eine genügende Ruhepause einzuschalten und würde den Antrag stellen, hier die Beratungen abzubrechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 3. April 1946.

Séance du 3 avril 1946, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Grimm.

### 4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft. Régime du sucre.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 158 hiervor — Voir page 158 ci-devant.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

**Müller-Grosshöchstetten:** Ein paar Bemerkungen zur Wertung der wichtigsten Einwände der Vertreter der Arbeiterschaft und ihrer Fraktion.

Um es vorweg zu nehmen: wir haben uns über die Gesinnung gegenüber den Bauern, wie sie in den allgemeinen Ausführungen des Vertreters der Minderheit zur Agrarfrage zum Ausdruck kam, sehr gefreut. Wir wollen versuchen, aus gleichem Verstehen der Sorgen des andern heraus diese Einwände zu würdigen.

Man wendet ein: „Zuerst muss uns in der Lösung der Bodenfrage die Garantie dafür gegeben werden, dass nicht die Festigung der bäuerlichen Positionen in erhöhten Bodenpreisen zum Ausdruck kommt und sich am Schlusse nicht so auswirkt, dass der Arbeiter die Fehlinvestitionen durch höhere Preise zu bezahlen hat.“

Es gibt in diesem Saale wohl niemanden, der die grundsätzliche Wertung der Bodenfrage, die diesen Überlegungen zugrunde liegt, so sehr teilt, wie ich es tue. Seit dem Jahre 1932 habe ich auch hier bei jeder sich mir bietenden Gelegenheit immer und immer wieder in dieser bäuerlichen Schicksalsfrage interveniert. Im Jahre 1932 habe ich Massnahmen zur Sicherung des bäuerlichen Bodens verlangt und die Forderung aufgestellt, dass bäuerlichen Grund und Boden nur der soll erwerben können, der wer ihn als Existenzgrundlage seiner Familie selbst bebaut. Es ist keine Anklage, sondern ganz einfach eine Feststellung, welche die Situation in der Landwirtschaft in dieser Frage wiedergibt, wenn ich festhalte, dass meine Forderung vor 14 Jahren selbst von Bauern als fremdes Ideengut abgetan und bekämpft wurde.

Die Kriegszeit kam dann der Verwirklichung meines Vorschlages zu Hilfe. Auf dem Vollmachtenwege wurde der Spekulation des Kapitals um den bäuerlichen Boden und der damit verbundenen Preistreiberi, die der Arbeiter in Form höherer

Preise mittragen hilft, ein Stück weit wenigstens ein Riegel vorgeschoben.

Sie kennen nun aber auch die Bemühungen aus jüngster Zeit, diese Schutzbestimmungen zu Fall zu bringen und dem Kapital wieder freie Bahn in der Spekulation um den Boden zu schaffen. Es gibt Leute, die dem Fortbestand dieser Massnahmen zum Schutze des Bodens für die Zukunft als überflüssig hinstellen, da die kommende Konjunktur beim Bauern alles Nötige schon selbst besorgen werde. Ich empfinde es deshalb als Genugtuung und freue mich, wenn heute die Vertreter der Arbeiterschaft der Bodenfrage die ihr zukommende Wertung schenken, wie das im Referate des Vertreters der Minderheit zum Ausdruck kam. Ich bedaure aber, dass die mangelnde Vorsorge auf diesem Gebiete ein Hindernis für sie für ein Eintreten auf die Beratung dieser Vorlage darstellt. Das gleiche Argument würde ihnen in den kommenden Jahren vermutlich nicht nur bei Massnahmen zur Festigung jeder bäuerlichen Position im Wege stehen.

Heute würde durch die Ablehnung der Vorlage gerade jenem Teil des Bauernvolkes Unrecht zugefügt, dessen Sorgen unser gemeinsames Anliegen ist, denn die Dinge liegen doch so: Während der wirtschaftlich stärkere Teil des Bauernvolkes, sicher über ungeheure Anstrengungen und auf Kosten von viel gesundheitlicher Kraft, namentlich seiner Frauen, in den vergangenen Jahren wirtschaftlich sich hat festigen können, haben die Kleinbauern mit der gleichen Anstrengung und Hingabe mit der Arbeiterschaft wohl die ganze Schwere der Kriegsteuerung mitgetragen, ohne dass sie die Möglichkeit gehabt hätten, sie durch den Verkauf ihrer Erzeugnisse auszugleichen, geschweige denn ihre Heimwesen zu entschulden. Wenn wir nun für die Zukunft nicht dafür sorgen, dass den Kleinbauernbetrieben die Abnahme namentlich auch ihrer Kartoffelernte gesichert bleibt, dann werden bei vielen unter ihnen bald wieder schwere Tage einkehren.

Es ist so: Wird die Ostschweizer Zuckerfabrik nicht gebaut, der Zuckerrübenbau nicht ausgedehnt, dann werden die grossen Betriebe auch in der Ostschweiz sich nicht nur weiter auf den Kartoffelbau verlassen. Sie werden ihre Arbeit auch noch auf andere intensive Betriebszweige, u. a. auch auf den Gemüsebau, ausdehnen. Dadurch werden sie den Absatz jener Betriebszweige von neuem belasten, auf die der Kleinbauer mit seinem Familienbetriebe ganz besonders angewiesen ist. In dieser Überlegung haben Sie den Hauptgrund, weshalb ich mich als Berner für die Ostschweizer Zuckerfabrik einsetze, die durch sie verursachte Belastung des Konsums in Kauf nehme und als tragbar empfinde.

Und weiter: Ich verstehe ein grosses Stück weit auch den zweiten Einwand, den hier die Vertreter der Arbeiterschaft erheben, wenn sie ihre Hilfe einem Vorschlage erst dann leihen möchten, wenn er als Teil eines Gesamtplanes erscheint und wenn sie namentlich auch diesen kennen. Auch ich bedaure es, dass wir in so vielen Jahren in allen Massnahmen unserer Agrarpolitik immer von der Hand in den Mund improvisierten. Diese Feststellung ist kein Vorwurf an die Adresse des gegenwärtigen Vorstehers des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Wir alle wissen, welche Sorgen in den hinter

uns liegenden Jahren seine ganze Kraft beansprucht haben. Aber es ist doch so: hier wurde ein bisschen geflickt, da ein wenig an der First des Gebäudes zugesetzt, nur nichts Grundsätzliches und nichts wurde auf lange Sicht getan. Erledigt wurden „die landwirtschaftlichen Tagesfragen“, wie man so schön zu sagen pflegt. Wie oft wurden wir, wenn wir der umfassenden Planung aller Massnahmen riefen, von den sogenannten Praktikern überlegen als Theoretiker abgetan. Die Folgen dieser gewissermassen „von Faust“ betriebenen Agrarpolitik blieben nicht aus und werden nun nicht ausbleiben:

Wir fürchten sehr, dass sie ganz besonders der schwächere Teil des Bauernvolkes noch bitter genug zu spüren bekommen wird. Dass dafür nun aber gerade dieser Teil in seinem Kampf um sein wirtschaftliches Schicksal dadurch benachteiligt werden soll, dass ihm eine der wenigen Ausweichmöglichkeiten für die Zukunft auch noch genommen werden soll, das darf nicht sein.

Und dann: Sie fürchten, dass die Bauern, mit der ostschweizerischen Zuckerfabrik befriedigt, sich nicht mehr für die grösseren Vorlagen, an denen ganz besonders auch die andern schaffenden Stände des Volkes interessiert sind, einsetzen würden. Das glaube ich nicht; zu klein ist der, wenn auch wichtige Sektor der bäuerlichen Produktion, um dessen Festigung es hier geht.

Sie lassen sich in ihrer Stellungnahme dann nicht zuletzt von der bitteren Erkenntnis leiten: Die Vertreter der Landwirtschaft stimmen hier zu oft und zu konsequent gegen alle wichtigsten Forderungen der Arbeiterschaft. Sie denken dabei nicht zuletzt und mit Recht an das Schicksal wichtigster Anträge bei der Beratung der Wirtschaftsartikel. Sicher, das trifft bei einem Teil der hier anwesenden Bauernvertreter leider zu. Niemand bedauert das tiefer als wir. Jeder Arbeitervertreter hat recht, wenn er eine Agrarpolitik nicht unterstützt, die glaubt, die Forderungen der Bauern am besten so durchzubringen, indem sie den Anliegen der übrigen Teile des schaffenden Volkes verständnislos oder mit Ablehnung gegenübersteht. Aber wollen Sie heute dafür jenen Teil des Bauernvolkes entgelten lassen, dessen Schicksal auch Ihnen nahe sein muss? Das darf nicht sein. Als kleines Teilstück des zukünftigen Agrarprogramms wollen wir ausführen helfen, was man uns hier vorschlägt. Mit Zähigkeit und Ausdauer wollen wir einen Gesamtplan für die bäuerliche Produktion schaffen und als eine der wichtigsten Forderungen darïn die Bodenfrage allen Widerständen zum Trotz umfassend lösen.

Erleichtern mag den Vertretern der Arbeiterschaft eine positive Einstellung zur Frage die Tatsache, dass doch immer grössere Teile des Bauernvolkes wissen, ihre Probleme können nur in Verbindung mit allen Teilen des schaffenden Volkes gelöst werden; wissen, dass es dem Bauern nur dann gut geht, wenn sein Bruder am Werkbank auch zu leben hat. Im Blick gerade auf diese Dinge, die hier nur gestreift werden, die aber für die Lösung der Frage von Bauer und Arbeiter für die Zukunft von schicksalshafter Bedeutung sind, möchten wir die Vertreter der Arbeiterschaft bitten, ihre Bedenken, so verständlich sie im einzelnen sein mögen, hintanzustellen.

Ein Letztes: Sicher hätten auch wir mit Ihnen gerne klarere verfassungsrechtliche Grundlagen für diese Vorlage. Wir müssen uns aber fragen, ob wir heute den Bauern und morgen mit ihm den Arbeiter entgelten lassen wollen, wenn hundert Jahre eidgenössischer Bundesstaat nicht ausgereicht haben, diese Grundlagen für die beiden grossen Träger der nationalen Arbeit in der Verfassung so zu schaffen, dass uns bei der Behandlung jeder Einzelfrage diese Diskussionen erspart bleiben. Das werden auch Sie nicht tun wollen. Wir bitten Sie darum.

**Anderegg:** Ich möchte der Vorlage keine Opposition machen, auch nicht materiell auf dieses Geschäft im einzelnen näher eintreten. Dagegen möchte ich in grundsätzlicher Hinsicht einige Bemerkungen machen. Die geplante Zuckerordnung wirft derart tiefgreifende politische Wirtschaftsprobleme auf, dass eine grundsätzliche Stellungnahme sich aufdrängt, namentlich auch deshalb, weil es sich hier um den ersten grossangelegten Versuch einer wirtschaftlichen Nachkriegsgestaltung handelt.

Zunächst möchte ich feststellen, dass es sich hier bei der vorgelegten Zuckerordnung um eine totale Lenkung, d. h. um eine totale Planung eines eng umrissenen Wirtschaftszweiges handelt. In der landwirtschaftlichen Literatur kennen wir ja den Begriff der Lenkung seit längerer Zeit. In der heutigen Vorlage über die Zuckerordnung wird uns bis ins Konkrete hinein klargemacht, was mit der totalen Lenkung, mit der totalen Planung eigentlich gemeint ist, nämlich die vollständige Aufhebung des privatwirtschaftlichen Wirkens. An dieser Feststellung ändert nach meinem Dafürhalten auch die Tatsache nichts, dass die vorgesehene Zuckerfabrik eingekleidet ist in eine Aktiengesellschaft, also nicht als eigentlicher Staatsbetrieb erscheint. Die ganze Umgebung dieser Fabrik ruht aber doch auf der totalen staatlichen Lenkung. Ich denke, um nur einige Beispiele zu nennen, an folgende Umstände: Nach dieser Zuckerordnung ist der Bundesrat befugt, z. B. die Anbaufläche für Zuckerrüben zu bestimmen, ebenso die Verteilung der Anbaufläche über das ganze Land, die Produzentenpreise festzulegen, das Bedürfnis nach neuen Verwertungsbetrieben festzulegen. Der Bundesrat kann die verschiedenen Zuckerfabriken organisatorisch und administrativ zusammenfassen, er kann die Importeure zwingen zur Abnahme der Inlandproduktion, er kann die jährlichen Betriebszuschüsse bestimmen, er bestimmt die Quoten für die Zinsen und Amortisationen, er bestimmt die Zölle und die Ausgleichsbeiträge und vieles andere mehr.

Aus diesen wenigen Hinweisen wird nach meinem Dafürhalten die Absicht einer totalen Planung durchaus klar. Daraus leitet sich die Frage mit Notwendigkeit ab, wie und in welcher Form die Landwirtschaft vor allen Dingen in der Nachkriegszeit geordnet werden soll, wobei ich betone, dass nicht die Frage der Ordnung der Landwirtschaft an sich zur Diskussion steht. Das scheint mir unbestritten zu sein; bestritten ist lediglich die Frage, wie diese Ordnung herbeigeführt werden soll, mit welchen Mitteln, nach welchem System, mit welchen Methoden. Da möchte ich zur Bereinigung dieser Frage noch auf den Bericht über die Vollmachten-

beschlüsse hinweisen, den wir letzte Woche behandelt haben. Vor allen Dingen auf den Abschnitt über das Kriegsernährungsamt. Dort haben wir mit einer gewissen Genugtuung feststellen können, dass überall bei allen landwirtschaftlichen Produkten, die der totalen Bewirtschaftung unterstellt worden sind, die Absicht einer vernünftigen Rückbildung angekündigt wird, d. h. dass für die Nachkriegszeit wieder in vermehrtem Mass das privatwirtschaftliche Wirken miteinbezogen werden soll, wobei ich unter privatwirtschaftlichem Wirken nicht die Gewinnabsicht verstehe, sondern den Einsatz der privatwirtschaftlichen Initiative und Verantwortung. Das gilt für das Brot- und Futtergetreide, für Milch und Milchprodukte, das gilt auch im besonderen für die Schlachtviehverwertung. Hier wissen Sie, dass bereits ein Weg zurück in Vorbereitung ist. Die Parteien, Metzger, Händler und Importeure auf der einen Seite, landwirtschaftliche Genossenschaften auf der andern Seite, haben Stellung bezogen. Man sucht jetzt nach einer verständigen Mittellösung. In der Kartoffelwirtschaft wird ebenfalls durch den Sektionschef der Alkoholverwaltung, Herrn Brühlhart, dieser Weg zurück angekündigt; er erklärt, Anbaufläche, Qualität und Preis der Kartoffeln müssen neu geordnet werden, eine Zusammenarbeit von Produzent und Konsument sei in Aussicht genommen. Also auch hier ein Zurück aus der Totalbewirtschaftung in eine freiheitlichere Lösung. Das gilt auch für Gemüse und Obst, wo bereits eine privatwirtschaftliche Organisation besteht, die sog. Gemüse-Union, welche die Regelung durch die Fachgruppen oder regionale Treuhandstellen an die Hand nimmt. Ich erinnere auch an die Weinkonvention, auch das ist eine freiheitliche Lösung, indem Weinimporteure, Einkaufsgenossenschaften und Volkswirtschaftsdepartement gemeinsam eine Ordnung aufstellen unter vermehrtem Einbezug der privaten Wirtschaft.

Also zusammengefasst überall der Wille: Weg von der totalen Bewirtschaftung, vermehrter Einbezug der privaten Verantwortung. Bei der Zuckerordnung wird nun merkwürdigerweise der umgekehrte Weg eingeschlagen. Der Weg führt hier nicht zu einer freiheitlichen Lösung, sondern umgekehrt zur totalen Planung, keinerlei Zusammenarbeit, keine Mitwirkung der Privatwirtschaft, eine rein staatliche Lenkung, eine Lösung, die von oben nach unten gebaut und nicht von unten herauf gewachsen ist. Diese Frage ist um so bedeutsamer, als es sich um den ersten Versuch einer nachkrieglichen Gestaltung im Sektor der Landwirtschaft handelt, gleichsam als Eckpfeiler. Wenn diese Praxis andere Gebiete ergreifen sollte, müsste man grosse Bedenken haben um unsere Volkswirtschaft.

Zur Rechtsfrage möchte ich mich im einzelnen nicht aussprechen. Ich habe ebenfalls Bedenken, dass die Rechtsgrundlage nicht einwandfrei gegeben ist. Ich möchte noch weiter gehen. Ich glaube, dass auch die neuen Wirtschaftsartikel die Rechtsgrundlage für diese Zuckerordnung nicht abgeben, und zwar deshalb, weil in diesen Wirtschaftsartikeln ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Bund, wenn es das Gesamtinteresse erfordert, nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen kann. Bei dieser Zuckerordnung handelt es sich keinesfalls um eine Ritzung der Verfassung oder um

eine Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, sondern um eine Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit, so dass die freie Betätigung überhaupt nicht mehr möglich ist. Aber ich möchte mich im einzelnen auf die Rechtsfrage nicht einlassen, dagegen auf eine andere Frage hinweisen, die mir sehr wichtig erscheint, nämlich auf das Verhältnis der vorgesehenen Ordnung in der Zuckerwirtschaft zu den Verhältnissen in der Gewerbepolitik.

Ausgangslage für die Zuckerordnung ist die Tatsache der angestrebten offenen Ackerfläche von 300 000 ha. Diese Umstellung der Landwirtschaft auf vermehrten Ackerbau ist nach meinem Dafürhalten unbestritten. Sie ist auch erwünscht, und wir können alle dahingehenden Bestrebungen nur unterstützen. Etwas anderes ist es, ob man aus dieser Zielsetzung den totalen Einsatz des Staates ableiten darf. Wenn das so wäre, dann müsste man konsequenterweise diesen staatlichen Einsatz auch dem Gewerbe zugestehen. Für uns im Gewerbe ist die Situation so, dass wir auf dem Standpunkt stehen, dass wir die rund 160 000 kleinen und mittleren Betriebe notwendig haben, um unsere Volkswirtschaft so, wie sie ist, durchzuhalten. Für den Aufbau unseres Staates und für unsere Gesellschaft erachten wir die grosse Zahl gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe als notwendig. Aus dieser Einsicht dürfen wir auch nicht den Schluss ziehen: Also muss der Staat alle Massnahmen ergreifen, um diese Vielzahl von kleinen Betrieben sicherzustellen. 300 000 ha offene Ackerfläche, 100 000 gewerbliche Betriebe, das sind berechnete Wünschbarkeiten, welche die Wirtschaft zunächst selbst mit eigenen organisatorischen Massnahmen, Selbsthilfebestrebungen usw. sicherstellen muss. Wenn die Kräfte dann nicht ausreichen, kann der Staat vorübergehend seine Hilfe anbieten, sonst kommen wir dazu, dass wir die Wirtschaft in allen ihren Bereichen sanieren auf Kosten des Staates, d. h., dass wir letzten Endes die Wirtschaft zwar sanieren, aber den Staat in seiner Struktur gefährden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf einige unterschiedliche Behandlungen von Gewerbe und Landwirtschaft hinweisen. Denken Sie daran, dass das Gewerbe auf sein wichtigstes Postulat, die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen, verzichten musste. Ich habe diesem Verzicht durchaus zugestimmt. Dieses Postulat bedeutete im Grunde nichts anderes als Delegation von Herrschaftsrechten des Staates an die Verbände, an die Wirtschaft. Das wurde abgelehnt. Jetzt aber verlangen Sie im gleichen Atemzug bei der Zuckerordnung wieder den totalen Einsatz für die Ordnung eines bestimmten Teilgebietes der Landwirtschaft. Also auch hier eine ungleiche Behandlung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Bereiches. Ein anderes: Das Gewerbe hat Ende des letzten Jahres auf den Warenhausbeschluss und auf den Schuhmacherhilfsbeschluss verzichtet. Damit ist das Gewerbe nicht, wie da und dort angenommen wird, auf das Chaos gesetzt, sondern es trifft zu, was Herr Nationalrat Gut in der letzten Session erklärt hat: Damit ist das Gewerbe auf das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit gesetzt. Alle, die mit den gewerblichen Verhältnissen bekannt sind, wissen aber ganz genau, dass das Gewerbe auf diesem Prin-

zip allein nicht leben kann, sondern dass aus diesem Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit ein neues Ordnungskriterium der Zusammenarbeit gefunden werden muss, um das Gewerbe auf dem Boden der Handels- und Gewerbefreiheit überhaupt halten zu können. Mit Bezug auf den Warenhausbeschluss, den wir fallen gelassen haben, sind Verhandlungen notwendig geworden, um diese Zusammenarbeit sicherzustellen. Herr Nationalrat Max Weber vom Konsumverein hat in der ersten Woche bereits darauf hingewiesen, dass diese Verhandlungen aufgenommen worden sind. Inzwischen sind solche Verhandlungen auch mit der Migros geführt worden. Heute nachmittag finden solche Verhandlungen mit den Warenhäusern und den Filialgeschäften statt. Ich darf in diesem Zusammenhang sagen, dass das bisherige Ergebnis dieser Verhandlungen hoffen lässt, zu einem befriedigenden Abkommen zu gelangen, wobei betont werden muss, dass das Resultat selbstverständlich anders aussehen wird als das, was Inhalt des Warenhausbeschlusses gewesen ist. Ich erwähne das lediglich, um darzutun, dass es nach Aufhebung des Warenhausbeschlusses im Gewerbe notwendig geworden ist, in verstärkter Masse die besten Kräfte aufzurufen, die Privatinitiative einzusetzen, den guten Willen und das Vertrauen geltend zu machen, um zu einer Verständigung und Vereinbarung zu kommen.

Nun haben Sie die Zuckerordnung vorgelegt, wo das Gegenteil der Fall ist. Hier wird die Landwirtschaft aller dieser Anstrengungen, die Sie dem Gewerbe auferlegt haben — ein Weg, den ich für richtig halte — enthoben und es wird ihr dafür der staatliche Schutz, d. h. die totale Lenkung dieses Gebietes gewährt. Ich möchte in diesem Zusammenhang grundsätzlich feststellen, dass diese Lenkungsabsichten in der Landwirtschaft beinahe in jedem Fall auf Kosten des Gewerbes und des Handels gehen. Denken Sie an die Schlachtviehverwertung im Kriege, wo Sie mit einem Strich den gewerblichen Viehhandel aufs Trockene gesetzt, d. h. aufgehoben haben. Denken Sie an die Lenkung der Butter- und Milchwirtschaft, welche zur Bewilligungspflicht des Milchhandels geführt hat, an die Ordnung im Sektor des Weins, welche zur Bewilligungspflicht des Weinhandels geführt hat, an die Ordnung des Obst- und Gemüsehandels, welche zur Einführung des Handelskartensystems geführt hat. Überall, wo Sie systematisch die Landwirtschaft lenken, wird der Handels- und Gewerbestand in seiner Unabhängigkeit bis zu einem gewissen Grade beeinträchtigt. Das trifft auch auf die Zuckerordnung zu, wo Sie die Importeure der Landwirtschaft ihren Zielen unterordnen, d. h. mit andern Worten, der Bund gibt der Landwirtschaft weitestgehend Garantien, während er beim Gewerbe eher die Tendenz verfolgt, dieses auf die Handels- und Gewerbefreiheit zu setzen. Das empfinde ich als eine Ungerechtigkeit, wenn ich auch durchaus einsehe, dass wir Gewerbe und Landwirtschaft nicht in allen Teilen vergleichen können, weil das Gewerbe gegenüber der Landwirtschaft doch relativ mehr Ausweichmöglichkeiten besitzt, da die Landwirtschaft an den beschränkten Boden und an die Natur gebunden ist.

Ich fasse zusammen: Ich möchte der Vorlage nicht opponieren, aber für die künftige Gestaltung

der Gesamtwirtschaft und ihrer einzelnen Bereiche bitten, dass eine möglichste Gleichstellung aller Wirtschaftsgruppen in ihrem Verhältnis zum Staat und ein gerechter Ausgleich der Interessen zwischen Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft angestrebt wird.

Dieser volkswirtschaftliche Ausgleich kann am wirkungsvollsten erreicht werden durch das Instrument der freien Zusammenarbeit, wobei als Hilfe selbstverständlich auch die staatliche Unterstützung hinzukommen kann. Diese ökonomische Zusammenarbeit ist kein Wahn und keine inhaltsleere Formel, sondern ein konkretes Ordnungsinstrument, das wirkt, wenn man den Mut hat, es anzuwenden.

**M. Favre:** Le problème que pose le message du Conseil fédéral concernant le régime du sucre présente une face économique et un aspect d'ordre constitutionnel. Je n'examinerai pas la question économique. En une autre circonstance, j'ai manifesté à cette tribune ma pleine adhésion au programme de la politique agraire de l'après-guerre, tel qu'il a été élaboré par la division de l'agriculture du Département de l'économie publique.

Les études qui ont été faites sur le développement de la culture indigène de la betterave à sucre ont abouti à des résultats qui me paraissent convaincants. Je m'incline devant les conclusions des techniciens.

Ainsi que l'expose le message du Conseil fédéral, l'extension de la culture de la betterave à sucre et l'institution d'un régime du sucre approprié à cette extension constituent un élément de la nouvelle politique agraire de la Confédération. Or, cette politique agraire n'a pas encore de base constitutionnelle; cela, personne ne saurait le contester. Les articles économiques votés par le parlement en septembre 1939 auraient fourni la base constitutionnelle de la législation agricole nouvelle. C'est le parlement lui-même qui décida, en 1942, de ne pas les soumettre à la votation populaire. Cette attitude, cette attente ne résolvait évidemment rien.

Donnant suite à une démarche de l'Union suisse des paysans du 27 novembre 1942, qui suggérait les moyens propres à assurer le maintien et la prospérité de l'agriculture après la guerre, le Conseil fédéral décida, le 26 février 1943, de confier au Département fédéral de justice et police le soin de préparer, d'entente avec le Département fédéral de l'économie publique, la législation agricole de l'après-guerre. La division de l'agriculture précisa alors les buts auxquels devait tendre la future législation agricole. Parmi ces buts elle indiqua ceux-ci: «La production agricole doit être dirigée de façon que la qualité soit aussi développée que possible et que la quantité soit adaptée au pouvoir d'absorption des marchés indigènes et étrangers. Les agriculteurs, ajoutait cette déclaration, seront poussés à pratiquer un mode d'exploitation rationnel avec emploi des moyens techniques appropriés, de façon à réduire autant que possible les prix de revient.» Toujours d'après cette déclaration, la législation agricole devrait s'occuper tout spécialement de la direction à imprimer à la production et au placement, ainsi que des mesures visant à protéger le marché; et parmi les domaines dans lesquels cette action devait s'exercer, la divi-

sion de l'agriculture citait précisément la culture des betteraves sucrières et leur placement.

Dès que la commission des experts instituée par le Département fédéral de justice et police eut commencé ses travaux, elle se trouva placée devant la question à la base constitutionnelle de la législation agricole. Elle estima que l'œuvre envisagée ne pouvait être accomplie avant que la Constitution n'eût créé le fondement de cette législation. A son avis, les articles révisés en 1939 pouvaient constituer une base suffisante pour la législation agricole de l'après-guerre. Mais, ajoutait la commission d'experts, si le parlement n'était pas d'avis de soumettre ces articles à la votation populaire, un texte constitutionnel relatif à l'agriculture pourrait être établi que la commission d'experts élaborera. Ce texte prévoyait, d'une part, la compétence de la Confédération en matière de législation agricole; elle prévoyait aussi — et ceci est essentiel — le droit pour la Confédération de déroger dans ce domaine au principe de la liberté du commerce et de l'industrie.

Ces propositions de la commission d'experts du 28 juillet 1943 furent soumises au Conseil fédéral et ce sont précisément ces initiatives de la commission d'experts qui déterminèrent le gouvernement à remettre sur le métier les articles constitutionnels relatifs au domaine économique.

Nous sommes maintenant dans la période d'après guerre; nous n'avons pas encore les nouveaux articles économiques qui doivent être la base de la législation agricole. Nous sommes — j'ai le regret de le dire à nouveau — nous sommes en retard. C'est dans ces conditions que le Conseil fédéral propose à l'Assemblée fédérale de régler par un arrêté fédéral de portée générale le régime du sucre, régime qui est de caractère agricole, industriel, fiscal, d'économie générale. Comme l'a dit M. Stampfli, conseiller fédéral, dans une séance de la commission chargée d'examiner précisément le projet d'arrêté qui nous occupe: «Eine richtige, verfassungsrechtliche Grundlage, auf die sich die Vorlage stützen kann, fehlt.» Puisque la base de cet arrêté constitutionnel fait défaut, on s'est appliqué à justifier autant que possible, tant bien que mal, la régularité du projet d'arrêté fédéral. C'est ainsi que le Conseil fédéral, d'une manière quelque peu timide, dit dans le préambule du projet: «Vu la loi du 1<sup>er</sup> avril 1938 tendant à assurer l'approvisionnement du pays en marchandises indispensables...» Le texte allemand est plus caractéristique encore: «... in Anlehnung an das Bundesgesetz von 1938.» Cette loi de 1938 était elle-même basée, d'après le texte de son préambule, sur l'article 85, chiffre 6, de la Constitution fédérale qui place dans la compétence de l'Assemblée fédérale, «les mesures pour la sûreté extérieure ainsi que pour le maintien de l'indépendance et de la neutralité de la Suisse». Mais l'article 85 de la Constitution fédérale ne confère pas d'attributions particulières à la Confédération. Il a pour objet de déterminer quelle est la compétence de l'Assemblée fédérale par rapport aux autres pouvoirs de la Confédération. La Confédération ne possède que les attributions définies dans le chapitre I de la Constitution; mais il ne se trouve là aucun texte lui donnant le droit de légiférer en vue du ravitaillement du pays.

Cependant les mesures prévues dans la loi de 1938 étaient indispensables. Elles auraient donc

dû être prises dans un arrêté fédéral de nécessité et non pas dans une loi conçue dans le cadre de la Constitution en vigueur.

Quoi qu'il en soit, d'ailleurs, de la constitutionnalité de cette loi, elle a pour but d'assurer l'approvisionnement du pays en marchandises indispensables en période de blocus économique et en temps de guerre.

L'arrêté fédéral qui nous occupe aujourd'hui ne saurait donc s'appuyer juridiquement sur cette loi de 1938.

C'est donc avec raison que la commission propose de biffer dans le préambule de l'arrêté fédéral toute référence à la loi de 1938.

Ce n'est pas seulement à propos de la loi de 1938 que le Conseil fédéral a invoqué l'article 85, chiffre 6, de la Constitution fédérale. Vous vous souvenez tous encore des curieux débats qui se sont déroulés au parlement sur la base du message du Conseil fédéral du 13 mars 1944, par lequel le Conseil fédéral proposait à l'Assemblée fédérale de prendre, dans un arrêté fédéral muni de la clause référendaire, les mesures propres à assurer l'approvisionnement du pays en produits agricoles pendant la guerre et dans l'après-guerre. Ce projet d'arrêté fédéral devait, lui aussi, être basé sur l'article 85, chiffre 6, de la Constitution. Mais il était manifeste que le texte proposé dérogeait d'une manière très grave à la Constitution. Aussi la discussion s'est-elle élevée dans les deux Chambres sur le point de savoir si les mesures prévues par le Conseil fédéral devaient faire l'objet d'un arrêté pris par l'Assemblée fédérale et basé sur le droit de nécessité, ou si elles devaient être prises par le Conseil fédéral en vertu de ses pouvoirs extraordinaires. Les deux Chambres se prononcèrent en faveur de la procédure des pleins pouvoirs du Conseil fédéral.

Dans le débat qui s'est institué au Conseil des Etats sur le projet d'arrêté fédéral de 1944, M. Wahlen, critiquant la procédure proposée par le Conseil fédéral, s'exprimait en ces termes :

«Der Art. 85, Ziffer 6, der Bundesverfassung, der an den Kopf des Beschlusses gestellt ist, ist wohl eine etwas gewagte, eine etwas schmale Plattform, um einen Bundesbeschluss immerhin so grosser Tragweite darauf zu stellen, einen Bundesbeschluss, der so offenkundig mit dem Art. 31 der Bundesverfassung in Widerspruch steht und in Widerspruch stehen muss.»

Le projet d'arrêté fédéral devint l'arrêté du Conseil fédéral du 3 novembre 1944 tendant à assurer l'approvisionnement du pays en produits agricoles pour le temps de guerre et l'après-guerre. Cet arrêté, qui est basé justement sur l'arrêté fédéral du 30 août 1939, instituant les pleins pouvoirs, prévoit l'adoption — et je cite les termes de cet arrêté — les mesures les plus larges en vue de maintenir et de faciliter la production agricole et ses branches connexes, dans l'intérêt non seulement de l'agriculture, mais aussi du ravitaillement du pays en denrées alimentaires. Cet arrêté est encore en vigueur; il permettrait au Conseil fédéral de prendre des mesures nouvelles, dérogeant à la Constitution, si le besoin s'en faisait sentir impérieusement. Il pourrait, par un arrêté pris en vertu des pleins pouvoirs, encourager la production des betteraves sucrières. Mais il conviendrait, en ce cas, de modifier les bases financières du projet. Cependant, le Conseil fédéral n'a

pas invoqué le cas de nécessité. On comprend d'ailleurs qu'il hésite à adopter des mesures temporaires, alors que le régime du sucre qui est envisagé doit avoir un caractère permanent.

On en vient alors à rechercher d'autres points d'appui dans la Constitution et on invoque l'article 2. Mais cet article n'a pas de portée juridique. Il n'est qu'une indication, d'ordre tout à fait général, des buts de l'Etat. Si cet article était une norme de compétence, la Confédération ne serait en aucune façon restreinte dans ses attributions. Toute l'énumération des attributions de la Confédération, telle qu'elle figure dans le chapitre I de la Constitution serait inutile. Inutiles aussi seraient les articles économiques, qui nous ont donné tant de souci.

Il est vrai que le parlement a, plus d'une fois, adopté des lois qui ne se rattachaient à aucun article constitutionnel ou qui se basaient sur l'article 2 de la Constitution. Il en est ainsi de la loi du 22 septembre 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture, loi qui fut révisée le 8 octobre 1929. On a parlé aussi de la loi du 17 octobre 1924 sur l'assurance-chômage, qui invoque dans son préambule non seulement l'article 2, mais aussi l'article 34ter, disposition qui donne à la Confédération le droit de statuer des prescriptions uniformes dans le domaine des arts et métiers.

Seulement ces lois, ainsi que certains arrêtés du Conseil fédéral dont la justification constitutionnelle est contestable, ont été adoptées par le parlement parce que la Confédération se proposait seulement d'accorder des subventions à des institutions d'intérêt général. Jamais le parlement n'a consenti à aller au delà, si ce n'est en cas de nécessité. C'est là une tradition bien établie et constatée par le Conseil fédéral lui-même, dans plusieurs de ses messages.

C'est ainsi que dans son message du 6 mars 1929 relatif à la loi de 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture, le Conseil fédéral exposait: «La loi actuelle n'est fondée sur aucune disposition spéciale de la Constitution. Mais... l'absence de dispositions spéciales ne pouvait empêcher la Confédération de chercher néanmoins à améliorer l'industrie agricole et à subventionner les institutions créées par les cantons ou par les administrations privées en vue de l'encourager et de la développer... Si, conformément aux vœux formulés dans les sphères agricoles, des attributions plus larges et d'autres obligations doivent être attribuées à la Confédération dans le domaine de l'amélioration de l'agriculture, il faudra au préalable créer une base constitutionnelle».

Et, dans son rapport précité du 9 mars 1944, — que M. Schümperli a cité avec à-propos dans son intervention d'hier — après avoir exposé comment la Constitution de 1874 avait réglé les rapports entre l'Etat et l'économie, le Conseil fédéral dit: «On ne songeait en particulier pas à accorder à la Confédération la compétence de légiférer dans le domaine de l'agriculture. En vertu de la loi du 22 décembre 1893 et de celle du 5 octobre 1929 concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération, les pouvoirs fédéraux se bornaient à allouer des subventions sans pouvoir s'attribuer le droit de légiférer».

Ainsi, selon la doctrine constamment admise par le Conseil fédéral: La Confédération n'est pas compétente pour légiférer dans le domaine de la production agricole.

Un problème absolument analogue à celui qui nous occupe s'est posé aux autorités fédérales au lendemain de la première guerre mondiale: c'est celui de la production du blé. A ce moment, comme aujourd'hui, des propositions ont été faites, en particulier au parlement, d'assurer par la voie de la législation, et sans revision de la Constitution, l'encouragement à la culture du blé. A ce propos, il est intéressant de relever le texte de la consultation que le Département fédéral de justice et police a donnée le 2 août 1923 au sujet des projets d'encouragement de la culture du blé. Je me réfère au résumé de cette consultation tel qu'il figure dans le recueil «Le Droit suisse», de Salis-Burkhardt. «Le Département refusa d'admettre, comme base, l'article 2 de la Constitution qui était invoqué par tous les projets. Sans doute la Confédération avait-elle alloué une série de subventions sans que la compétence qui en eût été attribuée expressément. Mais pour ces subventions déjà, l'article 2 de la Constitution ne fournissait qu'une base bien faible. De plus, les mesures contenues dans les projets en discussion ne se contentaient pas de prescrire l'allocation de subventions: elles assignaient à la Confédération une série de tâches économiques nouvelles et, à cet effet, lui accordaient des droits très étendus et lui imposaient des obligations importantes. Aucun des projets ne pouvait être exécuté sans revision de la Constitution.»

La Constitution fut donc révisée et s'est ainsi que fut aménagé le régime légal du blé.

L'arrêté fédéral que le Conseil fédéral nous propose ne contient pas de simples mesures de subventionnement. Il introduit l'économie dirigée dans le domaine de la culture des betteraves à sucre et dans celui de la fabrication et du commerce du sucre. Le projet prévoit, en effet, que la Confédération prend des mesures pour régler la culture de la betterave sucrière et le régime du sucre, qu'elle est autorisée à fixer la surface totale à cultiver en betteraves sucrières. C'est le Conseil fédéral, toujours d'après le projet, qui doit fixer chaque année le prix des betteraves payé aux producteurs; c'est le Conseil fédéral qui assure l'utilisation rationnelle de la récolte de betteraves à sucre. Le projet prévoit enfin l'affectation de ressources fiscales en vue de l'amortissement des installations et du service des intérêts des sucreries, ainsi que pour la création d'un fonds destiné à couvrir les déficits d'exploitation.

Ainsi le projet, et je reprends les termes de la consultation, que je viens de citer, du Département fédéral de justice et police, assigne à la Confédération une série de tâches nouvelles et à cet effet lui accorde des droits très étendus tout en lui imposant des obligations importantes, ce qui — et je termine en citant encore le texte de la consultation — «... ne peut être exécuté sans revision de la Constitution».

Si des lois de subventionnement sans base constitutionnelle ont été votées par le parlement, c'est parce que les interventions financières de l'Etat qu'elles prévoyaient devaient se produire dans le cadre du régime juridique et économique en vigueur. La loi, en effet, ne peut déroger à la Constitution fédérale. Les articles économiques de 1939, comme ceux de 1946, qui ont, entre autres buts, celui de permettre une nouvelle politique agraire, disposent

expressément que la Confédération pourra, en ce domaine, déroger au principe de la liberté du commerce et de l'industrie. Pour le moment, et tant que ces articles économiques ne sont pas en vigueur, le législateur doit se tenir aux principes de l'article 31 de la Constitution fédérale. Sans doute, ainsi que le dit le Conseil fédéral dans son message de 1937 concernant une revision partielle des dispositions constitutionnelles qui régissent l'ordre économique, «le principe de la liberté du commerce et de l'industrie n'exclut pas en soi toute intervention de l'Etat, mais il ne peut s'agir que de limitations de nature policière, c'est-à-dire de prescriptions qui n'influent pas sur le résultat économique d'une profession ou sur le mode d'exploitation et qui sont destinées uniquement à parer aux effets défavorables résultant de la manière de travailler, dans l'ordre technique ou commercial, d'une exploitation déterminée. A cette catégorie, appartiennent les limitations destinées à protéger l'ordre public, le repos, la sécurité, la moralité et la santé, ainsi que les ordonnances qui tendent à faire régner l'honnêteté et la bonne foi dans les affaires.»

Or, les mesures projetées ne sont pas de nature policière. C'est un régime économique nouveau qu'elles veulent introduire, régime qui déroge au principe de la liberté du commerce et de l'industrie.

Comme le remarquait le Dr Feisst, directeur de la division de l'agriculture, dans sa conférence du 10 mars 1944 sur les travaux préparatoires destinés à garantir l'existence de l'agriculture après la guerre, «il n'existe ni dans la Constitution, ni dans une loi ordinaire sur l'agriculture, sauf dans la loi fédérale sur l'alcool, une base suffisante pour étayer légalement les principes nouveaux les plus importants, notamment la garantie de l'écoulement et du prix des produits agricoles».

D'ailleurs, le Conseil fédéral, dans son rapport déjà cité du 9 mars 1944 concernant la base constitutionnelle de la nouvelle législation agricole et la revision des articles relatifs au domaine économique, relève que la Confédération n'a pas compétence pour prendre certaines mesures comme l'obligation d'accroître les cultures avec la réorganisation de la production agricole, la direction de la production et la garantie du placement des produits. Je vous prie de remarquer que c'est le Conseil fédéral lui-même qui le dit. Et il ajoute, à la page 7 de ce rapport: «A noter aussi que le principe de la liberté du commerce et de l'industrie énoncé à l'article 31 de la Constitution fédérale est en contradiction avec certains vœux des agriculteurs. Sans porter atteinte à ce principe, il n'est pas possible de maintenir pour le temps de paix toutes les mesures qui ont pu être prises durant la guerre en vertu des pouvoirs extraordinaires; il suffit de mentionner les restrictions apportées au transfert de la propriété immobilière et à la garde du bétail, l'obligation d'étendre les cultures et le contrôle de la production et du placement.»

Ainsi — et je résume mon argumentation juridique — la Confédération n'a pas compétence pour légiférer dans le domaine de la culture de la betterave sucrière, ni dans celui du régime du sucre. Aurait-elle cette compétence, qu'elle ne pourrait pas légiférer dans le sens de l'arrêté fédéral qui nous est soumis à défaut d'une disposition de la Constitution

qui l'autoriserait expressément à déroger au principe de la liberté du commerce et de l'industrie. A tous égards, le projet d'arrêté qui nous est présenté est irrégulier et une législation du genre de celle qu'on nous demande d'élaborer serait inconstitutionnelle tant que nous n'avons pas les bases nouvelles d'un régime du genre de celui qui a été esquissé. L'arrêté fédéral qu'on nous demande de voter serait pris en violation de la Constitution.

Le message du Conseil fédéral attire l'attention du parlement sur la nécessité d'accélérer l'examen du projet. Cette accélération de nos travaux ne peut guère être conçue autrement qu'en ce sens que les Chambres procéderaient dès maintenant à l'étude du projet, mais remettraient le vote final jusqu'au moment où la base constitutionnelle de la réglementation envisagée aurait été créée par l'adoption des articles économiques ou d'un article constitutionnel tel que celui qu'a élaboré la commission d'experts. Cette procédure serait exceptionnelle, mais non illégale. Si des assurances expresses étaient données que le vote final n'interviendra qu'après la révision de la Constitution, je me rangerais à la proposition d'entrée en matière. Ces assurances pourraient consister dans une déclaration expresse du représentant du Conseil fédéral et de la commission. A défaut d'une telle garantie du respect de la Constitution, je ne pourrais voter l'entrée en matière.

On nous dit qu'un tel refus de délibérer sur le fond constitue une attitude d'opposition à l'agriculture, d'ingratitude envers les populations paysannes. Je réponds qu'en demandant une base constitutionnelle solide de la législation agricole, je sers de la manière la plus efficace les intérêts de l'agriculture suisse. Nous n'aurions pas la discussion actuelle si, en 1893, en un temps où la Suisse ne connaissait pas les graves antagonismes économiques et sociaux qui rendent aujourd'hui si ardue la solution de tant de problèmes, le législateur fédéral, au lieu de s'en tenir à la formule de facilité d'une loi de subventionnement, s'était soucié d'insérer dans la Constitution le principe de la protection de l'agriculture. Un projet d'arrêté entaché d'inconstitutionnalité, s'il était soumis par le referendum à la votation populaire, le serait dans les conditions les plus défavorables.

Il est une opinion selon laquelle le parlement n'est pas tenu d'être très difficile dans la justification constitutionnelle de ses lois et arrêtés fédéraux, puisque la Suisse ne connaît pas de contrôle juridictionnel de la législation fédérale.

J'éprouve un sentiment exactement contraire à celui-là. Le parlement est le gardien de la Constitution. Il doit veiller avec un soin jaloux à ce qu'elle soit respectée, sinon ce sont les fondements de l'Etat démocratique qui seraient ébranlés. On nous reproche de nous retrancher dans le formalisme juridique. Je réponds que la Suisse a le précieux privilège d'être un Rechtsstaat et que c'est un honneur de le défendre.

Le vote du peuple suisse et des cantons, du 10 février, a provoqué une atmosphère de pessimisme à l'égard de l'activité législative de la Confédération. Je ne partage pas ce pessimisme. Mais il importe de dégager la vraie leçon de ce scrutin. Si le peuple a dit non, c'est parce qu'il a craint que le principe constitutionnel qui lui était soumis ne fût appliqué

d'une manière attentatoire aux droits des citoyens. La méfiance populaire a sa source dans la crainte que le législateur n'en use avec trop de liberté avec la Constitution. Or, que sommes-nous en train de faire? De justifier cette inquiétude. En remettant à plus tard notre décision sur le régime du sucre, nous manifesterons notre volonté de nous tenir résolument à la Constitution. Nous contribuerons à créer, dans les rapports entre le parlement et le peuple, cet esprit de confiance qui est une condition absolue de l'accomplissement des deux grandes réformes que comprend notre mission actuelle: la réforme du régime économique et celle des finances de la Confédération.

**Stirnemann:** Ich möchte bloss eine Bemerkung mehr technischer Natur anbringen. Der Bericht der Ostschweizerischen Vereinigung für Zuckerrübenbau enthält zwei Skizzen, welche andeuten, dass die neue Zuckerfabrik in einem Walde gebaut werden soll. In der bundesrätlichen Botschaft vermisste ich dagegen einen Situationsplan; es wird lediglich summarisch erwähnt, dass im Walde westlich des Scheiterberges bei Klein-Andelfingen der Standort für die Fabrik gewählt worden sei.

Ich wünsche nun Auskunft darüber, ob diese Standortwahl im Walde mit der Fabrikation in Zusammenhang steht, oder ob die Anlage nicht ebenso vorteilhaft im freien Gelände möglich wäre. Eingelegte Erkundigungen ergaben die überraschende Meldung, dass zirka 30 ha Wald gerodet werden sollen, um den freien Platz, zum Bau der Fabrik zu gewinnen. Ich kann mir gar nicht vorstellen, dass nicht eine Lösung möglich wäre, die es erlauben würde, den Wald zu schonen und es gestatten könnte, auf diese Rodung zu verzichten.

Es soll sich um einen Wald mit gutem Bestande handeln. Die Forstwirtschaft hat in den letzten Jahren soviel Wald opfern müssen, dass man ernstlich daran denken sollte, nun keine Rodungen mehr vorzunehmen, die nicht absolut notwendig sind. Die ausserordentlich starke Übernutzung der Bestände unserer Wälder in den letzten Jahren bedingt nun eine Schonung auf lange Zeit. Es muss für diese Übernutzung wieder ein Ausgleich stattfinden, denn in den folgenden Jahrzehnten werden wir wieder Holz benötigen. Wenn wir aber so dreifachen in den nächsten Jahren, wie wir dies gezwungenermassen während den Kriegsjahren tun mussten, und weiter Rodungen grosser Flächen vornehmen, werden unsere Nachkommen bestimmt mit der Holzversorgung Schwierigkeiten bekommen.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen, den Standort der Zuckerfabrik im freien Gelände vorzusehen und die hierfür in Aussicht genommenen Rodungen zu unterlassen. Es wird sich bestimmt so oder so eine Lösung finden. Wenn man unserer Landwirtschaft mit dem Bau dieser Zuckerfabrik entgegenkommt, darf man vielleicht auch erwarten, dass sie den Boden hierfür zur Verfügung stellt.

**Ruoss:** Wer seine eigenen Belange gewürdigt wissen möchte, darf auch diejenigen der andern namentlich dann nicht missachten, wenn diese im Interesse der Allgemeinheit liegen. Dies ist ein elementarer Grundsatz verständigen politischen Denkens und Handelns. Diese Überlegung veran-



lasst mich als Kleinindustrieller, zur vorgeschlagenen gesetzlichen Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft in Kürze folgendes darzulegen:

Dass die nach Vorschlag Wahlen stattgehabte Intensivierung unseres Ackerbaues für die Sicherung der Ernährung des Schweizervolkes nötig und eine Wohltat war, hat der Weltkrieg eindrücklich bewiesen. Die Hungersnot, die heute in benachbarten Ländern obwaltet, bewegt uns tief. Und dass die durch den Krieg verursachten gewaltigen Zerstörungen an Substanz und Produktionsmitteln in den kontinentalen Staaten wie auch anderwärts die Mangelerscheinungen und Versorgungsschwierigkeiten noch heute — trotz des Abschlusses der militärischen Auseinandersetzungen — weiterdauern lassen, entspricht allgemeiner bitterer Erkenntnis.

Die Massnahmen, die der Bundesrat für die Ernährung unseres Volkes in schwerer Zeit über alle Hindernisse hinweg so vorsorgend und umsichtig getroffen hat, verdienen höchste Anerkennung. Besonderer Dank gebührt aber auch unserer Landwirtschaft, deren gewaltige Leistung es möglich gemacht hat, dass durch die Kriegsjahre hindurch und bis zur Stunde alle Schichten unserer Bevölkerung vor Hunger bewahrt geblieben sind. Diese Tatsache, welche die Geschichte unseres Landes einst sicherlich besser würdigen wird als viele Vergessliche und Undankbare unserer Tage, verpflichtet in Gegenwart und Zukunft zu entsprechend logischem Verhalten.

Darüber, dass auch inskünftig die Erhaltung eines angemessenen Ackerbaus zur minimalen Sicherung der Ernährung unseres Volkes im Interesse der Allgemeinheit liegt, besteht mehrheitlich kein Zweifel. Wenn aber die Landwirtschaft hierzu verpflichtet werden soll, dann ist es nur folgerichtig, dass ihr auch die zur Erreichung dieses Zieles nötige Voraussetzung auf dem Wege der Gesetzgebung sichergestellt wird.

Voraussetzung für die Fortführung des intensiven Ackerbaues ist — wie die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 10. Dezember 1945 einlässlich begründet — eine verständige Ausdehnung des Zuckerrübenbaus im Lande. Diese zu fördern und wirtschaftlich zu gestalten, ist Zweck des vorgelegten „Bundesbeschlusses über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft“. Gewiss mag es hemmend empfunden werden, dass die in Aussicht genommenen Hilfsmassnahmen nicht allen Landwirten, sondern hauptsächlich den Flachlandbauern zufallen, die bezüglich des Einkommens ohnehin eine Vorzugsstellung einnehmen. Das liegt aber unvermeidlich in den für die Anbaumöglichkeit obwaltenden Verhältnissen. Der Bundesrat ist bestrebt, wo und soweit es immer geschehen kann, den Bergbauern in ihren Belangen ebenfalls behilflich zu sein. In dieser Hinsicht sei von den getroffenen Sondermassnahmen z. B. dankbar hervorgehoben der BRB über finanzielle Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern, eine Massnahme, die sich in den Gebirgsgegenden überaus segensreich auswirkt; ferner könnte auch noch die Bekämpfung der Rindertuberkulose erwähnt werden, wo ausser den normalen Beiträgen nach BRB vom 27. Januar 1942 den Gebirgskantonen an die Kosten der Ausmerzungen von tuberkulösen Tieren zusätzliche Beihilfen von 10—15 % gewährt werden.

Es ist festzustellen, dass wir in der Schweiz von allen Ländern des Kontinents stets den niedrigsten Zuckerpreis hatten und jede Steigerung des Zuckervorrates im Lande die Möglichkeit bietet, dieses hochwertige Nahrungsmittel entsprechend vermehrt konsumieren zu können. Diesen erhöhten Bedarf für die Zukunft zu sichern, ist für alle Bevölkerungskreise von grosser Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Produzenten, sondern auch für die Konsumenten, selbst dann, wenn, was allerdings gar nicht sicher ist, zeitweise damit eine ganz leichte Verteuerung verbunden sein könnte.

Für die Stellungnahme zur gesetzlichen Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft steht ausser den Interessen der Allgemeinheit an derselben gegenüber der Landwirtschaft nicht nur die Anerkennung ihrer während der Kriegsjahre unserer Volksernährung geleisteten enormen Arbeit voran, sondern auch die Pflicht zur Einlösung des Versprechens, ihr dafür in der Nachkriegszeit, soweit es das Interesse der Gesamtheit unseres Volkes erlaubt, dankbar zu bleiben. Die Nichtinnehaltung dieser Zusicherung würde geradezu gegen Treu und Glauben verstossen und bei den Bauern eine begreifliche nachhaltige Enttäuschung verursachen. Im Hinblick auf alle diese Momente beantrage ich Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates.

**Henggeler:** Der Sprechende hat in der Kommission mit der Mehrheit für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gestimmt und in der Fraktion zur Minderheit gehört, von der Herr Kollege Schümperli gesagt hat, dass sie ohne Vorbehalt dieser Vorlage zustimme. Ich möchte zur Erklärung unserer Stellungnahme einige Ausführungen machen. Man hat jetzt Stimmen gehört, die sagen: Theoretisch seid Ihr für die Landwirtschaft, praktisch aber seid Ihr gegen uns. Ich will sagen, dass die Ziffern 1 und 2 unserer Erklärung wirklich ehrlich gemeint sind. Die Arbeiterschaft ist für eine Hilfe an die Landwirtschaft, für eine Unterstützung der Landwirtschaft und für eine Organisation der Landwirtschaft, bei der sie existieren kann. Das gilt nicht nur für die Fraktion, sondern ich weiss das aus vielen Versammlungen der Arbeiter, dass diese Einstellung vorhanden ist. Das will aber nicht heissen, dass man einfach alles, was an landwirtschaftlichen Fragen zu regeln ist, unbesehen akzeptieren muss. Selbstverständlich ist damit der Vorbehalt verbunden, dass man im Einzelfall auch kritisch Stellung nehmen kann.

Es fällt uns oft sehr schwer, Forderungen der Landwirtschaft zuzustimmen, wenn man die Stellungnahme der landwirtschaftlichen Vertreter unseren Forderungen gegenüber in Betracht zieht. Es sind dieses Frühjahr 20 Jahre her, dass ich als Mitglied des Zürcher Kantonsrates in die Politik eingetreten bin. Ich erinnere mich noch gut an jene Jahre. Damals war kaum einmal eine Unterstützung unserer Forderungen durch die Bauernvertreter festzustellen. Ich bin erst kurze Zeit hier, aber die Beobachtungen hier erinnern mich an jene Jahre im Zürcher Kantonsrat. Wenn damals Anträge von unserer Seite kamen, stand die bürgerliche Mehrheit wie eine Mauer auf und lehnte ab; der zuständige Regierungsrat brauchte nur den Kopf zu schütteln, dann war die Mehrheit da. Und hier

ist es so: Wenn der Herr Bundesrat nicht nickt, dann geht eben der Antrag von unserer Seite nicht durch. Im Kanton ist es anders geworden, ich hoffe, dass auch hier eine Änderung eintritt. Sie müssen sich nicht wundern, wenn in solchen Fragen von unserer Seite gefragt wird: Wo steht Ihr und was für eine Haltung nehmt Ihr ein, wenn Interessen der Arbeiterschaft zur Diskussion stehen? Ich will das in aller Offenheit hier feststellen, aber auch mit aller Nachdrücklichkeit. Soweit gehe ich mit der Erklärung der Fraktion absolut einig. Ich gehe auch einig mit Ziffer 5, in der verlangt wird, dass die Grundlage der bäuerlichen Existenz durch ein Bodenrecht gesichert werden muss. Dass da Misstrauen am Platze ist, muss hier gesagt werden. Wir haben Gelegenheit bekommen, die Entwicklung der Vorlage der Expertenkommission zu sehen, wie sie sukzessive immer wieder verwässert wurde. Hoffentlich erfährt die Vorlage der Expertenkommission in der weiteren Behandlung eine Verbesserung im Sinne einer wirklichen Lösung der Bodenfrage. Man hat immer mehr nachgegeben und heute steht man mit einer Vorlage da, in der noch die Bewilligungspflicht des Staates stipuliert wird, ohne aber das Recht des Staates einzuschliessen, bei Bodenverkäufen einen festen Preis zu bestimmen. Es hat keinen Sinn, Bauernhilfskassen, Hypothekargenossenschaften vom Staate aus zu fördern, im Jahre 1947 das Entschuldungsgesetz in Kraft treten zu lassen und damit sehr grosse staatliche Mittel einzusetzen und andererseits die Bodenpreistreiberei weitergehen zu lassen. Das ist ein Fass ohne Boden. Der Staat kann Geld hineinschütten und andere profitieren davon. Die Vertreter der Landwirtschaft haben alles Interesse, mitzuhelfen, dass endlich ein Recht geschaffen wird, das die Lage der Landwirtschaft dauernd saniert.

Nun noch ein Wort zur Frage der Verfassungsmässigkeit. Es kommt nicht von ungefähr, dass diese Frage so stark diskutiert wird. Der unglückliche Ingress: „In Anlehnung an ein Bundesgesetz“, hat diese Diskussion hervorrufen müssen. Wenn man schwach auf den Füessen steht, dann braucht man eine Stütze und dann muss man anlehnen. Es war zu erwarten, dass diese Formulierung der Frage rufen musste, ob die Vorlage mit der Verfassung in Einklang zu bringen sei. Man steht auf dem Standpunkt, die Vorlage müsse aus diesem Grunde abgelehnt werden. Für mich stellt sich die Frage so: Wenn ein Vollmachtenbeschluss oder ein dringlicher Bundesbeschluss zur Diskussion stünde, würde ich kategorisch nein sagen. Bei einem Bundesbeschluss mit Referendumsvorbehalt hat der Referendumsbürger die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss aufzutreten und den Entscheid zu fällen. Das ist für mich das Entscheidende. Wenn wir eine Verfassungsänderung vorausnehmen wollten, müssten wir wohl noch recht lange warten. Ob die Wirtschaftsartikel angenommen werden, ist fraglich. Es wird wohl keiner eine Wette abschliessen wollen. Bis ein Spezialartikel über die Gesetzgebung in der Landwirtschaft in der Verfassung aufgenommen wäre oder andere Verfassungsänderungen durchgeführt würden, wird es sehr lange Zeit dauern.

In meiner amtlichen Tätigkeit habe ich gesehen, dass diese Ordnung in der Zuckerwirtschaft dringend und sogar zwingend ist. Ich erinnere daran,

dass die Ostschweizerische Vereinigung für Zuckerrübenbau seit 8 Jahren ihre Tätigkeit ausübt. Also schon vor dem Kriege ist die Überzeugung und Einsicht da gewesen: Es ist für die Konsolidierung des kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebes notwendig, den Zuckerrübenbau in verstärktem Ausmass in die Produktion hereinzunehmen. Seit 4 Jahren muss ich mich mit der Frage amtlich beschäftigen, und ich habe mich überzeugen müssen, dass das eine unumgänglich dringliche Notwendigkeit geworden ist. Wir stellen fest, dass der Anbau der Zuckerrüben im Jahre 1946 reduziert werden musste, weil die Kapazität der bestehenden Zuckerrübenfabrik schon übervoll ausgenutzt wurde. Der Herr Kommissionsreferent hat darauf hingewiesen, welche Verluste daraus entstanden sind. Die einzige Möglichkeit ist, den Anbau zu reduzieren und der Verarbeitungskapazität der Fabrik anzupassen. Wer weiss, wie das nächste Jahr ist? Vielleicht ist das noch in verstärktem Ausmass der Fall. Auf der andern Seite soll die Ackerbaufläche beibehalten werden. Wenn die Lösung nicht rasch gefunden wird, ist die ganze Planung in der Landwirtschaft in Frage gestellt. Wir leben in einer Zeit, wo wir nicht sicher sind, was morgen passiert. Müssen wir nicht jeden Tag befürchten, dass irgendwo in der Welt ein Brand losgeht? Müssen wir nicht befürchten, dass wir nächstes Jahr wieder in einer Situation drin stecken, wo man aus dem Ausland dringend benötigte Lebensmittel nicht einführen kann. Wir müssen wahrscheinlich noch längere Zeit froh sein, dass wir sehr weitgehend aus dem eigenen Boden leben können. Das ist eine Seite, die sehr beachtet werden muss.

Nun habe ich in all den Diskussionen — ich bin ja nicht Landwirt und masse mir kein eigenes Urteil an — von vielen vertrauenswürdigen Fachleuten gehört, welche grosse Vorteile ein vermehrter Anbau von Zuckerrüben für die Gesamtproduktion der Landwirtschaft bedeutet. Ich will nicht die Theorie der Fruchtfolge usw. abwickeln, aber ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen — auch der Herr Kommissionsreferent hat das getan — dass es nicht von ungefähr kommt, dass andere Staaten, für die die Einfuhr von Rohrzucker noch viel leichter ist, den Anbau der Zuckerrüben in weitgehendem Masse gefördert haben. Nicht deshalb, um in erster Linie Zucker zu bekommen, sondern um der Landwirtschaft eine sichere Existenz zu bieten.

Heute morgen habe ich den Brief eines Direktors einer schwedischen Zuckerrübenfabrik erhalten. Im Januar habe ich mich mit diesem Direktor über die dortigen Verhältnisse unterhalten und ihn gebeten, mir schriftlich mitzuteilen, welche Gründe Schweden veranlasst hätten, den Zuckerrübenbau in so ausgedehntem Masse einzuführen. Diesen Bericht habe ich also heute morgen erhalten und will Ihnen die paar Zeilen vorlesen:

„Die Gründe, warum Schweden einen grossen Zuckerrübenanbau erhält. Die Zuckerindustrie wurde in Schweden in den achtziger und neunziger Jahren eingeführt, wobei eine grosse Anzahl Fabriken angelegt wurde. Die Initiative wurde meistens von der Industrie ergriffen, und war ein Glied des damals schnell wachsenden Industrialismus. Die meisten Fabriken wurden in Schoonen, der südlichsten Landschaft Schwedens, gebaut. Dort liegen

heute 14 von den Rohzuckerfabriken und nur 5 in den übrigen Teilen des Landes. Nach einiger Zeit zeigte es sich, dass der Zuckerrübenanbau sowohl direkt als indirekt von ausserordentlicher Bedeutung für die Landwirtschaft war und durch seine intensive Arbeitsweise auch einen grössern Ertrag anderer Saaten herbeiführte. Die Landwirte sind also seit langem einig darüber, dass man unter keinen Umständen den Rübenanbau entbehren will. In Konsumentenkreisen hat man zeitweise geteilte Meinungen über die Grösse des Zuckerrübenbaues gehabt. Die Ursache war natürlich der durch Überproduktion von Zucker verursachte niedrige Weltmarktpreis, der viele Jahre bedeutend geringer war als der Preis, für welchen Zucker in Schweden produziert werden konnte. Noch während des ersten Weltkrieges waren Streitigkeiten zwischen den politischen Parteien über den Preis der Zuckerrüben eingetreten mit der Folge, dass der Anbau während einiger Jahre vermindert wurde, was bedeutende Schwierigkeiten für die Volksversorgung mit sich brachte. Mit diesen Verhältnissen im Gedächtnis und unter dem Druck der wachsenden politischen Unruhe einigten sich allmählich alle politischen Parteien gegen die Mitte der dreissiger Jahre darüber, dass der Zuckerrübenanbau zur Volksversorgung aufrecht erhalten werden sollte. In Wirklichkeit wurde eine Produktion von 95 %, das sind 45 kg Zucker pro Kopf, erreicht. Man wollte nicht für einen vorläufigen Vorteil einen Anbau und eine Industrie untergraben, die für die Versorgung des Landes lebenswichtig sind. Das hat für Schweden während des zweiten Weltkrieges die ausserordentlich glückliche Situation verursacht, dass wir die Rationen auf 42 kg Zucker je Kopf haben erhalten können; ausserdem haben wir noch Norwegen und Finnland geholfen und haben doch Kristallzucker für einen Preis von 55—60 Öre pro kg hergestellt.“

„Aus dem, was oben geschrieben steht, geht hervor, dass die Regierung, die politischen Parteien und die Landwirtschaft prinzipiell derselben Meinung sind. Im Reichstag sind etwa 90 % für und 10 % dagegen. Die Gegner gehören keiner politischen Partei an, sondern sind diejenigen Leute, die grundsätzlich Freihändler sind.“

Auch die Opposition, die sich bei uns ankündigt, kommt in erster Linie und zur Hauptsache aus Handelskreisen. Es ist nur ein kleines Stimmungsbild. Ich habe die Berichterstattung der „Neuen Zürcher Zeitung“ über die gestrigen Verhandlungen gelesen und dabei folgendes festgestellt: Die sicher eindrücklichen und instruktiven Referate der Herren Referenten sind überhaupt nicht behandelt, sondern mit 3 oder 4 Zeilen abgetan worden. Der Berichterstatter schreibt darüber lediglich: „Herr Dr. Eugster und Herr Rubattel referieren im Namen der Kommission.“ Das ist der ganze Bericht über die Kommissionsreferate. Dann aber kommt das Referat meines Parteifreundes Schümperli, und zwar nahezu *in extenso*. Das ist wohl kaum eine Nachbarschaft, bei der es meinem Kollegen ganz geheuer ist. Aber es ist bezeichnend: Die Opposition greift jede Stimme auf, die sie für ihre Zwecke ausnützen kann. Das ist auch der Fall bei der Erklärung meiner Fraktion, die aus ganz andern Gesichtspunkten abgegeben worden ist, als die Handelskreise glauben machen wollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass

unsere Partei, sofern das Referendum ergriffen wird, in der Abstimmung mit dem Handel Arm in Arm gegen diese Zuckerordnung marschieren werde. Das werden wir uns dann schon noch überlegen, denn diese Freundschaft suchen wir wohl erst nach derjenigen mit der Landwirtschaft.

Zur Vorlage will ich noch zwei kurze Bemerkungen machen. Es sind in der Botschaft die Kosten für den Bau einer zweiten Zuckerfabrik genannt worden. Aus diesen Kosten ist dann auch die Konsequenz abgeleitet worden, wieviel und wie lange der Bund Zuschüsse an die Zuckerfabrik notwendigerweise machen müssen. Hierzu möchte ich nur feststellen, dass diese Berechnungen, die von der Firma Escher-Wyss und andern grossen Baufirmen angestellt worden sind, unter den denkbar schwierigsten und schlimmsten Perspektiven angestellt worden sind. Während des Krieges musste man annehmen, dass die gesamte Fabrik, dass jeder Apparat von der Schweizerindustrie hergestellt werden müsse. Die schweizerische Maschinenindustrie hat keine Erfahrung im Bau solcher Apparate. Es gibt keine schweizerische Maschinenfabrik, die schon eine Zuckerfabrik gebaut hätte. Alle Zuckerfabriken sind von ausländischen Firmen, von deutschen, belgischen, holländischen und vor allem auch tschechischen Fabriken gebaut worden. Angesichts dieser Annahme sind Berechnungen angestellt worden, die nach meiner Überzeugung heute als übersetzt angesehen werden müssen. Ich habe einige Anhaltspunkte dafür. Der Vertreter der Skodawerke schreibt mir unterm 16. März bei Unterbreitung einer Richtpreisofferte über den Bau einer solchen Zuckerfabrik, was da etwa zu bezahlen wäre. Da sehe ich nun eine gewaltige Differenz in bezug auf die Kosten für die maschinellen Anlagen. Ich wollte auf diesen Umstand hinweisen, damit die Scheu in bezug auf die Kosten etwas gemildert werde.

Zum Schluss noch eine weitere Bemerkung. Ich möchte hier ganz nachdrücklich feststellen, dass es sich nicht etwa um eine zürcherische Angelegenheit handelt. Wenn diese zweite Zuckerfabrik in den Kanton Zürich zu stehen kommt, dann sind es die Gründe, die Ihnen der Herr Kommissionspräsident auseinandergesetzt hat. Es ist auch nicht der Kanton Zürich, der diese Fabrik baut. Vielleicht wird diese Feststellung dem einen oder andern Ratskollegen die Zustimmung erleichtern. Man begegnet ja häufig der Einstellung: „weshalb zahlen, der Kanton Zürich kann sich das schon leisten, er braucht da keine weitere Unterstützung“. Aber das ist eben, wie gesagt, keine zürcherische, sondern eine schweizerische Angelegenheit, an der alle ostschweizerischen Kantone interessiert sind. Das ist eine Feststellung, die gemacht werden muss, das will aber nicht heissen, dass die ostschweizerischen Kantone dieses Werk nicht unterstützen würden. Wir haben darüber Verhandlungen mit den kantonalen Vertretern gepflogen und wir sind aus den genau gleichen Überlegungen, wie sie hier grundsätzlich gemacht worden sind, zu einer positiven Einstellung gekommen. Im Interesse der Stärkung der Landwirtschaft werden die ostschweizerischen Kantone mitmachen und gemäss ihren Kräften beisteuern.

Das sind die Überlegungen, aus denen heraus ich dieser Vorlage zustimme.

**Graf:** Keinem von Ihnen wird es entgangen sein, dass der Zuckerbotschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1945, insbesondere in der Handelspresse — im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Fachpresse — ein ausgesprochen unfreundlicher Empfang breitet wurde.

Bezeichnenderweise fand das Vorhaben der Gründung einer zweiten Zuckerfabrik schon vor dem Erscheinen der Botschaft in einem Teil der grossen Handelspresse schärfste Kritik. Der Kampf wurde schon am 15. Oktober 1945 in einem „Eingesandt“ der „Neuen Zürcher Zeitung“ über „Improvisierte Zuckerwirtschaft“ eröffnet. Die Errichtung einer ostschweizerischen Zuckerfabrik wurde damals schon mit dem gleichen Zahlenmaterial, das nachher in der bekanntesten Broschüre von Dr. Renz erschien, als „kostspielige Angelegenheit“ verschrien und sodann dem Bund die Kompetenz abgesprochen, vor Erlass der Wirtschaftsartikel oder eines besonderen einschlägigen Verfassungsartikels über diese Materie zu legiferieren. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit der Errichtung einer weiteren Zuckerfabrik überhaupt in Zweifel gezogen. Mit den gleichen Stichworten gespickt, erschienen Artikel in einigen Tageszeitungen, die das Unternehmen als „teuerste Stützungsmaßnahme zugunsten der Landwirtschaft“ stigmatisierten.

Kaum hatte die Botschaft das Bundeshaus am 10. Dezember 1945 verlassen, so wurde sie schon am 11. und 12. Dezember im „Bund“ unter dem Stichwort „Eine unzulängliche bundesrätliche Vorlage“ nach Strich und Faden zerzaust, ihr „Unvollständigkeit“, „Unzulänglichkeit“ und „Unzeitgemässheit“ vorgeworfen und dem Bundesrat eine Politik des „fait accompli“ in der Frage des Agrarprogramms der Nachkriegszeit unterschoben und beigelegt, für das Volk werde eine Verschlechterung der Lebenshaltung durch Erhöhung unseres Kostenlevels und damit eine Beeinträchtigung der Exportstellung unseres Landes resultieren. Dass in der Folge in verschiedenen Blättern mit weniger ziselirtem Stil von einer „Vernebelung des verfassungsrechtlich bedenklichen Vorgehens“, von einer „lendenlahmen Jurisprudenz des Bundesrates“, von „juristischem Schwarzhandel“, von „der Rechtsakrobatik aus dem Bundeshaus“ und von der Botschaft „als einem Bastard, aus Schläue und Willkür zusammengesetzt“, gesprochen wurde, gehört in das Gebiet systematischer Übertreibungen, mit dem offensichtlichen Zwecke, die Vorlage, zum voraus zu torpedieren. Festzustellen ist, dass durchgehend die gleichen Stichworte in gleichartiger Aufmachung mit den Argumenten aus der wohlbekannteren Kampfbroschüre von Dr. Renz: „Kostspieliger Inlandzucker“ erschienen sind.

Die „Schweizerische Handelszeitung“ macht der schweizerischen Landwirtschaft den Vorwurf, sie beabsichtige, mit der Propagierung des Zuckerrübenbaues, sich krisenfester zu machen. Ganz im Gegensatz zur Vorkriegszeit, wo der Landwirtschaft von den gleichen Kreisen Selbstverschulden ihres Elendes wegen einseitiger Betriebsweise vorgehalten und Umstellung auf Ackerbau empfohlen wurden! Nicht nur das! Der Gruppenegoismus der Agrarier beabsichtige sogar, durch Ausdehnung des Rübenbaues eine künstliche Kartoffelknappheit herbeizuführen, um die Preise auch dieses Erzeugnisses verbessern

zu können! Dr. Renz und die „Schweizerische Handelszeitung“ gehen sogar so weit, die Ernsthaftigkeit des 300 000 Hektar-Programms in Zweifel zu ziehen; ebenso die Notwendigkeit der Ersetzung eines Teils der Kartoffelfläche durch Zuckerrübenkultur; ferner die agrarpolitische und agrartechnische Notwendigkeit der Ausdehnung der Rübenkultur und zum mindesten der Erstellung eines zweiten Verwertungsbetriebes zu bestreiten und deren Motivierung als „grotteske Übertreibung“ zu bezeichnen. Die Finanzierung wird als „eidgenössische Geldverlochete“ verschrien und als „volkswirtschaftlicher Unsinn“ qualifiziert. Dass darüber hinaus wegen der 1500 Waggons Zuckerimportausfall das Schicksal unseres gesamten Aussenhandelsverkehrs angerufen wird, passt in das Bild dieser Kreise, die sich nur tiefe Produzentenpreise und niedere Löhne einerseits, hohe Dividenden und Aktienkurse andererseits, denken können.

Das Bestreben, durch Ausdehnung des Zuckerrübenbaues lenkend auf die Produktion einzuwirken, wird als sozialistische Planwirtschaft angeprangert, die vom freiheitlich gesinnten Schweizervolk abzulehnen sei. Den Vogel abgeschossen hat die „National-Zeitung“, die am 26. März 1946 dem KEA wegen seiner kürzlichen Mitteilung über die Verschlechterung der Versorgungslage Zweckpessimismus vorwarf, um mit diesen „makabren Melodien“ die Stimmung für die Zuckervorlage zu verbessern, die sich von sachkundiger Seite berechnen liess, die viehwirtschaftliche Produktion werde durch die Zuckerrübenkultur eher noch gesteigert, die weiter noch behauptete, die Erbsenkultur werde durch den Rübenanbau verdrängt, so dass diese ihr Material einführen müsse. In Tat und Wahrheit war der Rückgang der Erbsenkultur von den Fabrikanten selbst herbeigeführt worden durch entsprechende Preispolitik; sind die Erbsenpreise doch niedriger angesetzt als in den Dreissigerjahren, so dass diese Kultur nicht mehr lohnend ist.

Eine nette Blütenlese, die weder vollständig sein will, noch kann, im besondern aber unserer Landwirtschaft zeigt, mit welcher Gesinnung und mit welchen Mitteln von interessierter Seite an den Fragenkomplex herangegangen wird und wie man die Arbeit und die ungeheure Anstrengung der Landwirtschaft während der Kriegszeit lohnen will. Es ist weder der Ort, noch meine Aufgabe, noch meine Absicht auf diese Mischung von Dichtung und Wahrheit einzutreten. In der Opposition liegt System, sie erscheint aus der gleichen Küche und über einen Leisten geschlagen. Der Kampf gegen die Ausdehnung der einheimischen Zuckererzeugung ist ein Schulbeispiel der Kampfmethoden der Interessenpolitik jener Kreise, die das Heil nur in der Ausnützung der billigsten Preise des Weltmarktes sehen und denen andererseits das Schicksal einheimischen Schaffens unter Nutzung der einheimischen Boden- und Naturschätze gleichgültig ist.

Wesentlich ist, ob das 300 000 ha-Programm der Agrarkonferenz vom Juni 1938 für die Nachkriegszeit zu bestätigen, ob die heute offene Anbaufläche von 365 000 ha allmählich auf 300 000 ha zurückzuführen oder ob wieder die einseitige Gras- und Viehwirtschaft in die Wege zu leiten sei. Der Mehranbau während der Kriegsjahre hat trotz aller Hindernisse in prächtigem Elan der Landwirtschaft, die durch

Dr. Wahlen mitgerissen wurde, das von den Fachleuten festgestellte Optimum von 300 000 ha Ackerland überschritten. Die heutige Versorgungslage wird eine achte und neunte Anbauetappe nötig machen, um dann in der Folge das offene Ackerland allmählich auf das agrarpolitische Optimum von 300 000 ha zurückzuführen.

Schon die Agrarkonferenz vom 24./25. Juni 1938, die unter dem Vorsitz von Bundesrat Obrecht sel. von allen Wirtschaftskreisen beschickt war, inkl. Industrie und Arbeiterschaft, kam zum Schluss, dass die einzige Möglichkeit, sich von den Interventionen des Staates mit hohen Subventionsbeträgen für die Stützung der Milch- und Viehpreise zu befreien, in der Ausdehnung des Ackerbaues, also der besseren Anpassung der Produktion an den Mangelbedarf an pflanzlichen Nahrungsmitteln liege. Die finanziellen Opfer des Bundes sind bei Rückkehr zu einseitiger Wirtschaft ganz sicher nicht kleiner, sondern im Gegenteil wesentlich grösser als die Aufwendungen für die vorgesehene Zuckerwirtschaft, die einen Ausfall an Zolleinnahmen für die im Lande produzierten weiteren zirka 1500 Wagen in der Höhe von rund 3 Millionen bedingt, sowie eine Belastung des Konsums von 2 Rappen pro kg Zucker für die Deckung der Betriebsdefizite erfordert.

Die absolute Notwendigkeit der Ersetzung eines Teiles der heute rund 90 000 ha betragenden Kartoffelfläche durch Zuckerrübenkulturen liegt in der Unmöglichkeit begründet, eine so grosse Kartoffelernte verwerten zu können. In der Vorkriegszeit bereitete schon die Verwertung einer Kartoffelernte von 45 000 ha erhebliche Schwierigkeiten. Die Annahme der Botschaft, 60 000 ha Kartoffeln beibehalten zu können, geht sehr weit, denn daraus resultiert eine Ernte von 100—120 000 Wagen für den Konsum. Inklusiv bauerlichen Haushalt und Nichtlandwirte können in normalen Zeiten höchstens 47 000 Wagen verwertet werden, wo bereits pro Kopf der Bevölkerung 80 kg pro Jahr eingesetzt sind gegenüber 60 kg in der Vorkriegszeit. Die Überschussverwertung der Kartoffeln ist eine für den Bund kostspielige Sache. Für die Ersetzung von importierter Stärke könnten etwa 4000 Wagen eingesetzt werden mit einem Bundesopfer von 2 bis 3 Millionen Fr., als Zusatz zum Brotgetreide während des Winterhalbjahres kämen höchstens 4000 Wagen in Frage, mit einem Zuschussbedarf des Bundes von 5 Fr. pro q, rund 2 Millionen Fr. Die Spiritbereitung wäre volkswirtschaftlich unsinnig und finanziell noch viel kostspieliger.

Nach den überzeugenden Darlegungen des Direktors der eidgenössischen Alkoholverwaltung in der Kommission bietet schon die Beibehaltung von 60 000 ha Kartoffeln grosse Verwertungsschwierigkeiten und jede Überschreitung wird mit Sicherheit zu grossen Opfern des Bundes für die Überschussverwertung führen. Es gibt daher gar keine andere Möglichkeit als einen teilweisen Ersatz der Kartoffelfläche durch Rübenanbau, wenn wir das Ackerbauprogramm von 300 000 ha offenen Ackerlandes auch nur annähernd beibehalten wollen. Vom Grundsatz, dass rund ein Drittel des offenen Ackerlandes mit Hackfrüchten bestellt sein müsse, kann in einem rationellen Betrieb nicht abgewichen werden.

Auf die landwirtschaftlich-technische Seite, insbesondere auf den Einfluss der Zuckerrübenkultur auf die Erträge der ganzen Fruchtfolge, will ich hier nicht eingehen, sondern mich auf die Bemerkung beschränken, dass die Zuckerrübenkultur als Katalysator der übrigen Kulturen das Kernstück und das Rückgrat des rationellen Ackerbaues bildet. Das hat Ihnen Kommissionspräsident Dr. Eugster recht eindrücklich dargelegt. Die Erträge des Ackerbaues und damit der volkswirtschaftliche Nutzen werden dadurch wesentlich gesteigert, die Produktion verbilligt und damit die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft erhöht. Indirekt werden damit auch die Produktionskosten der Viehwirtschaft erleichtert. Der Nutzen für die schweizerische Volkswirtschaft aus einem vermehrten Zuckerrübenanbau ist evident.

Von Kollege Schümperli wurde das Bedenken geäussert, mit der Zuckerbotschaft werde das Agrarprogramm präjudiziert und insbesondere hätten nachher die Landwirte kein Interesse mehr an der Vorlage über die Wirtschaftsartikel. Demgegenüber ist mit allem Nachdruck festzustellen, dass trotz der Realisierung dieses Begehrens die Landwirtschaft nach wie vor in ausserordentlichem Masse an der Annahme der Wirtschaftsartikel interessiert ist. Die Bedenken in dieser Richtung sind daher durchaus unbegründet; ebenso wie die Bedenken von Herrn Schümperli, dass durch eine falsche Bodenpolitik die Früchte staatlicher Massnahmen für die Landwirtschaft wieder kapitalisiert werden könnten und damit die Opfer vergeblich gebracht werden. Die junge Generation der Landwirtschaft hat alles Interesse daran, dass das auf Kriegsrecht aufgebaute Bodenrecht in seinen Grundzügen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt wird und sie wird sich im Generationenstreit für dieses Ziel zu wehren wissen! Auch der Einwurf, das Kostenniveau werde gehoben und dadurch die Lebenshaltung des Schweizervolkes verschlechtert, hält näherer Prüfung nicht stand. Die Verteuerung ist auf keinen Fall wesentlich. Die maximale Belastung der Konsumentenschaft besteht während der Amortisationszeit der Neuanlage in Andelfingen, also während 10—12 Jahren, sie beträgt im Maximum 4 Rp. pro kg Zucker oder bei einem Konsum von 40 kg pro Kopf der Bevölkerung Fr. 1.60 im Jahre; nach Amortisation der Fabrik von weniger als 1 Fr. pro Kopf im Jahr. Dazu kommt, dass es sich vielleicht wieder um Dumpingofferten handelt, bei denen die vorgesehene Belastung auf den ausländischen Lieferanten abgewälzt werden kann. Von Kollege Schümperli wurde übrigens zugegeben, dass die Verteuerung der Lebenshaltung durchaus tragbar sei und nicht zum Gegenstand der Opposition gemacht werden könne. Das Gleiche entnehmen wir der Erklärung seiner Fraktion vom 2. April.

Auch der Einwand, die Vermehrung der Zuckerproduktion um rund 1500 Wagenladungen Zucker verringere den Import und reduziere damit die Menge der Kompensationsartikel für Industrieartikel, schädige also den Export, fällt nicht ins Gewicht. Einmal ist diese Reduktion des Importes im Verhältnis zum Gesamtumsatz sehr unbedeutend, macht sie doch kein halbes Prozent, nur wenige Promille des Gesamtimportes aus. Dazu kommt aber als Gegenstück, dass die Einschränkung des Vieh-

bestandes als Folge der Ausdehnung des Ackerbaues zeitweisen Importen von Schlachtvieh und Schweinen, insbesondere im Frühling und Sommer, rufen wird, die die Zollaussfälle teilweise oder ganz einbringen und die gleichzeitig für unsere Exportindustrie mindestens so wertvolle, wenn nicht noch wertvollere Kompensationsartikel sind.

In diesem Zusammenhang mache ich aufmerksam auf die Ihnen letzter Tage zugegangene Studie des Schweiz. Bauernsekretariats über die handelspolitischen und finanziellen Auswirkungen des neuen Agrarprogramms, die in wohldokumentierten Ausführungen zu folgenden Schlüssen kommt:

a) dass dem Import an der Deckung des Inlandbedarfes im Verhältnis zur Inlandproduktion der gleiche Anteil zufällt wie 1934/36;

b) dass zufolge der intensiveren und vielseitigeren Produktion dem inländischen Gewerbe, der Landmaschinenindustrie und der chemischen Industrie eine bedeutend gesteigerte Arbeits- und Absatzgelegenheit geboten wird. Der Absatz der landwirtschaftlichen Maschinenfabriken allein ist von 90 auf 170 Millionen Fr. jährlich angestiegen, die Arbeiterzahl von 1300 auf rund 2000 (die Handwerker, Schmiede, Wagner usw. nicht gerechnet);

c) dass die Bundeskasse nicht stärker belastet wird, als bei der einseitigen viehwirtschaftlichen Produktion der Vorkriegszeit; im Gegenteil;

d) dass auch keine nennenswerten Ausfälle an Zolleinnahmen resultieren, wohl aber eine Wertvermehrung der landwirtschaftlichen Produktion bei Einsetzung von Vorkriegspreisen von rund 50 Millionen Fr., die als reiner volkswirtschaftlicher Gewinn bezeichnet werden können.

Vollends abzulehnen ist der Einwand, die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues bedeute eine sozialistische Planwirtschaft, die dem freiheitlichen Sinn des Volkes im allgemeinen und der Landwirtschaft im besondern widerspreche; also der Versuch, mit dem Schlagwort eines verwerflichen staatlichen Interventionismus die Vorlage zu Fall bringen zu wollen. Unser Land hat längst die volle Freiheit in der Wirtschaft verloren. Eine Rückkehr zu freier, ungebundener Wirtschaft in jeder Richtung, wie es sich die extremen Kreise unserer Wirtschaftsliberalisten vorstellen, kann überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Eine sinnvolle Lenkung unserer Wirtschaft ist unerlässlich, wenn die Bindungen selbstverständlich auch nicht so weit gehen können und dürfen, wie das durch die Kriegswirtschaft und durch die Ordnung der Mangelwirtschaft geschehen musste. Unsinnig wäre es, die Betriebsweise der Landwirtschaft wieder in einen Zustand hineinschlitteln zu lassen, in welchem grosse Überschüsse der viehwirtschaftlichen Produktion verschleudert oder mit staatlichen Zuschüssen exportiert werden, während gleichzeitig pflanzenbauliche Produkte, z. B. Getreide, Zucker usw. zum grössten Teil aus dem Ausland importiert werden müssten. Jeder vernünftig denkende und nicht à tout prix dem Freihandel verschriebene Politiker wird darauf halten, dass unsere Landwirtschaft innert gewissen Grenzen in erster Linie das produziert, was unserem Lande mangelt und allzu grosse Überschüsse anderer Betriebszweige vermeidet. Auf diese Weise wird unsere Landwirtschaft nicht nur krisenfester und unabhängiger von staatlichen Stützungsmaßnahmen und

Subventionen, die ihr und den übrigen Volkskreisen längst ein Dorn im Auge sind, sondern sie trägt auch besser bei zu unserer Landesversorgung, vermindert das Betriebsrisiko und sichert uns vor schweren Störungen unserer Ernährung im Falle von Kriegsverwicklungen und andern Zufuhrstörungen. Auch dann wird eine Politik der Vorratshaltung noch angezeigt und notwendig sein. Vor jeder Einseitigkeit müssen wir uns aber im Interesse der Krisenfestigkeit unserer Volkswirtschaft auch in Zukunft hüten.

Selbstverständlich stellen wir uns die Ausdehnung des Anbaues von Zuckerrüben nicht als Resultat von Anbauvorschriften und ähnlichen staatlichen Zwangsmassnahmen vor, sondern als Ergebnis sorgfältig abgewogener Preispolitik, die den Anbau der Zuckerrübe lohnend macht. Die allgemeinen technischen Vorteile der Kultur dieser Hackfrucht innerhalb der Rotation und die Sicherheit des Absatzes zu Preisen, die die Produktionskosten decken, werden bei richtiger Aufklärung der Produzenten von selbst die gewünschte Ausdehnung der Kultur bringen. Das zeigt übrigens die starke Ausdehnung der Zuckerrübenkultur während der Kriegsjahre in der Ostschweiz. Besonders instruktiv ist das Beispiel des Anbaus von Ölfrüchten während der Mobilisationsjahre, die trotz ihrer Neuheit ohne Zwangsvorschriften auf freiwilliger Basis aus dem Nichts von vielleicht 100 ha auf die ansehnliche Fläche von zirka 10 150 ha angestiegen ist, ein sprechendes Beispiel der Anpassungsfähigkeit unserer Landwirtschaft für interessante Kulturen.

Betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich ist die Ausdehnung des Anbaues von Zuckerrüben zweifellos erwünscht, die Schaffung der Voraussetzung hiezu, der Bau einer weitem Zuckerrübenfabrik daher absolut notwendig, und ich empfehle Ihnen daher, der Vorlage zuzustimmen.

Zugegeben: Verfassungsrechtliche Bedenken sind berechtigt. Tatsache ist, dass es schwer hält, einen speziellen Artikel der Bundesverfassung zu zitieren, auf den die Vorlage gestützt werden könnte. Zweifellos bildet aber die Förderung der Landwirtschaft einen Teil der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und sie liegt daher durchaus im Sinn und Geist von Art. 2 der Bundesverfassung, der eventuell zitiert werden könnte.

Zugegeben, die vorgängige Annahme der Wirtschaftsartikel würde ohne weiteres die verfassungsrechtliche Basis schaffen. Wir wissen aber nicht, wieviel Zeit verstreicht, bis wir auf diesen Bestimmungen aufbauen können. Die Schaffung eines neuen Verwertungsbetriebes für die sich ausdehnende Zuckerrübenkultur, die ja schon im laufenden Jahr durch Aarberg auf 90 % kontingentiert werden muss, ist aber dringlich. Unseres Erachtens lässt sich bei dieser Situation die Lösung auf dem vorgeschlagenen Weg durchaus verantworten.

Wir müssen praktisch denken und danach handeln! Wer den Zweck will, die Schaffung der Grundlagen für einen zweiten Verwertungsbetrieb, der muss auch das Mittel wollen, und das Mittel ist im vorliegenden Fall der Gesetzesentwurf über die Ordnung der Zuckerwirtschaft gemäss Antrag des Bundesrates und der Kommission.

Mit noch so sympathischen, stilistisch und inhaltlich prachtvollen Erklärungen, der Ausdehnung

der Zuckerrübenkultur grundsätzlich zuzustimmen, ist der Landwirtschaft nicht gedient, werden die Grundlagen für die Beibehaltung der optimalen Ackerfläche nicht geschaffen!

Die Anerkennung der Leistungen der Landwirtschaft während der Kriegszeit darf nicht in Erklärungen und Versprechungen erschöpft sein, sondern muss mit Taten, mit entscheidenden Beschlüssen erfolgen, die zu einer baldigen Grundsteinlegung der zweiten Zuckerfabrik führen!

Das Scheitern dieser Pläne müsste zu einer schweren Enttäuschung der landwirtschaftlichen Kreise des ganzen Landes führen. Eine solche Enttäuschung, sei sie auf offene Ablehnung, sei sie auf Formalmängel zurückzuführen, hat die Urproduktion nicht verdient; sie würde als schweres Unrecht, als ein Vertrauensmissbrauch empfunden, der seiner schweren politischen Folgen hätte.

Herr Schümperli hat vom Misstrauen in den Arbeiterkreisen gesprochen. Glauben Sie, Herr Schümperli, dass das Misstrauen in den landwirtschaftlichen Kreisen gegenüber dem, was sich für die Nachkriegszeit vorbereitet, nicht weniger gross, nein noch unvergleichlich grösser ist und dass die Berechtigung desselben im Tenor eines Teils unserer Presse bereits handgreiflich belegt wird? Auf einer solchen Enttäuschung, wie sie das Scheitern dieser Vorlage hervorrufen würde, lässt sich keine fortschrittliche Sozialpolitik aufbauen. Stellen Sie daher die formellen Bedenken zurück und helfen Sie, die Zuckervorlage Gesetz werden zu lassen! Ich will nicht bestreiten, dass bei manchem Kollegen die formellen Bedenken und Einwendungen ehrlich gemeint sind. Wir kommen aber nicht darum herum, dass für einen Teil der Opposition dieses formale Manko nur den Vorwand bildet, hinter dem grundsätzliche Gegnerschaft steht. Das gilt vor allem für die Hintermänner der Pressestimmen, die ich eingangs meines Votums zitiert habe!

Es liegen so hohe Werte, ein so hohes Kapital an Vertrauen der Landwirtschaft in den gerechten Sinn unseres Volkes im Spiel, dass die rechtlichen Bedenken in den Hintergrund zu treten haben.

Ich bitte Sie daher im Namen der einstimmigen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

**Lanicca:** Namens und im Auftrage der demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und der Kommisionmehrheit, auf die Vorlage einzutreten.

Der Bundesrat sagt in seiner Botschaft zur Vorlage folgendes:

„Die Erkenntnis, dass die Krise, von der die Landwirtschaft in der Zwischenkriegszeit, vorab in den Dreissigerjahren, erfasst wurde, nicht zuletzt auch auf strukturelle Ursachen, insbesondere auf die einseitige Vermehrung der tierischen und namentlich der milchwirtschaftlichen Produktion zurückzuführen war, veranlasste den Bundesrat und die eidgenössischen Räte schon vor dem Kriege, die Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion auf vermehrten Ackerbau aus innenpolitischen und bäuerlich-betriebswirtschaftlichen Gründen in Angriff zu nehmen.“

Obwohl ich die hier vertretene Auffassung des Bundesrates, dass die Ursache der Krise in der Landwirtschaft in der Zwischenkriegszeit nicht zu-

letzt in der Struktur der schweizerischen Landwirtschaft zu suchen sei, nicht restlos teilen kann, muss ich doch gestehen, dass die Folgen der Krise für einseitige Produktionsbetriebe wesentlich schwerer waren als in Betrieben mit vielseitiger Produktion. Das ergab sich aus Feststellungen nicht nur im Voralpen- und Flachlandgebiet, sondern in besonders auffälliger Weise auch im Bergkanton Graubünden. So hatte z. B. das Gebiet des Churer Rheintals mit Weinbau, Getreidebau, Hackfrüchten, Mais, Obstbau und Wiesland, mit Aufzucht und Milchwirtschaft weit weniger unter der wirtschaftlichen Depression zu leiden als die bergbäuerlichen Betriebe mit Viehzucht und wenig Ackerbau.

Wir teilen also die Auffassung des Bundesrates insofern, als der Grad der Krisenempfindlichkeit für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb weitgehend von der Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes abhängig ist.

Daraus folgt, dass eine Planung im Interesse der Existenzsicherung für die Landwirtschaft auf möglichst vielseitiger Produktion im einzelnen Betriebe hindere, selbstverständlich nur insoweit, als die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Im Rahmen dieser Zielsetzung gehört nun fraglos die Förderung des Zuckerrübenbaues für das Gebiet des schweizerischen Mittellandes mit ausgedehntem Getreidebau. Dies um so mehr, als — wie schon ausgeführt wurde — die Zuckerrübe als Wechselfrucht der Faktor ist, der den Getreideertrag günstig beeinflusst, weit mehr als andere Hackfrüchte.

Es geht nun aber nicht an, die Landwirtschaft auf eine höchstmöglichst ertragsfähige offene Anbaufläche zu verpflichten, ohne die Absatzmöglichkeit sicherzustellen. Das soll nun mit Bezug auf die Zuckerrüben geschehen durch Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Erweiterung der Zuckerrübenverarbeitung.

Nun ist von seiten der Antragsteller auf Rückweisung betont worden, dass die verfassungsrechtliche Grundlage fehle, um auch nur auf einem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Es muss zugegeben werden, dass eine spezielle Verfassungsbestimmung zur Förderung der Landwirtschaft fehlt. Ob die Wohlfahrtsbestimmung in Art. 2 der Bundesverfassung in dem Sinne interpretiert werden kann, dass hierauf gesetzliche Erlasse gestützt werden können, will ich nicht entscheiden.

Immerhin ist aus diesem Mangel an verfassungsrechtlicher Grundlage ersichtlich, wie stiefmütterlich einst die Landwirtschaft in den eidgenössischen Landen behandelt worden ist. Jedenfalls aber ist die Landwirtschaft allein nicht schuld an diesem Zustand.

Wollte man aber dem Einwand des Fehlens einer verfassungsrechtlichen Grundlage strikte Gehör schenken, dann könnten ja heute so und so viele Erlasse zur Förderung der Landwirtschaft über den Haufen geworfen werden, und das will gewiss niemand, denn heute ist die Einstellung zur Landwirtschaft im allgemeinen doch anders als auch schon. Denn heute gilt als unbestritten, dass die Produktionsgestaltung unter der Herrschaft des Bundesgesetzes von 1938 für die Landesversorgung

während des Krieges von entscheidender Bedeutung war. Dieser Erfolg ist jedoch unserem Lande nicht so ohne weiteres in den Schoß gefallen. Es hat in den Reihen der landwirtschaftlichen Bevölkerung grosser Anstrengungen bedurft, und diese Anstrengungen sind im allgemeinen willig erfüllt worden, in der Erwartung, dass die während des Krieges gemachten Versprechungen auf Existenzsicherung in der Nachkriegszeit auch erfüllt werden.

Und nun möchte man zuwarten, bis die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, ja bis auch die Bodenrechtsfrage gelöst ist. Wenn das der Wille des Parlamentes sein sollte und die Vorlage in diesem Sinne verabschiedet werden wollte, dann würde dies in der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine Enttäuschung auslösen, für deren Folgen ich die Verantwortung nicht übernehmen möchte.

Es ist ein Irrtum, wenn behauptet wird, die Annahme der Zuckerwirtschaftsordnung erhöhe das Interesse an den Wirtschaftsartikeln. Das Gegenteil wird zutreffend sein. Die Zustimmung zur Vorlage bedeutet nichts mehr als eine erste Erfüllung der gemachten Versprechen in bezug auf die Existenzsicherung der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit. Die Landwirtschaft kann sich nicht zufrieden stellen mit grundsätzlichen Zustimmungen, in dem Augenblick, da positive Entschliessungen fällig sind. Wir möchten Taten sehen. Es wäre ein staatspolitischer Missgriff, heute, im Zuge betriebswirtschaftlicher Festigung der bewährten kriegszeitlichen Produktionslenkung, diese sich selbst überlassen zu wollen. Denn darauf würde es hinausgehen. Die wirtschaftspolitischen Erkenntnisse stehen heute auf höherer Stufe als nach dem ersten Weltkrieg. Nicht nur der unselbständig Erwerbende hat erkannt, dass der Ruf nach Preissenkung gleich bedeutend ist mit Lohnsenkung, sondern auch der Bauer weiss, dass Lohnsenkung Schwächung der Kaufkraft, also Senkung der Preise bedeutet. Eines bedingt das andere. Darum: will man aus rein formalistischen Erwägungen ein berechtigtes Teilbegehren einer Volksgruppe, die, nebenbei bemerkt, ein gewisses Anrecht auf Sonderbehandlung beanspruchen darf, dem Schicksal überlassen, einer Entwicklung preisgeben, die auch nur in drei oder fünf Jahren zum Verhängnis für alle werden kann. Denn es werden noch Jahre vergehen, bis die beabsichtigte gesetzliche Regelung der der Lösung harrenden Landwirtschaftsfragen erfolgt ist.

Und nun zum Schluss noch eines. Sie fragen sich vielleicht, wieso ein Vertreter eines Bergbauerkantons sich derart einsetzen kann für die Interessen der Zuckerbauern. Gewiss stehen in den Viehzuchtgebieten der Bergkantone andere Fragen zur unmittelbaren Diskussion als die Sicherung des Zuckerrübenanbaues. Aber die Sicherung der bergbauerlichen Existenz kann nur im Rahmen der Lösung der gesamtschweizerischen Landwirtschaftsprobleme erfolgen und im weiteren Sinne zusammen mit der Lösung der gesamten Wirtschaftsprobleme. Die Lohnfrage ist heute für die Landwirtschaft ebenso entscheidend wie die Preisfrage, da sie sich immer parallel bewegen. Im engern Sinne betrachtet sollte die landwirtschaftliche Produktionsförderung und -lenkung — ich meine dabei die Produktionsförderung von Staats wegen — derart gestaltet werden, dass die naturgegebene Arbeitsteilung unter

Flachland- und Bergbauern sich verwirklichen lässt. Dann ist die Konkurrenzierung der Aufzuchtgebiete durch die Flachlandbetriebe ausgeschaltet und damit eine Sicherung geschaffen für den Viehabsatz. Nach dieser Richtung hin tendiert zweifellos auch die Förderung des Zuckerrübenbaues, in Verbindung mit intensivem Getreidebau. Es ist der Wille der schweizerischen Landwirtschaft, unter den naturbedingten Faktoren eine Produktionsteilung zu verwirklichen, die sowohl ihr selbst, als auch der Gesamtheit zum Wohle gereichen wird. In diesem Sinne empfehle ich namens der demokratischen Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

**M. Piot:** La législation d'après-guerre se fait attendre pour l'agriculture. Elle lui a cependant été promise et bien promise. Des juristes à la conscience roide ne veulent rien savoir d'un arrêté qu'ils considèrent comme une violation de la Constitution. Faut-il alors décerner un brevet d'incapacité à tous les juristes du palais ?

Un notaire me disait il y a peu de jours: «Pauvre Constitution, on en a fait une prostituée depuis bien des années». La Constitution ne s'en porte pas plus mal et le pays s'en porte mieux. A côté de la Constitution, il y a la vie d'un peuple et cette vie, il faut l'adapter à l'horloge du temps et non au cadre rigide d'un texte suranné. Celui qui œuvre dans l'intérêt supérieur du pays est fidèle à la Constitution. C'est la lettre qui tue et l'esprit qui vivifie.

Il y a longtemps que l'on nous ressasse que les articles économiques donneront la base constitutionnelle au statut de l'agriculture. Or, tous les augures annoncent déjà que les articles économiques seront rejetés par le peuple. Si c'est le cas, attendra-t-on dix ou vingt ans pour trouver une base constitutionnelle nouvelle ?

Il n'est pas inutile de rappeler que dans les articles économiques, l'article 31 bis dit ceci:

«La Confédération peut déroger à la liberté du commerce et de l'industrie pour maintenir une agriculture forte à la hauteur de sa tâche et pour consolider la propriété rurale».

Cette disposition n'a jamais été combattue, ni au Conseil national, ni au Conseil des Etats. Puisque vous êtes d'accord sur le but à atteindre votons donc l'arrêté que nous discutons et laissons dame Constitution tranquille.

Le problème est urgent. Est-il plus constitutionnel de le résoudre par la voie législative ou par celle des pleins pouvoirs? Nous avons enregistré avec satisfaction que les orateurs qui combattent le projet ne s'opposent pas à une protection de l'agriculture. Pour nous, une loi munie de la clause référendaire doit faire taire les scrupules constitutionnels, car la situation reste incertaine. De gros nuages subsistent à l'horizon et nous ne savons ce que demain nous réserve.

On veut maintenir une superficie de 300 000 ha. en cultures. Qui dit culture dit assolement, c'est la clef du succès. Blé sur blé entraîne la fatigue du sol et le peuple suisse ne saurait se nourrir dans l'avenir essentiellement de pommes de terre, comme il l'a fait durant ces dernières années.

La betterave à sucre joue le rôle de plante amélioratrice. Ses racines profondes aèrent le sol. Sa résistance à la sécheresse est très bonne. Cette cul-



ture constitue en outre un régulateur pour la main-d'œuvre, en répartissant le travail sur une plus longue période. Elle joue un rôle important pour l'emploi de la main-d'œuvre familiale et pour la consolidation de la petite exploitation paysanne, dont le sort est lié au développement des cultures spéciales. Or, la betterave à sucre est la plus importante de ces cultures.

Les exagérations des adversaires du projet sont évidentes. Il est faux de prétendre que le sol suisse se prête mal à la culture de la betterave à sucre. Les rapporteurs l'ont souligné. Il est également faux et immoral de prendre le prix de dumping pour faire une comparaison. En Allemagne, les prix du sucre à la consommation étaient 8 fois plus élevés que le sucre allemand vendu frontière suisse. En Tchécoslovaquie, ils étaient 9 fois plus élevés.

Il est exagéré d'affirmer que notre industrie d'exportation sera mise en danger par une augmentation de la production du sucre indigène. Les 4000 wagons prévus ne représentent que le quart de la consommation normale, les trois quarts resteront à importer, soit 10 à 12 000 wagons. Il pourra y avoir en outre compensation par l'importation accrue d'autres produits: viande, céréales, etc.

Les charges financières pour la Confédération ne sauraient être retenues. La diminution des recettes douanières de 3,3 millions de francs aura sa contrepartie par le produit des taxes sur d'autres produits importés en plus. En outre, les compétences de la régie des alcools pour utiliser les excédents des récoltes de pommes de terre ont été précisées et accrues par un vote du Conseil national, en décembre dernier. Une diminution de la culture de la pomme de terre entraînera donc, dans ce secteur, une réduction des prestations de la régie et un bénéfice net plus élevé de cette institution, bénéfice dont le pays — Confédération et cantons — profitera.

Nous devons éviter un retour à la production laitière inconsidérée. Une meilleure orientation des cultures permettra de trouver une solution au problème si ardu du lait. La betterave à sucre contribuera à abaisser les prestations de la Confédération pour le soutien du prix du lait.

Nous voulons reconnaître que l'opposition de l'industrie d'exportation est correcte. En revanche, les importations de sucre se livrent déjà, dans le pays, à une campagne tendancieuse et inconsidérée. Ils ne pensent certainement pas au bien public, mais uniquement à leur intérêt personnel.

Le sucre est, avec l'huile, la denrée qui a le plus manqué dans nos ménages pendant la guerre. La saccharine est un ersatz que l'on mettra volontiers dans l'armoire aux oublis.

Une augmentation de la production du sucre indigène est dans l'intérêt de l'approvisionnement du pays et supportable pour tous. L'agriculture verra ainsi un nouveau secteur ordonné, un meilleur équilibre dans ses cultures. Nous recommandons l'entrée en matière et l'adoption de l'arrêté que nous discutons.

Un rejet serait considéré comme un affront, mieux, comme une trahison. C'est une première pierre de la législation d'après-guerre qui doit abriter les paysans de ce pays. Un rejet ne serait pas compris à l'heure où un nouvel effort est exigé.

Assez de paroles, assez de promesses, assez de scrupules juridiques. Nous voulons, aujourd'hui, des actes, des réalisations!

**Gabathuler:** Die Diskussion über die Zuckerrückwirtschaft hat drei Aspekte, mit denen ich mich kurz befassen möchte. Über die produktionstechnische Seite ist in diesem Rate so ausführlich Aufschluss gegeben worden, dass ich mich auf wenige Worte beschränken kann. Dagegen möchte ich feststellen, dass die Zuckerrüben nicht nur für die Ermöglichung einer intensiven ackerbaulichen Landwirtschaft im allgemeinen von Interesse sind. Die intensive Kultur in der Landwirtschaft an sich ist in der Schweiz von so grosser Bedeutung, dass wir jede Kulturart, für die wir im Lande Verwertung haben, schützen und fördern müssen. Wenn aus unserem Boden heraus eine grössere Produktion wächst, ist es so gut volkswirtschaftlicher Ertrag, wie wenn dieser Ertrag aus einer Fabrik oder aus einem gewerblichen Betrieb oder aus der Tätigkeit von Banken, von Versicherungen usw. herkommt. Dass wir ein grosses staatspolitisches Interesse an einer intensiven Bodenkultur in der Schweiz haben, dürfte auch dem hintersten Schweizer im Laufe der beiden Kriege und erst recht im Ablauf dieses Krieges bewusst geworden sein. Es geht in der Gestaltung der Intensität der Landwirtschaft weitgehend um ein Stück unserer Unabhängigkeit und Sicherheit. Wenn man hier in diesem Rate den Art. 85 der Bundesverfassung angerufen hat, ist es nicht ganz abwegig.

Ich möchte zur technischen Seite noch eines sagen: Wir haben einerseits die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, die nicht über eigene Pferde, nicht über Traktoren, sondern höchstens über Viehgespanne verfügen. Diese Kleinbetriebe sollen vorwiegend Kulturen pflegen, die viel Handarbeit erfordern. Sie sind damit in der Lage, ihre Arbeitskräfte zu beschäftigen und auch hohe Erträge herauszuwirtschaften. Es gilt dies vor allem für den Gemüsebau, aber auch für andere viel Arbeit erfordern Kulturen. Dagegen ist der Zuckerrübenbau die intensive Kultur der grösseren Betriebe mit eigenem Zug. Wenn auch diejenigen, die vorwiegend Gebiete der Kleinlandwirtschaft zu betreuen haben, den Standpunkt vertreten, die Zuckerrübenkultur müsse ausgedehnt und gesichert werden, dann speziell, um die kleineren Betriebe gegen die grossen Betriebe zu schützen, welche letztere sich dann mit Vorteil denjenigen intensiven Kulturen widmen, vor allem dem Zuckerrübenbau, welche sie mit ihren Gespannen besser pflegen können.

Der zweite Aspekt ist der rechtliche. Es ist der Einwand der Verfassungswidrigkeit gegenüber der Vorlage erhoben worden. Zu dieser Frage wird von kompetenterer Seite Stellung genommen werden. Aber ich möchte auf eine ganze Anzahl weitgehender Parallelfälle, die im Laufe der Zeit in diesem Saale sich zugetragen haben, hinweisen. Man hat die Organisation der Uhrenindustrie geschaffen, eine Planwirtschaft, die weitergeht als diejenige in der vorgeschlagenen Zuckerrübenverwertung. Man hat den Export mit gewaltigen staatlichen Mitteln gefördert, mit Warenkrediten an das Ausland, mit Exportrisikogarantien; es geschieht mit Beträgen, denen gegenüber das, was zur Sicherung der Verwertung der Zuckerrüben in einer zweiten Fabrik

getan werden soll, eigentlich eine Kleinigkeit ist. Auch gegenüber dem Gewerbe, von dem Herr Anderegg mit Bedauern gesagt hat, es habe keine Hilfe mehr, ist zu bemerken: Man hat seinerzeit die Warenhausbeschlüsse gefasst und dafür auch den Rechtsweg gefunden. Man hat das Schuhmachergewerbe gegen die verheerende Konkurrenz eines ausländischen Unternehmens, die Bata, geschützt. Man hat den Weg dazu gefunden. Es besteht die Bedürfnisklausel, die durch den Fähigkeitsausweis gestützt wird, den man in einzelnen Berufen, so im Schuhmachergewerbe, vorschreibt. Auch die Arbeitnehmer haben von seiten des Staates allerlei Rechts-hilfen bekommen, bei denen man sich ebenfalls fragen kann: welches ist der massgebende Verfassungsartikel? Man hat seit dem letzten Krieg die Einreise für fremde Arbeitskräfte weitgehend erschwert zum Schutze der inländischen Arbeitskräfte. Man hat die Arbeitslosenversicherung ausgebaut. All das sind Gebiete unserer Volkswirtschaft, wo der Staat eingegriffen hat und eingreifen musste, weil die Notwendigkeit der Hilfe in diesen Fällen bestand. Man hat sich dieser Notwendigkeit gefügt und entsprechende Auswege gefunden.

Nun kommt die Landwirtschaft und stellt ein Begehren. Es darf auch in diesem Falle nicht heissen: „Nein, Bauer, das ist nun etwas ganz anderes!“ Das Neuland, das wir in grossem Umfange geschaffen haben, das geringe Streuland, das wir in grossen Flächen mit viel Geld in gutes Kulturland übergeführt haben, darf nicht verwildern. Die intensive Bewirtschaftung des Kulturlandes muss erhalten bleiben. Fortwährend geht uns durch die Ausdehnung der Verkehrseinrichtungen, durch den Bau der Wohnquartiere — halten Sie doch Umschau in unsern Dörfern, wo überall Wohnkolonien entstehen — Bauernland verloren. Wir müssen das weit abgegebene Kulturland, das wir durch Rodungen und Entwässerungen gewonnen haben, der intensiven Kultur erhalten, dürfen es nicht in den alten Zustand zurückfallen lassen. Um das zu können, müssen wir eine Fruchtfolge aufrecht erhalten, bei der die Landwirtschaft bestehen kann. Dazu gehört auch der Zuckerrübenbau. Die Sicherung des Zuckerrübenbaues ist leider eine langfristige Angelegenheit. Wir können wohl jederzeit Zuckerrüben anpflanzen. Wenn wir aber für die Verwertung nicht die entsprechenden Einrichtungen haben, wird die Sache von selbst aufhören. Schaffen wir aber die Einrichtungen, nämlich eine weitere Fabrik, weil Aarberg nicht mehr leistungsfähig genug ist, und auch die Frachten aus einem Teil der Schweiz viel zu hoch sind, dann haben wir es mit der Investierung von 20—25 Millionen Fr. Anlagekapital zu tun. Das muss amortisiert und verzinst werden. Es kommt deshalb nur die Beibehaltung und die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues in Betracht, wenn auf längere Zeit hinaus die Verarbeitung der Rüben, aber auch die Produktion zu einem angemessenen Preis, gesichert werden kann. Deshalb ist die Landwirtschaft gezwungen, den Bund zu Hilfe zu rufen.

Die Angelegenheit hat noch eine dritte, eine psychologische Seite. Diese Seite darf nicht ausser acht gelassen werden. Der Sprechende hatte Gelegenheit, in einem der grösseren Kantone als Mitglied der Regierung die Ausdehnung des Ackerbaues

zu betreuen. Der Kanton St. Gallen hatte den Ackerbau sehr stark reduziert. Wir haben ihn auf das Sechsfache der Fläche in den Dreissigerjahren ausgedehnt. Es war eine gewaltige Anstrengung aller in unserer Landwirtschaft Tätigen, vom Kind bis zum Greis. Wir haben mit grossen öffentlichen Mitteln, an denen neben dem Bund auch die Kantone und die Grundeigentümer beteiligt sind, einen grossen Teil des noch in schlechter Kultur stehenden Streulandes melioriert. Diese grossen Leistungen, die aufgebracht worden sind, dürfen nicht verloren gehen, weder in der Linthebene, noch in der Rheinebene, noch anderwärts in unserem Schweizerland.

Die Bauern haben — ich wiederhole es — eine erstaunliche Leistung aufgebracht. Allerdings waren auch krisenhafte Erscheinungen zu überwinden. Die Leute wurden mutlos; sie waren ermüdet und sahen kaum mehr über die Aufgabe hinaus. Aber es gelang immer wieder, sie zu neuen Anstrengungen anzuspornen. Warum haben sie diese gewaltige Arbeit geleistet? Es war nicht die Aussicht auf hohen Gewinn. Die Kriegsgewinner sind nicht in der Landwirtschaft. Die Bauern haben lediglich soviel aufholen können, um ihre Betriebe besser organisieren und durchhalten zu können. Es war auch nicht die Furcht vor dem Hunger, welche die Bauern veranlasste, ihre Produktion aufs äusserste zu steigern; denn der Bauer ist zunächst bei den Produkten, die wir besonders notwendig haben. Die Bauern haben willig ihre Produkte zu den vom Bund festgesetzten Preisen abgeliefert. Wir hatten keine Schwierigkeiten in der Ablieferung. All das ist nicht selbstverständlich! Man konnte gelegentlich in unseren Zeitungen lesen, was über das Verhalten der Landwirtschaft im Ausland gesagt wird. Unsere Bauern haben die Konjunktur nicht ausgenutzt. Sie haben ihre Produkte abgeliefert, haben sie nicht in den Schwarzhandel gegeben, sondern auf den regulären Weg gebracht, damit eine richtige Verteilung möglich wurde. Sie taten dies aus dem Bewusstsein heraus, damit eine patriotische Pflicht zu erfüllen.

Das ist es, was mich dazu veranlasst hat, das Wort zu ergreifen. Ich bitte, diese psychologische Seite stark zu beachten. Die Bauern erwarten für die Zeit, wo man sie nicht mehr so notwendig hat, wie in den letzten Jahren, eine gerechte Behandlung und einen gerechten Lohn, dies vor allem durch die Sicherung ihrer Existenz vor einer ruinösen Konkurrenz des Auslandes. Wir haben in diesem Rats-saale während der Zeit der Not manches wohlwollende Wort gegenüber der Landwirtschaft gehört. Das dürfen nicht nur Worte sein, Taten müssen folgen. Zum erstenmal bietet sich Gelegenheit zu einer solchen Tat! Die weitere Beibehaltung einer intensiven Produktion der Landwirtschaft ist nicht nebensächlich. Wir sind noch nicht über den Graben. Wir wissen nicht, wie lange die Rationierung und die Höchstpreise beibehalten werden müssen. Es können weitere Verschlechterungen in den Zufuhren eintreten. Der gute Wille und das Vertrauen der Bauern in die gemeineidgenössische Zusammenarbeit ist weiterhin wichtig.

Ich bitte Sie, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und im Sinne der Kommissionsanträge zu beschliessen.

**M. Perrin-La Chaux-de-Fonds:** Quand le législateur fédéral veut innover, il doit commencer par se mettre en ordre avec la Constitution. Si la base constitutionnelle fait défaut, il faut la créer préalablement. Agir autrement, c'est s'insurger contre la règle constitutionnelle de notre Etat fédératif, c'est en ébranler un des piliers angulaires. Mais les arguments juridiques, même d'ordre constitutionnel, trouvent souvent peu d'écho dans cette salle. Je suis sans illusion. On enjambe avec désinvolture l'obstacle constitutionnel qui s'oppose à des désirs, qui peuvent être légitimes, du reste, et on invoque des précédents, ce qui prouve leur danger, sans fournir une justification de la nouvelle violation projetée.

Le cas présent est typique de cet état d'esprit. Le projet entend instituer un dirigisme agricole et industriel. Or, aucun texte ne le permet. Prenons le texte du Conseil fédéral; il invoque non pas une disposition constitutionnelle, mais une loi d'occasion faite pour les cas de blocus économique et de guerre. Et la commission a tout simplement renoncé à énoncer une base constitutionnelle et légale, la base légale ne suffisant du reste pas. C'est l'aveu sans fard qu'il n'y a pas de base constitutionnelle.

A cet égard, je me réfère du reste à l'exposé très complet, très scientifique de notre collègue, M. Favre, auquel je souscris à tous points de vue. Mais permettez-moi de constater qu'il est tout de même curieux que la Constitution ait besoin de défenseurs dans une assemblée de députés assermentés. J'ai constaté à maintes reprises que le peuple croit beaucoup plus à la Constitution et lui témoigne beaucoup plus de respect que ses mandataires aux Chambres fédérales.

Je demande au Conseil de faire un effort de désintoxication. Nous sommes dans une certaine mesure, assez large, intoxiqués par les solutions de facilité que le régime issu du droit de nécessité nous a inoculées.

Le projet réglant le régime du sucre, sans revision préalable de la Constitution, n'est pas autre chose qu'une manifestation tardive de la mentalité créée par l'état de nécessité, état morbide. Il faut que la santé revienne, il en est temps. Le fait que beaucoup considèrent les bornes constitutionnelles comme négligeables est grave en soi, quelque louable que puisse être le but visé. Le régime fédératif s'effrite chaque fois que la Constitution s'empare d'une compétence, je dis bien s'empare d'une compétence nouvelle sans que la Constitution la lui ait octroyée. Ce faisant, elle ne fait pas autre chose que d'user du droit du plus fort; elle applique en fait une méthode qu'elle réprouve chez autrui.

Dans ces conditions, je demande purement et simplement le respect de la Constitution dans sa lettre et dans son esprit. C'est pourquoi je m'oppose à l'entrée en matière.

**Reichling:** Ich werde mich lediglich auseinandersetzen mit den Voten, die heute vormittag gegen die Erstellung einer zweiten Zuckerfabrik abgegeben worden sind.

Zunächst die Ausführungen des Herrn Dr. Anderegg: Er hat zwar nicht gegen die Zuckerfabrik gesprochen, aber doch wesentliche Bedenken geltend gemacht, die ich nicht verstehe, wenn er als Gewerbevertreter gesprochen hat.

Wer weiss, was der Mehranbau und die umgestellte Landwirtschaft an vermehrten Aufgaben und an Beschäftigung gerade dem Gewerbe zugehalten hat, der kann nicht verstehen, dass ein Gewerbevertreter gegen die Umstellung der Landwirtschaft auf Ackerbau und damit gegen die Einführung eines vermehrten Zuckerrübenbaues auftreten kann. Ich glaube, das Gewerbe ist ebensowohl wie die Landwirtschaft beschäftigungsmässig interessiert an der Erstellung der Zuckerfabrik und an der Erhaltung der postulierten 300 000 ha Ackerbaufläche. Ich habe es deshalb begrüsst, dass schliesslich nach vielen Wenn und Aber und grossen Bedenken Herr Dr. Anderegg doch bei der Bejahung der Zuckerfabrik geendet hat.

Noch einige Bemerkungen zu den Erklärungen der sozialdemokratischen Fraktion: Zunächst zum Votum von Herrn Henggeler. Er hat auf Debatten im Zürcher Kantonsrat vor 20 Jahren hingewiesen. Das war in der Zeit, als ich auch noch Mitglied des Zürcher Kantonsrates war. Dabei hat Herr Henggeler darauf hingewiesen, dass jeweiligen die Bauern wie eine Mauer aufgestanden seien, wenn ein besonderes Postulat der Sozialdemokraten zur Abstimmung gekommen sei. Ich hätte Mühe, mich solcher Situationen zu erinnern. Aber ich möchte erklären, dass im Zürcher Kantonsrat weniger wirtschaftspolitische als sozial- und vielleicht auch gesinnungspolitische Auseinandersetzungen stattfinden. Da haben wir das Heu nicht auf der gleichen Bühne. Das verstehen die Sozialdemokraten, und das werden Sie in dieser Frage doch nicht als Hauptargument ins Treffen führen wollen. Die Bauern sind Individualisten. Sie lehnen das kollektive Eigentum ab. Von diesem Gesichtspunkt aus kann es vorkommen, dass in solchen Fragen die Landwirtschaft nicht gleich stimmt wie die Sozialdemokratie, auch nicht in kantonalen Angelegenheiten.

Nun zu dieser Erklärung: Da möchte ich zu Ziffer I und II sagen, dass ich meine Anerkennung für den Inhalt dieser beiden Ziffern zum Ausdruck bringen muss. Was Ziffer III ff. anbelangt, so muss die sozialdemokratische Gruppe zugeben, dass die volkswirtschaftliche Gesamtplanung, wie mir scheint, erst geschaffen werden kann; wenn die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung angenommen worden sind. Ich verstehe es nicht, wenn angesichts der Postulierung der volkswirtschaftlichen Gesamtplanung die Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion gleichzeitig, fast in der gleichen Sitzung, in bezug auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung Stimmenthaltung beschlossen hat. Das scheint mir nicht übereinzustimmen. Auch die planmässige Sicherung der Vollbeschäftigung ist durch die Wirtschaftsartikel gedeckt. Diese wollen sie anstreben. Auch hier scheinen mir Widersprüche im Verhalten der sozialdemokratischen Fraktion zu liegen.

Was die Bodenpreise und ihre Tiefhaltung betrifft, so ist es so, dass die Landwirtschaft und die Bauern nicht alle gleicher Meinung sind. Das werden Sie um so eher verstehen, wenn ich daran erinnere, dass heute auch in der Angelegenheit, die wir jetzt diskutieren, die sozialdemokratische Fraktion in eine Mehrheit und eine Minderheit zerfällt, dass also gelegentlich auch bei ihr nicht alle gleicher Meinung

sind. Dieses Bodenrecht wird ja kommen. Es wird dem Rate zur Beratung vorgelegt werden. Sie werden Gelegenheit haben, Ihren starken Einfluss im Rate zur Gestaltung des Bodenrechtes nach ihren Intentionen auszuüben.

Auf die verfassungsrechtliche Grundlage möchte ich nicht eingehen. Ich bin nicht Jurist und fühle mich deshalb nicht berufen, das zu tun. Mir scheint aber Art. 85 der Bundesverfassung eine genügend breite Grundlage zu sein, entgegen der Auffassung, die Herr Schümperli geäußert hat. Ich möchte aber dazu keine juristischen Ausführungen machen und mich nur darauf berufen, dass anerkannte Juristen diese Auffassung teilen.

Zu den Ausführungen von Herrn Stirnemann: Er hat davon gesprochen, dass diesem Projekt in Klein-Andelfingen 30 ha Wald zum Opfer fallen müssen. Er ist da einer Täuschung erlegen. Es handelt sich nicht um 30 ha, sondern um 30 Jucharten Wald, und zwar im Maximum. Es handelt sich zudem um die Rodung von Wald, der schon schlagfähig ist, um eine Rodung, die einen Bestandteil des zürcherischen Rodungsprogrammes bildet. Von diesem Standpunkt aus dürfen die Bedenken des Herrn Stirnemann zerstreut werden.

Nun noch ein weiterer Punkt, der mit dieser Waldrodung zusammenhängt. Man war bestrebt, diese Zuckerfabrik so gut es geht zu verstecken. Das ist gelungen, indem die Zuckerfabrik rings von Wald umgeben sein wird. Sie wird also nicht unangenehm ins Auge fallen. Vor allem die Geleiseanlagen werden sich im Wald befinden. Damit ist ein wichtiges Postulat des Landschafts- und Naturschutzes verwirklicht worden. Wenn wir das hinzufügen, haben wir die Tatsache, dass es sich nicht um 30 ha, sondern um 30 Jucharten Land handelt, dass es sich um schlagfähigen Wald handelt und dass der umgebende Wald dem Postulat des Landschafts- und Naturschutzes entspricht. Wenn wir weiter bedenken, dass bloss schlagfähiger Wald und dafür kein Kulturland geopfert werden muss, so kann sich sicherlich sogar Herr Stirnemann mit diesem Teil des Projektes und mit den Nachteilen, die er in der Waldrodung erblickt, abfinden.

Zusammenfassend möchte ich erklären, dass der Bauer durchaus willens ist, den Ackerbau im bisherigen Umfang weiterzuführen. Er will damit weiterhin mit dazu beitragen, die Landesversorgung zu sichern. Gerade Herr Henggeler hat darauf hingewiesen, dass auch heute noch dieses Postulat der Landesversorgung nicht veraltet und obsolet geworden sei, sondern mindestens so aktuell und zeitgemäss ist wie je. Man will damit auch eine vermehrte Rationalisierung der Landwirtschaft und damit Beeinflussung der Produktionskosten nach unten verwirklichen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus scheint mir das Projekt der Zustimmung des Rates würdig zu sein. Es wäre nun schon grotesk, wenn Sie diesem guten Willen der Landwirtschaft und diesem Bestreben, neben dem eigenen Beruf und Stand der Allgemeinheit zu dienen, entgegengetreten wollten. Mit diesen Erwägungen möchte ich alle Argumente unterstützen, die zur Annahme dieses Projektes vorgetragen worden sind.

**Speiser:** Es ist immer eine delikate Sache, Skepsis oder gar Kritik an irgendeiner landwirtschaft-

lichen Vorlage zu äussern, ganz besonders, wenn man zu industriellen Kreisen gehört, denn man riskiert dann leicht, dass einem eine grundsätzliche Feindseligkeit gegenüber der Landwirtschaft vorgeworfen wird. Ich möchte deshalb gleich von Anfang an betonen, dass die Industrie zu allem steht, was sie der Landwirtschaft seinerzeit versprochen hat, und ich möchte dafür gerade ein Wort zitieren, das der Präsident des Schweizerischen Handels- und Industrievereins noch im letzten Herbst ausgesprochen hat. Es heisst dort: „Was die Landwirtschaft anbetrifft, so herrscht wohl heute allgemeine Übereinstimmung darüber, dass sie vom wirtschaftlichen wie vom sozialen Gesichtspunkte aus in ihrem jetzigen Bestand erhalten und dass ihr die Existenz im Rahmen der Gleichberechtigung mit der Aussenwirtschaft zugesichert werden soll. Die Interpretation dieser Formel muss der praktischen Durchführung überlassen bleiben und die Vertreter der Aussenwirtschaft können nur immer wieder die Versicherung abgeben, dass sie den Postulaten der Landwirtschaft soweit entgegenzukommen bereit sind, als es die Rücksicht auf das Gesamtwohl gestattet.“ Wir verstehen die Bedeutung einer ausgeglichenen schweizerischen Volkswirtschaft und wir würden eine dauernde Verschiebung bedauern. Wir anerkennen auch rückhaltlos alles, was die Landwirtschaft während des Krieges für das Durchhalten getan hat. Ich kann sagen, dass der neue Landwirtschaftsartikel sicher von den Industriekreisen nicht bekämpft werden wird.

Wenn also heute Bedenken geäußert werden, so ist es nicht, weil es sich hier um eine Massnahme handelt, die der Landwirtschaft gilt, sondern weil man sich fragt, ob diese Vorlage wirklich den dauernden Interessen der Landwirtschaft und den dauernden Interessen der Gesamtheit dient. Die Frage ist: Leisten wir der Landwirtschaft einen Dienst damit oder laden wir ihr nicht eine Last auf, die ihre Tragkraft übersteigt und die sie gegenüber andern Volkskreisen mit der Zeit in eine Oppositionsstellung drängen muss, die ihr psychologisch nicht zum Vorteil gereichen wird? Ich will über die verfassungsrechtliche und juristische Seite der Vorlage nicht sprechen und auch keine handelspolitischen Erwägungen anstellen; über agrartechnische Gesichtspunkte zu reden, steht mir ohnehin nicht an. Ich möchte aber die ganz wichtige Frage der Arbeitskraft anschneiden. Diese Frage ist heute ausserordentlich aktuell. Gleich jetzt möchte ich betonen, dass die Industrie an der gegenwärtigen Tendenz zu einer Hypertrophie ihrer Tätigkeit durchaus keine Freude hat. Diese Hypertrophie birgt unleugbare Gefahren in sich. Heute leiden Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Gastgewerbe an einem ausgesprochenen Mangel an Arbeitskräften und man kann heute kein Ende dieses Zustandes absehen. Die Arbeitslosen, deren es jenseits unserer Grenze Tausende gibt, dürfen nicht zu uns kommen wegen äusserer und innerer Widerstände. Die Folgen stehen klar vor unsern Augen: derjenige, der am meisten zahlen kann, nimmt dem andern die Arbeitskräfte weg.

Das hat nun seine guten und seine schlechten Seiten. Das Ziel allen Wirtschaftens muss selbstverständlich sein, das allgemeine Lebensniveau zu heben und deshalb ist es verständlich, dass sich die

schweizerischen Arbeitskräfte, die sicher das edelste Gut unseres Landes darstellen, dorthin wenden, wo sie auch materiell am meisten geschätzt werden. Unsere ganze Erziehung geht dahin, den Schweizer für qualifizierte Arbeit vorzubereiten, und es wird mit äusserstem Widerstand gerechnet werden müssen, wenn die für hochqualifizierte Arbeit geeigneten Kräfte allmählich zu einer Tätigkeit verwendet werden sollen, die ihren Fähigkeiten weniger gut entspricht. Die Industrie bemüht sich, den Gefahren des Arbeitsmangels durch Rationalisierung zu begegnen, und dadurch, dass sie sich auf Arbeiten konzentriert, die äusserste Präzision, Geschicklichkeit und Intelligenz verlangen. Da kommen dann die bewährten Eigenschaften des Schweizers zur Geltung und so rechtfertigen wir am ehesten die grossen Anstrengungen zu beruflicher und allgemeiner Ausbildung unserer Bevölkerung, die uns so viel Geld und Arbeit kostet.

Ich glaube, auch die Landwirtschaft wird sich dieser allgemeinen Entwicklung nicht entziehen können und dieser Ausgangspunkt ist nicht sehr günstig für die Einführung einer vermehrten Zuckerrwirtschaft; denn es ist klar: auf die zweite Zuckerrfabrik wird zweifellos eine dritte folgen müssen. Ich fürchte, der vorgeschlagene Weg wird dahin führen, dass wir, statt billigen Zucker zu importieren, mit der Zeit billige Arbeitskräfte einführen müssen, die dann in unserem eigenen Land teuren Zucker produzieren werden. Das Auslandsdumping ist hier verschiedentlich kritisiert worden; es ist nicht eine so schlechte Sache, wie man sie hier oft dargestellt hat. Ich erinnere daran, dass wir Eisen und Stahl und Benzin dank dem ausländischen Dumping in der Schweiz viel billiger bekamen als alle unsere Konkurrenzländer, und von diesen billigen Waren hat auch die Landwirtschaft profitiert.

Wir dürfen über die Frage der Arbeitskraft für die neue Zuckerrwirtschaft nicht leichten Fusses hinweggehen. Die Abneigung des nichtlandwirtschaftlichen Schweizers gegen die Arbeit auf dem Lande ist leider eine Tatsache, mit der wir rechnen müssen. Die Kriegswirtschaft hat dies in den letzten vier bis fünf Jahren reichlich erlebt. Ich möchte nur an den Widerstand der Studenten erinnern, als sie zu einer kurzfristigen Arbeit auf dem Lande aufgeboten werden sollten. Wir haben auch in diesem Raum die Opposition gegen jede zwangsweise Einsetzung von Arbeitskraft auf dem Lande sehr deutlich zu spüren bekommen.

Nun hat Herr Prof. Dr. Howald in einer Broschüre des Schweizerischen Bauernsekretariates, die uns zugestellt worden ist, errechnet, dass die Umstellung der Landwirtschaft auf 300 000 Hektaren Ackerland gegenüber den Jahren 1934/1939 nur eine Vermehrung um 21 Millionen Arbeitsstunden pro Jahr ausmache. Ich war etwas überrascht über diese Feststellung, denn die Kriegswirtschaft hat ja in den letzten zwei Jahren durchschnittlich 40 000 Personen zwangsweise in die Landwirtschaft einsetzen müssen. Man kann errechnen, dass diese Personen allein über 40 Millionen Arbeitsstunden geleistet haben. Dazu kamen durchschnittlich 10 000 militärische Internierte, die das ganze Jahr beschäftigt waren und die zweifellos sicher wieder 40—50 Millionen Arbeitsstunden geleistet haben.

Schliesslich wissen wir doch alle, und es ist oft genug betont worden, wie die Landwirtschaft selber, also die Leute, die ständig in der Landwirtschaft sind, eine ausserordentlich grosse Mehrarbeit leisten mussten. Ich war deshalb dieser Zahl gegenüber etwas skeptisch und tatsächlich steht auch im Bericht, der vor uns liegt, auf Seite 15, dass man bei 300 000 ha Ackerland mit einer Vermehrung des Beschäftigungsgrades um 40 000 volle Jahresarbeitskräfte rechnen müsse. Das bedeutet ungefähr 100 Millionen Arbeitsstunden pro Jahr. Wo sind diese Kräfte zu finden?

Die Zuckervorlage, die wir beraten, nimmt von dem versprochenen Agrarprogramm einen ganz wichtigen Teil vorweg. Es ist hier gesagt worden, es handle sich um das „Herzstück“ oder „Rückgrat“. Wenn dieses Mittelstück fixiert ist, so ist weder das Parlament, noch das Volk mehr frei bei der Beratung des Gesamtplanes. Es ist, wie wenn wir den Eckstein für ein Haus setzten, ohne dass wir den Gesamtplan dieses Hauses kennen oder akzeptiert haben. Es entspringt sicher nicht einer Animosität gegen die Landwirtschaft, sondern ich glaube, es liegt in ihrem Interesse, wenn ich hier die Ansicht ausspreche, man sollte uns zuerst ein landwirtschaftliches Gesamtprogramm vorlegen, in welchem dann die Zuckerrwirtschaft ihren Platz hat und zweitens, dass man uns mit diesem Programm ein ganz zuverlässiges Exposé über die benötigten Arbeitskräfte und Arbeitsstunden pro Jahr vorlegt. Das muss auf ganz seriösen Grundlagen beruhen. Auch werden wir konkrete Vorschläge darüber brauchen, wie diese Arbeitskräfte gefunden und beschäftigt werden sollen, ob man sie freiwillig oder zwangsweise holen will; ferner Angaben, wie diese Kräfte entlohnt und untergebracht werden müssen. Erst nach Prüfung solcher Unterlagen können wir vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus mit gutem Gewissen dieser Vorlage zustimmen. Unsere landwirtschaftliche Sofortaufgabe gilt dem Anbau dieses Jahres, der vollständig durchgeführt werden muss, im Rahmen der europäischen Ernährungssituation, wie sie gegenwärtig in der Notkonferenz für die Getreideversorgung Europas in London diskutiert wird. Diese Aufgabe wird ausserordentlich schwierig sein und grosse Anstrengungen und Opfer verlangen. Die Nachkriegsregelung der schweizerischen Landwirtschaft soll uns dann die Basis für ein Werk von langer Dauer geben, und deshalb sollte sie meines Erachtens in einem Stück gegossen werden.

**Bundesrat Stampfli:** Die Neuordnung der Zuckerrwirtschaft hat zwei Aufgaben zu erfüllen: Erstens eine neue Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Bund und der bereits bestehenden Zuckerrfabrik bereit zu stellen, zweitens die nötigen rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung einer oder eventuell mehrerer weiterer Zuckerrfabriken zu schaffen. Das bisherige Verhältnis zwischen Bund und Zuckerrfabrik Aarberg war ein Vertragsverhältnis, das festlegte, dass die erzielten finanziellen Überschüsse, nach Abzug der vereinbarten Abschreibungen und einer Höchstdividende von 5 % an die Bundeskasse abzuliefern sind. Dazu kam aber noch, dass der Bund der Zuckerrfabrik Aarberg nach und nach gestattet hat, jährlich

36 000 Tonnen Rohzucker zu raffinieren. Bei der Zolldifferenz zwischen dem Zoll für Reinzucker und Rohzucker zur Raffinierung war die Raffination ein einträgliches Geschäft. Sie ermöglichte der Zuckerfabrik Aarberg, ohne Verlust zu arbeiten und den Rübenpflanzern einigermassen genügende Preise für die Zuckerrüben zu gewähren. Zwar waren diese Preise vor dem Kriege ausserordentlich niedrig: Fr. 3.10 und Fr. 3.30. Für die letzten Jahre ist der Rübenpreis auf 7 Fr. erhöht worden. Ohne das Recht der Raffination von Rohzucker, ohne diese Fazilität, die der Bund der Zuckerfabrik Aarberg gewährt hat, hätte sie dauernd mit Verlust arbeiten müssen. Die Differenz zwischen dem Zoll auf Reinzucker und Rohzucker, die seit den Bundesbeschlüssen über die Finanzordnung vom Jahre 1935 14 Fr. betrug, war sehr reichlich bemessen. Wenn man sonst neben dem Zoll für ein Endprodukt noch einen Zoll für ein Rohprodukt, das in der Schweiz veredelt werden soll, festzusetzen hat, so bemisst man in der Regel diese Differenz derart, dass sie ausreicht, um die Umwandlungskosten, d. h. die Veredlungskosten im Inland zu decken. Zweifellos war die Zolldifferenz von 14 Fr. bedeutend grösser als der Betrag, der erforderlich gewesen wäre, um Rohzucker zu raffinieren und in Reinzucker umzuwandeln. In dieser überreichlichen Zolldifferenz steckte daher eine verdeckte Prämie, eine Subvention. Das ist auch in diesem Ratssaal bei früheren Gelegenheiten wiederholt kritisiert worden, und zwar mit Recht. Es geht nicht an und entspricht nicht den Grundsätzen einer einwandfreien Budgetierung, dass auf der einen Seite ein Unternehmen dem Bund Überschüsse abliefern und auf der andern Seite Subventionen erhält. Das ist eine Täuschung. Die Subvention kann grösser sein als der Überschuss, der abgeliefert wird. Dann ist es nicht eine Einnahme, sondern eine Ausgabe des Bundes. Deshalb hat das Finanzdepartement mit Recht darauf gedrungen, dass in Zukunft die Zolldifferenz genau so bemessen wird, dass sie den Umwandlungskosten für Rohzucker in Reinzucker entspricht. Wenn dann die Zuckerfabrik dennoch nicht in der Lage ist, ohne Defizit zu arbeiten, soll ihr der Bund einen Zuschuss geben. Das entspricht einer sauberen Budgetierung. Eine Rechnung, welche dem Parlament die Möglichkeit geben soll, eine sachliche und zweckentsprechende Kontrolle auszuüben, muss sich basieren auf Bruttoeinnahmen auf der einen Seite und Bruttoausgaben auf der andern Seite; aber es geht nicht an, dass man etwa Reineinnahmen, die man dadurch ermittelt, dass man die entsprechenden Ausgaben abzieht, in die Einnahmenseite einstellt. Damit werden Sie einverstanden sein. Die Zuckerfabrik Aarberg hat sich auch bereit erklärt, in Zukunft auf dieser Basis das Verhältnis zum Bund zu gestalten. Umstritten ist heute nur noch die Höhe der Differenz. Zweifellos entspricht eine Differenz von 14 Fr. nicht den Umwandlungskosten. Sie wird deshalb wesentlich vermindert werden müssen. Der Bundesbeschluss soll die nötigen Grundlagen hierfür bereit stellen. Es ist anzuerkennen, dass die Zuckerfabrik Aarberg der Landesversorgung während des Krieges grosse Dienste geleistet hat. Es wurde vom Berichterstatter der Kommission, Herrn Nationalrat Eugster, erwähnt, dass sich die Einsparungen, die auf Grund des niedrigeren Zuckerpreises während der

Kriegsjahre gemacht wurden, auf ungefähr 25 Millionen Franken belaufen. Auf der andern Seite schätzt die Zollverwaltung die Einnahmehausfälle auf der Einfuhr von Rohzucker, der von der Zuckerfabrik Aarberg raffiniert wurde, auf etwa 15 Millionen Franken, so dass immer noch per Saldo auf Ende des Krieges ein Überschuss zugunsten der schweizerischen Volkswirtschaft von 10 Millionen Franken sich ergibt.

Nun die zweite Aufgabe, die Schaffung der notwendigen finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Zuckerfabrik. Das Bedürfnis nach einer weiteren Zuckerfabrik ergibt sich aus der Verwirklichung des Nachkriegsackerbauprogramms, wie es vom Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 5. April 1939 aufgestellt worden ist. Der Bundesrat hat darnach die Absicht, in der Nachkriegszeit eine offene Ackerfläche von 300 000 Hektaren aufrechtzuerhalten. Das setzt voraus, dass diese Fläche rationell, entsprechend den Gesetzen der modernen Agrartechnik, aufgeteilt wird. Und weil die Forderungen nach einer solchen rationellen Betriebstechnik es notwendig machen, dass nach zwei Jahren Getreideanbau wieder Hackfrüchte folgen, ist es nach den Regeln der Arithmetik ganz klar, dass die Futter- und Brotgetreidefläche zwei Drittel und die Fläche für die übrigen Hackfrüchte ein Drittel der gesamten Fläche ausmachen müsste; also 200 000 Hektaren für den Anbau von Brot- und Futtergetreide und 100 000 Hektaren für die eigentlichen Hackfrüchte, vor allen Dingen Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben, Gespinst- und Ölpflanzen sowie Gemüse.

Nun könnte man gewiss auf den Gedanken kommen, einzuwenden, innerhalb einer Fläche von 100 000 Hektaren spiele es keine entscheidende Rolle, ob, wie es beabsichtigt ist, für den Anbau von Zuckerrüben 5000 Hektaren — dieses Flächenmass haben wir bereits erreicht — oder 10—12 000 Hektaren vorgesehen werden; es sei doch möglich, diese Differenz zwischen den 10—12 000 Hektaren, die wir für das Nachkriegsprogramm vorgesehen haben, und der bereits heute erreichten Anbaufläche von rund 5000 Hektaren in einer der andern Rubriken unterzubringen, mit andern Worten, diese 5—7000 Hektaren auch mit Kartoffeln zu bepflanzen. Dieser Einwand ist nicht in diesem Saale erhoben worden, dagegen in der öffentlichen Diskussion. Ich habe deshalb diese Frage durch meine Fachleute prüfen lassen, einmal durch Herrn Vize-Direktor-Landis. Aber auch der Direktor der eidgenössischen Alkoholverwaltung, Herr Kellerhals, hat sich in der Kommission hierüber ausgesprochen. Beide kommen zum Schluss, dass es nicht möglich ist, die für das Nachkriegsprogramm vorgesehene Kartoffelanbaufläche von 60—65 000 Hektaren noch um 5—7000 Hektaren zu erweitern. Herr Kellerhals hat erklärt, schon der Absatz des Ertrages dieser Fläche werde grosse Schwierigkeiten verursachen.

Der Konsum von Kartoffeln wird zweifellos wieder zurückgehen. Vor dem Kriege betrug er pro Kopf etwa 60 Kilogramm. Während des Krieges ist er auf 120—150 kg gestiegen. Es ist aber vorauszusetzen, dass er bei Besserung der Zufuhren wieder auf 80—90 kg zurückgehen wird. Die menschliche Aufnahmefähigkeit für Kartoffeln ist also be-

schränkt. Das hat schon jener Handwerker herausgefunden, der Wochen und Monate in Bauernhäusern auf der Stör war. Als ihm sein bäuerlicher Arbeit- und Gastgeber die Frage stellte, warum er auch nicht mehr Kartoffeln esse, antwortete er, er habe in den letzten Wochen und Monaten so viele Kartoffeln essen müssen, dass er zeitweise das Gefühl habe, es müssten ihm nun demnächst die Kartoffelstauden hinten zum Hosenboden herauswachsen (Heiterkeit).

Also die Aufnahmefähigkeit, die Absatzmöglichkeit für die menschliche Ernährung ist für die Kartoffeln begrenzt. Wir sind ohnehin gezwungen, einen erheblichen Teil des Ertrages der vorgesehenen Anbaufläche von 60—65 000 Hektaren zu verfüttern. Das werden 30—50 000 Wagen Kartoffeln sein. Daneben noch den Ertrag von weitem 5—7000 Hektaren Kartoffeln zu verfüttern, wird von meinen Fachberatern als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet.

Nun ist weiter eingewendet worden, es sei gar nicht notwendig, dass man an Stelle dieser 5 bis 7000 Hektaren Zuckerrüben Kartoffeln pflanze. Ebenso wenig sei es notwendig, für die Verwertung des Ertrages eines Mehranbaues von 5—7000 Hektaren Zuckerrüben eine neue Zuckerfabrik zu errichten. Es bestehe die Möglichkeit, diese Zuckerrüben mit Vorteil zu verfüttern, allerdings nicht für die Kühe; das wäre unerwünscht, weil wir dadurch wieder eine neue Milchschwemme heraufbeschwören würden. Dagegen bestehe diese Möglichkeit für die Pferde- und Schweinefütterung. Ich habe auch diese Frage von Herrn Direktor Landis, einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete der Fütterungslehre, unterbreitet. Er hat mir folgendes geantwortet — ich gebe aus seiner Vernehmlassung nur einige wenige Sätze wieder —:

„... Schon eher kommt die Zuckerrübenfütterung in der Pferde- und Schweinehaltung in Betracht. Es ist aber bemerkenswert, dass die Pferdebesitzer vor dem Kriege von den billigen Zuckerrüben nichts wissen wollten, trotzdem die Nährstoffe im Hafer doppelt so teuer waren. In solchen Dingen ist nicht der Preis, sondern die Futterwirkung ausschlaggebend. So bleibt schliesslich noch die Verfütterung an Mastschweine. Nun haben wir aber ernste Bedenken, ob es in Zukunft überhaupt gelingen wird, die viel grössere Kartoffelmenge zu verfüttern. Es wird nicht zu vermeiden sein, den Ertrag von 15—20 000 Hektaren, d. h. 30—50 000 Wagen Kartoffeln für die Viehfütterung zu verwenden. Neben dieser grossen Kartoffelmenge noch ein grösseres Quantum von Zuckerrüben in der Viehhaltung zu verbrauchen, ist einfach nicht möglich. Was uns auch in Zukunft am meisten fehlt, sind nicht Hackfrüchte, sondern Kraftfuttermittel. Man hat versucht, Zuckerrüben zu trocknen und das Schrot als Gerstenersatz zu verwenden. Aber einerseits sind die Trocknungskosten recht hoch und zum andern fehlt es an genügenden Trocknungsanlagen.“

Weil in der öffentlichen Diskussion die Behauptung aufgestellt wurde, für die Verwertung eines vermehrten Zuckerrüben-ertrages sei der Bau einer neuen Zuckerfabrik nicht notwendig, da die Möglichkeit bestehe, diese Zuckerrüben zu verfüttern, habe ich Wert darauf gelegt, auf diese Einwendungen unter Berufung auf die Vernehmlassung eines Fach-

mannes eingehend zu antworten. Es ist also festzuhalten, dass wenn zur Sicherung eines rationellen Fruchtwechsels im Rahmen eines Anbauprogramms von 300 000 ha eine Rübenanbaufläche von 10 bis 12 000 ha als notwendig erachtet wird, wir um die Erstellung einer weitem Zuckerfabrik nicht herumkommen.

Nun sind in der Diskussion gegen diese Vorlage weniger produktionspolitische Einwendungen als vielmehr verfassungsrechtliche Bedenken geäussert worden. Herr Nationalrat Schümperli hat richtig darauf hingewiesen, dass es an einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung fehle, auf welche sich der Beschluss stützen könne. Das Gleiche ist von den Herren Professoren Favre und Perrin wiederholt worden. Es ist richtig: wir sind nicht in der Lage, eine bestimmte Verfassungsbestimmung anzurufen. Nach den Ausführungen von Herrn Nationalrat Perrin könnte man meinen, das müsse unter allen Umständen bei einem Gesetzeserlass geschehen. Ich bitte Herrn Nationalrat Perrin, in der Gesetzesammlung nachzusehen, und er wird feststellen, dass jedenfalls bis zum letzten Weltkrieg in den seltensten Fällen die Bundesgesetze eine Verfassungsbestimmung anriefen, sondern der Gesetzgeber hat sich einfach darauf beschränkt, zu erklären: „Die Bundesversammlung, nach Einsichtnahme in die Botschaft des Bundesrates... beschliesst.“ Dies ist der Fall für das Landwirtschaftsgesetz. Weder dasjenige von 1884, noch dasjenige von 1893, noch viel weniger dasjenige von 1929 enthalten einen Hinweis auf eine Verfassungsbestimmung. Es ist erst in den letzten Jahrzehnten, seitdem offenbar durch das Vollmachtenregime während des Krieges 1914—1918 das verfassungsrechtliche Gewissen wieder geschärft wurde, Mode geworden, in der Regel neben der Botschaft des Bundesrates ausdrücklich eine Verfassungsbestimmung anzurufen.

Herr Nationalrat Schümperli hat erklärt, nicht nur den Mitgliedern des Rates, denen die Verfassung heilig sei, bereite es ein Missbehagen, wenn sie sich vor die Frage gestellt sehen, einer Vorlage zuzustimmen, die sich nicht einwandfrei auf einen Verfassungsartikel stützen könne, sondern auch vielen Schweizerbürgern. Ich glaube, Herr Schümperli gibt sich hier einer Täuschung hin. Im Volke draussen wird nicht kritisiert, oder wurde nicht vorwiegend das beanstandet, dass ihm Gesetze vorgelegt wurden, die nicht auf Verfassungsbestimmungen gestützt werden, sondern Missbehagen und Verdruss hat die Tatsache hervorgerufen, dass vielfach dringliche Bundesbeschlüsse erlassen wurden an Stelle von Bundesgesetzen, und dass damit dem Volk das Mitspracherecht entzogen wurde. Dagegen erhebt das Volk mit Recht Einsprache, dass es durch dringliche Bundesbeschlüsse um sein Mitspracherecht gebracht wird. Aber unsere Referendumsbürger sind staatsrechtlich nicht so geschult, dass sie im einzelnen Fall sich die Frage vorlegen: Kann dieser gesetzliche Erlass einwandfrei auf einen Verfassungsartikel gestützt werden? Ich glaube, selbst die Referendumsbürger, die das Glück hatten, den ausgezeichneten staatsbürgerlichen Unterricht von Herrn Schümperli zu geniessen, würden nach einigen Jahren auch nicht mehr in der Lage sein, diese Distinktion zwischen Verfassungsartikel und Bundes-

gesetz zu machen. Aber dagegen werden sie sich als feurige Demokraten, zu denen sie Herr Schümperli erzogen hat, wehren, dass durch Erlass von dringlichen Bundesbeschlüssen ihnen die Möglichkeit der Mitsprache genommen wird. Aber diesen Fehler haben wir im vorliegenden Falle nicht gemacht, wir haben Ihnen nicht zugemutet, diese Neuordnung der Zuckerwirtschaft auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses vorzunehmen. Wir haben Ihnen vielmehr einen Beschluss vorgelegt, der dem Referendum unterstellt wird, über den also 30 000 Stimmberechtigte den Volksentscheid anrufen können.

Damit wird ein wesentlicher Mangel, der darin besteht, dass eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage nicht vorhanden ist, weitgehend geheilt, geheilt auch nach der Meinung von kompetenten Juristen. Nicht einig gehe ich mit den Herren Prof. Perrin und Favre, wenn sie behaupten, man hätte für diesen Bundesbeschluss zuerst eine verfassungsmässige Grundlage schaffen müssen, weil eine solche nicht vorhanden sei. Das wäre richtig, wenn wir hier wirklich über die Landwirtschaft legiferieren würden, wie es Herr Nationalrat Favre in seinen interessanten Ausführungen dargetan hat. Richtig ist, dass der Bundesrat seinerzeit in der Botschaft zum Landwirtschaftsgesetz ausgeführt hat, der Bund sei nicht befugt, über die Landwirtschaft zu legiferieren. Dagegen hat er die Möglichkeit bejaht, Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft durch Gesetz zu beschliessen. Förderung heisst in diesem Falle Ausrichtung von Subventionen. Es handelt sich bei diesem Erlass um nichts anderes. Es handelt sich keineswegs darum, die Grundlage «pour le dirigisme», wie Herr Perrin sagte, in der Landwirtschaft zu schaffen. Das ist erst die Aufgabe der kommenden Landwirtschaftsgesetzgebung. Es ist auch nicht richtig, wenn Herr Nationalrat Speiser gesagt hat, man nehme hier schon ein Stück, und sogar das Herzstück, aus der Landwirtschaftsgesetzgebung heraus. Das ist ein Irrtum; es ist auch nicht richtig, wenn Herr Nationalrat Schümperli erklärt hat, dadurch, dass man mit dieser Vorlage der Landwirtschaft bereits eine Nachkriegs-Assekuranz gebe, ertöte man das Interesse der Landwirtschaft an den Wirtschaftsartikeln. Es freut mich übrigens sehr, feststellen zu können, dass Herr Nationalrat Schümperli um das Schicksal der Wirtschaftsartikel so besorgt ist, ich hoffe nur, dass diese Besorgnis wenigstens bis zur Schlussabstimmung anhält (Heiterkeit). Es handelt sich also um nichts anderes, als um eine einzelne Förderungsmassnahme, deren finanzielle Tragweite wir genau berechnen können. Sie besteht darin, dass wir eine Zolldifferenz zwischen dem Zoll für Reinzucker und Rohzucker schaffen, welche uns Einnahmen zur Verfügung stellt, mit denen wir Zuckerfabriken subventionieren können. Sie besteht weiter darin, dass wir durch Erhebung von Ausgleichsabgaben auf der Zuckereinfuhr uns die Mittel beschaffen, um die bereits bestehende und die künftigen Zuckerfabriken so subventionieren zu können, dass sie ohne Verlust arbeiten können. Das sind keine andern Förderungsmassnahmen, als wie sie im Landwirtschaftsgesetz bereits vorgesehen sind. Deshalb ist dieser Bundesbeschluss nicht weniger und nicht mehr verfassungsmässig gestützt, als die 3 Landwirt-

schaftsgesetze aus den Jahren 1884, 1893 und 1929. Es ist nicht unerlässlich, dass wir für diese speziellen Förderungsmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft zuerst einen Verfassungsartikel schaffen. Eine verfassungsmässige Grundlage für eine kommende Landwirtschaftsgesetzgebung sehen wir in den Wirtschaftsartikeln vor. Erst, wenn diese von Volk und Ständen gutgeheissen sind, sind wir in der Lage, über die Landwirtschaft im Sinne einer Planung zu legiferieren; wir schaffen keine umfassende Landwirtschaftsgesetzgebung, sondern wir fassen einen Beschluss, um einen speziellen Zweig, den Zuckerrübenbau, der Landwirtschaft zu ermöglichen. Dafür ist die verfassungsmässige Grundlage so gut vorhanden, wie für das geltende Landwirtschaftsgesetz. Deshalb gehen die Ausführungen der Herren Nationalräte Favre und Perrin, so interessant sie waren, in die Irre, weil sie von falschen Voraussetzungen ausgingen. Ebenso die Ausführungen von Herrn Nationalrat Anderegg, als er behauptete, diese Beschlussfassung gehe sogar über die künftigen Wirtschaftsartikel hinaus; selbst mit den künftigen Wirtschaftsartikeln könnte man diesen Erlass nicht stützen. Herr Nationalrat Anderegg geht wohl dabei von der Überlegung aus, dass der Bund nach dieser Vorlage die Zahl der Zuckerfabriken beschränken und darüber entscheiden könne, ob eine oder mehrere weitere Zuckerfabriken errichtet werden dürfen. Das hat aber mit der Handels- und Gewerbefreiheit nichts zu tun. Wenn man vom Bund keine Subventionen verlangt, kann man nach Belieben Zuckerfabriken eröffnen, wenn einem unser Land noch nicht süss genug ist. Erst dann beginnt die Mitsprache des Bundes, wenn für den Bau einer Zuckerfabrik Subventionen verlangt werden. Eine Zuckerfabrik, die Zuckerrüben verarbeitet und den Produzenten einen angemessenen Rübenpreis ausrichten will, kann nicht existieren ohne Bundeszuschüsse. Wenn aber der Bund schon Subventionen zur Ermöglichung bestimmter Unternehmungen gewährt, darf er jedenfalls auch die Voraussetzungen bestimmen, unter denen er bereit ist, diese Subventionen zu leisten. Das hat aber mit der Handels- und Gewerbefreiheit gar nichts zu tun. Wenn Herr Nationalrat Anderegg eine Zuckerfabrik errichten will und vom Bund keine Subventionen verlangt, steht ihm das vollständig frei.

Nun der Einwand von Herrn Nationalrat Schümperli, es gehe nicht an, dass man einem Wirtschaftszweig bereits heute eine Garantie für die Nachkriegszeit gebe, während alle andern auf derartige Zusicherungen noch warten müssen. Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass mit diesem Bundesbeschluss, mit dem eine Rübenanbaufläche von 10—12 000 ha ermöglicht werden soll, die Landwirtschaft in der Nachkriegszeit bereits gesichert sei. Wenn das der Fall wäre, brauchten wir die Landwirtschaftsgesetzgebung nicht; dann hätten wir die 5 oder 6 Vorlagen, die aus den Beratungen einer Expertenkommission hervorgegangen sind, nicht nötig. Mit der Errichtung einer Zuckerfabrik ist die Existenz der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit noch nicht gewährleistet. Daneben sind auch die Erzeugnisse von 290 000 ha noch abzusetzen. Die Rübenanbaufläche von 10—12 000 ha macht etwas mehr als 3 % der gesamten Ackerbau-



fläche von 300 000 ha aus. Dadurch, dass wir die Produktion dieses kleinen Sektors sicherstellen, sichern wir noch lange nicht die Existenz der Landwirtschaft, die auf den Absatz der Produktion von 300 000 ha angewiesen ist. Erst, wenn wir, gestützt auf Kompetenzen, die wir noch nicht haben, die uns erst noch eine Landwirtschaftsgesetzgebung geben muss, in der Lage sind, die Erträge der gesamten Ackerbaufläche zu Preisen zu gewährleisten, die die Produktionskosten decken, kann davon die Rede sein, dass die Existenz der Landwirtschaft in der Nachkriegszeit gesichert ist. Wir werden allerlei Eingriffe in die Handelsfreiheit vornehmen und die Organisationen des Handels zu der Absatzverwertung heranziehen müssen, um eine solche Sicherung erreichen zu können. Es ist also irrtümlich, zu behaupten, dass man hier einem Produktionszweig, bevor die Wirtschaftsartikel angenommen sind, eine Nachkriegsgarantie gebe, die man andern Volksgruppen verweigere. Die Landwirtschaft könnte den Spiess umdrehen und sagen: Was haben wir davon, dass man während der Kriegszeit die Arbeitslosenfürsorge verbessert und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgestaltet hat? Was haben wir von den Plänen für die Arbeitsbeschaffung? Wir haben nichts davon. Das hat man alles den unselbständig Erwerbenden bereits gewährt und zum Dank kommen gerade diese Kreise und sagen: Bitte, diese Vorlage muss zurückgestellt werden, bis man auch etwas für uns selber getan hat. Die Situation ist gerade umgekehrt. So komme ich zum Schluss, dass weder verfassungsrechtliche, noch politische Gründe eine genügende Rechtfertigung dafür bilden, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen oder sie überhaupt abzulehnen. Ich empfehle Ihnen daher Eintreten.

**Schmid-Dieterswil:** Ich möchte mich ganz kurz mit den Argumentationen von Herrn Speiser auseinandersetzen. Es scheint mir, dass die Argumentationen, die Herr Speiser entwickelt hat, nicht logisch sind. Herr Speiser begründet seinen Antrag damit, dass man nicht einen Teil des Gesamtplanes oder des Gesamtprogramms für die Landwirtschaft herausbrechen soll, sondern dass man sich darauf beschränken möchte, das diesjährige Anbauprogramm durchzuführen. Herr Speiser, der aus der Industrie kommt, wird sicher wissen, dass es Zeit braucht, um neue Fabrikate und neue Maschinen zu entwickeln, genau gleich wie bei uns in der Landwirtschaft. Bei unserm Anbauprogramm müssen wir einige Jahre zum voraus disponieren. Ich bin einverstanden, dass wir dem Rufe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, der Getreideverwaltung im Jahre 1946 folgen müssen, denn die gegenwärtigen Verhandlungen unserer Delegation in Amerika zeigen uns zur Genüge, wie notwendig es ist, dass der Bundesrat mit dem gleichen Stolze antwortet, wie seinerzeit Herr Bundesrat Stampfli an dieser Stelle vor fünf Jahren erklären konnte, als hier im Saale über die Verhandlungen mit Deutschland gefragt wurde. Die Verhandlungen seien sehr hartnäckig gewesen, aber von seiten der Schweiz in voller Souveränität geführt worden. Was war es möglich, diese Erklärung abzugeben? Das war nur möglich, weil die schweizerische Landwirtschaft dem Rufe des Bundesrates und insbe-

sondere des Chefs des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gefolgt ist und damit die Ernährung des Schweizervolkes sichergestellt hat.

Ich muss Ihnen schon gestehen, dass wir in der Landwirtschaft nun bald nachgerade genug haben von Plänen und Programmen. Es ist nun soweit, dass wir tatsächlich den Willen des Schweizervolkes erkennen müssen, um unsere Leute zu weiterer Arbeit anzuspornen.

Nun die Tatsache, die Herr Speiser anführt, dass mit einer weiteren Intensivierung des Ackerbaues, d. h. des Zuckerrübenbaues auch weitere Arbeitskräfte notwendig werden, in dem Moment, in dem es eine unbestrittene Tatsache sei, dass Leute aus andern Berufen sich nicht gerne der Tätigkeit in der Landwirtschaft widmen. Das mag zutreffen. Herr Speiser hat darauf hingewiesen, dass z. B. die Studentenschaft sich nicht mit grosser Begeisterung in diese Arbeitsdienstpflicht einspannen liess. Ich möchte immerhin zur Ehre der Studentenschaft hier erklären, dass wir auf der andern Seite während des Krieges feststellen konnten, wie die jungen Leute das Gebot der Stunde erkannten und sich, im Gegensatz zur Auffassung von Herrn Speiser, willig in die Arbeitsdienstpflicht einspannen liessen.

Nicht ganz logisch scheint mir Ihre Ansicht über das Dumping zu sein. Sie sagen, es sei gar nicht etwas so Unglückliches, wenn wir Dumpingwaren erhalten. Herr Kollege Graf hat der Presse ja nicht ein besonders freundliches Kränzchen gewunden und es mag zutreffen, dass stadtbernische und grosszürcherische Zeitungen damit argumentiert haben, man habe im Jahre 1930 tschechischen Zucker für 16 Fr. franko Schweizergrenze erhalten. Das stimmt. Aber Sie haben es unterlassen, den ahnungslosen Zeitungslesern auch zu erklären, dass zu gleicher Zeit der arme tschechische Zuckerrübenarbeiter, der vom Frühling bis in den Herbst hinein barfuss seiner Arbeit oblag, das Fünffache dieses Preises bezahlen musste. Wenn es interessant ist, dass zu Dumpingpreisen Eisen und Benzin in die Schweiz eingeführt werden kann, so ist es vielleicht etwas weniger interessant für unsere Industrie, wenn Fertigfabrikate zu Dumpingpreisen in die Schweiz eingeführt werden. Es gab ja eine Zeit, wo man mit japanischer Sklavenarbeit unsere Arbeiterschaft in der Uhrenindustrie und in andern Industrien hätte auf die Strasse setzen können, wenn nicht die notwendigen Abwehrmassnahmen rechtzeitig ergriffen worden wären. Man könnte sich bei dieser Gelegenheit auch erinnern an einen ganz bestimmten Aluminiumzoll, um damit Industrien zu schützen, die jedenfalls unter diesem Dumping ebensosehr gelitten hätten, wie wenn die Landwirtschaft dem Dumping ausgeliefert würde, so wie es in den dreissiger Jahren der Fall war. Ich glaube, es wäre wirklich unglücklich, der Argumentation von Herrn Speiser zu folgen. Ich appelliere nicht an die Dankbarkeit. Es war Pflicht der Landwirtschaft, zu leisten, was sie leisten konnte, um die Ernährung des Schweizervolkes sicherzustellen. Aber wenn wir auch nicht von Anerkennung und Dankbarkeit sprechen, dann wenigstens von Gerechtigkeit.

**Sappeur:** Wir anerkennen voll und ganz das Verlangen der Landwirtschaft auf Erhaltung ihres Be-

standes durch Sicherung der Abnahme ihrer Produkte zu annehmbaren Preisen.

Als geeignete Mittel, diesen Zweck zu erreichen, betrachten wir:

a) das sog. Leistungssystem, das den Importeur verpflichtet, bestimmte Mengen inländischer Produkte zu bestimmten Preisen abzunehmen, also Priorität im Absatz für die Inlandsproduktion;

b) Ausdehnung der arbeitsintensiven Kulturen, wie Edelobst, Beeren, Gemüse, staatliche Förderung durch die öffentliche Hand eines grosszügigen Programms zur Tiefkühlung und Kühllagerung;

c) Rationalisierungsmassnahmen in der Milch- und Milchproduktenverteilung und insbesondere Vervielfachung des Trinkmilchabsatzes nach amerikanischem Muster;

d) grosszügige staatliche Unterstützung aller Selbsthilfebestrebungen mit dem Zweck einer wirtschaftlichen Produktion.

Die Fraktion muss sich dem Rückweisungsantrag an den Bundesrat aus folgenden Gründen anschliessen:

1. Die Konsumenten dürfen nicht weitergehend mit staatlichen Massnahmen belastet werden, die sich gegen die Steigerung der persönlichen Leistungsfähigkeit und den Willen zur Selbsthilfe auswirken.

2. Die verfassungsmässige Grundlage für die Vorlage fehlt vollständig.

3. Die vorgesehene zusätzliche Anbaufläche von 5000 ha macht keinen entscheidenden Bruchteil der vorgesehenen 300 000 ha Ackerbaufläche aus.

4. Das Ziel, das sich die Vorlage setzt, nämlich die vorausschauende Landesversorgung in Zucker, kann wirksam nur erreicht werden durch Einlagerung entsprechender Mengen Zucker, der bekanntlich unbegrenzt haltbar ist.

5. Das grosse Bauvorhaben einer neuen Zuckerfabrik verschärft die Überbeschäftigung, wobei erst frühestens in zwei Jahren eine Verbesserung der Zuckerversorgung erreicht werden könnte.

**M. Favre:** Ce n'est pas pour une observation personnelle, mais pour une courte déclaration, que je prends la parole.

Une discussion très importante s'est élevée aujourd'hui sur l'aspect constitutionnel du problème du régime du sucre. Quelques observations ont été présentées tout à l'heure sur ce point par M. Stampfli, conseiller fédéral, qui a relevé que les professeurs Tell Perrin et Favre avaient soulevé des objections d'ordre constitutionnel. Je voudrais répondre ceci: Les objections d'ordre constitutionnel que nous avons présentées, ce n'est pas nous qui les avons inventées. Je les ai puisées dans la propre argumentation du Conseil fédéral. Le projet qui nous est soumis — je tiens à le préciser à l'encontre de ce qu'à dit M. Stampfli, n'est pas un simple projet de soutien de l'agriculture. C'est un projet de caractère législatif, qui entend créer un régime économique nouveau dans le domaine de la culture de la betterave sucrière et le régime du sucre. Or, s'ils s'agit d'un régime économique à créer, à l'aide de prescriptions impératives, c'est la loi ordinaire qui doit être élaborée, sur la base d'un texte constitutionnel et non pas un simple arrêté de subventionnement.

L'arrêté qui nous est soumis n'a pas de base constitutionnelle. Il nous est impossible, en respectant la Constitution, de légiférer dans le sens proposé par le Conseil fédéral.

Dans son message du 9 mars 1944, auquel on a fait déjà de nombreuses allusions, il est dit que non seulement la Confédération n'a pas la compétence nécessaire pour légiférer en vue de la direction de la production et de la garantie de placement, mais que même si la Confédération avait cette compétence, elle ne pourrait pas légiférer dans le sens de l'obligation d'étendre les cultures, du contrôle de la production, de placement des produits et de la garantie des prix, sans déroger à l'article 31 de la Constitution fédérale. Le projet qui nous est soumis est donc doublement inconstitutionnel.

Je voudrais d'ailleurs faire observer que le Conseil fédéral aurait la possibilité, dans le cadre des prescriptions juridiques en vigueur, de favoriser le développement de la production du sucre. Il pourrait, s'il le jugeait bon, prévoir un arrêté de simple subventionnement dont les effets seraient renforcés par les mesures prises en application de l'A.C.F. de 1944 et par des dispositions de caractère douanier. De cette façon, nous pourrions assurer l'extension de la production de la betterave à sucre, ainsi que le régime du sucre dans la ligne générale qui est envisagée, tout en restant fidèles à la Constitution.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Rückweisungsantrag der

Minderheit	37 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

**Präsident:** Ein Antrag auf Nichteintreten besteht nicht mehr. Sie haben Eintreten beschlossen.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

#### Titel und Ingress.

#### Antrag der Kommission.

Titel. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Ingress. Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1945, beschliesst:

#### Titre et préambule.

#### Proposition de la commission.

Titre. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Préambule. L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu le message du Conseil fédéral du 10 décembre 1945, arrête:

Angenommen. — *Adoptés.*

#### Art. 1.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Bundesrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 2.****Antrag der Kommission.**

Abs. 1 und 4. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 2. Der Bundesrat ist befugt, den Umfang der gesamten Anbaufläche an Zuckerrüben, soweit die Rüben für die technische Verarbeitung bestimmt sind, im Rahmen des schweizerischen Ackerbaues periodisch und nach Massgabe der übrigen Bedürfnisse festzusetzen.

Abs. 3. Überdies wird der Bundesrat ermächtigt, die Verteilung der Anbaufläche von Zuckerrüben auf die einzelnen Landesgegenden sowie die Zuweisung an die Verarbeitungsbetriebe zu bestimmen.

**Proposition de la commission.**

Art. 1. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Art. 2. Le Conseil fédéral est autorisé à fixer annuellement, en liaison avec le programme des cultures et d'après les besoins en autres produits, la surface totale à cultiver en betteraves sucrières pour des buts techniques.

Art. 3. Il est en outre autorisé à attribuer aux différentes régions les surfaces qui devront être cultivées en betteraves sucrières, ainsi qu'à répartir les récoltes entre les entreprises de mise en œuvre.

Art. 4. Il aura recours pour cela à la collaboration des cantons.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 3.****Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

**Art. 4.****Antrag der Kommission.**

Dem Bunde steht das Recht zu, über die Bedürfnisse der Erstellung und über den Umfang neuer Verwertungsbetriebe zu entscheiden.

Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen zur sachgemässen Verarbeitung der einheimischen Zuckerrübenernte.

Er ist überdies befugt, die organisatorische und administrative Zusammenfassung der Zuckerrübenfabriken zu fördern und die finanziellen sowie die übrigen Voraussetzungen zur Sicherung der Zuckerrübenpreise zu schaffen. Zu diesem Zwecke wird er die erforderlichen Bestimmungen gemäss Art. 762 OR erlassen.

**Antrag Chaudet.**

...der einheimischen Zuckerrübenernte. Ihm steht das Recht zu, über die Bedürfnisse der Erstellung und den Umfang neuer Verwertungsbetriebe zu entscheiden. Diese sollen in den bedeutendsten Produktionszentren des Landes liegen. Der Bund hat das Recht, die finanziellen sowie die übrigen Voraussetzungen...

**Proposition de la commission.**

La Confédération pourra statuer sur la nécessité de créer de nouvelles sucreries et, le cas échéant, sur la grandeur des nouvelles entreprises.

Le Conseil fédéral prendra les mesures qu'exige l'utilisation rationnelle des betteraves récoltées dans le pays.

Il est d'autre part autorisé à encourager la concentration sur le plan de l'organisation et de l'administration et à prendre des mesures d'ordre financier et autres, pour garantir les prix des betteraves sucrières. A cet effet, il édictera des dispositions dans le sens de l'article 762 du Code des obligations.

**Amendement Chaudet.**

...récoltées dans le pays. Elle statuera sur la nécessité de créer de nouvelles sucreries. Ces dernières devront être situées au centre des régions de production les plus importantes. La Confédération pourra prendre des mesures d'ordre financier...

**Eugster**, Berichterstatter: Hier beantragt die Kommission eine Präzisierung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates. Wir haben vorangestellt, dass dem Bund das Recht zusteht, über das Bedürfnis nach Erstellung und über den Umfang neuer Betriebe zu entscheiden, d. h. dass es ein Bundesgesetz braucht, um eine neue Fabrik zu erstellen, und dass es weiter ein Bundesgesetz braucht, um eine dritte Fabrik zu erstellen. Für die zweite Fabrik haben wir unter Art. 7 einen Zusatzantrag eingebracht, der Abs. 3 lautet:

„Zu diesem Zwecke wird er die erforderlichen Bestimmungen gemäss Art. 762 OR erlassen.“ Dieser Art. 762 lautet: „Bei Unternehmungen, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde, ein öffentliches Interesse besitzen, kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in die Verwaltung und in die Kontrollstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionär ist.“ Damit wird dem Bund volles Kontrollrecht zur Wahrung seiner Interessen eingeräumt. Wir ersuchen Sie, dieser Änderung zuzustimmen.

**M. Rubattel**, rapporteur: Nous vous proposons de modifier le dernier alinéa de l'article 4, dans le texte qui vous a été distribué: «Le Conseil fédéral est d'autre part autorisé à encourager la concentration sur le plan de l'organisation et de l'administration et à prendre des mesures d'ordre financier et autres, pour garantir les prix des betteraves sucrières. A cet effet, il édictera des dispositions dans le sens de l'article 762 du Code des obligations.

Cet article 762 dit ceci:

«Lorsqu'une corporation de droit public telle que la Confédération, un canton, un district ou une commune a un intérêt public dans une entreprise, les statuts peuvent lui conférer le droit de déléguer des représentants dans les organes de l'administration et du contrôle, même si elle n'est pas actionnaire.

«Dans de semblables sociétés, comme aussi dans les entreprises mixtes auxquelles une telle corporation participe en qualité d'actionnaire, les adminis-

trateurs et les contrôleurs délégués par la corporation ne peuvent être révoqués que par elle.

«Les administrateurs et les contrôleurs délégués par la corporation ont les mêmes droits et obligations que ceux qui sont élus par l'assemblée générale, mais les premiers ne sont pas tenus de faire un dépôt d'actions.

«La responsabilité des administrateurs et des contrôleurs délégués par la corporation à l'égard de la société, des actionnaires et des créanciers est assumée par la corporation sous réserve de recours selon le droit applicable de la Confédération ou du canton.»

En outre, nous vous proposons de biffer, à l'alinéa 1<sup>er</sup>, les mots «le cas échéant».

**M. Chaudet:** La mise en œuvre du régime du sucre telle qu'elle nous est proposée par le Conseil fédéral s'est heurtée, au cours de la discussion sur l'entrée en matière, à des oppositions d'ordre juridique et d'ordre économique. Nous avons voté personnellement l'entrée en matière parce que nous nous plaçons sur le terrain de la défense nationale, en même temps que nous considérons la nécessité des mesures destinées à améliorer les conditions de la production agricole.

Mais alors, si nous acceptons l'arrêté du Conseil fédéral avec la volonté de défendre l'agriculture et d'assurer notre approvisionnement pour les périodes difficiles, nous estimons que le projet doit chercher à réaliser les conditions les plus équitables et les plus rationnelles en ce qui concerne le nombre et l'emplacement des sucreries. Le nombre, en adaptant la capacité de l'entreprise à l'importance de son bassin naturel de production en betteraves sucrières; l'emplacement, de manière à appliquer le principe de la décentralisation économique, celui de la répartition des activités dans les diverses parties du pays.

Il s'agit là d'éviter des privilèges trop marqués pour certaines régions par rapport à d'autres. Il faut éviter aussi les transports inutiles à grandes distances des plus gros contingents de la production. Nous avons déjà la sucrerie d'Aarberg. Nous ne nous opposons pas au projet d'Andelfingen. Nous constatons simplement que la Suisse romande est en droit d'obtenir la création d'une sucrerie, non seulement en vue d'une répartition plus équitable des activités économiques, mais parce qu'elle est une des grosses régions de production et qu'elle mérite, à ce titre là, des assurances plus précises que celles qui sont contenues aujourd'hui dans l'arrêté.

En effet, l'examen de l'article 4 ne nous procure pas à cet égard les satisfactions que nous aimerions y trouver. On nous dit que la Confédération statuera — le cas échéant — sur la grandeur des nouvelles entreprises. Il n'est donc pas certain qu'elle fasse. Des dispositions trop vagues et trop générales pourront permettre au contraire de donner un jour une extension plus grande aux entreprises déjà constituées. Si le cas devait se produire, ce serait au détriment de la Suisse romande, qui fournit au pays une quantité considérable de betteraves sucrières. C'est la raison pour laquelle je vous propose d'amender le texte du Conseil fédéral comme suit: «La Confédération prendra les mesures qu'exige l'utilisation rationnelle des betteraves sucrières récoltées dans

le pays. Elle statuera sur la nécessité de créer de nouvelles sucreries.» Ces dernières devront être situées au centre des régions de production les plus importantes. «La Confédération pourra prendre des mesures d'ordre financier et autres pour garantir le prix des betteraves sucrières.»

Cette disposition tend ainsi à mieux préciser les responsabilités de la Confédération à l'égard de l'ensemble du pays et des régions de production en particulier. Elle pose la base des revendications légitimes de la Suisse romande, qui reste disposée à s'associer à l'effort proposé par le Conseil fédéral, mais qui veut aussi cet effort dans les meilleures conditions d'équilibre économique et d'équité.

**Schnyder-Zürich:** Herr Bundesrat Stampfli hat heute Morgen schon in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass unter Umständen einer zweiten Zuckerfabrik eine dritte folgen werde. Herr Chaudet verfolgt praktisch mit seinem Antrag denselben Zweck, und ich glaube, es ist wichtig, dass wir schon heute darüber diskutieren, damit die Dimensionierung der zweiten Zuckerfabrik nicht so gross gewählt wird, dass dann eine dritte nicht mehr verantwortet werden könnte. Wir haben ja schon heute in der Eintretensdebatte uns überzeugen können, dass gewichtige Argumente auch gegen jede Erweiterung der Zuckerfabrikation in der Schweiz sprechen, und man sollte diese Auffassung hier auch aussprechen können, ohne dass man nachher als Feind der Landwirtschaft hingestellt wird, wie das soeben geschehen ist. Auf der andern Seite sind alle diejenigen, die die ganze Frage vom technischen Standpunkt aus studiert haben, überzeugt von der grossen Güte des Zuckerrübenanbaues im Hinblick auf einen günstigen Fruchtwechsel und hauptsächlich im Hinblick auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit unserer Böden. Der Brotgetreideanbau, der ja nach wie vor die Hauptsorge unserer Landesversorgung in Kriegszeiten sein wird, würde davon profitieren. Im Antrag Chaudet liegt nun ein grosser Fortschritt oder eine grosse Erkenntnis in der Richtung der Weiterentwicklung des Zuckerrübenanbaues in der Schweiz. Es wurde auch heute als Ziel die Erhaltung von 300 000 ha Ackerland genannt. Das war eine Forderung, die die Agrar-expertenkommission schon im Jahre 1938 dem Bundesrat gegenübergestellt hat. Man hat sich nun auch für die Nachkriegswirtschaft auf diese 300 000 ha festgelegt — davon entfallen rund 100 000 ha auf Hackfrüchte. Es ist nun aber ausserordentlich wichtig, dass diese 300 000 ha Ackerland über das ganze Land gleichmässig verteilt sind, denn diese Forderung, die während der Dreissigerjahre gestellt wurde, mehr Ackerland zu schaffen, hatte damals neben dem Gedanken der Landesversorgung noch einen andern Grund: Man wollte dem einseitigen Futterbau, der Graswirtschaft und mit ihr einer einseitigen Düngung der Böden und damit schlechter Milch- und Käseproduktion entgegenarbeiten. Aus diesem Grunde ist damals in erster Linie die Forderung der Ausdehnung des Ackerbaues in reinen Graswirtschaftsgebieten gestellt worden. Das müssen wir auch heute im Auge behalten. Wir haben ein grosses Interesse, dass der Ackerbau und damit der Zuckerrübenbau auf das ganze Land verteilt wird. Das können wir erreichen, wenn

wir auch die Verarbeitung möglichst auf verschiedene Produktionsgebiete verteilen. Daher begrüße ich den Antrag Chaudet und möchte mit der Unterstützung dieses Antrages verhindern, dass wir neben Aarberg eine weitere überdimensionierte Fabrik aufstellen, die dann in späteren Jahren der vorgezeichneten Entwicklung nur nachteilig wäre. Im weiteren hat die Platzwahl, die, wie man uns sagt, aus technischen Gründen, wegen der Abwasserfrage usw. nicht geändert werden kann, doch gewaltige Nachteile. Wir dürfen das nicht übersehen. Die neue Fabrik kommt in ein Industriezentrum zu liegen. In nächster Nähe der Fabrik sollte nun aber der Rübenanbau zur Hauptsache erfolgen, wenn wir die Fabrikation nicht zusätzlich mit zu grossen Transportkosten belasten wollen. In diesen Gebieten haben wir aber auch die Arbeiterfrage in extremster Form, wie sie heute von Herrn Kollege Speiser geschildert wurde. Daher möchte ich auch auf diese Tatsache noch speziell hinweisen, denn sie könnte unter Umständen die Regierung zwingen, den Anbauzwang zu verfügen, dass also diese Fabrik nur durch Zwangsmassnahmen mit genügend Zuckerrüben beliefert werden könnte, sofern die schwierige Situation der Arbeiterverhältnisse gerade im Kanton Zürich, wohin die Fabrik ja zu stehen kommt, noch weiter anhält. Ich glaube nicht, dass ein Zwang der vernünftige Weg wäre. Durch eine gleichmässige Verteilung der Produktion der Zuckerrüben — das werden wir begünstigen durch eine dezentralisierte Verarbeitung — werden wir voraussichtlich ohne Zwangsmassnahmen auskommen.

Es folgt eine weitere wichtige Frage, die hier vom Herrn Kommissionsreferenten Eugster nur mit wenig Worten abgetan wurde. Er sagte, der Obstverband Zug hätte auch in der Richtung Untersuchungen gemacht, ob es möglich sei, anders als mit dem Diffusionsverfahren Zuckerrüben zu verarbeiten. Er hat das Packpressverfahren erwähnt. Es ist nun wohl möglich, dass dieses Verfahren heute noch nicht so weit entwickelt ist, aber ich habe andererseits auch wieder von Technikern und Ingenieuren gehört, die davon überzeugt sind, dass dieses Verfahren einmal kommen wird. Das wäre ein wesentlicher Fortschritt. Die Wasserfrage wäre einfacher, auch die hohen Konzentrierungsspesen würden kleiner. Wenn diese neuen Verfahren vielleicht eines Tages doch kommen, haben wir dann die Grundlage für eine dezentralisierte Verarbeitung der Zuckerrüben geschaffen und das würde uns in jeder Beziehung, in arbeitstechnischer wie kriegswirtschaftlicher Beziehung, vieles erleichtern; die Verarbeitung wäre auch in Kriegszeiten besser gesichert. In verschiedener Beziehung würde also das neue Verfahren grosse Vorteile bringen. Wenn wir uns heute auf eine überdimensionierte Fabrik an einem Ort festlegen, so verbarrikadieren wir uns eine künftige Entwicklung.

Zum Schlusse noch etwas. Wir brauchen uns nicht so sehr Sorge zu machen, dass die Fabrik schon morgen steht. Die Hauptsache ist — das mag die Vertreter der Landwirtschaft beruhigen — dass im Prinzip eine weitere Ausdehnung des Zuckerrübenanbaues gesichert ist. Vorläufig ist aber nach meiner Auffassung kein Grund vorhanden, etwas zu überstürzen, denn wir werden die

anfallenden Kartoffeln immer und noch besser verwerten können. Es muss doch unser Ziel sein, so rasch wie möglich von der Fleischkontingentierung wegzukommen. Das werden wir aber in den nächsten Jahren nicht durch vermehrte Produktion von Rindviehfleisch erreichen, da wir diese Tiere heute für den Wiederaufbau von Osteuropa zur Verfügung halten sollten. Daher bleibt uns nichts anderes übrig, als die Fleischversorgung unseres Landes mit Hilfe der Verwertung der Kartoffeln durch Schweine sicherzustellen. Also brauchen wir heute noch nicht Entschlüsse zu fassen; die vielleicht eines Tages als übereilt kritisiert werden müssten. Es liegt keine Zwangslage vor. Die Hauptsache ist, dass im Prinzip eine gewisse Ausdehnung des Zuckerrübenbaues gesichert ist. Damit sollten wir uns vorläufig zufrieden geben.

**Studer-Burgdorf:** Ich möchte Sie bitten, den Antrag Chaudet abzulehnen. Wir haben vor uns einen Bundesbeschluss, der dem Referendum untersteht. Nun verlangt Herr Chaudet, dass in Zukunft, wenn eine weitere dritte oder eventuell vierte Zuckerfabrik erstellt werden soll, der Bundesrat von sich aus entscheiden könne. Wir haben schon genügend Opposition für diese Vorlage. Wir müssen gleiches Recht walten lassen. Für die Zuckerfabrik der Ostschweiz untersteht der Beschluss dem Referendum. Wenn eventuell später eine weitere Zuckerfabrik erstellt werden soll, so soll dieser Bau ebenfalls dem Referendum unterstehen. Das Volk soll entscheiden, ob eine dritte oder vierte Zuckerfabrik zu errichten sei. Wenn Sie diesen Antrag Chaudet annehmen, schaffen Sie eine noch grössere Opposition und ich möchte Sie deshalb bitten, den Antrag abzulehnen.

**Bundesrat Stampfli:** Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, den Antrag Chaudet abzulehnen. Einmal geht es in formeller Hinsicht nicht an, in den ersten beiden Sätzen den Bundesrat kompetent zu erklären, die erforderlichen Massnahmen zur sachgemässen Verarbeitung der einheimischen Zuckerrübenernte zu treffen und ihm noch die viel weitergehende Ermächtigung zu erteilen, über die Errichtung von weiteren Zuckerfabriken zu entscheiden, um dann fortzufahren: „Der Bund hat das Recht“. Wenn man im gleichen Artikel vom Bundesrat und vom Bund redet, ist unter dem „Bund“, etwas ganz anderes zu verstehen als der Bundesrat. Damit wird der Bund als Gesetzgeber vorgesehen. Nun wäre es aber sinnlos, die wichtigste Kompetenz, die Entscheidung über neue Zuckerfabriken, dem Bundesrat zu übertragen, um dann die wesentlich weniger wichtige Befugnis der Festsetzung der finanziellen Voraussetzungen dem Gesetzgeber selbst vorzubehalten. Das wäre nicht logisch. Wenn man den Antrag Chaudet annähme, müsste man weiterfahren und sagen: „Der Bundesrat“ statt „der Bund“.

Herr Studer hat mit Recht ausgeführt, was schon die Erwägungen der Kommission gewesen sind. Die Kommission hat deshalb, in Abweichung vom ursprünglichen Entwurf des Bundesrates, ausdrücklich erklärt, dass dem Bund das Recht zustehen soll, über die Bedürfnisse der Erstellung und des Umfangs neuer Verwertungsbetriebe zu entscheiden.

Eine abweichende Regelung ist in bezug auf die ostschweizerische Zuckerfabrik in Art. 7bis vorgesehen, weil man mit Recht sagen kann, dass der Bau einer ostschweizerischen Zuckerfabrik den Anstoss zu diesem Bundesbeschluss gegeben hat. Da hätte es wirklich keinen Sinn, nach einem weiteren Bundesbeschluss zu rufen, durch den über die Errichtung einer ostschweizerischen Zuckerfabrik entschieden wird; sondern weil dieser Beschlussesentwurf durch die Bestrebungen zur Gründung einer ostschweizerischen Zuckerfabrik veranlasst wurde, ist es logisch, in dem vorliegenden Beschluss selbst zu bestimmen, dass bereits mit der Inkraftsetzung des Beschlusses über die Errichtung einer Zuckerfabrik in der Ostschweiz entschieden sei. Aber dabei sollte man es bewenden lassen. Ob später daneben noch eine weitere Zuckerfabrik in der Westschweiz gebaut werden soll, das ist eine Frage, die dann wieder in gleicher Weise entschieden werden soll, und zwar vom Schweizervolk selber; es soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch die Unterstellung des Beschlusses unter das Referendum, dass das Volk selber darüber entscheiden kann. Würden wir den Antrag von Herrn Chaudet annehmen, müsste ich die Vorlage als ernstlich gefährdet betrachten. Eine weitere Zuckerfabrik halten weite Kreise unseres Volkes für tragbar. Aber gerade zwei würden doch in weiten Kreisen auf starke Ablehnung stossen.

Nun ist es nicht so, wie mein Vorredner, Herr Nationalrat Schnyder, ausgeführt hat, dass eine vernünftige Standortverteilung es notwendig mache, heute schon eine weitere Zuckerfabrik für die Westschweiz vorzusehen. Glücklicherweise ist es nicht gerade so, dass die bereits bestehende Zuckerfabrik in der Zentralschweiz liegt. Sie ist schon sehr weit gegen den Westen vorgeschoben. Aarberg ist schon ein Vorposten gegen die Westschweiz hin. Aarberg nimmt sehr viele Rüben aus dem Kanton Waadt auf. Die Zuckerfabrik Aarberg hat selber grosse Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Waadt, die mehrere hundert Jucharten umfassen, auf denen sie Rüben anpflanzt. Man kann also nicht sagen, dass wir genau gleich vorgehen müssen wie seinerzeit beim Bau der grossen Alpendurchstiche, als auf die Gotthardbahn zwei weitere Durchstiche im Westen und Osten folgen sollten. Die bestehende Zuckerfabrik ist schon sehr weit gegen Westen vorgeschoben, so dass es vorläufig genügen wird, wenn wir neben der Zuckerfabrik Aarberg noch eine weitere Zuckerfabrik in der Ostschweiz in Aussicht nehmen. Eine dritte schon heute ausdrücklich auf diesem leichten Wege des Bundesratsbeschlusses, den man ja offenbar leichter erhalten zu können glaubt als einen Volksentscheid, in greifbare Nähe zu rücken, würde ich aus referendumpolitischen Rücksichten für gefährlich erachten.

**M. de Senarclens:** Il y a quelque chose que je ne comprends pas. On vient de nous dire qu'il vaudrait mieux ne pas prévoir la création de nouvelles sucreries, parce que le projet risquerait de ne pas être accepté par le peuple. Mais, d'autre part, l'article 4 précise bien: «La Confédération pourra statuer sur la nécessité de créer de nouvelles sucreries...»

Si cet arrêté doit viser exclusivement la construction de la sucrerie d'Andelfingen, qui n'offre

'aucun intérêt pour la Suisse française, cette votation courra des risques venant alors d'ailleurs, car Aarberg est plus près de la Suisse française qu'Andelfingen, elle n'exerce une certaine influence que jusqu'aux régions d'Orbe et peut-être d'Echallens, mais, pas au delà, qu'il s'agisse du reste du canton de Vaud, du canton du Valais ou du canton de Genève.

Or, on a prétendu tout à l'heure qu'une sucrerie était nécessaire pour pouvoir développer la culture du blé. Mais, ce sont précisément les régions qui produisent le plus de blé qui, en définitive, ne pourront pas cultiver la betterave à sucre, si d'autres sucreries ne sont pas sérieusement envisagées.

Il faudrait donc s'entendre. Personnellement et pour ces raisons, je soutiendrai l'amendement de M. Chaudet.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Abänderungsantrag Chaudet	25 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen

(Einstimmigkeit.)

#### Art. 5.

#### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

#### Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — Adopté.

#### Art. 6.

#### Antrag der Kommission.

Ingress und Ziff. 2, Abs. 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Ziff. 1. 1. Die Ertragnisse eines Teiles des Einfuhrzoll auf Rohzucker, d. h. der Differenz zwischen dem neu festzusetzenden Einfuhrzoll und dem gegenwärtigen Zollansatz von 8 Fr. je 100 kg Rohzucker.

#### Proposition de la commission.

Préambule et ch. 2, al. 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ch. 1. Une partie des recettes douanières provenant du sucre brut, soit la différence entre la nouvelle taxe encore à fixer et la taxe actuelle de huit francs par 100 kilos de sucre brut.

**Eugster,** Berichterstatter: Herr Bundesrat Stampfli hat Ihnen bereits dargelegt, wie die Zuckerfabrik Aarberg begünstigt worden ist durch den Rohzuckerzoll.

Nach der bisherigen Ordnung hatte die Zuckerfabrik Aarberg das Recht, jährlich mindestens 36 000 Tonnen Rohzucker zum Vorzugszoll von 8 Fr. je 100 kg einzuführen, während für Kristallzucker der Zoll 22 Fr. beträgt. Hieraus ergaben sich so grosse Überschüsse, dass es Aarberg in der Regel möglich war, auch die Verluste auf der Verarbeitung inländischer Rüben zu decken, Geschäftsgewinne, die den Zinsbedarf für das Aktienkapital, die üb-

lichen Amortisationen und die jährlichen Zuwendungen für Wohlfahrtszwecke des Personals überstiegen, mussten als Zollnachzahlung an die eidgenössische Staatskasse abgeliefert werden (Seite 9 der Botschaft).

Auch ohne Neuordnung der Zuckerwirtschaft wäre wahrscheinlich in Zukunft für Aarberg eine andere Regelung notwendig geworden. Das eidgenössische Finanzdepartement beabsichtigte, dem Bundesrat zu beantragen, den Rohzuckerzoll zu erhöhen und dem Zoll auf Kristallzucker anzupassen. Aarberg hätte dann jeweils nach Vorlage der Jahresrechnungen aus den Erträgen des erhöhten Rohzuckerzolles die Verluste aus der eidgenössischen Staatskasse rückvergütet erhalten (Seite 21 der Botschaft).

Die neue Vorlage sah nun im ursprünglichen Text von Art. 6 die Verwirklichung dieser Absicht vor, d. h. man wollte den Rohzuckerzoll statt früher auf 8 Fr., nunmehr auf 18 Fr. festlegen und die Differenz von 10 Fr. je 100 kg Rohzucker dem Zuckerfonds zuweisen. Ein Zoll von 18 Fr. auf Rohzucker entspricht bei einer Ausbaute von zirka 82 % dem Kristallzuckerzoll von 22 Fr. per 100 kg.

Gegen dieses Vorhaben machte Aarberg jedoch nachträglich Einwendungen, und zwar wies die Fabrik darauf hin, dass der Zuckerfonds insofern zweckgebunden sei, als nach Art. 6, Al. 1, die Mittel zur Deckung von Betriebsverlusten, die bei der Verarbeitung inländischer Rüben entstehen, dienen sollen. Indessen habe Aarberg schon bis anhin etwas von der Zollvergünstigung auch für die Deckung eines Teiles der Raffinationskosten von importiertem Rohzucker benötigt. Im Betriebsjahr 1938/39 hätten z. B. die Raffinationskosten Fr. 7.22 je 100 kg betragen. Diese Aufwendungen lassen sich zum Teil decken, wenn auf dem Weltmarkt der Rohzucker nicht nur absolut, sondern auch relativ billiger erhältlich ist als der Kristallzucker. Dies treffe jedoch nicht immer zu, und aus diesem Grunde verlangt Aarberg auch eine Sicherung gegen Verluste auf der Verarbeitung von importiertem Rohzucker, wie dies schon bisher der Fall war. Um diesen Begehren zu entsprechen, wird nach der revidierten Fassung von Art. 6, Ziff. 1, der neue Rohzuckerzoll noch nicht definitiv festgesetzt. Die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 15. März 1946 genehmigte Fassung hat folgenden Wortlaut: „Für die Deckung von Betriebsverlusten, die den Zuckerfabriken bei den vom Bundesrat festgelegten Rübenpreisen und unter Vorbehalt einer kaufmännischen und technisch sachkundigen Führung der Unternehmen entstehen, wird ein Zuckerfonds geschaffen. Diesem Fonds sind folgende Mittel zuzuweisen: 1. Die Erträge eines Teiles des Einfuhrzolles auf Rohzucker, d. h. der Differenz zwischen dem neu festzusetzenden Einfuhrzoll und dem gegenwärtigen Zollansatz von 8 Fr. je 100 kg Rohzucker; 2. die Erträge...“

Es besteht die Absicht, nach Vornahme weiterer Erhebungen, den Rohzuckerzoll so anzusetzen, dass Aarberg im Durchschnitt der Jahre kein Betriebsdefizit auf der Verarbeitung von eingeführtem Rohzucker erleidet. Möglicherweise werden dadurch die Einlagen in den Zuckerfonds etwas geringer, aber andererseits sind auch die Ansprüche weniger gross, indem die Betriebsverluste von Aarberg als Ganzes

genommen wegen des Wegfalles von Raffinationszuschüssen sich vermindern. Sollten sich indessen nach Festsetzung eines Rohzuckerzolles unter 18 Fr. z. B. zufolge günstigen Einkaufs des Rohzuckers Betriebsgewinne ergeben, so hat Aarberg natürlich die Pflicht, entsprechende Zollrückvergütungen zuhanden des Zuckerfonds zu leisten. Es ist eindeutig festzuhalten, dass der Bundesfiskus nur Anspruch erhebt auf den Rohzucker-Basiszoll von 8 Fr. Die Erträge der Zollbegünstigung sollen nach Deckung allfälliger Verluste bei der Raffination von importiertem Rohzucker restlos dem Zuckerfonds zukommen.

**M. Rubattel**, rapporteur: La sucrerie d'Aarberg a le droit — ce qui sera d'ailleurs le cas pour les autres sucreries à créer — d'importer du sucre brut. Le Conseil fédéral a la faculté de fixer le droit d'entrée sur le sucre brut selon les circonstances pour couvrir les pertes d'exploitation et pour alimenter le fonds du sucre.

La commission vous propose de compléter comme suit le 1<sup>er</sup> alinéa de l'article 6:

«Une partie des recettes douanières provenant du sucre brut, soit la différence entre la nouvelle taxe encore à fixer et la taxe actuelle de 8 francs par 100 kg. de sucre brut».

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 7.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 7bis.*

#### **Antrag der Kommission.**

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses wird dem Bau einer Zuckerfabrik in der Ostschweiz zugestimmt.

#### **Antrag Piot.**

...in der Ostschweiz zugestimmt. Diese Zuckerfabrik wird eine Kapazität von höchstens 1200 Tonnen Rüben pro Tag aufweisen.

#### **Proposition de la commission.**

Avec l'entrée en vigueur du présent arrêté, la construction d'une sucrerie est autorisée dans la Suisse orientale.

#### **Proposition Piot.**

...Suisse orientale. Cette sucrerie aura une capacité maximale de travail de 1200 tonnes de betteraves par jour.

**Eugster**, Berichterstatter: Nach den Ausführungen des Herrn Bundesrat Stampfli brauche ich mich nicht mehr zu äussern. Ich möchte mich hingegen aussprechen zum Antrag Piot, der die Kapazität der Zuckerfabrik feststellen will auf 1200 Tonnen pro Tag. Es ist zu bemerken, dass die ostschweizerische Zuckerrübenfabrik sowieso nur auf 12 000 Wagenladungen festgelegt ist. Die Absicht

war nie, eine grössere Fabrik zu erstellen. Es ist deswegen nicht nötig, diesen Zusatzantrag noch extra aufzunehmen. Ich würde Ablehnung vorschlagen.

**M. Rubattel**, rapporteur: M. Stampfli, conseiller fédéral, vous a dit tout à l'heure dans son exposé quel est le sens exact de cet article 7. Je n'y reviens donc pas.

Quant à la proposition de notre collègue M. Piot, elle a été déposée dans ce sens que la sucrerie d'Andelfingen ne pourra pas avoir une capacité de travail supérieure à 12 000 tonnes de betteraves par an.

**M. Piot:** Je dois à la vérité de dire que le message du Conseil fédéral a tout de même provoqué une certaine déception en Suisse romande.

Je rappelle qu'au mois de février 1943 la Fédération des sociétés d'agriculture de Suisse romande avait envoyé une lettre à la division de l'agriculture du Département de l'économie publique, dans laquelle elle demandait qu'on étudiat la création d'une sucrerie également en Suisse romande.

Je tiens à rappeler que le canton de Vaud a livré l'an passé 6400 wagons de betteraves, alors qu'en 1945, toute la région qui alimente Aarberg, c'est-à-dire une douzaine de cantons, n'en a livré que 3500. En 1944, la Suisse orientale a livré 3200 wagons et le canton de Vaud 5590.

Nous pensons qu'il n'est pas inutile de limiter la capacité de la future usine d'Andelfingen, parce que nous savons qu'on a parlé au début de 1500 ha., puis de 2500 et enfin de 3 à 4000. Nous voudrions laisser la porte ouverte et nous estimons que ce serait une erreur de construire un trop grande sucrerie à Andelfingen. Pourquoi? parce qu'Andelfingen est situé au centre de régions industrielles où la culture de la betterave sucrière ne pourra être que relativement restreinte. D'autre part, les nécessités de l'économie rurale commandent avant tout les légumes et le lait.

Nous sommes d'accord de modifier notre amendement en disant: «...12 000 tonnes au maximum par an».

**Bundesrat Stampfli:** In dieser Form kann selbstverständlich der Antrag Piot nicht angenommen werden, denn wenn es lediglich heisst, dass die Kapazität nicht mehr als 1200 t je Tag betragen dürfe, ist das keine Begrenzung für das Jahr. Man müsste auch noch die Dauer der Kampagne angeben und sagen: 12 000 Wagen. Ich möchte Sie jedoch bitten, eine solche Grenze in einem Beschluss, den wir dem Volk vorlegen, nicht aufzunehmen. In einem mit so grossem Aufwand geschaffenen Beschluss oder Gesetz, das dem Volke vorgelegt werden muss, sollte man sich nicht für alle Zukunft binden, denn die Verhältnisse können sich ändern. Es ist aber die Meinung des Bundesrates und auch diejenige der Initianten der Zuckerfabrik in der Ostschweiz, dass die Verarbeitungskapazität der Zuckerfabrik 12 000 Wagen im Jahr nicht überschreiten soll. Das ist ein Optimum. Aber es ist doch nicht zweckmässig und entspricht nicht bewährter Übung, derartige Grenzen in Gesetzen festzulegen.

Dann hätte ich nur noch eine kleine redaktionelle Änderung vorzuschlagen. Der Zusatz der Kommis-

sion lautet: „Mit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses wird dem Bau einer Zuckerfabrik zugestimmt.“ Eine Zustimmung ist doch nur durch eine Willenskundgebung möglich: das Inkrafttreten ist aber die Folge einer Willenskundgebung, nämlich des Beschlusses des Bundesrates, den Beschluss in Kraft zu setzen, also muss es richtigerweise heissen: „Mit der Inkraftsetzung“ statt Inkrafttreten.

**Präsident:** Die redaktionelle Bemerkung von Herrn Bundesrat Stampfli ist unbestritten.

**M. Piot:** Etant donné les assurances que vient de nous donner M. Stampfli, conseiller fédéral, je retire ma proposition.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 8.*

#### **Antrag der Kommission.**

Abs. 1, 2. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Abs. 3. Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt. Für die Durchführung kann er die Mitwirkung der Kantone sowie der Organisationen der Landwirtschaft, des Handels und der Konsumenten in Anspruch nehmen.

#### **Proposition de la commission.**

Al. 1, 2. Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3. A cet effet, il pourra faire appel à la collaboration des cantons et des organismes agricoles, ainsi qu'à ceux du commerce et des consommateurs.

**Eugster**, Berichterstatter: Die vorgenommene Änderung bezweckt, zur Durchführung der Zuckerordnung nebst den beteiligten Kantonen und landwirtschaftlichen Organisationen auch die Organisationen des Handels und der Konsumenten beizuziehen. Es soll damit dokumentiert werden, dass man gewillt ist, die Interessen des Handels und der Konsumenten im Rahmen der allgemeinen Volkswirtschaft zu wahren.

**M. Rubattel**, rapporteur: Votre commission vous propose de compléter comme suit la dernière phrase de l'article 8:

«A cet effet, il pourra faire appel à la collaboration des cantons, des organismes agricoles ainsi qu'à ceux du commerce et des consommateurs.»

Nous avons estimé qu'il était bon que les commerçants, ou les représentants des consommateurs, soient documentés sur le problème de la nouvelle sucrerie et qu'ils aient également voix consultative dans les différentes délibérations.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschlusses  
wurdes  
Dagegen

88 Stimmen  
3 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)



## **Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

### **Régime du sucre.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	4715
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1946
Date	
Data	
Seite	172-203
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 822

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

gehen, und hier kommt noch einmal ein Irrtum zum Vorschein, dass der Bund die Lebensmittel mit 300 Millionen Schweizerfranken verbilligt und dann nachträglich Massnahmen trifft, damit der Import und damit die Ware künstlich für die Schweizer verteuert wird.

Was nun das Gold anbetrifft, sind eine Reihe von Vorteilen aufzuzählen, die entstehen würden, wenn massiv Gold abgegeben würde. Erstens verschwände der sehr beanstandete, schwarze Markt. Weil es nämlich dann genug Gold hat, sinkt es auf die natürliche Parität zum Schweizerfranken. Die zweite, gewichtige Folgeerscheinung wäre, dass durch die Goldabgabe die vom Bundesrat sehr gefürchtete, überschüssige Kaufkraft aufgefangen wird. Das ist deshalb nötig, weil es gegen eine Inflation wirkt. Als dritte Erscheinung hatten wir zu registrieren, dass das Papiergeld an Kredit zunimmt, weil jederzeit jedermann zur Nationalbank gehen kann, um gegen sein Papier Gold einzutauschen. Es ist nicht ganz überflüssig, dem Papiergeld Kredit zu geben, denn es hat gegenüber den Sachwerten an Kaufkraft ganz wesentlich eingebüsst und so das Vertrauen verloren.

Es wäre aber auch wünschenswert, dass man dem Bürger ermöglichte, sich etwas Gold anzuschaffen. Schliesslich hat ja mancher das Gefühl, dass man sich letzten Endes doch in einen Notpfennig in Gold retten kann. Die Weltgeschichte der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich Hunderttausende durch den Verkauf von Bijouterien und Gold das Leben retten konnten. Das hat seinen Ernst. Ich glaube, es ist eine grosse Verantwortung, wenn die Nationalbank es für besser erachtet, das Gold in den Vereinigten Staaten zu lassen oder in ihren Tresors, wo es ihm einmal gehen kann wie dem belgischen Gold, und wenn sich die „Nationalbank weigert, dieses Gold in die Taschen der Bürger zu dezentralisieren“. Dann aber hätten wir eine ganz bedeutende Entlastung unserer Finanzen. Wir würden jährlich, das wird Herr Bundesrat Nobs nicht bestreiten, 30 Millionen Franken an Zinsen einsparen, wenn wir eine Milliarde Gold abgäben. Wir würden ferner 40 Millionen an Umsatzsteuern einnehmen. Ich frage Herrn Bundesrat Nobs, ob er diese Summe nicht nötig habe. Diese Tatbestände wird er nicht bestreiten.

Ich könnte noch weitere Gründe anführen, weshalb der freie Goldhandel nötig ist. Ich will aber nicht allzu lange werden. Eines glaube ich in der kurzen Zeit bewiesen zu haben, dass das Studium dieser Frage nötig ist. Mehr verlangt dieses Postulat nicht. Ich möchte also das Finanzdepartement dringend ersuchen, dieses Thema innert nützlicher Frist zu studieren. Es kommt nicht zur Ruhe, bis es endgültig abgeklärt ist, und zwar nicht durch Ausflüchte, wie sie bisher hervorgebracht wurden, z. B. die eidgenössische Münzstätte könnte nicht genügend Goldstücke fabrizieren. Ich wüsste Ihnen dann Adressen, wo man Gold münzen kann. Wenn wir schon seinerzeit in London Banknoten drucken lassen konnten, so können wir dort ebensogut eventuell Münzen schlagen lassen. Es scheint mir eines weniger grossen Vertrauens zu bedürfen, Barren in Gold ummünzen als aus gewöhnlichem Papier Banknoten machen zu lassen. Ich verbitte mir zum voraus Ausflüchte. Es ist technisch durchaus mö-

glich, das Problem zu lösen, vorausgesetzt, dass man es lösen will.

**Präsident:** Der Bundesrat erklärt, dass er das Postulat Duttweiler ohne Präjudiz entgegennimmt.

**Duttweiler:** Ich möchte den Bundesrat fragen, was es heisst, das Postulat ohne Präjudiz entgegenzunehmen.

**Präsident:** Das steht in der parlamentarischen Ordnung sämtlicher Ratsstuben des Landes.

**Duttweiler:** Nein es steht nicht darin.

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### Vormittagssitzung vom 27. Juni 1946.

Séance du 27 juin 1946, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Grimm.

### 4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft. Régime du sucre.

Siehe Seite 158 hiervor. — Voir page 158 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 25. Juni 1946.  
Décision du Conseil des Etats; du 25 juin 1946.

Differenzen. — Divergences.

Antrag der Kommission.

Zustimmung.

Proposition de la commission.

Adhérer.

**Eugster, Berichterstatter:** Der Ständerat hat dem Bundesbeschluss über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft mit grosser Mehrheit zugestimmt. Aus seinen Beratungen haben sich aber zwei kleine Differenzen ergeben. Unsere Kommission hat dazu Stellung genommen und empfiehlt Ihnen einstimmig, der Fassung, wie sie aus der ständerätlichen Behandlung hervorgegangen ist, zuzustimmen, da die Differenzen rein redaktioneller Natur sind oder Ergänzungen bedeuten, aber materiell an der Sache nichts ändern.

Angenommen. — Adopté.

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## **Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

### **Régime du sucre.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	4715
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1946
Date	
Data	
Seite	407-407
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 870

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 28. Juni 1946.  
Séance du 28 juin 1946, matin.**

Vorsitz — Présidence: Hr. *Grimm*.

**4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft.  
Régime du sucre.**

Siehe Seite 407 hiervor. — Voir page 407 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 28. Juni 1946.  
Décision du Conseil des Etats, du 28 juin 1946.

Schlussabstimmung. — *Vote final*.  
Für Annahme des Beschlusentwurfes 86 Stimmen  
Dagegen 6 Stimmen

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

**4946. Krankenkassen.  
Erhöhung der Bundesbeiträge.  
Caisses d'assurance maladie. Subventions.**

Siehe Seite 283 hiervor. — Voir page 283 ci-devant.

Beschluss des Ständerates vom 28. Juni 1946.  
Décision du Conseil des Etats, du 28 juin 1946.

Schlussabstimmung. — *Vote final*.  
Für Annahme des Beschlusentwurfes 115 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral.)

**Schluss des stenographischen Bulletins der ausserordentlichen Juni-Session 1946.**  
*Fin du Bulletin sténographique de la session extraordinaire de juin 1946.*

## **Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

### **Régime du sucre.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	4715
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1946
Date	
Data	
Seite	408-408
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 871

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Sommer-Session — 1946 — Session d'été

11. Tagung der 32. Amtsdauer — 11<sup>me</sup> session de la 32<sup>me</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.  
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG. Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse 12 frs., port compris. Union postale 16 frs.  
On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

**Vormittagssitzung vom 6. Juni 1946.**

**Séance du 6 juin 1946, matin.**

Vorsitz — Présidence: M. Piller.

### 4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft. Régime du sucre.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. Dezember 1945 (Bundesblatt II, 521). — Message et projet d'arrêté du 10 décembre 1945 (Feuille fédérale II, 489).

Beschluss des Nationalrates vom 3. April 1946.  
Décision du Conseil national du 3 avril 1946.

#### Antrag der Kommission.

Eintreten.

#### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

**Wahlen, Berichterstatter:** Der Zürcher Philosoph Fritz Medicus, der unlängst seinen 70. Geburtstag feierte, hat in einem seiner Werke auf ein weltanschauliches Problem unserer heutigen Zeit hingewiesen, das im Wirtschaftsleben eine auffällige Parallele findet. Er sagt dort: „Ehedem und bis nahe an unsere Tage vermeinte der Mensch den Wert seines Handelns von zeitlos geltenden Normen abhängig, in denen er göttliche Ordnungen anerkannte und als deren reiner Widerhall ihm sein eigenes Gewissen galt. Gemeinsamkeit heiliger Überzeugungen verband ihn mit den andern Gliedern seiner Umwelt. Das Gewissen des modernen Menschen hat den sicheren Halt an den Überzeugungen der andern nicht mehr. Der Unterschied der neuen Kultur-

epoche von allen früheren ist der, dass als positive Überzeugungen es Probleme sind, an denen sich die Zusammengehörigkeit zu bewähren hat.“

In den Bereichen der Wirtschaft geht es uns nicht viel anders. Es ist ein hoffnungsloses Unterfangen, die Vielfalt der wirtschaftlichen Erscheinungen, die heute mehr denn je durch sozialpolitische Erwägungen beeinflusst sind, in ein doktrinäres Lehrgebäude einzuordnen. Die Entstehungsgeschichte der Wirtschaftsartikel zeigt, dass eine doktrinäre Erstarrung der Fronten zu einem Zustand staatlicher Ohnmacht führen müsste. So müssen wir uns auch auf wirtschaftlichem Gebiete damit bescheiden, am einzelnen Problem die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Koordination der tatsächlich oder oft nur scheinbar widerstrebenden Interessen zu erproben. Auch hier ist das, was Medicus zum Weltanschaulichen zu sagen hat, für das Wirtschaftliche bedeutungsvoll. Die folgende treffliche Formulierung mag das belegen: „Das Schicksal, ohne allgemeinverbindende positive Überzeugungen leben zu müssen, hat seine eigene Würde. Aber es führt eine wesentliche Schwierigkeit mit sich: die Probleme der Zeit müssen als das Verbindende, Gemeinschaftsbegründende begriffen werden. Die verschiedenen Aspekte wirken trennend, aber die Probleme sind umfassender und tiefer als ihre einzelnen Aspekte. Und was das gemeinsame Leben in jeder seiner Seinsweisen braucht, ist der Glaube an eine solche Tiefe.“

Die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Zuckerwirtschaft, die uns heute beschäftigt, ist nur ein Aspekt eines der grossen und komplexen Probleme unserer Zeit, das man vielleicht am zutreffendsten als Auseinandersetzung zwischen der urbanen und der ruralen Welt bezeichnen könnte. Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass die Bebauung des Bodens auf der ganzen Welt mit einem unverhältnismässig kleinen Anteil am volkswirtschaftlichen Einkommen vorliebnehmen müssen und dass auf irgendeine Weise ein besseres Gleichgewicht gesucht werden muss, um diese Ungleichheiten, die wirtschaftlich, sozial- und bevölkerungspolitisch

sehr unerwünschte Auswirkungen haben, zu mildern. Das Problem ist aber in seiner Gesamtheit so komplex, dass eine integrale Lösung nicht denkbar ist. Was aber not tut, das ist die Fähigkeit, in jedem einzelnen Aspekt des Problems die Tiefe und den Bereich des Ganzen zu sehen und mit dem Willen an die sich aufdrängenden Teillösungen heranzugehen, mit ihnen der Lösung des Ganzen zu dienen. Ich muss Ihnen aus diesem Grunde auch zumuten, mir teilweise in Betrachtungen zu folgen, die sich nicht nur auf die wirtschaftlichen, technischen und finanzpolitischen Auswirkungen des Anbaues und der Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz beschränken, sondern die sich bemühen, dieses Teilproblem in das Ganze hineinzustellen.

Wenn ein Land Ursache hat, sich über die relative Beschränktheit und Unergiebigkeit seines Nährraumes zu beklagen, dann ist es die Schweiz. Kein europäischer Staat weist, auf die Flächeneinheit Kulturland bezogen, eine so hohe Bevölkerungsdichte auf. Das unglückliche Schlagwort vom „Volk ohne Raum“, ist der Schweiz viel mehr auf den Leib zugeschnitten als dem Lande seiner Urheber. Es ist aber schweizerische Art, die Kompensation für die Kärglichkeit des natürlichen Erbteiles nicht in Expansionsträumen, sondern in der Vertiefung der Arbeit, auf den konkreten Fall angewendet, in der Vertiefung der Ackerkrume zu suchen. Industrie und Landwirtschaft haben in der Schweiz die gleichen mutigen Konsequenzen aus einer ungünstigen Lage gezogen. Die Landwirtschaft wird den beschrittenen Weg weiter gehen müssen, wenn sie existenzfähig bleiben und wenn sie sich dem Volksganzen gegenüber ihrer Aufgabe gewachsen zeigen soll. Dieser Weg heisst: intensiv, rationell-intensiv produzieren, heisst, trotz der Ungunst der Natur unserem Boden unter Wahrung seiner dauernden Fruchtbarkeit qualitativ und quantitativ ein Optimum an Produkten abgewinnen. Der Schweizer Bauer ist diesem Ziel in den letzten Jahrzehnten immer näher gekommen, und in den eben verfloßenen sechs Jahren war der Fortschritt sprunghaft. Nicht nur ist es ihm gelungen, das Produktionsvolumen als Ganzes zu steigern, sondern er hat die Erzeugung in ein viel besseres Gleichgewicht gebracht. Besser nicht nur für Zeiten der Not, wie der eben durchlaufenen, in dem Sinne, dass er einen höheren Anteil am Nahrungsmittelbedarf seines Volkes zu decken vermag, und zwar mit einer viel grösseren Produktenvielfalt, sondern besser auch für normale Zeiten, die leider für die Landwirtschaft identisch sind mit Perioden der Überproduktion, weil er viel weniger Gefahr läuft, wie früher vor unverkäuflichen Überschüssen einer einseitigen, auch agrartechnisch ungünstigen Produktionsrichtung zu stehen.

Der in Behandlung stehenden Vorlage ist der Vorwurf gemacht worden, sie nehme ein wichtiges Teilstück der im Wurfe liegenden Agrargesetzgebung voraus, ohne die Schaffung der verfassungsmässigen Grundlagen abzuwarten. Es empfiehlt sich, diesen Vorwurf gleich hier auf seine Stichhaltigkeit zu untersuchen. Dabei ist in erster Linie festzuhalten, dass es sich nicht um eine aus taktischen Gründen vom Zaun gerissene Angelegenheit handelt, die etwa dem Ziele dienen würde, auf Schleichwegen zu einem Ziel zu kommen, das auf

normalen Wegen zur Zeit nicht ohne weiteres erreichbar ist. Es handelt sich vielmehr um die vorsorgliche und heute schon überfällige Verhinderung eines mit aller Sicherheit vorauszusehenden Notstandes, der sich aus der während des Krieges eingetretenen Änderung der Produktionsstruktur ergeben wird.

Um dies zu belegen, gehe ich von den heutigen Produktionsverhältnissen der Landwirtschaft aus, wobei die Zahlen der Anbaustatistik 1944 Verwendung finden. Die gesamte Anbaufläche 1944 — sie ist nur unwesentlich kleiner als die von 1945 und darf deshalb praktisch als Kulminationspunkt des Anbauerkes betrachtet werden — betrug 365 855 ha oder, um, wie in der Folge, der besseren Übersicht halber in runden Zahlen zu sprechen, 366 000 ha. Für unsere Betrachtungsweise, die sich die Abklärung der Fruchtfolgeverhältnisse vornimmt, lassen wir vorerst die Kleinpflanzerflächen mit rund 11 500 und die Gemüsefläche mit 17 000 ha ausser Betracht, da die erstgenannten ausserhalb des bäuerlichen Betriebes und das Gemüse überwiegend ausserhalb der normalen Fruchtfolge angebaut wird. Es bleiben also 337 500 ha. Davon entfallen 214 000 ha oder 63 % auf Getreide ohne Mais, und 123 500 ha oder 37 % auf Hackfrüchte, in welche aus fruchtfolgetechnischen Überlegungen auch der Mais und die Öl- und Handelspflanzen eingeschlossen sind. Dieses Verhältnis Getreide : Hackfrüchte = 2 : 1 ist kein Zufall, sondern es entspricht einem fruchtfolgetechnischen Gesetz, das nicht ohne schwere Schäden verletzt werden darf, einem Gesetz, das für unsere Betrachtung äusserst wichtig ist: Nur auf ausgesprochen günstigen Getreideböden dürfen wir mehr als zwei Drittel Getreide in der Fruchtfolge pflanzen, wenn uns nicht Fusskrankheiten und Schädlinge den Ertrag dezimieren sollen. Je ungünstiger die Verhältnisse für das Getreide werden, um so höher müssen wir mit der Hackfruchtfläche gehen. In der alten Dreifelderwirtschaft folgten sich die drei Schläge Wintergetreide/Sommergetreide/Brache. Die Brache nahm also das Drittel der Fruchtfolge ein, das heute von den Hackfrüchten belegt wird. Wenn wir die Entwicklung des Anbaues seit 1934 verfolgen, wo die offene Ackerfläche rund 183 000 ha betrug, so können wir konstatieren, dass sich das gleiche Verhältnis von 2 : 1 fast mathematisch genau immer wieder findet.

Wenn wir nun zur Betrachtung der Nachkriegsverhältnisse übergehen, so müssen wir ganz unbeschadet der in Aussicht zu nehmenden offenen Ackerfläche dieses Verhältnis als naturgegeben betrachten. Die erste Frage, die sich uns stellt, ist die nach der zweckmässigsten Gestaltung der Produktion überhaupt. In erster Linie haben wir zu entscheiden über das Verhältnis zwischen Viehwirtschaft und Ackerbau. Sie erinnern sich alle, dass diese Frage keineswegs neu ist. Sie war Gegenstand oft leidenschaftlicher Erörterungen in den Krisenperioden der Dreissigerjahre, als die Preisstützungs- und Absatzförderungsmassnahmen des Bundes für Vieh und milchwirtschaftliche Produkte grosse Summen erforderten. Diese allein führten nicht zum Ziel, so dass die höchst unpopulären Kontingentierungsmassnahmen durchgesetzt werden mussten. Alle Fachleute waren sich darin einig, dass eine Gesundung der Situation ausschliesslich durch

die Umstellung auf vermehrten Ackerbau herbeigeführt werden konnte. Die Expertenkommission zum Studium des Postulates Abt konkretisierte die Forderung. Gestützt auf eingehende Berechnungen kam sie zum Schluss, das wünschbare Gleichgewicht werde bei einer offenen Ackerfläche von 300 000 ha erreicht. Zu Vorkriegsmassstäben gerechnet, hätte das eine Reduktion des Rindviehbestandes um rund 170 000 Grossvieh-Einheiten zur Folge gehabt, worunter etwa 80—90 000 Milchkühe, mit einer entsprechenden Reduktion der erzeugten Milchmenge um zirka 2 Millionen Doppelzentner. Das so umrissene Ziel fand damals, kurz vor Kriegsausbruch, einhellige Zustimmung.

Ich legte Wert darauf, den Werdegang des Agrarprogrammes, dessen Angelpunkt die 300 000 ha offenen Ackerlandes sind, etwas einlässlicher zu skizzieren, weil neuerdings Zweifel an seiner Zweckmässigkeit geäussert werden. Heute haben wir, wie aus den vorhin zitierten Zahlen hervorgeht, in bezug auf das offene Ackerland das friedensmässig gesteckte Ziel um ein sehr Bedeutendes überschritten. Eine Rückführung der Ackerbaufläche ist unvermeidlich. Dass als neuer Gleichgewichtszustand wiederum die Zahl von rund 300 000 ha offenen Ackerlandes angestrebt wird, ist nach dem vorher Gesagten gegeben. Wollten wir die gleiche Reduktion der Milchmenge anstreben wie vor dem Kriege, so müsste höher gegangen werden, weil durch die kriegsbedingten Meliorationen mehrere 10 000 ha Neuland gewonnen wurden, und weil sich durch die Verbesserung der Technik ganz allgemein die Produktionskapazität gehoben hat. Tiefer zu gehen würde nichts anderes bedeuten, als die Rückkehr zu den Miseren der Zwischenkriegszeit, wobei, grob gerechnet, jede Reduktion des Ackerlandes um 10 000 ha eine Erhöhung des Viehbestandes um 8—9000 Grossvieheinheiten zur Folge hätte.

Es ist bestimmt keine Kaprizierung auf eine vorgefasste Idee, wenn die landwirtschaftlichen Fachleute immer wieder warnend die Stimme gegen eine Rückkehr in die alten schlimmen Zustände erheben. Sie würden eine elementare Pflicht verletzen, wenn sie Volk und Behörden nicht immer wieder eindringlich auf die Folgen einer solchen Politik des Rückfalles aufmerksam machten. Aus guten Gründen stellt sich auch der Bundesrat in seiner Botschaft auf diesen Standpunkt, den ich nun auch meinen Berechnungen über die nachkriegszeitlichen Anbauverhältnisse zugrunde lege.

Von den 300 000 ha ist wiederum die zur Hauptsache ausserhalb der normalen Fruchtfolge stehende Gemüsefläche abzuziehen, die für die Nachkriegszeit auf maximal 12 000 ha veranschlagt werden darf (vor dem Krieg 8000 ha). Es bleiben 288 000 ha, die nach dem Vorhergesagten im Verhältnis 2 : 1 auf Getreide und Hackfrüchte zu verteilen sind. Das bedeutet 192 000 ha Getreide ohne Mais, und 96 000 ha Hackfrüchte, Mais und Handelspflanzen inbegriffen. Wir haben uns in der Folge nur mit diesen 96 000 ha zu beschäftigen.

Weitaus die wichtigste Position sind die Kartoffeln. Auf rund 90 000 ha haben wir in den letzten Kriegsjahren etwa 180 000 Wagen à 10 Tonnen jährlich produziert gegenüber 70—80 000 Wagen vor dem Krieg. Dieses enorm gesteigerte Pro-

duktionsvolumen hat uns im Krieg vor Ernährungsschwierigkeiten und sozialen Spannungen bewahrt. Dieses Volumen, das für normale Verhältnisse viel zu gross ist, muss nun unter Schaffung von Ausweichmöglichkeiten auf ein tragbares Mass zurückgeführt werden. Über die künftigen Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten wurden, insbesondere auch von der an erster Stelle verantwortlichen Alkoholverwaltung, sehr eingehende Studien und Berechnungen durchgeführt.

Sie führen zum Ergebnis, dass in der Nachkriegszeit die Grenze der wirtschaftlich vernünftigen und tragbaren Kartoffelverwertung bei einer Anbaufläche von zirka 60 000 ha liegen wird gegenüber zirka 46 000 ha vor dem Krieg und einem Maximum von 89 000 ha während des Krieges. Ich kann mich zeitlicher nicht in alle Einzelheiten der Begründung dieser Zahl einlassen. Einige knappe Angaben werden aber doch interessieren.

Erstens wird eine Erntevermehrung nicht nur wegen der um 12 000 ha höheren Anbaufläche zu erwarten sein, sondern auch wegen der ständig steigenden Erträge pro Flächeneinheit. Statt 150 bis 170 q/ha wie vor 10 Jahren können wir heute 180 bis 200 q erwarten. 60 000 ha bedeuten also bei guter Ernte 120 000 Wagen, eine Menge, die rund 50 % höher liegt als eine gute Vorkriegsernte. Der Speisekartoffelbedarf kann bei normalen Ernährungsbedingungen auf 47 000 Wagen veranschlagt werden. Konstant ist auch der Saatkartoffelbedarf, der nach Abzug des mindestens vorläufig notwendigen Importes an Erneuerungssaatgut auf 14 000 Wagen zu berechnen ist. Das grosse Ventil für die Verwertung der Überschüsse muss unter diesen Verhältnissen die Verfütterung bleiben. Auf dem Bauernhof müssen bei einer guten Ernte mindestens 45 000 Wagen über das Tier verwertet werden gegenüber 21 000 Wagen vor dem Krieg. Das bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Sicherung der angestrebten landeseigenen Futterbasis und legt dem Landwirt in erster Linie die Verpflichtung auf, durch eine stark ausgebaute Selbstversorgung nicht nur des Haushaltes, sondern auch des Betriebes, das Verwertungsproblem lösen zu helfen. Es bleiben dann noch 14 000 Wagen, von denen nach den Erfahrungen der Kriegszeit maximal 7—10 000 Wagen durch die gewerblichen Schweinemästereien aufgenommen werden können. Der Rest müsste der technischen Verarbeitung zugeführt werden (Stärke-mehl, Kartoffelmehl, Kartoffelbrot). Hier sind jedoch die Möglichkeiten aus Preis- und Absatzgründen sehr beschränkt. Die Alkoholverwaltung macht mit Recht darauf aufmerksam, dass ihr die Verwertung einer guten Ernte bei 60 000 ha Anbaufläche unter diesen Verhältnissen schon allergrösste Schwierigkeiten verursachen würde, und dass die Rückführung des heutigen Anbaues auf dieses Mass äusserst dringlich wird, sobald sich die Lebensmittelversorgung normalisiert. Wir alle freuen uns ja, dass es uns dieses Frühjahr möglich war, als früheres Kartoffel-Importland unseren notleidenden Nachbarn mit über 80 000 Tonnen Kartoffeln, davon ein schöner Teil hochwertiges Saatgut, heizuspringen. Sobald aber auch in unseren Nachbarstaaten einigermaßen normale Verhältnisse herrschen, wird es keiner Regierungskunst gelingen, solche Mengen einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.



Im Anbau von Futterrüben, der zweiten wichtigen Hackfrucht, ist mit einer Fläche von 12 000 ha eine Vermehrung um 2000 ha gegenüber der Vorkriegszeit vorgesehen. Höher darf angesichts des stark gesteigerten Futterkartoffelanfalles und der Ausdehnung der Silowirtschaft auf keinen Fall gegangen werden. Ferner ist der Maisbau mit einer sehr beträchtlichen Steigerung von 1000 auf 5000 ha eingesetzt. Als gesichert darf auch eine Tabak- und Gespinstpflanzenfläche von 1500 ha gelten. Viel problematischer sind die für einmal vorgesehenen 3000 ha Ölpflanzen, die ebenfalls in die Hackfruchtfläche einbezogen sind. Ihre Erhaltung wäre ausserordentlich erwünscht; sie kann aber noch nicht als gesichert gelten.

Damit kommen wir auf eine Hackfruchtfläche von 82 500 ha, wenn die Ölpflanzen eingeschlossen werden, und 79 500 ha ohne diese Kultur. Es fehlen also 13 500 ha bei der ersten, 16 500 ha bei der zweiten Alternative. Wenn nun die postulierten 10 000 ha Zuckerrüben für die Verarbeitung ermöglicht werden, so kommen wir dem 300 000-ha-Ziel nahe. Die fehlenden 3500—6500 ha können durch den allerdings unbedeutenden Anbau von Hülsenfrüchten, Samenkulturen und den in der normalen Fruchtfolge stehenden Anteil an Gemüse ungefähr gedeckt werden.

Verwertungstechnisch nicht unbedenklich wäre dagegen der ebenfalls in Diskussion stehende Anbau von Zuckerrüben für Futterzwecke, da er dem Absatz der Futterkartoffeln den Weg versperren und die viehwirtschaftliche Produktion, deren Rückführung auf ein tragbares Mass ein wichtiges Ziel des neuen Agrarprogramms darstellt; erhöhen müsste.

Seit nahezu 20 Jahren habe ich mich immer wieder und sehr eingehend mit Berechnungen dieser Art befasst, und ich glaube, in Anspruch nehmen zu dürfen, dass sich die verwendeten Grundlagen in der Feuerprobe der Kriegswirtschaft bewährt haben. Ich darf deshalb darauf aufmerksam machen, dass die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues von damals 2400 auf zirka 10 000 ha schon in den Jahren 1937 und 1938 einen Bestandteil des Programmes bildete, das ich im Auftrage des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes in meiner Eigenschaft als Sektionschef der von Bundesrat Obrecht neu organisierten Kriegswirtschaft ausarbeitete. Dieses Programm hatte sich nicht nur mit der Kriegsvorsorge zu befassen, sondern der Auftrag umschloss ausdrücklich die Vorkehrungen zur Sanierung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse auch für normale Zeiten, im Sinne der Zielsetzung des Postulates Abt. Ich fühle mich verpflichtet, diese Tatsache nachdrücklich zu unterstreichen, weil immer wieder die Behauptung erhoben wird, es seien in der Frage der Produktionsrichtung auch Lösungen ohne die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues möglich. Selbstverständlich trifft das, rein anbautechnisch gesehen, zu, obschon keine Kultur die indirekten Vorteile der Zuckerrübe in der Fruchtfolge zu ersetzen vermag. Vom Verwertungsstandpunkt aus aber bietet die Zuckerrübe tatsächlich die einzige praktisch gangbare Lösung. Wenn wir nun einen, den scheinbar plausibelsten Vorschlag für ihre Ersetzung betrachten, nämlich die entsprechende Vermehrung der Kartoffelfläche, so bliebe nach dem früher

Gesagten als einziger Weg der Überschussverwertung das Brennen. Die Alkoholverwaltung berechnet, dass die Verwertung von 10 000 Wagen Kartoffeln für die Spritfabrikation einen Zuschuss von 7,5 Millionen Franken erfordern würde. Solche Zahlen machen es verständlich, dass die zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung, vorab die Abteilung für Landwirtschaft und die Eidg. Alkoholverwaltung, dem Bundesrat die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues dringlich vorschlagen müssten, auch wenn heute von der Agrargesetzgebung nicht mit einem Wort die Rede wäre. Täten sie es nicht, so würden sie ihre Pflicht verletzen, und die beiden Direktoren würden sicher keine Lorbeeren ernten, wenn sie sich ohne vorherige Warnung auf ihren beiden Gebieten vor äusserst kostspielige und praktisch unlösbare Überschussverwertungsprobleme gestellt sähen.

Mit diesem Hinweis möchte ich nochmals dem Vorwurf entgegentreten, die Botschaft zur Neuordnung der Zuckerwirtschaft sei ein Stück unter unserer Verfassung unzulässiger Planwirtschaft, und sie bedeute die Vorwegnahme eines wesentlichen Teils des Agrarprogrammes, ohne dessen unerlässliche verfassungsmässige Verankerung durch die Wirtschaftsartikel. Die verfassungsrechtlichen Aspekte der Vorlage werde ich später würdigen. Hier sei nur gesagt, dass wir ohne ein gutes Stück Planung in der landwirtschaftlichen Produktion und im Absatz der Produkte einfach nicht auskommen, wenn wir nicht das immer wieder aus dem Gleichgewicht geratende Verhältnis zwischen Produktion und Absatz durch planlos von Fall zu Fall einzusetzende öffentliche Mittel nach den Gesetzen des Interventionismus korrigieren wollen, falls bei einer solchen von Fall-zu-Fall-Politik überhaupt von Gesetzen gesprochen werden darf. Das liegt in einer der Besonderheiten der Landwirtschaft begründet, die sie von allen andern Erwerbsgruppen unterscheiden, nämlich darin, dass eine gegebene Bodenfläche vorhanden ist, die auf jeden Fall ausgenutzt werden muss, während in Gewerbe und Industrie der Umfang des Produktionsapparates der Nachfrage in weitem Rahmen angepasst werden kann. In der Frage der Produktions- und Absatzpolitik muss der Agrarpolitiker *volens nolens* Pragmatiker sein, weil ihn die Natur dazu zwingt. Mit dem Hinweis, die ganze Agrargesetzgebung müsse aus einem Guss sein, ist weder ihm, noch der Sache selbst und der ganzen Volkswirtschaft gedient, denn ohne rechtzeitige Vorsorge auch auf Teilgebieten nehmen die Dinge einfach ihren Lauf. Auf den vorliegenden Fall angewendet, kommt die bundesrätliche Botschaft nicht zu früh, sondern mindestens zwei Jahre zu spät. Das wird sich deutlich genug erweisen, wenn die Lebensmittelversorgung der Welt sich normalisiert, bevor wir zusätzliche Absatzmöglichkeiten geschaffen haben, denn die teuerste und volkswirtschaftlich schädlichste Produktenverwertung ist immer noch die der unvorbereiteten Beseitigung von Überschüssen.

Die Frage nach der Zweckmässigkeit des 300 000 ha-Programmes wird auch aus einem andern Gesichtswinkel erhoben, nämlich in Verbindung mit der Sicherung der notwendigen ländlichen Arbeitskraft. Ich erinnere an das Votum von Herrn Nationalrat Speiser im Nationalrat, der in dieser

Richtung ein durchaus verständliches Fragezeichen anbrachte. Nun wird man ja sicher gut tun, dieses Problem nicht zu sehr unter dem Gesichtswinkel der heutigen industriellen und gewerblichen Überkonjunktur zu betrachten. Wir erinnern uns alle zu gut der Zeiten, da 100 000 Arbeitslose durchgehalten werden mussten, und ähnliche Zustände können wiederkehren. Das ist aber nicht der ausschlaggebende Grund. Man hört häufig die Forderung, es sollte der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht unter die rund 20 % der Gesamtbevölkerung absinken, die sie heute innehält. Mit dieser Forderung, die sicher bevölkerungspolitisch für ein rohstoffarmes Binnenland mehr als berechtigt ist, stehen wir zum vornherein auf verlorenem Posten. Die aus Kostengründen unvermeidliche weitere Rationalisierung und Mechanisierung des landwirtschaftlichen Betriebes, die Güterzusammenlegungen und die Bereinigung der Betriebsgrößenstruktur werden zwangsläufig zu einer weiteren Reduktion der Zahl der landwirtschaftlich Tätigen führen, und die Vermehrung der Gesamtbevölkerung trägt dazu bei, dass das Relativverhältnis noch rascher absinkt. 1888 zählten wir bei einer Gesamtbevölkerung von 2 917 754 Seelen 1 076 713 in der Landwirtschaft Tätige und deren Angehörige, also rund 37 %. 1930 lauteten die entsprechenden Zahlen 4 066 400 und 865 614 bzw. 21 %. Im Zeitraum von 42 Jahren ist also die Relativzahl fast auf die Hälfte gesunken. Wir können diese Entwicklung nicht zum Stillstand bringen, aber es ist ein staatspolitisches Gebot erster Ordnung, sie zu verlangsamen. Das aber können wir nur tun durch Schaffung eines ausreichenden, möglichst gleichmässigen Arbeitsvolumens, wie es die gemischte Betriebsweise mit sich bringt, und da spielt der Zuckerrübenbau eine ganz wesentliche Rolle. Die Arbeitskraftschwierigkeiten sind nicht so sehr eine Frage der Betriebsrichtung, wie eine Frage der dringend notwendigen Besserstellung des ländlichen Arbeitnehmers, die sicher bei intensiver Betriebsweise besser erreicht werden kann als bei einer Extensivwirtschaft, die bei unseren hohen Bodenpreisen und der starken Belastung mit Gebäulichkeiten schlimmste Folgen hätte. Es mag sich ein Land wie Grossbritannien, das über reiche Rohstoffquellen und den unbeschränkten Zugang zur See verfügt, zur Not den Luxus leisten, den Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf 10 % sinken zu lassen, obschon sich auch die Engländer wiederum vermehrt der Gefahr einer solchen Entwicklung bewusst geworden sind. Für unser rohstoffarmes, den Zufälligkeiten der Weltkonjunktur extrem ausgesetztes Land aber wäre das aus vielen Gründen eine nicht zu verantwortende, gefährliche Politik.

Ich habe in meinen bisherigen Ausführungen die Bedeutung der Zuckerrübe nur im Zusammenhang mit der sich aus dem Zwang der Verhältnisse ergebenden Verteilung der verschiedenen Kulturarten gewürdigt, ohne auf ihre besondere Stellung innerhalb der Gruppe der Hackfrüchte hinzuweisen. Es ist nun beizufügen, dass eine Flächeneinheit Zuckerrüben im Betrieb sehr viel mehr bedeutet als die gleiche Fläche irgendeiner andern Hackfrucht. Die Zuckerrübe, als anspruchsvoller Tiefwurzler, ist geradezu symbolisch für den kategorischen Imperativ zu harter Qualitätsarbeit, den die Natur unseres

Landes nicht nur der Landwirtschaft, sondern der ganzen Wirtschaft auferlegt. Die hohen Anforderungen der Zuckerrübe richtig befriedigen, heisst den Betrieb als Ganzes auf das Niveau einer höheren Kulturstufe heben, heisst bessere und sicherere Erträge in der ganzen Fruchtfolge, insbesondere auch bei den der Zuckerrübe folgenden Getreidearten erzielen. Die Zuckerrübe bildet darüber hinaus einen sehr wirkungsvollen Stabilisator der Futtergrundlage. Besonders in trockeneren Gegenden und Jahrgängen ist der Wert des Laubes, der Köpfe und der Schnitzel kaum hoch genug einzuschätzen, da die Ertragsschwankungen viel geringer sind als bei den Wiesen. Es sind, abgesehen von den bevölkerungspolitischen Erwägungen, vorab diese indirekten Vorteile der Zuckerrübe, die dazu geführt haben, dass sämtliche europäische Staaten ihren Anbau ganz oder nahezu bis zur Grenze der nationalen Selbstversorgung mit Zucker getrieben haben. Die Schweiz ist das einzige europäische Land, das seiner Landwirtschaft diese Vorteile aus handelspolitischen und fiskalischen Gründen vorenthielt. Unter diesen Umständen muss die heutige Opposition, die sich gegen die bundesrätliche Vorlage erhoben hat, um so befremdender wirken, wenn man weiss, dass der schweizerische Zuckerrübenbauer im Vergleich zu den übrigen europäischen Rübenzuckerproduzenten durchaus konkurrenzfähig ist, ja, dass er die Rüben bis zu Kriegsbeginn stets billiger liefern konnte als seine Berufskollegen in den wichtigsten europäischen Produktions- und Exportländern. Diese Zusammenhänge sind in der Botschaft des Bundesrates und in einer Arbeit des Sprechenden, die letztes Jahr in der „Agrarpolitischen Revue“ erschien, einlässlich erörtert und zahlenmässig belegt. Es sei hier nur summarisch festgehalten, dass die in der Vergangenheit oft ruinösen Preise des internationalen Zuckerehandels eine Folge der tropischen Konkurrenz und mehr noch eine Folge des ausgesprochenen Dumpings einzelner rübenzucker-exportierender Staaten sind. So ist beispielsweise zu erwähnen, dass der tschechische Konsument bis zum Zehnfachen des Preises zu zahlen hatte, zu welchem uns die Tschechoslowakei den Zucker anbot. Es ist sicher begreiflich, wenn es der Schweizer Bauer ablehnt, an Hand von Preisvergleichen dieser Art als konkurrenzunfähig hingestellt zu werden. Gewiss profitieren wir auch auf andern Gebieten von Vorzugs- und Dumpingpreisen, und es liegt mir fern, mich im Prinzip dagegen zu wenden. Es ist aber etwas durchaus Verschiedenes, ob wir auf diesem Wege billige Kohlen, billiges Eisen und billiges Benzin bekommen, die wir alle nicht besitzen, oder ob ein Berufsstand von einem solchen Dumping bei einem Produkt, das er erzeugt, ruinös betroffen wird. Viel näher als ein Vergleich mit diesen Rohstoffen liegt ein Vergleich des Dumpingzuckers mit der billigen ausländischen Arbeitskraft, deren Ausnützung wir einmütig ablehnen, sobald die Gefahr besteht, dass dadurch der Lebensstandard des Schweizer Arbeiters gedrückt wird.

Ich möchte mich nun den finanziellen Aspekten zuwenden. Diese können nur an Hand eines in den Details ausgearbeiteten Projektes mit Sicherheit beurteilt werden. Der Bundesrat war in der Lage, sich in dieser Beziehung auf die Vorarbeiten der Ostschweizerischen Vereinigung für den Zucker-

rübenbau stützen zu können. Es besteht, wie Ihnen bekannt ist, ein generelles Projekt für eine zweite schweizerische Zuckerfabrik in Andelfingen. Sorgfältige Untersuchungen haben ergeben, dass aus Gründen der Wasserversorgung und der Abwässer- und Schmutzbeseitigung praktisch nur das vorgesehene Areal am Scheiterberg-Kleinandelfingen in Frage kommt. Ebenso hat es sich erwiesen, dass die Anlage nach dem klassischen Diffusionsverfahren eingerichtet werden muss. Die Methanol-Extraktion getrockneter Schnitzel oder das Pressverfahren halten, so bestechend sie auf den ersten Blick scheinen, einer nähern Kritik nicht stand, weil sie unwirtschaftlich sind. Aus diesem Grunde scheidet auch die dezentralisierte Rübenverarbeitung in den Mostereibetrieben aus, von der man sich eine Zeitlang eine Einsparung an Investitionskosten versprach. Eine solche Dezentralisation ist übrigens auch aus technischen Gründen, so wegen der Abwässer- und Schmutzbeseitigung und wegen der Kollision mit der Obstverarbeitung nicht realisierbar, und sie würde wegen der ungleichen Produktionskostenstruktur der verschiedenen Verarbeitungsbetriebe zu unlösbaren fiskalischen Problemen führen.

Die neue Anlage ist für eine Verarbeitungskapazität von 12 000 Wagen Zuckerrüben berechnet. Nach verschiedenen Ausbautappen besitzt heute die Fabrik Aarberg eine maximale Aufnahmefähigkeit von 20 000 Wagen, die nicht mehr gesteigert werden kann. Die letztjährige Ernte von 21 500 Wagen konnte nur unter grössten Schwierigkeiten und nicht ohne Verluste verarbeitet werden, so dass die Fabrik bereits gezwungen war, den Ausbau zu kontingentieren.

Der während des Krieges für die Anlage Andelfingen erstellte Kostenvoranschlag rechnet mit 22,5 Millionen Franken. Es kann heute als sicher gelten, dass wesentlich billiger gebaut werden kann. Genaue Angaben sind aber nicht möglich. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes kommt nicht in Frage, es sei denn, dass unerwarteterweise sich die Bedingungen zur Ausrichtung von Arbeitsbeschäftigungsbeiträgen einstellen sollten. Als Träger des Unternehmens ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft vorgesehen, wobei die Dividende bis zur vollen Amortisation der Anlagekosten auf einen sehr niedrigen Satz beschränkt wird.

Die für die Abschreibung der Anlage notwendigen Mittel sollen durch einen Ausgleichsbetrag von 2 Rp. pro kg Importzucker beschafft werden. Die beiden inländischen Fabriken werden von einem Gesamtbedarf von 16 000 Wagen Zucker etwa 4000 Wagen erzeugen. Eine Belastung des Importes von 2 Rp. auf 12 000 Wagen ergibt pro Jahr die Summe von 2,4 Millionen Franken, was einer Amortisationsdauer von 11—12 Jahren entspricht. Eine rasche Abschreibung ist erwünscht, um dann die neue Fabrik der grossenteils amortisierten Aarberger Anlage gleichzustellen. Dadurch können die beiden Anlagen zolltechnisch und finanzpolitisch als Einheit behandelt werden.

Was die Betriebskosten betrifft, so ist die Schaffung eines Zuckerfonds vorgesehen, der beiden Fabriken zu dienen hat. Dieser Fonds soll gespeist werden aus den Erträgen eines Teiles des Zolles auf Rohzucker, d. h. der Differenz zwischen dem

neu festzusetzenden Einfuhrzoll und dem gegenwärtigen Zollansatz von 8 Fr. je 100 kg Rohzucker einerseits und andererseits aus den Erträgen einer dauernden Ausgleichsabgabe auf dem ganzen Zuckerverbrauch je nach Bedarf, jedoch von höchstens 2 Rp. je kg.

Diese Belastungen sind die unvermeidliche Folge der zu normalen Zeiten billigen Rohrzuckerpreise, und des bereits erwähnten Dumpings mit Rübenzucker. Sie sind wegen des im Vergleich zu andern Ländern immer noch sehr niedrigen Anteils des Inlandzuckers am Gesamtverbrauch und angesichts der Tatsache, dass wir bei hohem Lebensstandard die niedrigsten Zuckerpreise haben, sicher tragbar. Dabei ist auch zu würdigen, dass durch die inländische Zuckerherzeugung während der Kriegsjahre im Vergleich zum Importzucker nicht weniger als 25 Millionen Franken eingespart werden konnten. Im übrigen ist die Entwicklung in den wichtigsten tropischen Produktionsgebieten heute wirtschaftlich und politisch gesehen so undurchsichtig, dass sich die Preise sehr wohl auf einem höhern Niveau als dem der Vorkriegszeit stabilisieren können.

Nun werden aber die Haupteinwände gegen die Vorlage nicht aus fiskalischen Gründen oder wegen der Konsumbelastung erhoben. Sogar die sozialdemokratische Fraktion hat sich in ihrer Erklärung im Nationalrat mit der vorgesehenen Kostenbelastung einverstanden erklärt. Es sind vielmehr verfassungsrechtliche Bedenken, die in den Vordergrund gerückt werden. Diese Frage hat auch Ihre Kommission sehr stark beschäftigt, und ich bin persönlich weit davon entfernt, sie auf die leichte Schulter nehmen zu wollen. Es ist nicht zu verkennen, dass das schon lange bestehende Fehlen einer Verfassungsgrundlage für die Gesetzgebung auf wirtschaftlichem und teilweise auch sozialem Gebiete zu einem steigenden Unbehagen geführt hat, dessen Behebung geradezu zu einer der vorrangigen staatspolitischen Aufgaben unserer Zeit geworden ist. Es verhält sich einfach so, dass die Wirtschaftsrealität mit der Verfassung nicht mehr im Einklang steht, ja man darf sagen, dass sie seit 1874 eigentlich nie ganz mit ihr im Einklang gestanden ist, und sich zusehends mehr von ihr entfernte. Es gab Perioden, wo man diesen Übelstand empfand, und andere, in denen sich verfassungsrechtliche Bedenken weniger zum Wort meldeten. Ich empfehle Ihnen, die Arbeit von Dir. Renggli in der Festschrift für Bundesrat Schulthess über die Entstehungsgeschichte der Wirtschaftsartikel nachzulesen, wenn Sie feststellen wollen, wie bald nach 1874 der Art. 31 der Bundesverfassung aus zwingenden Gründen mit der Realität in Konflikt kommen musste. Auch unsere Generation, wiewohl sie sich auf die Sünden der Väter berufen kann, muss gestehen, dass wir allzumal Sünder sind. Sie ersparen es mir, Beispiele aufzuzählen, denn es geht mir nicht nur um eine Argumentation mit Präzedenzfällen, an denen es ja nicht fehlen würde. Immerhin ist zu sagen, dass auch die Leute vom Fach, die Juristen, in den bisherigen Diskussionen nicht immer einig gewesen sind. Ich erinnere an den rein formal-juristischen Standpunkt Prof. Giacometti, dessen Beweisführung effektiv unser Staatsschiff hilflos dem tobenden Weltmeer der Kriegsfurie ausgesetzt hätte, ein Standpunkt, dem nam-

hafte Staatsrechtler mit sehr validen Argumenten entgegengetreten sind. Das Prinzip der Legalität, das wir als unbedingte Anhänger des Rechtsstaates hochhalten, umschliesst bei aller Wichtigkeit nicht das Staatsganze, sondern es gibt auch in der Demokratie ein Prinzip der Legitimität, das seinen Ausdruck im politischen Volkswillen findet. Spannungen zwischen diesen beiden Polen wird es in der lebendigen Demokratie immer geben, und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, innerhalb der gegebenen Grenzen den richtigen Weg zu finden.

Wenn wir den Fällen nachgehen, in denen für die Bundesrechtsgesetzgebung eine wirklich klare verfassungsrechtliche Bestimmung fehlte, oder in denen über Gebühr von der Dringlichkeitsklausel Gebrauch gemacht wurde, so finden wir wenigstens einen Trost. Es ist das vielleicht ein Trost, der dem reinen Formaljuristen nichts zu sagen hat, der aber etwas bedeutet für den, der das warmblütige Leben über die Formen stellt, und der das Endziel allen Bemühens im Menschen selbst erblickt. Für mich wenigstens besteht ein grosser Trost darin, dass letzten Endes die Motive zu den Abweichungen vom absolut formalen Verfassungsstandpunkt, die wir registrieren müssen, auf das immer mehr sich schärfende soziale Gewissen unseres Volkes zurückzuführen sind. Im Zweifelsfalle hat sich also das Prinzip der Legitimität durchgesetzt. Unser Volk erträgt es einfach nicht mehr, eine Gruppe oder einen Stand aus formalrechtlichen Bedenken über Gebühr dem Automatismus des wirtschaftlichen Geschehens ohne Korrektur auszusetzen. Der wirtschaftliche Tod wird eben für den Betroffenen nicht versüsst durch das Bewusstsein, ihn wenigstens auf verfassungsmässig einwandfreie Weise zu sterben.

So ist für mich der grösste Vorwurf, den wir uns zu machen haben, wohl der, dass wir bis jetzt die Kraft nicht fanden, die Wirtschaftsparität und das soziale Empfinden des Volkes mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Von allen Seiten her drängen die wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die einer Lösung harren. Wenn wir demgegenüber an die Schlussabstimmung über die Wirtschaftsartikel in den Räten denken, so ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass der Bund in einen Zustand gesetzgeberischer Impotenz hineinmanövriert wird.

Um nun zu unserer Vorlage zurückzukehren, möchte ich abschliessend folgendes sagen: Stünden wir heute vor der Situation, wie sie 1938 bestand, dann müsste der Vorlage über die Neuordnung der Zuckerwirtschaft die Schaffung der Wirtschaftsartikel vorangehen. Damals war das neue Agrarprogramm ein theoretisches Gebilde, dessen Pro und Kontra in aller Ruhe diskutiert werden konnten. Heute ist, geschmiedet in der Esse des Krieges, die harte Wirtschaftsrealität an die Stelle des Programms getreten. Wir haben uns mit Tatsachen und nicht mit Theorien auseinanderzusetzen. Wir stehen vor einem ausgesprochenen Notstand, der sich aus der Verwertung des gewaltig gesteigerten Kriegsvolumens an landwirtschaftlichen Produkten in Friedenszeiten ergeben wird. Dass wir diese Probleme auf dem strengen Boden des eng interpretierten heutigen Verfassungsrechts irgendwie lösen könnten, ist für mich gänzlich ausgeschlossen. Ohne eine gewisse Lenkung der Produktion und des Absatzes

wird es einfach in der Landwirtschaft nicht gehen. Wir haben weiter in Rechnung zu stellen die einmütig von allen Volksschichten und von den Behörden gemachte Zusicherung an unsern Bauernstand, dass er nicht noch einmal die drückenden Jahre der letzten Nachkriegszeit durchmachen müsse. So muss heute die Stellungnahme eine andere sein als 1938.

Das, Herr Präsident, meine Herren, sind die Gründe, die Ihre Kommission bewogen haben, Ihnen einstimmig Eintreten auf den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Neuordnung der Zuckerwirtschaft zu empfehlen.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

**Wenk:** Die Einstimmigkeit der Kommission ist darauf zurückzuführen, dass die Sitzung auf den 8. Mai dieses Jahres festgesetzt wurde und gleichzeitig die Einweihung des Flugplatzes Basel-Mülhausen stattfand. Ich hielt meine Anwesenheit dort für noch wichtiger als in der Kommission für Zuckerwirtschaft und konnte deshalb den Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion dort nicht darlegen. Ich möchte dies hier tun, da ich überzeugt bin, dass der Effekt derselbe gewesen und ich wahrscheinlich ziemlich allein auf weiter Flur in der Kommission geblieben wäre.

Die sozialdemokratische Fraktion hat bereits im Nationalrat ihre Stellung in einer Erklärung dargelegt. Sie lautet:

„I. Die Fraktion anerkennt, dass die bäuerliche Arbeit vor dem Kriege ungenügend entschädigt wurde. In Anwendung der in der ‚Neuen Schweiz‘ niedergelegten Grundsätze unterstützt sie die Forderung, dass das bäuerliche Arbeitseinkommen in der Nachkriegszeit dem Durchschnittslohn der Arbeiterschaft entsprechen soll. Zur Erreichung dieses Zieles stimmt die Fraktion einer planmässigen Lenkung der Produktion, der Einfuhr und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu.“

II. Die Fraktion anerkennt im besonderen das Begehren der Landwirtschaft auf Beibehaltung einer gegenüber der Vorkriegszeit vergrösserten Ackerfläche und auf spezielle Förderung des Zuckerrübenbaues als berechtigt. Sie ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die schweizerische Volkswirtschaft eine gewisse Kostenbelastung auf sich nimmt, um eine intensive landwirtschaftliche Inlandproduktion zu ermöglichen.

III. Wie weit die Schweiz mit ihrer Agrarpolitik gehen darf, ohne ihre Eingliederung in die Weltwirtschaft übermässig zu erschweren, kann jedoch nicht allein von landwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus entschieden werden. Dazu ist vielmehr die Aufstellung eines volkswirtschaftlichen Gesamtplanes nötig, in welchem die Interessen der Landwirtschaft und diejenigen der Exportindustrie richtig gegeneinander abgewogen werden.

IV. Die Fraktion fordert, dass gleichzeitig mit der planmässigen Förderung der Landwirtschaft auch eine planmässige Sicherung der Vollbeschäftigung und des Einkommens für die selbstständig Erwerbenden eingeleitet wird. Nur dann ist die Belastung der Volkswirtschaft zugunsten der Landwirtschaft wirtschaftlich und politisch tragbar.

V. Die Sicherung von möglichst stabilen landwirtschaftlichen Produktenpreisen muss auch verbunden sein mit gesetzlichen Massnahmen zur Tiefhaltung der landwirtschaftlichen Bodenpreise. Da die Bauern selbst in diesem Punkte widerstreitende Interessen haben, müssen die nicht bäuerlichen Kreise auf der Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle des Bodenhandels um so nachdrücklicher bestehen.

VI. Die Durchführung der geplanten nachkriegszeitlichen Agrarpolitik im gesamt und der Ordnung der Zuckerwirtschaft im besondern setzt neue, verfassungsmässige Grundlagen voraus. Durch die lange Dauer des Vollmachtenregimes hat der Wille zum Rechtsstaat schwer gelitten. Ein verfassungswidriges Vorgehen auch in der Nachkriegspolitik auf weite Sicht hätte besonders schwerwiegende Folgen. Es wäre nicht einzusehen, warum nicht jede andere Gruppe der Bevölkerung für sich das Gleiche fordern könnte. Der im Gange befindliche Versuch, die überlebten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung durch zeitgemässere zu ersetzen, würde noch mehr erschwert.

Aus diesen Erwägungen heraus tritt die sozialdemokratische Fraktion für Rückweisung des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft an den Bundesrat ein.

Herr Ständerat Wahlen hat in ausgezeichneter Weise, wie das ja nicht anders zu erwarten war, die landwirtschaftliche Bedeutung des Vorschlages für die Landwirtschaft auseinandergesetzt. Ich möchte dazu schon aus Inkompetenz für Fachfragen der Landwirtschaft keine Worte verlieren, nur unterstreichen, dass den Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion Ihres Rates ausserordentlich sympathisch ist, dass man in bezug auf die Gestaltung der Verhältnisse in der Landwirtschaft einen bestimmten Plan hat. Aber wir sind der Auffassung, dass dieser Plan nicht allein dadurch gesichert ist, dass eine Zuckerrübenfabrik erstellt wird, sondern dass es anderer als dieser einzelnen Massnahme bedarf, um die planmässige Leitung unserer Landwirtschaft sicherzustellen. Das ist ein Grund, weshalb wir den Antrag stellen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, damit uns auch diese andern Massnahmen vorgelegt werden. Wir denken dabei ganz besonders auch an die Frage der Tiefhaltung der Bodenpreise. Die Sicherung der Landwirtschaft ist nur dann möglich, wenn auch die Bodenpreise gesetzlich geregelt werden. Wir haben das während des Krieges gehabt. Diese Anordnungen beruhen aber auf Vollmachten. Sie sind deshalb nicht verfassungsmässig und müssen ebenfalls auf eine verfassungsmässige Grundlage gestellt werden.

Der weitere Gesichtspunkt ist der: Die Arbeiterschaft befürchtet, wenn man jetzt der Landwirtschaft in einem bestimmten Sektor entgegenkomme, werde diese aber dann, wenn die Arbeiterschaft ihre Wünsche für eine planmässige Leitung der Wirtschaft im Sinne der Sicherung ihrer Existenz vorzubringen habe, ihr nicht dasselbe geneigte Ohr leihen, wie die Arbeiterschaft es grundsätzlich der Landwirtschaft gegenüber zu haben bereit ist. Ich möchte ausdrücklich betonen, was übrigens Herr Ständerat Wahlen selber unterstrichen hat, dass die Arbeiterschaft dann zu einem Opfer bereit ist, wenn ihr gegenüber in der

Sicherung ihrer Existenz Gegenrecht gehalten wird. Allerdings wird man die Notwendigkeit der Erhaltung unserer Exportindustrie berücksichtigen müssen, wobei ich nicht behaupten möchte, dass durch die Auswirkungen der Vorlage die Stellung unserer Exportwirtschaft gefährdet wäre. Aber immerhin, wir müssen uns davor hüten, zu erklären, das mache ja nur einen Rappen, dieses zwei Rappen usw. usw. aus. Ich habe hier schon einmal gesagt, dass ein Lörracher, der vor dem Kriege nach Basel kam, sich dort betrank, erklärte, als ihn ein Basler fragte, wie es ihm bei seinen Verhältnissen möglich sei, nach Basel zu kommen und sich zu betrinken: „Sie haben mir statt des Lohnes die Abzüge ausbezahlt.“

In ausserordentlich offener Weise hat Herr Ständerat Wahlen über die verfassungsrechtliche Frage gesprochen. Es hat sehr sympathisch berührt, dass er nicht den Versuch gemacht hat, nachzuweisen, dass man schliesslich doch mit irgendwelchen Begründungen erklären könnte, dass die verfassungsmässige Grundlage vorhanden sei. Wenn er sagt, dass es Juristen gebe, die sie nachweisen, so wissen wir, dass es immer Juristen gibt, die etwas nachweisen können, sogar mit der linken Hand das eine, mit der rechten das andere. Er ist nicht davon ausgegangen, sondern hat einfach erklärt: „Die Verfassung ist mit der Wirtschaftsrealität nicht mehr im Einklang.“ Er hat das mit dem warmen Blut des Lebens erklärt. Das ist aber, wie gerade Herr Kollege Klöti neben mir sagt, ausserordentlich gefährlich; denn mit diesem warmen Blut des Lebens können wir schliesslich jede Verfassungsritzung rechtfertigen. Wir haben zu Beginn dieser Session Herrn Kollega Stüssi schwören gehört; ich habe mich dort gefragt, wie lange es gehen werde, bis sein Schwur zu einem Meineide werde. Er hat sich dem Volke gegenüber verpflichtet, die Verfassung zu wahren, und jetzt schon mutet man ihm zu, statt die Verfassung zu wahren, für die „Warmblütigkeit des Lebens“ einzutreten!

Es handelt sich nicht um einen Vollmachtenbeschluss, sondern um einen regulären Beschluss, der mit Dringlichkeit gefasst werden soll. Herr Bundesrat Stampfli hat allerdings im Nationalrat gesagt, das Volk habe ja die Möglichkeit, über den Beschluss zu entscheiden. Das ist sicher eine gewisse Beruhigung. Aber es ist keine vollständige Beruhigung in bezug auf die Innehaltung der Verfassung. Denn wir müssen auch dem Volk gegenüber die Verfassung wahren; wir müssen im besondern auch einer Volksmehrheit gegenüber die Verfassung wahren; wir können uns nicht damit trösten, dass für eine Verfassungsverletzung in der Volksabstimmung eine Mehrheit herauskommt. Die Minderheit hat das Recht für sich. Nicht nur für die Mehrheit ist die Verfassung gemacht; für sie braucht es das gar nicht. Die Verfassung ist für die Minderheit da; sie ist eine Garantie für sie, dass gewisse Rechte nicht verletzt werden. Als sie geschaffen wurde, war ja gerade diese Garantie für die Minderheit ausserordentlich wichtig. Warum sitzen wir eigentlich im Ständerat beisammen und begnügen uns nicht mit dem Nationalrat? Gerade weil man auch hierdurch die Garantie, die durch die Verfassung für die im Jahre 1847 geschlagene Minderheit geschaffen worden war, verstärken wollte. Darum darf meines Erachtens die Verletzung weder mit dem „warmen

Blut“ noch damit, dass ein Mehrheitsentscheid gefällt werde, erklärt werden. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir nicht das Recht dazu haben, so lange nicht eine verfassungsmässige Grundlage vorhanden ist, eine derartige Bestimmung zu erlassen.

Das sind im wesentlichen die Gründe, die die sozialdemokratische Fraktion veranlassen, Ihnen den Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat zu stellen. Ich gestehe Ihnen ganz offen: Ich stelle diesen Antrag nicht gern, weil man uns den Vorwurf machen kann, wir gönnten der Landwirtschaft nicht, was ihr aus den Kriegsverhältnissen heraus zukommt. Demgegenüber darf immerhin gesagt werden, dass auch die Arbeiterschaft während des Krieges ihre Pflicht getan hat, vielleicht in gewisser Beziehung unter schwierigeren Verhältnissen. Man kann erklären, dass die Zeit derart dränge, dass der Bundesbeschluss gefasst werden müsse. Ich muss auch diese Erklärung bis zu einem gewissen Grade zugeben. Es ist zweifellos richtig, dass es erwünscht wäre, wenn das, was unter Zwang des Krieges geschaffen wurde, durch diese neue Lösung, wie sie nun durch den Bau einer Zuckerfabrik getroffen werden soll, ohne Unterbrechung gesichert werden könnte, und dass es zu bedauern wäre, wenn wertvolle Zeit dafür verloren ginge. Auch aus diesem Grunde tun wir das nicht gern. Aber ich glaube, das kann uns nicht entlasten eines teils von der Pflicht, die verfassungsmässigen Bestimmungen einzuhalten, und im besondern uns Sozialdemokraten nicht entlasten von der andern Pflicht, dafür einzustehen, dass eine planmässige Ordnung nicht so lückenhaft sei, wie das der Fall wäre, wenn nicht gleichzeitig die Ergänzung einmal in bezug auf die Bodenpreise und dann in bezug auf übrigen notwendigen Bestimmungen geschaffen wird.

**Wahlen, Berichterstatter:** Ich möchte nicht auf die Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion eintreten; aber ich halte es für notwendig, dass ich meinen Standpunkt in der Verfassungsfrage noch einmal genau darlege. Er ist von Herrn Ständerat Wenk in einer bedauerlichen Art und Weise umgebogen worden. Ich habe nicht die Verfassung dem „warmblütigen Leben“ gegenübergestellt. Das liegt mir fern; das wäre gefährlich; da bin ich einverstanden. Ich glaube auch, dass in diesem Zusammenhang der Ausdruck des Meineides deplaciert ist, wenn er sich auch nicht direkt an die Sache selbst richtet. Ich habe das Prinzip der Legalität, der Verfassungsmässigkeit, demjenigen der Legitimität gegenübergestellt und gesagt, dass zwischen diesen beiden Polen ein Interpretationsspielraum besteht, und dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, den richtigen Weg zu finden. Vom „warmblütigen Leben“ habe ich in dem Zusammenhang gesprochen, dass ich sagte: Für denjenigen, dem das warmblütige Leben nahe liegt, und der die Form hinter das Leben stelle, liege ein Trost darin, dass die vorgekommenen Verfassungsabweichungen fast restlos auf das geschärfte soziale Gewissen unseres Volkes zurückzuführen seien. Es liegt denn doch ein sehr grosser Unterschied darin, ob wir die Verfassung dem warmblütigen Leben gegenüber stellen oder einen Trost für einen Zustand, den wir alle bedauern, aber als unvermeidlich anerkennen müssen, in einer positiven Eigenschaft des Volkes sehen.

**Flükiger:** Von den manigfaltigen Einwendungen, die gegen die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues in unserem Lande erhoben werden, kommt meines Erachtens jenen besonderes Gewicht zu, welche die indirekten Auswirkungen der geplanten Ordnung auf unsern Export betreffen. Sollte wirklich die Erstellung einer zweiten Zuckerfabrik den Export indirekt in grösserem Ausmass schädigen, so müsste man sich ernstlich fragen, ob dieses Unternehmen verantwortet werden könne. Wie steht es mit dieser Frage?

Ich bin in der Lage, Ihnen einige neue, bisher glaube ich noch nicht veröffentlichte Zahlen über diesen Punkt bekannt zu geben. Sie stammen vom Schweizerischen Institut für Aussenwirtschaft und Marktforschung. Herr Dr. Gasser in St. Gallen hat sie in mühseliger Arbeit zusammengestellt, und zwar nicht als eine Tendenzstatistik, sondern auf seriöser wissenschaftlicher Grundlage. Ich glaube, diese Zahlen dürften Sie interessieren.

Es ist ganz klar, dass durch die neue Zuckerfabrik der Zuckerimport gegenüber dem Vorkriegsstand wesentlich zurückgehen wird. Er betrug vor dem Kriege 20,6 Millionen (wertmässig dargestellt) und wird gestützt auf diese nachkriegszeitliche Planung zurückgehen auf 15,5 Millionen. Der gleiche Rückgang ergibt sich natürlich auch beim Brotgetreide, beim Futtergetreide, beim Pflanzenbau überhaupt. Der Import geht auf dem Sektor des Pflanzenbaues zurück von 154,6 Millionen auf 116,6 Millionen, d. h. von 67,4% auf 51,6%.

Demgegenüber steht nun aber die wesentliche Zunahme des Importes auf dem Sektor der Tierhaltung, nämlich beim Schlachtvieh, wo der Import von 52,2 Millionen vor dem Kriege auf 60,7 Millionen in der Nachkriegszeit steigen wird, bei der Butter von 6,2 auf 32,3 Millionen, unter Berücksichtigung einer Käseausfuhr von 192 500 q.

Die Zusammenfassung von Pflanzenbau und Tierhaltung ergibt, dass vor dem Kriege 229,2 Millionen Franken und nach dem Kriege 225,8 Millionen Import vorliegen. Diese Summe variiert also durch die Verlagerung vom Sektor Pflanzenbau auf den Sektor Tierhaltung um höchstens 4 Millionen. Wenn Sie den Exportüberschuss von Nutztvieh noch berücksichtigen mit 6,4 Millionen, von Käse von 42 Millionen, zusammen 48,4 Millionen, und diesen Export in Abzug bringen, ergibt sich ein Netto-Importbedarf vor dem Kriege von 180,8 Millionen und im nachkriegszeitlichen Zustande von 177,4 Millionen. Der Unterschied beträgt also nur 3,4 Millionen Franken.

Sie sehen aus diesen Zahlen, dass, prozentual betrachtet, ein ganz geringer Einfluss auf Import und Export durch den vermehrten Zuckerrübenbau entsteht, eben weil hier eine Verschiebung der Positionen stattfindet. Das ist wohl in Betracht zu ziehen, und deswegen glaube ich, kommt dem Argument einer fatalen Auswirkung des Zuckerrübenplanes auf Import und Export, wie er in einer bekannten Broschüre entwickelt worden ist, keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Viel mehr sind natürlich die rechtlichen Bedenken zu würdigen, die vorhin besprochen wurden. Aber ich möchte doch auch meinerseits Herrn Kollege Wenk bitten, diese Sache nicht zu dramatisieren. Ich will mich einmal so ausdrücken. Von einer Ver-

fassungsverletzung oder gar einem Verfassungsbruch kann doch hier nicht gesprochen werden. Die Tatsache wird so sein, dass in der Verfassung etwas fehlt. Es ist nicht in der Verfassung verboten, was wir tun wollen, sondern die Verfassung hat eine Lücke, so fasse ich die Sache auf, und diese Lücke wird im Hinblick auf die Erfordernisse des Lebens richtig ausgefüllt. Es ist doch ein gewisser Unterschied, ob eine Lücke besteht oder ob das Parlament bewusst gegen die Verfassung handelt.

Im übrigen glaube ich, der Umstand, dass man die Vorlage dem Referendum unterstellen will, sei nicht ganz von so nebensächlicher Bedeutung.

Für mich ist ein Moment ausschlaggebend, und das ist ein eminent staatspolitisches Moment. Die schweizerische Landwirtschaft hat sich während des Krieges bewährt, das müssen alle ehrlich anerkennen. Es wäre nun ein schwerer Verstoß gegen ein Gebot der elementaren Dankbarkeit gegenüber unserem Nährstand, wenn wir das erste Postulat der Nachkriegszeit, das uns von landwirtschaftlicher Seite unterbreitet wird, aus formalen Gründen zurückwiesen. Ich glaube, wir begingen damit einen grossen staatspolitischen Fehler.

Ich bin deswegen aus voller Überzeugung, auch wenn ich die Argumente dagegen nicht einfach ignoriere, für Eintreten auf diese Vorlage.

**M. Pictet:** Au cours des débats au Conseil national des 2 et 3 avril 1946, M. le conseiller fédéral Stampfli a répondu aux députés, qui s'élevaient contre l'insuffisance des bases constitutionnelles de ce projet que la faculté laissée au peuple de lancer le referendum compenserait largement l'absence d'une disposition constitutionnelle expresse. Cette déclaration du représentant du gouvernement revêt une importance toute particulière. En effet, si l'on devait admettre, d'une manière générale, que l'éventualité d'un referendum dispense le législateur de fonder un arrêt fédéral sur une disposition de la Constitution, ce débat pour le régime du sucre marquerait le début d'une ère nouvelle en matière de droit public.

Jusqu'à la première guerre mondiale et encore après celle-ci pendant une période assez longue, on a cherché à s'en tenir strictement à la Constitution. Tous les arrêtés fédéraux étaient «constitutionnels», même si parfois dans leur texte ils ne se référaient pas expressément à une disposition précise. Cette pratique du droit public reposait sur cette idée bien évidente qu'un arrêté fédéral doit être conforme à la Constitution. Toute la législation est, en effet, liée à la Constitution. Tant par leurs effets que dans leur ordre d'importance, les lois viennent après la Constitution: tout le droit public extra-constitutionnel doit néanmoins tenir dans le cadre général de la Constitution, c'est-à-dire être conforme à celle-ci.

Pendant les deux guerres mondiales, nous avons connu le régime des pleins pouvoirs qui, compte tenu des circonstances, était lui aussi fondé en droit.

Les hostilités étant terminées, les pleins pouvoirs perdent chaque jour davantage de leur légitimité et l'on s'efforce avec une lenteur vraiment excessive d'y renoncer progressivement. Cette réduction des pleins pouvoirs du Conseil fédéral a été l'occasion pour les milieux officiels de faire part de leur volonté

de revenir à un mode constitutionnel de gouverner. On était unanime, tant que subsistaient les dispositions prises en vertu des pleins pouvoirs et qu'on projetait de les insérer dans la législation ordinaire, à reconnaître la nécessité de choisir pour cela le moyen normal de dispositions légales soumises au referendum, c'est-à-dire de transformer les arrêtés pris en vertu des pleins pouvoirs ou en lois fédérales, ou en arrêtés fédéraux non urgents de portée générale. Et l'on déclarait qu'au cas où les bases constitutionnelles nécessaires feraient défaut, on devrait commencer par les créer. Ainsi, les milieux officiels ont conçu d'une manière parfaitement normale et logique le passage du régime de guerre au régime du temps de paix puisqu'ils ont affirmé la nécessité de maintenir en vigueur une partie des dispositions fondées sur les pleins pouvoirs et cela aussi longtemps que les bases constitutionnelles nécessaires pour réaliser leur transposition dans la législation ordinaire feraient défaut.

Or, l'arrêté réglant le régime du sucre ne répond pas du tout à ce principe. Dès la publication du message du 10 décembre 1945, il est apparu que le projet du Conseil fédéral, qui soumet tout un secteur économique important à un système de planification d'Etat, n'était fondé sur aucune disposition constitutionnelle et qu'il n'était pas question d'en créer une. Certes, l'arrêté devait être déclaré obligatoirement soumis au referendum, mais la seule base qu'on lui a trouvée a été une loi de défense économique, celle du 1<sup>er</sup> avril 1938, tendant à assurer l'approvisionnement du pays en marchandises indispensables, ce qui constitue sans aucun doute un fondement juridique insuffisant. Et ce défaut est apparu nettement au cours des récents débats au Conseil national. Au lieu de tirer de ces discussions parlementaires la conclusion qui s'impose, c'est-à-dire de retirer le projet jusqu'au moment où les articles économiques seraient acceptés, on persista à affirmer que la présence de la clause référendaire dispense le législateur de discuter la constitutionnalité de l'arrêté!

Ce point de vue est absolument insoutenable en droit: Il trahit une méconnaissance totale de l'importance et de la signification de notre charte fondamentale. La presse l'a relevé au lendemain du vote du Conseil national. Auparavant déjà, le rapporteur de la minorité, qui était aussi le porte-paroles de la fraction socialiste, avait à juste titre déclaré que l'acceptation de ce projet constituerait la plus grave entorse faite à la Constitution depuis des années!

En effet, adopter le raisonnement de M. le conseiller fédéral Stampfli, c'est admettre que chaque arrêté serait conforme au droit et à la Constitution par le seul fait qu'il pourrait être soumis au referendum. Cette thèse méconnaît la différence essentielle qu'il y a entre une disposition munie obligatoirement de la clause référendaire, qui doit être conforme à la Constitution et, d'autre part, une disposition revisant la Constitution, qui seule peut être contraire à la disposition constitutionnelle qu'elle supprime ou qu'elle modifie. La thèse soutenue par la majorité de notre commission conduirait à un affaiblissement dangereux de la Constitution dont on pourrait craindre les pires effets sur le sens de la légalité et sur le sentiment de la sécurité juridique dans notre pays.

C'est pourquoi, me ralliant au point de vue de principe qui a été défendu ici par notre collègue M. Wenk, je voterai contre l'entrée en matière.

**M. Fauquex:** L'intervention de M. Pictet m'oblige à faire entendre la voix de l'autre partie du groupe libéral du Conseil des Etats qui se trouve partagé en deux parties égales!

Je suis fermement décidé à voter le régime du sucre qui nous est proposé sans trop m'attacher à ces questions juridiques. La discussion à laquelle nous venons d'assister me fait penser au cas d'une commune qui lors d'un incendie ne ferait pas usage de sa pompe à feu, faute de posséder un règlement d'application pour son utilisation.

Le problème est d'une urgence évidente. Pendant la guerre, le paysan suisse a fait un effort considérable. On vient de le relever. Cet effort, nous voulons essayer de le continuer et de maintenir les 300 000 hectares de cultures emblavées. Mais pour que le paysan puisse continuer à cultiver ses champs, il faut lui donner la possibilité matérielle d'alterner la culture du blé avec des plantes sarclées. Vous savez qu'il est onéreux de transformer un excédent de pommes de terre en alcool et nous avons reconnu du point de vue technique, seule la culture de la betterave peut devenir intéressante. A cet égard, nous sommes donc d'accord. Mais il faut donner au paysan l'assurance que les betteraves qu'il produira lui seront achetées à un prix rémunérateur. A mon avis, devant l'urgence des mesures à prendre, on parle un peu trop en cette occasion de cette vieille Constitution que chacun voudrait rénover maintenant. Si nous renvoyons ce projet comme l'a proposé M. Wenk, ce seront des années entières peut-être qui seront perdues, ce seront des champs qui se refermeront et retourneront en fourrages, et au moment où l'on déciderait enfin d'établir le régime du sucre, il se pourrait que les paysans ne fussent plus d'accord de cultiver leurs betteraves.

C'est pour ces raisons que, sans m'attarder autrement aux considérations juridiques, je me trouve incité à voter l'entrée en matière.

**Bundesrat Stampfli:** Nachdem Herr Ständerat Wenk als Vertreter einer Partei, die in der Regel die Eidesleistung in Bern ablehnt und das Handgelübde vorzieht, sich legitimiert fühlte, das jüngste Mitglied Ihres Rates, meinen lieben alten Freund Dr. Rudolf Stüssi, vor einem Meineid zu bewahren — es soll ja schon vorgekommen sein, dass sich der Teufel auf die Heilige Schrift berufen hat — so sehe ich mich doch veranlasst, mich gegen die Behauptung zu verwahren, dass die Zustimmung zu dieser Vorlage für irgend ein Mitglied Ihres Rates einen Meineid bedeute. Ich muss mich ebenso gegen die Anschuldigung verwahren, dass sich der Bundesrat der Anstiftung zum Meineid schuldig gemacht habe, indem er Ihnen eine solche Vorlage unterbreitet hätte, die in Tat und Wahrheit einen Verfassungsverbruch bedeuten würde. Herr Ständerat Wenk hat sich allerdings den Nachweis, dass die Vorlage verfassungswidrig sei, sehr leicht gemacht. Er hat auch eine etwas primitive Auffassung über Aufgabe und Bedeutung der Bundesverfassung zur Darstellung gebracht, als er sagte, die Bundesverfassung sei nichts anderes als eine Garantie für die Minderheit.

Ich glaube doch, dass die Bundesverfassung noch etwas mehr sei als nur eine Garantie für die damalige Minderheit, die sich der Verfassung 1848 und 1874 widersetzt hatte.

Welches ist denn die Aufgabe der Bundesverfassung? Doch in erster Linie, die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen genau abzugrenzen. Das erfahren wir immer, wenn wir versuchen, dem Bund neue Kompetenzen zuzuweisen. Da erheben sich die Kantone und stellen die Frage: „Hat der Bund diese Kompetenz? Nimmt er nicht, indem er eine neue Aufgabe übernehmen will, den Kantonen eine Kompetenz weg?“ Es handelt sich also nicht nur um eine Garantie für eine historische Minderheit. Das muss ich der etwas oberflächlichen Betrachtungsweise, der allzusehr an der Vergangenheit haftenden Auffassung von Herrn Ständerat Wenk entgegenhalten. Was ist weitere Aufgabe der Bundesverfassung? Die Garantie der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte. Dabei handelt es sich nicht um eine Minderheit. Jeder Schweizerbürger hat Anspruch auf gewisse staatsbürgerliche Freiheitsrechte, Pressefreiheit, Vereinsrecht, Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit — das betrifft die geistige Freiheit — und auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Freiheit auf die Handels- und Gewerbe-freiheit innerhalb der Schranken der Rechtsordnung. Es ist jeweilen zu untersuchen, wenn der Bund eine neue Aufgabe übernimmt, ob er in die Kompetenzen der Kantone eingreife, oder die durch die Verfassung garantierten Freiheitsrechte des Bürgers verletze. Einzig und allein unter diesem Gesichtswinkel kann die Verfassungsmässigkeit einer Gesetzesvorlage des Bundes beurteilt werden.

Nun habe ich nie behauptet, dass sich der Bund für die vorgeschlagene Ordnung der Zuckerwirtschaft auf einen bestimmten Verfassungsartikel stützen könne. Wir hätten den Entwurf zu einem Bundesbeschluss nach früheren Mustern auf Art. 2 der Bundesverfassung stützen können, welcher dem Bund u. a. die Förderung der Wohlfahrt aller Eidgenossen zur Pflicht macht. Auf diesen Artikel berief man sich im Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherungskassen. Damals hat man dem Bund die Erfüllung einer neuen Aufgabe zugewiesen, welche nicht etwa in erster Linie der Landwirtschaft zugute kam, sondern an der vorwiegend diejenigen Kreise interessiert waren, die hier von Herrn Ständerat Wenk vertreten sind. Ich kann mich nicht erinnern, dass von sozialdemokratischer Seite damals die Verfassungsmässigkeit dieses Erlasses angefochten worden wäre. Die Ordnung über die Zuckerwirtschaft könnte man ebensogut auf Art. 2 der Bundesverfassung stützen, wie das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherungskassen. Wir haben darauf verzichtet. Wir hätten es aber tun können, und dann wäre pro forma die Forderung nach einer genau bezeichneten Verfassungsbestimmung als verfassungsrechtliche Grundlage erfüllt gewesen.

Man kann — das hat Herr Ständerat Wahlen als Berichterstatter der Kommission sehr schön ausgeführt — zwei Auffassungen vertreten, kann sich auf den Standpunkt stellen, es sei unzulässig, dass der Bund eine Aufgabe übernimmt, für die nicht ausdrücklich eine Verfassungsbestimmung als Grundlage angerufen werden kann. Auf diesen ex-



tremen Standpunkt kann man sich stellen. Damit würde man aber den Bund zu einer Versagerrolle verurteilen. Man würde ihn zur Ohnmacht verdammen. Niemand hätte davon grössere Nachteile zu erwarten als die Kreise hinter Herrn Ständerat Wenk. Man könnte eine ganze Reihe von Massnahmen darauf untersuchen, ob für sie eine Verfassungsgrundlage vorhanden ist. Ich erinnere Sie nur an unsere bisherigen Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Bis zum Erlass des Familienschutzartikels fehlte jede verfassungsrechtliche Grundlage. (Zwischenruf Klöti: Das war Notrecht.) Ja, eben Notrecht. Man hat mit der Bekämpfung der Wohnungsnot in den Zwanzigerjahren als Arbeitsbeschaffungsmassnahme begonnen, und während des Krieges hat man durch einen Vollmachtenbeschluss die Rechtsgrundlage für die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Wohnungsnot zur Verfügung gestellt. Herr Ständerat Klöti hat mir entgegengehalten: Notrecht. Aber gerade Sie, Herr Dr. Klöti, gehören zu denjenigen, die der Meinung sind, dass die Vollmachtenbeschlüsse und damit das Notrecht der Kriegszeit so rasch als möglich abgebaut werden sollen. Wir müssten, dieser Auffassung folgend, auch die Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot abbauen und erklären: Nun arbeiten wir ein Ausführungsgesetz zum Familienschutzartikel aus, und bis dieses da ist, gibt es keine Bekämpfung der Wohnungsnot und keine Subventionen des Bundes mehr. Das würde der staatsrechtlichen Auffassung, die Herr Ständerat Wenk vertreten hat, entsprechen. Aber ich glaube, gerade Herr Wenk und die Kreise, die er vertritt, würden dagegen laut Protest erheben. Wenn man schon die Auffassung vertreten will, dass, wenn für eine neue Aufgabe des Bundes keine spezielle Verfassungsbestimmung angerufen werden kann, es auch nicht zulässig sei, dass der Bund diese Aufgabe übernehme, dann soll man konsequent sein, und zwar auf der ganzen Linie; aber dann werden wir wahrscheinlich sehr bald das Schauspiel erleben, dass die Vertreter dieser Auffassung wieder zurückbuchstabieren werden, zurückgepfiffen werden von ihren eigenen Leuten.

Der Umstand, dass keine eindeutige Verfassungsbestimmung für die vorgeschlagene Ordnung der Zuckerwirtschaft zur Verfügung steht, kann also niemandem ein Recht geben, zu behaupten, dass diese Vorlage verfassungswidrig sei, und dass in der Zustimmung zu ihr ein Meineid liege. Wir nehmen mit dieser Vorlage keinem einzigen Kanton eine Kompetenz weg. Die Kantone wünschen im Gegenteil, dass wir eine solche Ordnung bereitstellen. Die ostschweizerischen Kantone haben schon wiederholt durch Eingaben und Vertreter im Parlament den Bundesrat ersucht, die Voraussetzungen für eine zweite Zuckerfabrik zu schaffen. Aus der Westschweiz kommen die gleichen Begehren; dort will man noch eine dritte Zuckerfabrik. Sicher kann nicht behauptet werden, dass wir mit dieser Vorlage in die Hoheit der Kantone eingreifen und ihnen etwas von ihren Kompetenzen wegnehmen.

Schon ernster ist die Behauptung zu nehmen, die Ordnung der Zuckerwirtschaft bedeute eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit. Das ist wahrscheinlich der Grund, warum Herr Ständerat Pictet — les extrêmes se touchent bekanntermassen (Heiterkeit) — Arm in Arm mit Herrn Ständerat

Wenk das Zeitalter des Wirtschaftsliberalismus in die Schranken fordert. Das wird der Grund sein dafür, dass Herr Pictet erklärt, man hätte mit dieser Vorlage warten sollen bis nach Annahme der Wirtschaftsartikel, weil er in dieser Ordnung offenbar einen verfassungswidrigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit erblickt. Ich bestreite das. Jedenfalls, soweit es sich um die rein bäuerliche Tätigkeit, die Aufteilung der Ackerfläche von 300 000 Hektaren, den Zuckerrübenanbau, handelt, wird man kaum von einem Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit sprechen können. Denn diese findet auf die bäuerliche Tätigkeit gar keine Anwendung. Jedenfalls ist das die Meinung hervorragender Staatsrechtslehrer. Sie erklären vielmehr, Art. 31 finde nur Anwendung auf Gewerbe und Handel, und dazu gehöre offensichtlich begrifflich die Landwirtschaft nicht. Erst von dem Momente an, in dem man für die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte, der Erntenüberschüsse auch andere Kreise, so des Handels heranzieht, und ihnen bestimmte Auflagen macht, wird man von einer Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit sprechen können, aber nicht, soweit es sich um die eigentliche bäuerliche Berufstätigkeit handelt.

Nun haben wir ja schon bisher in der Schweiz eine Zuckerfabrik gehabt. Wir hatten auch eine gewisse Ordnung getroffen. Die neue Ordnung lehnt sich an die bisherige an. Nur schafft sie klarere eindeutige, allgemein gültige Grundlagen. Man hätte schon bisher den Einwand erheben können, es sei unzulässig, dass der Bund die Voraussetzungen für die Existenz der bisherigen Zuckerfabrik von Aarberg geschaffen habe. Das ist bis heute meines Wissens nicht geschehen. Man soll also nun heute nicht so tun, als ob wir jetzt mit einer radikalen Neuerung vor das Parlament träten, die einen abscheulichen Anschlag auf die Verfassung bedeute.

Zusammenfassend sage ich zur verfassungsrechtlichen Seite folgendes: Wir haben keine spezielle Verfassungsbestimmung als Grundlage zur Verfügung; aber es steht auch nichts in der Verfassung, was ein wirkliches Hindernis für die vorgesehene Ordnung der Zuckerwirtschaft wäre. Deshalb glauben wir, diesen Bundesbeschluss so gut hier vertreten und Ihnen zur Annahme empfehlen zu können wie eine ganze Reihe von Bundesbeschlüssen, die Sie im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte zugunsten der Landwirtschaft gutgeheissen haben. Ich erinnere Sie an die verschiedenen Bundesbeschlüsse betreffend Hilfsaktionen für die schweizerischen Milchproduzenten, durch welche wir in die Freiheit der Produzenten tief eingegriffen haben, indem wir beispielsweise die Schweinezucht einschränkten, indem wir versuchten, die Milchproduktion auf die eigene Futterbasis zurückzuführen usw. Das alles waren weitgehende Eingriffe. Sie waren notwendig, um die Wirksamkeit der betreffenden Massnahmen, die den Bund viel Geld gekostet haben, zu sichern. Was wir Ihnen vorschlagen, ist nicht mehr und nicht weniger verfassungsmässig als alle diese Bundesbeschlüsse, die in den Dreissigerjahren zum Schutze der Landwirtschaft erlassen worden sind. Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass die früheren Massnahmen samt und sonders in der Form des dringlichen Bundesbeschlusses, also ohne Befragung des Volkes erlassen wurden, während wir

den vorliegenden Beschluss dem Referendum unterstellen und damit dem Volke das letzte Wort geben.

Nun hat Herr Ständerat Wenk noch politische Einwände erhoben und das Nichteintreten der sozialdemokratischen Fraktion damit begründet, dass er erklärte, es sei der Arbeiterschaft und ihrer politischen Vertretung nicht möglich, schon in einem Zeitpunkt einem Plan zugunsten der Landwirtschaft die Zustimmung zu geben, solange die Arbeiterschaft selber noch auf einen solchen Plan warten müsse und solange noch gar nichts Positives vorliege, um auch der Arbeiterschaft die Beruhigung einer Existenzsicherung in der Zukunft zu geben. Ich glaube feststellen zu müssen, dass hier Fragen zueinander in Parallele gestellt werden, die nicht kommentierbar sind.

Welches ist die Grundlage der Existenz unserer Landwirtschaft? Es ist die nutzbare Bodenfläche von etwa einer Million Hektaren, die wir in der Schweiz haben. Wir erachten es — und zwar war das schon die Auffassung des Bundesrates vor Kriegsausbruch — als notwendige Voraussetzung für eine Sicherung der Existenz unserer Landwirtschaft auf lange Sicht, dass etwa 300 000 ha für den Ackerbau bewirtschaftet werden, damit wir nicht Jahr für Jahr mit besondern Hilfsmassnahmen der Landwirtschaft zu Hilfe kommen müssen. Das muss nach einem gewissen Programm geschehen, sonst werden wir ja wieder, wie früher bei der Milchproduktion, Überschüsse der einzelnen Kulturarten haben, wenn ein jeder nach Belieben, nach seinen persönlichen Interessen produzieren kann, je nach der Marktlage. Die unausbleibliche Folge wäre, dass das eine Mal grosse Kartoffelüberschüsse resultierten, die nicht abgesetzt oder die nur dank finanzieller Zuschüsse des Bundes verwertet werden könnten. Das andere Mal hätten wir einen Überschuss an Futterrüben oder an andern Ackerbauerzeugnissen.

Um derartige Schwankungen zu vermeiden, ist es notwendig, dass die Ackerfläche von 300 000 ha auf die einzelnen Kulturarten in rationeller, produktionspolitisch wohlüberlegter Weise aufgeteilt wird. Das ist der Plan für die Landwirtschaft. Dieser Plan ist notwendig, weil die Grundlage der Existenz unserer Landwirtschaft nun einmal gegeben ist: die vorhandene landwirtschaftlich bebaubare Fläche.

Auf einem ganz anderen Fundament ruht die Zukunft und die Existenz unserer unselbständig erwerbenden Bevölkerung, insbesondere der Industriebevölkerung. Weil wir auf den Export in grossem Umfange angewiesen sind, so hängen das Schicksal und die Zukunft der Industriebevölkerung nicht nur von inlandbedingten Faktoren ab, sondern weit mehr vom Ausland. Infolge der Verbundenheit der Schweiz mit dem Weltmarkt, mit dem Auslande, infolge ihrer Abhängigkeit von der ausländischen Konkurrenz ist es doch ganz unmöglich und vermessen, in der gleichen Zeit, wo wir die 300 000 ha Ackerfläche auf die verschiedenen Kulturarten verteilen, auch verlangen zu wollen, dass wir nun sagen, wie wir die Arbeit für die unselbständig erwerbende Bevölkerung, insbesondere für die industrielle Bevölkerung, in der Nachkriegszeit sicherzustellen gedenken. Die Verhältnisse können doch sehr rasch wechseln, weil sie eben weitgehend vom Ausland bestimmt werden. Daher ist es doch etwas Unmögliches, von uns einen Plan auf lange Sicht zu ver-

langen. Wie machen alle Anstrengungen, die Existenz der unselbständig erwerbenden Bevölkerung so gut als möglich zu sichern, insbesondere beim Abschluss von Wirtschaftsabkommen und Handelsverträgen, indem wir versuchen, unsere traditionellen, historischen Exportmöglichkeiten, die angestammten Arbeitsmöglichkeiten unseres Landes und Volkes zu erhalten. Diese Möglichkeiten sind aber ständig im Flusse. Wir versuchen, in diesen Verhandlungen ein Optimum herauszuholen; aber dass wir sagen könnten, was heute an solchen Möglichkeiten vorhanden ist, werden wir unter allen Umständen und auf alle Zeiten erhalten können, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Daher kann das vom Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion behauptete Fehlen eines gleichwertigen Planes für die Existenzsicherung der industriellen Bevölkerung niemals einen überzeugenden Grund bilden, um das Eintreten auf die heutige Vorlage über die Ordnung der Zuckerwirtschaft zu verweigern.

Weitere Einwendungen, die gegen die Vorlage erhoben werden, sind volkswirtschaftlicher Art. Sie sind hier nicht ausdrücklich erwähnt worden. Man hat erklärt, in einem Ackerbauprogramm von 300 000 ha spielten 10 bis 12 000 ha Zuckerrübenanbau keine Rolle. Es bestehe die Möglichkeit, diese 3 bis 4% der gesamten Ackerbaufläche auf die übrigen Kulturarten zu verteilen. Deshalb sei auch eine zweite Zuckerfabrik nicht nötig. Diese Rechnung ist falsch; denn wir können nicht die 10 bis 12 000 ha ins Verhältnis setzen zu der ganzen Ackerbaufläche von 300 000 ha, sondern wir müssen sie ins Verhältnis setzen zu dem Drittel der gesamten Ackerfläche, zu demjenigen Teil, der für den Getreideanbau im betreffenden Jahre nicht in Betracht fällt. Das sind, wie Sie gehört haben, 96 000 ha. Dann machen die 12 000 ha schon 12,5% aus. Der Zuckerrübenanbau bildet also einen Achtel des Drittels, der die Fruchtwechselfolge innerhalb dreier Jahre mit dem Getreideanbau ermöglichen soll. Nun spielen 10 bis 12 000 ha Zuckerrüben im Rahmen von 96 000 ha natürlich schon eine ganz andere Rolle, als wenn man sie auf die gesamte Fläche von 300 000 ha bezieht.

Von der Abteilung für Landwirtschaft, aber auch vom Direktor der Alkoholverwaltung habe ich die Frage untersuchen lassen: Ist es möglich, das Plus an Zuckerrübenanbaufläche, das vorgesehen ist neben den jetzigen 5500 ha, zu ersetzen durch den Anbau von Futterrüben oder durch einen vermehrten Anbau von Kartoffeln? Da ist mir einmütig erklärt worden, dass eine Vermehrung des Anbaues von Kartoffeln nicht in Frage kommt, indem, wie übrigens Herr Ständerat Wahlen bereits erklärt hat, es der Alkoholverwaltung heute schon die grösste Sorge bereitet, den Kartoffelertrag von 60 bis 65 000 Hektaren dereinst absetzen. Aber auch, wenn, wie es uns empfohlen wurde, die vorgesehene Mehrproduktion von Zuckerrüben verfüttert werden sollte, so wäre das ein unlösbares Problem. Herr Vizedirektor Landis — eine anerkannte Autorität auf dem Gebiet der Fütterungslehre — hat den Nachweis erbracht, dass weder durch die Verfütterung an Pferde noch durch die Schweinemast die Mehrproduktion, die sich durch eine Ausdehnung der Anbaufläche von 5 500 ha auf 10 bis 12 000 ha ergibt, verwertet werden kann, so dass nach den durch-

geführten Untersuchungen eine andere Möglichkeit der Verwertung, als die auf dem Weg der Zuckerrfabrikation, gar nicht übrig bleibt. Nachdem die Zuckerrfabrik Aarberg eine optimale Verarbeitungsfähigkeit von 20 000 Wagen Rüben erreicht hat, ist der Bau einer weiteren Zuckerrfabrik unerlässlich. Das sind die Überlegungen und Gründe, die den Bundesrat dazu geführt haben, nach einlässlicher Prüfung der Frage Ihnen die Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

**Wenk:** Die Ausführungen der verschiedenen Votanten zur Frage der Verfassungsmässigkeit veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich bitte Herrn Ständerat Wahlen, mich zu entschuldigen. Er selber hat meine Ausführungen bestritten. Ich habe aus seinem Votum wörtlich aufgeschrieben: „Die Verfassung steht nicht im Einklang mit der Wirtschaftsrealität.“ Das genügt.

Herr Kollege Flükiger hat erklärt, die Verfassung habe eine Lücke und wir füllen sie jetzt aus. Sie können mit dieser Begründung jede Verfassungsverletzung vornehmen und sagen, es werde eine Lücke ausgefüllt. Im gleichen Sinne gehen übrigens die Ausführungen von Herrn Bundesrat Stampfli. Er sagt, man habe sich auf keinen Artikel berufen, das sei auch nicht nötig, man habe schon früher derartigen Vorlagen zugestimmt. Das ist aber kein Verfassungsrecht. Ich habe Böhi, den Ständerat aus dem Kanton Thurgau, nicht gekannt, aber von ihm erzählen hören. Wenn das richtig ist, was von ihm erzählt wird, müsste er sich im Grabe umdrehen, wenn er die Diskussion heute gehört hätte, vor allem die Rede von Herrn Ständerat Fauquex. Er sagt, es komme ihm vor, wenn man die Verfassungsmässigkeit anruft, als ob man bei einem Brande die Feuerspritze nicht herausholen wolle, weil kein Reglement da sei. Herr Kollege Flükiger verlangt eine Lücke. Ständerat Fauquex verlangt nicht einmal eine Lücke, sondern nur eine Feuersbrunst, um gegen die Verfassung auszufahren.

Als Herr Bundesrat Stampfli auf die Wohnungsnotsbeschlüsse hinwies, hat er selber gesagt, dass das Vollmachtenrecht war. Sobald ein Notstand, wie bei der Wohnungsnot, vorhanden ist, so kann der Bundesrat, oder, was mir besser gefällt, die Bundesversammlung einen Notstandsbeschluss fassen, ohne dass die Verfassung verletzt würde. Es ist dann eine Ermessenssache, die Sie mit ihrem Gewissen ausmachen müssen, ob ein Notstand vorliege, aber nicht eine offensichtliche Verfassungsverletzung.

Herr Bundesrat Stampfli hat meine Ausführungen in bezug auf den Sinn der Verfassung kritisiert, fast lächerlich machen wollen. Ich habe auf 1848 nicht in dem Sinne hingewiesen, als ob heute noch die gleichen Verhältnisse wie damals wären. Ich halte daran fest, dass jede Verfassung eine Garantie für die Minderheit ist, eine Garantie der Kantone gegenüber der Mehrheit des Bundes, sogar die Garantie der Kleinen gegen den Grossen in dem Sinne, dass das Ständemehr nötig ist und nicht nur das Volksmehr entscheidet, wenn die Verfassung geändert werden soll. Jawohl, Niederlassungsfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit sind Garantien des Kleinsten, des Individuums, gegenüber dem Staat. Das ist in unserer Verfassung verankert.

Herr Bundesrat Stampfli sagt: «Les extrêmes se touchent». Ich habe ausdrücklich erklärt, dass wir auf dem Boden der Planwirtschaft stehen, aber ich geniere mich nicht, mit jemandem zusammen zu marschieren, der in einer bestimmten Frage ebenso vernünftig ist wie ich. (Zwischenruf Bundesrat Stampfli: Oder umgekehrt!)

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag Wenk	6 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 12. Juni 1946.**

**Séance du 12 juin 1946, matin.**

Vorsitz — *Présidence:* M. Piller.

**5018. Massnahmen zum Schutze des Landes. 15. Bericht des Bundesrates.**  
**Mesures propres à assurer la sécurité du pays. 15<sup>e</sup> rapport du Conseil fédéral.**

Bericht des Bundesrates vom 30. April 1946 (Bundesblatt II, 1)  
 Rapport du Conseil fédéral du 30 avril 1946 (Feuille fédérale II, 1).

Beschluss des Nationalrats vom 6. Juni 1946.  
 Décision du Conseil national du 6 juin 1946.

**F. Volkswirtschaftsdepartement.**

**Bundesratsbeschluss**

über

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern.

(Vom 15. März 1946.)

**F. Département de l'économie publique.**

**Arrêté du Conseil fédéral**

modifiant

l'arrêté du Conseil fédéral qui règle le service d'allocations aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne.

(Du 15 mars 1946.)

**Egli,** Berichterstatter: Der vorliegende Bundesratsbeschluss 560 vom 15. März 1946 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern sieht eine Erhöhung der Beihilfen für landwirtschaftliche Arbeiter, Arbeitnehmer und Gebirgsbauern vor, die gerechtfertigt ist und jetzt noch nicht an die Lei-

## **Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

### **Régime du sucre.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	4715
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.06.1946
Date	
Data	
Seite	105-118
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 877

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Ausserordentliche Juni-Session — 1946 — Session extraordinaire de juin

12. Tagung der 32. Amtsdauer — 12<sup>me</sup> session de la 32<sup>e</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr. Bezug ausschliesslich durch die Expedition Verbandsdruckerei AG., Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse, 12 frs., port compris. Union postale, 16 frs.  
On s'abonne exclusivement auprès de l'Imprimerie fédérative S. A., à Berne, qui est chargée de l'expédition.

**Vormittagssitzung vom 25. Juni 1946.**

**Séance du 25 juin 1946, matin.**

Vorsitz — Présidence: M. Piller.

**4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

**Régime du sucre.**

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Seite 105 hiervor — Voir page 105 ci-devant.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

*Titel und Ingress.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

*Titre et préambule.*

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wahlen, Berichterstatter:** Zum Ingress verweise ich auf meine Ausführungen im Referat über die Frage der verfassungsmässigen Grundlage. Der Entwurf des Bundesrates, der sich an das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern anlehnt, hat im Nationalrat nicht gefallen. Der Nationalrat hat sich für die einfache Fassung entschieden, wie sie früher allgemein üblich war und heute wieder bei vielen Bundesbeschlüssen zur Anwendung kommt.

Im übrigen habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Angenommen. — *Adoptés.*

Ständerat. — Conseil des Etats. 1946.

*Art. 1.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission!**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 2.*

**Antrag der Kommission.**

Bei der Durchführung der Massnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen den einzelnen Ackerkulturen ein den Anforderungen der rationellen Fruchtwechselwirtschaft Rücksicht tragendes Verhältnis besteht.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Dans l'application de ces mesures, il sera pourvu à ce que la répartition des différentes cultures réponde aux exigences d'un assolement rationnel.

**Wahlen, Berichterstatter:** In Art. 2 wird im zweiten Absatz gesagt: „Der Bundesrat ist befugt...“. Das entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Schon mit Aarberg waren gewisse Lenkungs-massnahmen notwendig, die dem Bundesrat zustanden. Die Kommission empfiehlt Ihnen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Ihre Kommission hat sodann in Art. 2 eine kleine redaktionelle Änderung ohne materielle Tragweite eingefügt. Es heisst hier im ersten Absatz nunmehr, dass „zwischen den einzelnen Ackerkulturen ein den Anforderungen der rationellen Fruchtwirtschaft Rechnung tragendes Verhältnis bestehen soll.“ Damit wird der Wortlaut in Einklang gebracht mit andern Gesetzestexten, die sich mit dieser Materie befassen.

Im übrigen zeigt Art. 2 eine starke Anlehnung an den Aufbau während der Kriegswirtschaft und

die kriegswirtschaftlichen Erfahrungen. Namentlich ist die enge Zusammenarbeit mit den Kantonen in diesem Artikel vorgesehen und gewährleistet.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 3.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 4.*

**Antrag der Kommission.**

Der Bund entscheidet über die Bedürfnisse der Erstellung und über den Umfang neuer Verwertungsbetriebe unter Berücksichtigung der wichtigsten Produktionsgebiete.

Für den Rest Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

La Confédération statuera sur la nécessité de créer de nouvelles sucreries et sur la grandeur des nouvelles entreprises, en tenant compte des régions de production les plus importantes.

Pour le reste adhérer à la décision du Conseil national.

**Wahlen,** Berichterstatter: Art. 4 hat im Nationalrat einige Änderungen erfahren. Das neue Al. 1 bedeutet, dass über die Schaffung neuer Betriebe auf jeden Fall ein dem Referendum unterstellter Bundesbeschluss zu entscheiden hat. Sodann sieht der neue Art. 4 vor, dass der Bund die organisatorische und administrative Zusammenfassung der Zuckerfabriken zu fördern hat, und dass zu diesem Zweck die erforderlichen Bestimmungen, gemäss Art. 762 OR zu erlassen sind. Dieser lautet: „Bei Unternehmungen, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Bund, Kantone, Bezirke oder Gemeinden ein öffentliches Interesse besitzen, kann der Körperschaft in den Statuten der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, Vertreter in die Verwaltung und in die Kontrollstelle abzuordnen, auch wenn sie nicht Aktionär ist.“ Damit ist das Mitspracherecht der öffentlichen Hand gewährleistet.

Die Kommission des Ständerates hat noch eine kleine Beifügung zu Al. 1 vorgenommen. Es heisst hier: „Der Bund entscheidet über die Bedürfnisse der Erstellung und über den Umfang neuer Verwertungsbetriebe“, mit der Ergänzung: „unter Berücksichtigung der wichtigsten Produktionsgebiete“. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die keine besondere materielle Tragweite hat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 5.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 6.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wahlen,** Berichterstatter: In Art. 6 hat es sich bei den Beratungen des Nationalrates als notwendig erwiesen, eine Änderung in Ziffer 1 einzufügen. Es mag in diesem Zusammenhang interessieren, kurz einige Angaben über die Entwicklung der fiskalischen Verhältnisse beim Zucker zu machen.

Nach dem Gebrauchstarif 1921 war der Rohzucker in Pos. 68a mit einem Einfuhrzoll von Fr. 2.— belastet, der Kristallzucker mit einem solchen von Fr. 7.—. Mit Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1929 wurde der Rohzuckerzoll auf 20 Rp. herabgesetzt. Das ergab eine Zollbegünstigung von Fr. 5.40. Im Zuge der dringlichen Fiskalmassnahmen wurde dann durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1935 der Rohzuckerzoll von 20 Rp. auf Fr. 8.— erhöht und der Kristallzuckerzoll von Fr. 7.— auf Fr. 22.—. Das war nicht eine rein fiskalische Massnahme, sondern sie drängte sich wegen der damaligen extrem tiefen Zuckerpreise auf, die zu den bekannten Missbräuchen in der Fütterung führten — es ist Zucker waggonweise an Milchvieh und auch an Schweine verfüttert worden, weil er das billigste Futtermittel war — Missbräuchen namentlich auch auf dem Gebiete des Schwarzbrennens, wobei die Alkoholordnung Gefahr lief, ins Wanken zu kommen. Mit dieser Änderung war auch eine handelsvertragliche Verpflichtung gegenüber der Tschechoslowakei verbunden, maximal 20 000 Tonnen Rohzucker zu importieren. Durch Zusatzabkommen von 1936 ist dieses Kontingent auf 30 000 Tonnen erhöht worden. Mit Bundesratsbeschluss vom 7. März 1941 wurde dann eine neue Vereinbarung mit Aarberg getroffen. Diese sah vor, einmal, dass Aarberg gehalten sei, minimal 16 000 Wagen Rüben abzunehmen und zu verarbeiten. Das Einfuhrkontingent für Rohzucker wurde auf 36 000 Tonnen erhöht, um diese zusätzliche Belastung zu ermöglichen. Der Zoll wurde nach wie vor auf Fr. 8.— belassen, aber es wurden Aarberg zwei Verpflichtungen auferlegt, nämlich die Verpflichtung, dass der Geschäftsgewinn an die Staatskasse abzuführen sei, soweit er eine 5 %ige Versinsung des sehr kleinen Aktienkapitals, eine 3 %ige Amortisation der Anlagen, eine 10 %ige Amortisation der Maschinen und die notwendigen Wohlfahrtsgelder für den Betrieb übersteige. Sodann wurde Aarberg verpflichtet, die Rechnung alljährlich durch die Finanzkontrolle prüfen zu lassen. Die Gültigkeit dieser Vereinbarung erstreckte sich auf die Kampagnen 1941/42, 1942/43 und 1943/1944. Mit diesem Moment sollte eine neue Vereinbarung getroffen werden. Der Vorschlag war der, dass der Rohzuckerzoll auf Fr. 18.— erhöht würde. Dadurch entstand eine Zolldifferenz von Fr. 10.— gegenüber Fr. 8.— jetzt. Der Ertrag sollte an den Zuckerfonds abgeführt werden; für 36 000 Tonnen macht das 3,6 Millionen Franken aus. Diese Lösung erbrachte für die Fabrik bedeutende Überschüsse, die von Aarberg nach Deckung seiner Verpflichtungen, wie gesagt, an die Eidgenössische Staatskasse abgeführt werden sollten.

Das Finanzdepartement stellt sich nun auf den Standpunkt, das Verhältnis sollte umgekehrt sein, d. h. das Privileg sollte herabgesetzt werden, und wenn die Betriebsergebnisse von Aarberg das notwendig machen, sollte ein Bundeszuschuss nachgesucht werden. Es waren also mit Aarberg Verhandlungen dieser Art im Gange, bevor die Zuckervorlage, die uns heute beschäftigt, aktuell geworden war.

Gemäss diesen Verhandlungen sah nun die Vorlage ursprünglich im Art. 6 vor, den Rohzuckerzoll entsprechend dieser Absicht von Fr. 8.— auf Fr. 18.— zu erhöhen und die Differenz von Fr. 10.— dem neu zu schaffenden Zuckerrfonds zu überweisen. Dabei ging man von der Überlegung aus, ein Rohzuckerzoll von Fr. 18.— entspreche bei den üblichen Ausbeutungsverhältnissen in der Raffination ungefähr dem Kristallzuckerzoll von Fr. 22.—. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die Festlegung eines fixen Rohzuckerzolles im Bundesgesetz selbst nicht möglich ist. Die Fabrik Aarberg musste, je nach den mit den Materialpreisen schwankenden Raffinationskosten, auch einen Teil der Zollvergünstigung für die Raffinationskosten in Anspruch nehmen.

Nach dem ursprünglichen Wortlaut des Art. 6, Al. 1, wäre das unzulässig gewesen, da der Zuckerrfonds ausschliesslich für die Deckung der Betriebsverluste aus der Verarbeitung inländischer Rüben benützt werden darf.

Aus diesem Grunde wird in der neuen Fassung der Rohzuckerzoll nicht definitiv festgelegt. Der Fiskus hält aber an seinem Anspruch (Rohzuckerbasiszoll von Fr. 8.—) fest, so dass je nach der Ansetzung des Zolles lediglich die Einlagen in den Zuckerrfonds sich verringern können.

Die Kommission empfiehlt Zustimmung zu dieser vom Nationalrat vorgeschlagenen Abänderung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 7 und 7 bis.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wahlen, Berichterstatter:** Der Art. 7 verpflichtet den Bundesrat zur jährlichen Berichterstattung an die Bundesversammlung. Das Kontrollrecht der Bundesversammlung bleibt also vorbehalten.

In einem neuen Artikel 7bis wird nun dem Bau einer Zuckerfabrik in der Ostschweiz zugestimmt. Der unmittelbare Anlass zur Vorlage war ja die Notwendigkeit, eine neue Verarbeitungsstätte zu schaffen, obschon, wie bereits angetönt wurde, eine Neuordnung der Zuckerwirtschaft ohnehin erforderlich gewesen wäre und auch bereits im Gang war. Es ist nun gegeben, dass in diesem Bundesbeschluss der unmittelbare Anlass gewürdigt, dass mit der Inkraftsetzung dem Bau der Zuckerfabrik zugestimmt wird.

Die Kommission empfiehlt Zustimmung.

Angenommen. — *Adoptés.*

#### **Art. 8.**

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wahlen, Berichterstatter:** Der Art. 8 bringt in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung einige wesentliche Verbesserungen, in dem Sinne, dass ausser den Organisationen der Landwirtschaft, die nach dem ursprünglichen Wortlaut zur Mitwirkung herangezogen werden konnten, auch die Organisationen des Handels und der Konsumenten beizuziehen sind. Das ist ein Vorgehen, das auch im kommenden Agrarrecht gegeben sein wird, mit andern Worten, dass in der Frage der Lenkung von Produktion und Absatz den ausser der Landwirtschaft stehenden interessierten Kreisen das Mitspracherecht einzuräumen ist.

Wir empfehlen auch hier Zustimmung zur Fassung des Nationalrates.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Beschluss-

entwurfes

25 Stimmen

Dagegen

4 Stimmen

An den Nationalrat.

(Au Conseil national.)

### **Vormittagssitzung vom 27. Juni 1946.**

**Séance du 27 juin 1946, matin.**

Vorsitz — Présidence: M. Piller.

### **5047. Abkommen von Washington. Genehmigung.**

**Accord de Washington. Approbation.**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Juni 1946 (Bundesblatt II, 714). — Message et projet d'arrêté du 14 juin 1946 (Feuille fédérale II, 710).

Beschluss des Nationalrates vom 26. Juni 1946.  
Décision du Conseil national, du 26 juin 1946.

#### **Antrag der Kommission.**

Eintreten.

#### **Proposition de la commission.**

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

M. Troillet, rapporteur: Le 22 juillet 1944, les Nations unies représentées à la conférence de Bretton Woods adoptèrent une résolution connue sous le

## **Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

### **Régime du sucre.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	4715
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1946
Date	
Data	
Seite	129-131
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 881

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



**Wenk:** Art. 2 regelt die Durchführung des Abkommens, soweit es durch den Bundesrat zu regeln ist. Ich möchte zu diesem Artikel nicht einen Antrag stellen, aber einen Wunsch äussern. Der Zwang, unter dem wir stehen, zeigt uns, zu welchen Schwierigkeiten die Verschuldung unserer Wirtschaft gegenüber ausländischen Gläubigern führt. Ich möchte deshalb den Wunsch äussern, dass der Bundesrat sich bei der Durchführung des Abkommens dafür einsetze, dass die deutschen Guthaben möglichst weitgehend in schweizerischen Besitz übergeführt werden, um unsere Wirtschaft damit von ausländischem Einfluss unabhängiger zu machen. Wenn durch das Abkommen unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auslande verstärkt werden kann, steht immerhin den schweren Nachteilen, die Herr Ständerat Wahlen sieht, ein nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber, dem die Verwalter unseres Volksvermögens, ich möchte hier speziell an Herrn Pictet appellieren, in Zukunft mehr Beachtung schenken sollten, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Angenommen. — *Adopté.*

Abstimmung. — *Vote.*

Le **président:** La demande en ayant été faite par 15 députés, le vote aura lieu à l'appel nominal. Ceux d'entre vous qui acceptent l'arrêté fédéral approuvant l'accord conclu à Washington répondront oui, ceux qui le refusent répondront non.

Gesamt Abstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Mit Ja, d. h. für Annahme des Beschlussentwurfes stimmen die Herren: — *Votent oui, c'est-à-dire pour l'adoption du projet d'arrêté, MM.:*

Ackermann, Altwegg, Antognini, Barrelet, Bosset, Bossi, Eymann, Flükiger, Fricker, Klaus, Lardelli, Locher, Lusser, Malche, Mouttet, Petrig, Schmuki, Stähli, Suter, Troillet, Vieli, Walker, Weck, Wenk (24).

Mit Nein, d. h. dagegen, stimmen die Herren: — *Votent non, c'est-à-dire contre l'adoption, MM.:*

Egli, Hefti, Iten, von Moos, Muheim, Pictet, Stüssi, Ullmann, Wahlen, Winzeler, Züst (11).

Herr Piller, Präsident, stimmt nicht. — *M. Piller, président, ne vote pas.*

Herr Schaub enthält sich der Stimme. — *M. Schaub s'abstient (1).*

Abwesend sind die Herren: — *Sont absents MM.:* Fauquex, Haefelin, Joller, Killer, Klöti, Weber (6).

Herr Klöti teilt mit, dass er Ja gestimmt hätte, wenn er an der Abstimmung hätte teilnehmen können. — *M. Klöti communique qu'il aurait voté oui s'il avait été présent.*

Herr Weber teilt mit, dass er bei Anwesenheit Nein gestimmt hätte. — *M. Weber communique qu'il aurait voté non s'il avait été présent.*

Herr Fauquex teilt mit, dass er sich der Stimme enthalten hätte, wenn er anwesend gewesen wäre. — *M. Fauquex déclare, qu'il se serait abstenu s'il avait été présent.*

Ein Sitz ist vakant. — *Un siège est vacant.*

An den Nationalrat.

(Au Conseil national.)

### Vormittagssitzung vom 28. Juni 1946.

Séance du 28 juin 1946, matin.

Vorsitz — *Présidence:* M. Piller.

### 4715. Ordnung der Zuckerwirtschaft. Régime du sucre.

Siehe Seite 129 hiervor. — *Voir page 129 ci-devant.*

Beschluss des Nationalrates vom 27. Juni 1946.  
Décision du Conseil national, du 27 juin 1946.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 25 Stimmen  
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

### 4946. Krankenkassen. Erhöhung der Bundesbeiträge. Caisse d'assurance-maladie. Subventions.

Siehe Seite 124 hiervor. — *Voir page 124 ci-devant.*

Beschluss des Nationalrates vom 28. Juni 1946.  
Décision du Conseil national, du 28 juin 1946.

Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlussentwurfes Einstimmigkeit

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

**Schluss des stenographischen Bulletins der ausserordentlichen Juni-Session 1946.**

*Fin du bulletin sténographique de la session extraordinaire de juin 1946.*

## **Ordnung der Zuckerwirtschaft.**

### **Régime du sucre.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	4715
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1946
Date	
Data	
Seite	150-150
Page	
Pagina	
Ref. No	20 033 883